



27. Januar 2022

Gemäß § 33 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 62 der Hessischen Gemeindeordnung habe ich die Mitglieder **des Kreistag** zur nachstehenden öffentlichen Sitzung auf **Freitag, den 18. Februar 2022 um 09:00 Uhr**, in die Sporthalle Merenberg, In der Hembach, Merenberg geladen. Den Termin und die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Kreisausschuss festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches
2. Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses
3. Wahl der Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des Kreistages für den Stiftungsbeirat der Sozialstiftung für Kinder und Jugendliche des Landkreises Limburg-Weilburg (VL-35/2022)
4. Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Limburg-Weilburg (VL-36/2022)
5. Satzung für den Mobilitätsbeirat
- Vorlage wird nachgereicht -
6. Erstmalige Satzung für den Inklusionsbeirat (vormals Beirat für Behindertenfragen)
- Vorlage wird nachgereicht -
7. Neufassung der Satzung des Integrationsbeirates
- Vorlage wird nachgereicht -
8. Neufassung der Satzung des Kreissenioresenbeirats
- Vorlage wird nachgereicht -
9. Entwidmung einer Teilfläche des Schulgrundstückes an der Grundschule Ahlbach anl. eines Grundstücktausches mit der Stadt Limburg
- Vorlage wird nachgereicht -
10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Limburg-Weilburg für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Anlagen
- Bericht und ggf. Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses -
11. Investitionsprogramm
- Bericht und ggf. Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses -
12. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023
- Bericht und ggf. Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses -

13. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg für das Wirtschaftsjahr 2022
- Bericht und ggf. Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses -
14. Förderprogramm Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ – Änderung der Förderrichtlinie (VL-25/2022)
15. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes: Prüfung On-Demand System (Beispiel: „Lahn Star Limburg“) (AT-33/2021)
- Antrag der Fraktion CDU -
16. Vorstellung der „Liga der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Limburg-Weilburg“ (AT-1/2022)
- Antrag der Fraktionen CDU und SPD -
17. Prüfung einer mobilen Hausarztpraxis im Landkreis Limburg-Weilburg (AT-3/2022)
- Antrag der Fraktionen CDU und SPD -
18. Intensivieren des Ärztlicher Notdienst/ Limburg a.d. Lahn durch einen Bereitschaftsdienst (AT-4/2022)
ggf. auch Hintergrunddienst von Fachärzten der Augenheilkunde und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Antrag der Fraktion FW -
19. Gewinnverwendung aus der Energiegewinnung Betrieb gewerblicher Art Photovoltaikanlage und Gasmotor Deponie Beselich (AT-5/2022)
- Antrag der Fraktion FW -
20. Anmeldefrist zum Netzfahrplan 2023 beim RMV/DB mit Hinweis auf die Beseitigung/ Aufheben der bekannten anstehenden Mängel des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Limburg- Weilburg (AT-6/2022)
- Antrag der Fraktion FW -
21. Status, Nutzungen der Fläche „Auf dem See“ in Runkel-Dehrn (AT-7/2022)
- Antrag der Fraktion FDP -

Hinweise:

Bitte beachten Sie die besonderen Sitzungshinweise und geltenden Hygienemaßnahmen. Diese können über die Homepage des Landkreises Limburg-Weilburg eingesehen werden.

Die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg ist nur unter Einhaltung der 3G-Regeln möglich. Bitte halten Sie im Falle Ihrer Teilnahme an der Ausschusssitzung entsprechend Ihren Impfausweis mit gültigem Ausweisdokument oder Ihr negatives Testergebnis zur Kontrolle bereit.

In den Räumlichkeiten ist durchgehend eine medizinische Maske (OP-Maske oder virenfiltrierende Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95) als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Maske kann am Platz, wenn der Mindestabstand zwischen den Plätzen eingehalten wird, abgelegt werden.

Sofern Sie als Vertreter/in der Presse oder interessierte/r Bürger/in an der Ausschusssitzung teilnehmen möchten, ist es notwendig, dass Sie sich bis zum 14. Februar 2022 unter Angabe Ihrer vollständigen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) beim Referat Büro Landrat, Sachgebiet Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane registrieren lassen.

Bitte beachten Sie hierzu, dass aus Platzgründen möglicherweise nicht allen Interessen stattgegeben werden kann. Die Registrierungen erfolgen in der Reihenfolge, wie sie im Referat Büro Landrat eingehen.

Kontaktdaten:

Tel.: 06431 296-240

E-Mail: kreisorgane@limburg-weilburg.de

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Veyhelmann, Kreistagsvorsitzender

Niederschrift

über die 6. Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg am 18. Februar 2022 in Merenberg

Anwesend waren

I. Die Kreistagsabgeordneten

Veyhelmann, Joachim (CDU)	Kreistagsvorsitzender
Dumeier, Jürgen (Bündnis 90 / Die Grünen)	stellv. Kreistagsvorsitzender
Scheu-Menzer, Silvia (SPD)	stellv. Kreistagsvorsitzende
Würz, Gerhard (FW)	stellv. Kreistagsvorsitzender
Zips, Christine (CDU)	stellv. Kreistagsvorsitzende
Angermaier, Frederik (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Balmert, Lisa Marie (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Bleul, Valentin (FW)	Kreistagsabgeordneter
Böcher, Manuel (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Bokler, Alicia (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Bruchmeier, Hans Werner (FDP)	Kreistagsabgeordneter
Deißenroth, Martina (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Drossard-Gintner, Ingeborg (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Eber, Hans-Günter (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Eckert, Tobias (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Ehtemai, Meysam (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Finger, Ulrich (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Dr. Fluck, Rüdiger (FW)	Kreistagsabgeordneter
Föh-Harshman, Anke (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Fries, Alexander (fraktionslos)	Kreistagsabgeordneter
Geis, Birgitte (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Grän, Tobias (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hamm, Willi (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Dr. Hanisch, Johannes (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hartmann, Bärbel (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Häuser-Eltgen, Sabine (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Hofmeister, Andreas (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Höfner, Andreas (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hölz, Burkhard (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hoppe, Kornelia (FDP)	Kreistagsabgeordnete
Horn, Melanie (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Horz, Georg (FW)	Kreistagsabgeordneter
Jung, Oliver (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Kavai, Marie-Christine (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Kolmann, Julia (AfD)	Kreistagsabgeordnete
Koschel, Mario (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Kreis, Renate (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Kress, Tobias (FDP)	Kreistagsabgeordneter
Langer, Dieter (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordneter
Lippe, Jutta (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Maurer, Egon (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Müller, Sandra (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Nattermann, Ulla (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Nießler, Karl (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Pabst, André (DIE LINKE)	Kreistagsabgeordneter
Radkovsky, Christian (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Radu, Mathias (FW)	Kreistagsabgeordneter
Rühl, Daniel (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Ruoff, Michael (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Schardt-Sauer, Marion (FDP)	Kreistagsabgeordnete
Dr. Schmidt, Frank (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Schneider, Elisabeth (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Scholz, Thomas (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Spiegelberg-Kamens, Viktoria (SPD)	Kreistagsabgeordnete

Steioff, Bernd (DIE LINKE)
Stillger, Markus (CDU)
ten Elsen, Mary (CDU)
Trottmann, Peter (CDU)
Uhl, Michael (SPD)
Dr. Valeske, Klaus (FDP)
Weil, Rüdiger (SPD)
Wendel, Christian (CDU)
Weyrich, Kerstin (Bündnis 90 / Die Grünen)
Dr. Zabel, Norbert (CDU)

Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete

II. Die Mitglieder des Kreisausschusses

Köberle, Michael
Sauer, Jörg
Bender, Friedhelm
Claudi, Irmgard
Fehr, Elke-Lore
Franz-Scheuren, André
Keller, Ruprecht
Labib, Mikael
Lippe, Wolfgang
Marschall von Bieberstein, Ulrich
Müller, Armin
Reifenberg, Doris
Sabel, Markus
Werner, Thomas

Landrat
Erster Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter

III. Es fehlten entschuldigt

Blum, Hannah (Bündnis 90 / Die Grünen)
Cinar, Tarik (CDU)
Deuster, Heinz-Jürgen (Bündnis 90 / Die Grünen)
Eufinger, Jürgen (SPD)
Fritz, Albrecht (FW)
Heep, Regina (SPD)
Rompf, Peter (SPD)
Erk, Wolfgang

Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter

IV. Von der Verwaltung waren anwesend

Herr Michael Lohr, Büroleitender Beamter
Ralf Günther, Amt für Finanzen und Organisation
Frank Naumann, Amt für Finanzen und Organisation
Herr Thorsten Roth, Leiter des Referats Büro Landrat
Frau Ulrike Lutterbey, Leiterin des Referats für Rechtsangelegenheiten
Herr Jan Kieserg, Pressesprecher, Referat Büro Landrat
Herr Martin Kundermann, Schriftführer, Referat Büro Landrat
Frau Dana Meister, stellv. Schriftführerin, Referat Büro Landrat
Frau Martina Schäfer, Dezernat I Landrat

V. Beginn der Sitzung: 09:07 Uhr
Ende der Sitzung: 12:25 Uhr

Lfd. Nr.	Tagesordnungspunkte	Vorlagennr.
1.	Geschäftliches	
2.	Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses	
3.	Abgesetzt: „Wahl der Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des Kreistages für den Stiftungsbeirat der Sozialstiftung für Kinder und Jugendliche des Landkreises Limburg-Weilburg“	(VL-35/2022)
4.	Verweis: „Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Limburg-Weilburg“	(VL-36/2022)
5.	Verweis: „Satzung für den Mobilitätsbeirat“	(VL-74/2022)
6.	Verweis: „Beschluss einer Satzung für den Inklusionsbeirat (vormals Beirat für Behindertenfragen)“	(VL-32/2022)
7.	Verweis: „Neufassung der Satzung des Integrationsbeirats“	(VL-30/2022)
8.	Verweis: „Neufassung der Satzung des Kreissenorenbeirats“	(VL-31/2022)
9.	Beschlussfassung: „Entwidmung einer Teilfläche des Schulgrundstückes an der Grundschule Ahlbach anl. eines Grundstücktausches mit der Stadt Limburg“	(VL-75/2022)
10.	Bericht und Beschlussfassung: „Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Limburg-Weilburg für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Anlagen“	
11.	Bericht und Beschlussfassung: „Investitionsprogramm“	
12.	Bericht und Beschlussfassung: „Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023“	
13.	Bericht und Beschlussfassung: „Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg für das Wirtschaftsjahr 2022“	
14.	Bericht und Beschlussfassung: „Förderprogramm Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ – Änderung der Förderrichtlinie“	(VL-25/2022)
15.	Bericht und Verweis: „Fortschreibung des Nahverkehrsplanes: Prüfung On-Demand System (Beispiel: „Lahn Star Limburg“) - Antrag der CDU-Fraktion -	(AT-33/2021)
16.	Zwischenbericht: „Vorstellung der „Liga der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Limburg-Weilburg““ - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD -	(AT-1/2022)
17.	Beschlussfassung: „Prüfung einer mobilen Hausarztpraxis im Landkreis Limburg-Weilburg“ - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD -	(AT-3/2022)
18.	Beschlussfassung: „Intensivieren des Ärztlicher Notdienst/ Limburg a.d. Lahn durch einen Bereitschaftsdienst ggf. auch Hintergrunddienst von Fachärzten der Augenheilkunde und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde“ - Antrag der FW-Fraktion -	(AT-4/2022)

19. Beschlussfassung: „Gewinnverwendung aus der Energiegewinnung Betrieb gewerblicher Art Photovoltaikanlage und Gasmotor Deponie Beselich“ (AT-5/2022)
- Antrag der FW-Fraktion -
20. Verweis: „Anmeldefrist zum Netzfahrplan 2023 beim RMV/DB mit Hinweis auf die Beseitigung/ Aufheben der bekannten anstehenden Mängel des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Limburg- Weilburg“ (AT-6/2022)
- Antrag der FW-Fraktion -
- Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN -
21. Zurückgezogen: „Status, Nutzungen der Fläche „Auf dem See“ in Runkel-Dehrn“ (AT-7/2022)
- Antrag der FDP-Fraktion -

1. Geschäftliches

Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann begrüßt die Anwesenden, eröffnet die 6. Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg und stellt die fristgerechte Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Anschließend gratuliert er im Namen des Kreistages nachträglich Frau Elisabeth Schneider zu ihrem 60. Geburtstag, Herrn Markus Sabel zu seinem 60. Geburtstag, Frau Ingeborg Drossard-Gintner zu Ihrem 75. Geburtstag sowie Herrn Valentin Bleul zu seinem 70. Geburtstag.

Die 7. Sitzung des Kreistages ist geplant für Freitag, 6. Mai 2022, um 9.00 Uhr. Hierfür soll voraussichtlich wieder die Sporthalle Merenberg reserviert werden.

Die Niederschrift der Sitzung vom 18. Dezember 2021 wurde am 13. Januar 2022 verschickt. Es liegen bisher keine Einwendungen gegen die Niederschrift über die Kreistagssitzung vom 18. Dezember 2021 vor, sodass die Niederschrift hiermit genehmigt ist.

Herr Dr. Frank Schmidt stellt vor Eintritt in die Tagesordnung den Antrag, den TOP 3 aufgrund von weiterem Beratungsbedarf auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu verschieben. Anschließend lässt Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann hierüber abstimmen:

Abstimmung:

Der Kreistag beschließt, den TOP 3 (Wahl der Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des Kreistages für den Stiftungsbeirat der Sozialstiftung für Kinder und Jugendliche des Landkreises Limburg-Weilburg) von der Tagesordnung der heutigen Sitzung abzusetzen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:	50 Ja-Stimmen	7 Nein-Stimmen	7 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

TOP 3 wird somit auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung genommen.

Für den weiteren Ablauf der heutigen Sitzung macht der Ältestenausschuss dem Kreistag folgende Verfahrensvorschläge:

TOP 4 (Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Limburg-Weilburg) soll ohne Aussprache in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss verwiesen werden.

TOP 5 (Satzung für den Mobilitätsbeirat) soll ohne Aussprache federführend in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss und in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr verwiesen werden. Die Tagesordnungspunkte 6-8 werden gemeinsam aufgerufen.

TOP 6 (Erstmalige Satzung für den Inklusionsbeirat (vormals Beirat für Behindertenfragen))

TOP 7 (Neufassung der Satzung des Integrationsbeirates)

TOP 8 (Neufassung der Satzung des Kreissenorenbeirats)

Anschließend sollen diese Punkte ohne Aussprache federführend in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss und in den Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport verwiesen werden.

TOP 9 (Entwidmung einer Teilfläche des Schulgrundstückes an der Grundschule Ahlbach anl. eines Grundstücktausches mit der Stadt Limburg) soll ohne Aussprache abgestimmt werden. Die Tagesordnungspunkte 10-13 werden gemeinsam aufgerufen.

TOP 10 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Limburg-Weilburg für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Anlagen)

TOP 11 (Investitionsprogramm)

TOP 12 (Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023)

TOP 13 (Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg für das Wirtschaftsjahr 2022)

Zu den Tagesordnungspunkten 10-13 berichtet Herr Dr. Frank Schmidt als Ausschussvorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss stellvertretend für die vorberatenden Ausschüsse der jeweiligen Tagesordnungspunkte und gibt die Beschlussempfehlung der Ausschüsse bekannt. Nach einer Aussprache von 15 Minuten soll abgestimmt werden.

Zu TOP 14 (Förderprogramm Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ – Änderung der Förderrichtlinie – Antrag CDU-Fraktion) berichtet Herr Dr. Frank Schmidt als Ausschussvorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses und gibt die Beschlussempfehlung bekannt. Anschließend soll ohne Aussprache abgestimmt werden.

Zu TOP 15 (Fortschreibung des Nahverkehrsplanes: Prüfung On-Demand System (Beispiel: „Lahn Star Limburg“) berichtet Herr Peter Trottmann als Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr und gibt die Beschlussempfehlung bekannt. Anschließend soll nach einer Aussprache von 3 Minuten abgestimmt werden.

Zu TOP 16 (Vorstellung der „Liga der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Limburg-Weilburg“ – Antrag CDU & SPD Fraktionen) berichtet Herr Christian Radkovsky als Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport und gibt die Beschlussempfehlung bekannt. Anschließend soll ohne Aussprache abgestimmt werden.

TOP 17 (Prüfung einer mobilen Hausarztpraxis im Landkreis Limburg-Weilburg – Antrag CDU & SPD) wird begründet und soll anschließend ohne Aussprache abgestimmt werden.

TOP 18 (Intensivieren des Ärztlicher Notdienst/ Limburg a.d. Lahn durch einen Bereitschaftsdienst ggf. auch Hintergrunddienst von Fachärzten der Augenheilkunde und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde – Antrag Fraktion FW) wird begründet und soll anschließend ohne Aussprache abgestimmt werden.

Zu TOP 19 (Gewinnverwendung aus der Energiegewinnung Betrieb gewerblicher Art Photovoltaikanlage und Gasmotor Deponie Beselich – Antrag Fraktion FW) wird zunächst begründet und soll anschließend ohne Aussprache abgestimmt werden.

Zu TOP 20 (Anmeldefrist zum Netzfahrplan 2023 beim RMV/DB mit Hinweis auf die Beseitigung/ Aufheben der bekannten anstehenden Mängel des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Limburg- Weilburg – Antrag Fraktion FW) gibt es einen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN. Der Antrag und der Änderungsantrag werden begründet und sollen anschließend ohne Aussprache in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr verwiesen werden.

TOP 21 (Status, Nutzungen der Fläche „Auf dem See“ in Runkel-Dehrn – Antrag Fraktion FDP) wird zurückgezogen und soll nicht auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehen.

Abstimmung:

Der Kreistag stimmt über die o. a. Verfahrensvorschläge für den Ablauf der heutigen Sitzung ab.

Abstimmungsergebnis:	62 Ja-Stimmen	1 Nein-Stimmen	1 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

2. Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses

Corona-Update

Herr Landrat Michael Köberle berichtet dem Kreistag umfassend zu den aktuellen Entwicklungen und Zahlen in Bezug auf die Corona-Pandemie seit der letzten Berichterstattung im Dezember 2021. Dabei geht er insbesondere auf die Belegung der Krankenhäuser und die Situation in den Schulen ein, denen nun fest die restlichen Luftfilter des Kreises zugeordnet worden seien. Des Weiteren erklärt er, dass die anhaltend hohen Fallzahlen zu einer starken Belastung des Gesundheitsamtes führten. Der Regelbetrieb sei daher weitestgehend ausgesetzt, alle Beschäftigten seien nun in der Pandemie eingesetzt. Die Kontaktnachverfolgung der vulnerablen Gruppen werde aber nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Das Impfangebot in Bezug auf die dritte Impfung sei deutlich erweitert worden. Momentan sei die Nachfrage aber zurückgegangen, was u.a. an den teils schon hohen Impfquoten im Landkreis liege. Mit dem neuen Impfstoff von Novavax wolle man die Impfquote bzw. -nachfrage aber nochmals nach oben treiben.

Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Landkreises Limburg-Weilburg

Herr Landrat Michael Köberle informiert den Kreistag, dass die geänderte Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Landkreises Limburg-Weilburg in der jeweiligen Ausgabe vom 29. Januar 2022 in der Nassauischen Neuen Presse und dem Weilburger Tageblatt veröffentlicht worden sei. Grund der Änderung sei der entsprechend lautende Begleitbeschluss zum Kreistagsbeschluss zur Fusion der Schule im Emsbachtal Niederbrechen und der MPS „Goldener Grund“ Selters gewesen. Durch die öffentliche Bekanntmachung sei die Satzung rechtswirksam und trete zum 1. August 2022 in Kraft.

Vorlage der Schülerzahlen des laufenden Schuljahres 2021/2022

Herr Landrat Michael Köberle berichtet dem Kreistag, dass die Schülerzahlen des laufenden Schuljahres vorlägen. Mit Beschluss des Kreistages Nr. 471 vom 27. Februar 2015 wurde festgelegt, dass jährlich aktualisierte

Schülerzahlen vorzulegen sind. Ebenso sollen Veränderungen der Schülerzahlen im Hinblick auf die Zuwanderung dargestellt werden. Eine Ausfertigung des Schülerzahlenheftes 2021-2022 sei allen Fraktionsvorsitzenden, dem Vorsitzenden der Gruppierung DIE LINKE sowie Herrn Alexander Fries als Tischvorlage ausgehändigt worden. In dieser seien die Schülerzahlen der Schulen des Landkreises Limburg-Weilburg zum Stichtag 1. November 2021 dargestellt.

Meldungen aus dem Sozialamt

Herr Landrat Michael Köberle informiert den Kreistag über die Zuweisung von Geflüchteten aus der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen in Gießen. Für das 1. Quartal 2022 seien 251 Geflüchtete vorgesehen. Es gäbe aber keine verlässlichen Prognosen für das gesamte Jahr. Von den möglichen 1.447 freien Plätzen in den 62 Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis seien mit Stand vom 17. Februar 2022 1.072 Plätze belegt, was einer Auslastungsquote von 74% entspreche. Der Landkreis sei intensiv auf der Suche nach neuen Unterkunftsmöglichkeiten, auch im privaten Bereich. Wohnungs- und Hausangebote könnten gerne ans Sozialamt gesendet werden, die Kontaktdaten hierzu sind auf der Homepage des Landkreises ersichtlich. Die Städte und Gemeinden seien in einer Bürgermeisterdienstversammlung über die Situation entsprechend informiert worden.

Neuer Leitfaden zur beruflichen Orientierung und Bildung für Frauen ist erschienen

Herr Landrat Michael Köberle berichtet dem Kreistag, dass ein Nachschlagewerk zur beruflichen Orientierung und Bildung für Frauen im Landkreis Limburg-Weilburg in einer neuen Ausgabe erschienen sei. Das Kreisfrauenbüro habe den Leitfaden neu überarbeitet und aktualisiert. Er stehe ab sofort in Papierform und digital zur Verfügung und sei allen Kreistagsabgeordneten als Tischvorlage ausgeteilt worden. Der berufliche Ratgeber für Frauen sei ein gelungenes Nachschlagewerk, das zu mehr Transparenz auf dem Bildungsmarkt im Landkreis führe.

Jahresbericht der Patientenfürsprecher

Herr Landrat Michael Köberle informiert den Kreistag, dass die Jahresberichte der Patientenfürsprecher von Frau Marlies Heß für das Kreiskrankenhaus Weilburg und Herrn Heinz Valentin für die Vitos Klinik Hadamar vorlägen. Diese seien auch den Fraktionsvorsitzenden, dem Vorsitzenden der Gruppierung DIE LINKE sowie Herrn Alexander Fries als Tischvorlage ausgeteilt worden. Die Arbeit der Patientenfürsprecher sei pandemiebedingt starken Einschränkungen unterworfen gewesen. Persönliche Kontakte seien nicht immer in dem gewünschten Maß möglich gewesen. Nichtsdestotrotz würden sowohl Frau Heß als auch Herr Valentin auf ein gutes Jahr zurückblicken. Lobende Worte würden an die Arbeit der Pflegenden, Ärzte, Therapeuten und das Reinigungspersonal gerichtet werden, insbesondere vor dem Hintergrund der fortwährenden Pandemie. Die wenigen Beschwerden seien stets in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Personal zu aller Zufriedenheit gelöst worden.

Glasfaserausbau

Herr Landrat Michael Köberle berichtet dem Kreistag, dass der Glasfaserausbau im Landkreis deutlich voranschreite. Der Glasfaserausbau für die Gewerbegebiete des Landkreises sei vergeben worden, ein Anbieter binde in den nächsten zwei bis drei Jahren alle Gewerbegebiete entsprechend an. Im Zuge dessen hätten auch alle Städte und Gemeinden die Möglichkeit, sich an Glasfaser anzubinden. Herr Landrat Michael Köberle betonte zudem nochmals die Wichtigkeit und plädierte dafür, die Chance, die sich hierdurch für den Landkreis als

attraktiver Standort ergibt, zu nutzen. Diese Infrastruktur sei nämlich auch für den ländlichen Raum unabdingbar, insbesondere vor dem Hintergrund der Zunahme von Homeoffice und anderen digitalen Angeboten.

Planspiel des Jugendbildungswerks

Herr Landrat Michael Köberle informiert den Kreistag, dass das Jugendbildungswerk des Landkreises ein Planspiel zum Thema „Kommunalpolitik“ durchführe, welches vom 9. bis zum 11. November 2022 in der Stadthalle Limburg stattfinden solle. Hierzu werde das Jugendbildungswerk auf die Fraktionen sowie die Gruppierung DIE LINKE und Herrn Alexander Fries zukommen und um ihre Unterstützung bitten. Das Planspiel werde von sechs Schulklassen mit ca. 150 Schülerinnen und Schülern durchgeführt.

Analyse des Rettungsdienstes

Herr Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer berichtet dem Kreistag in Ergänzung zu den Ausführungen des Landrats zum Thema Corona, dass die Rettungsdienstträger des Landkreises Limburg-Weilburg stark belastet seien. In den letzten Wochen sei intensiv daran gearbeitet worden, welche Maßnahmen man ergreifen könne, um den Rettungsdienst zu stärken und zu entlasten. Man werde u.a. eine neue Untersuchung der Vorhalteeerhöhung für die nächsten fünf bis sieben Jahre in Auftrag geben. Herr Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer erläutert zudem, dass fast 1.200 Einsätze im Jahr 2021 ausschließlich über ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sichergestellt worden seien und betonte nochmal die Wichtigkeit ihrer Tätigkeit vor allem in Zeiten der Corona-Pandemie. Darüber hinaus ständen der Landrat und der Erste Kreisbeigeordnete im ständigen Austausch mit den hiesigen Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen.

Zusammenarbeit mit dem KVK Limburg-Weilburg

Herr Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer informiert den Kreistag, dass seit dem 10. Januar 2022 wieder zehn Kameradinnen und Kameraden der Bundeswehr im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung eingesetzt würden. Die Organisation hinter diesen Hilfeleistungen (bereits 5 Einsätze) der Bundeswehr werde durch das hiesige Kreisverbindungskommando abgewickelt, welchem an dieser Stelle ein besonderer Dank ausgesprochen werden solle.

Arbeit der Selbsthilfegruppen

Herr Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer berichtet dem Kreistag, dass die Selbsthilfegruppen im Landkreis Limburg-Weilburg in den letzten Jahren einen sehr hohen Zuwachs gehabt hätten. Der Zuwachs läge vor allem im psychosomatischen Bereich. Mittlerweile gäbe es insgesamt 82 Selbsthilfegruppen. Zudem erklärt er, dass man dieses Jahr den Selbsthilfetag wieder in Präsenz durchführen werde.

Lebensmittel- und Tierkontrollen

Herr Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer informiert den Kreistag, dass im letzten Jahr 1.670 Lebensmittelkontrollen durchgeführt worden seien. Des Weiteren seien 570-mal Labore damit beauftragt worden, Lebensmittel zu kontrollieren und es seien über 50-mal Tiertransporte kontrolliert worden. Auf Nachfrage sichert Herr Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer zu, den Fraktionsvorsitzenden, dem Vorsitzenden der Gruppierung DIE LINKE sowie Herrn Alexander Fries einen anonymisierten Bericht zukommen zu lassen, wie viele Auffälligkeiten es bei den Kontrollen gab. Dieser Bericht ist in der Anlage zum Protokoll beigefügt.

3. **Wahl der Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des Kreistages für den (VL-35/2022)
Stiftungsbeirat der Sozialstiftung für Kinder und Jugendliche des Landkreises
Limburg-Weilburg**

Unter TOP 1 wurde beschlossen, dass der Punkt von der Tagesordnung der heutigen Kreistagssitzung abgesetzt und auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung genommen wird.

4. **Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Limburg-Weilburg (VL-36/2022)**

Abstimmung:

Der Kreistag beschließt, den Punkt zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:	63 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	1 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

5. **Satzung für den Mobilitätsbeirat (VL-74/2022)**

Abstimmung:

Der Kreistag beschließt, den Punkt zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr sowie in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss (federführend) zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:	64 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

6. **Beschluss einer Satzung für den Inklusionsbeirat (vormals Beirat für (VL-32/2022)
Behindertenfragen)**
7. **Neufassung der Satzung des Integrationsbeirats (VL-30/2022)**
8. **Neufassung der Satzung des Kreissenorenbeirats (VL-31/2022)**

Die Tagesordnungspunkte 6 bis 8 werden von Herrn Kreistagsvorsitzendem Joachim Veyhelmann gemeinsam zur Abstimmung aufgerufen.

Abstimmung:

Der Kreistag beschließt, die Punkte 6 bis 8 zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport sowie in Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss (federführend) zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:	63 Ja-Stimmen	1 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

**9. Entwidmung einer Teilfläche des Schulgrundstückes an der Grundschule Ahlbach (VL-75/2022)
anl. eines Grundstücktausches mit der Stadt Limburg**

Abstimmung:

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

An der Grundschule Ahlbach wird eine Teilfläche von ca. 300 m² zum Zwecke eines Grundstücktausches mit der Stadt Limburg entwidmet.

Abstimmungsergebnis:	64 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

**10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Limburg-Weilburg für die
Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Anlagen**

11. Investitionsprogramm

**12. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Limburg-
Weilburg für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023**

**13. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft des Landkreises Limburg-
Weilburg für das Wirtschaftsjahr 2022**

Die Tagesordnungspunkte 10 bis 13 werden gemeinsam aufgerufen. Die Punkte wurden jeweils in den Fachausschüssen beraten und Beschlussempfehlungen gefasst. Herr Dr. Frank Schmidt berichtet als Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses zu den einzelnen Punkten. Die im Ausschuss beschlossenen Änderungsanträge (Haushaltsbegleitbeschlüsse und Berichtsanträge zur weiteren Erörterung im jeweiligen Fachausschuss) der Fraktionen wurden in einer neuen Vorlage zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 und 2023 als Tischvorlage zur heutigen Sitzung verteilt. Diese ist dem Protokoll als Anlage beigefügt. Herr Dr. Frank Schmidt geht in seinen Ausführungen auf die einzelnen Anträge ein und begründet die Beschlussempfehlungen des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses.

Zur Aussprache äußern sich:

Herr Christian Wendel (CDU-Fraktion),

Frau Sabine Häuser-Eltgen (Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN),

Herr Dr. Klaus Valeske (FDP-Fraktion),

Herr Bernd Steioff (Gruppierung DIE LINKE),

Herr Valentin Bleul (FW-Fraktion),

Herr Egon Maurer (AfD-Fraktion),
Herr Dr. Frank Schmidt (SPD-Fraktion) und
Herr Jürgen Dumeier (Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN).

Anschließend lässt Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann getrennt über die Tagesordnungspunkte 10 bis 13 abstimmen.

Abstimmung (TOP 10):

Der Kreistag folgt der Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses und stimmt dem vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Landkreises Limburg-Weilburg für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Anlagen einschließlich der Änderungen der Verwaltung (VL-73/2022) sowie den Änderungen aufgrund der Haushaltsbegleitbeschlüsse und den Berichtsanträgen zu.

Abstimmungsergebnis:	52 Ja-Stimmen	7 Nein-Stimmen	5 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

Abstimmung TOP 11):

Der Kreistag folgt der Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses und stimmt dem vorgelegten Entwurf des Investitionsprogramms einschließlich der Änderungen der Verwaltung zu.

Abstimmungsergebnis:	52 Ja-Stimmen	6 Nein-Stimmen	6 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

Abstimmung (TOP 12):

Der Kreistag folgt der Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses und stimmt dem vorgelegten Entwurf des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 zu.

Abstimmungsergebnis:	47 Ja-Stimmen	1 Nein-Stimmen	16 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	-----------------

Abstimmung (TOP 13):

Der Kreistag folgt der Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses und stimmt dem vorgelegten Entwurf des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft für das Wirtschaftsjahr 2022 zu.

Abstimmungsergebnis:	53 Ja-Stimmen	1 Nein-Stimmen	10 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	-----------------

14. Förderprogramm Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ – Änderung (VL-25/2022) der Förderrichtlinie

Herr Dr. Frank Schmidt berichtet als Ausschussvorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses zu diesem Punkt und gibt dessen Beschlussempfehlung bekannt.

Abstimmung:

Der Kreistag folgt der Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses und beschließt die Änderung der Förderrichtlinie des Förderprogramms Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ.

Abstimmungsergebnis:	48 Ja-Stimmen	7 Nein-Stimmen	9 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

15. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes: Prüfung On-Demand System (Beispiel: „Lahn Star Limburg“) (AT-33/2021)

Herr Peter Trottmann berichtet als Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr zu diesem Punkt und gibt dessen Beschlussempfehlung bekannt.

Zur Aussprache äußern sich:

Herr Egon Maurer (AfD-Fraktion),

Herr Michael Ruoff (CDU-Fraktion),

Herr Jürgen Dumeier (Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN),

Herr Bernd Steioff (Gruppierung DIE LINKE),

Herr Tobias Eckert (SPD-Fraktion),

Herr Tobias Kress (FDP-Fraktion) und

Herr Valentin Bleul (FW-Fraktion).

Abstimmung:

Der Kreistag folgt der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr und beschließt, die Angelegenheit bzgl. einer möglichen Umsetzung eines On-Demand Systems für die Nahmobilität im Landkreis Limburg-Weilburg zur weiteren Beratung und ggf. Beschlussfassung in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:	63 Ja-Stimmen	1 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

16. Vorstellung der „Liga der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Limburg-Weilburg“ (AT-1/2022)

Herr Christian Radkovsky gibt als Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport einen Zwischenbericht zu diesem Punkt ab. Er erläutert, dass der Ausschuss in seiner letzten Sitzung beschlossen habe, den Antrag im Geschäftsgang des Ausschusses zu behalten und einen

regelmäßig wiederkehrenden Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Ortsliga anstrebe. Eine Abstimmung erfolgt daher nicht.

17. Prüfung einer mobilen Hausarztpraxis im Landkreis Limburg-Weilburg

(AT-3/2022)

Frau Ingeborg Drossard-Gintner begründet zunächst den gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU und SPD. Anschließend lässt Herr Kreistagsabgeordneter Joachim Veyhelmann über den Punkt abstimmen.

Abstimmung:

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg bittet den Kreisausschuss den Bedarf für die Einführung eines sogenannten „Medi-Busses“ im Landkreis zu prüfen, der in Form einer mobilen Hausarztpraxis einzelne Ortschaften im Versorgungsgebiet anfahren könnte. Über das Ergebnis dieser Prüfung möge im Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport berichtet werden.

Abstimmungsergebnis:	64 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

18. Intensivieren des Ärztlicher Notdienst/ Limburg a.d. Lahn durch einen Bereitschaftsdienst ggf. auch Hintergrunddienst von Fachärzten der Augenheilkunde und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

(AT-4/2022)

Herr Valentin Bleul begründet zunächst den Antrag der FW-Fraktion. Anschließend lässt Herr Kreistagsabgeordneter Joachim Veyhelmann über den Punkt abstimmen.

Abstimmung:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird gebeten zu prüfen ob es möglich ist den Ärztlicher Notdienst/ Limburg a.d. Lahn durch einen Bereitschaftsdienst ggf. auch Hintergrunddienst von Fachärzten der Augenheilkunde und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde zu intensivieren.

Abstimmungsergebnis:	60 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	4 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

19. Gewinnverwendung aus der Energiegewinnung Betrieb gewerblicher Art Photovoltaikanlage und Gasmotor Deponie Beselich

(AT-5/2022)

Herr Valentin Bleul begründet zunächst den Antrag der FW-Fraktion. Anschließend lässt Herr Kreistagsabgeordneter Joachim Veyhelmann über den Punkt abstimmen.

Abstimmung:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird gebeten eine gebührenrechtliche Prüfung durchführen zu lassen, ob die Nichtberücksichtigung des Überschusses aus der Energiegewinnung des Betriebes gewerblicher Art Photovoltaik und Gasmotor des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg bei der Gebührensatzberechnung mit dem Gebührenrecht vereinbar ist.

Abstimmungsergebnis:	17 Ja-Stimmen	47 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	-----------------	----------------

**20. Anmeldefrist zum Netzfahrplan 2023 beim RMV/DB mit Hinweis auf die Beseitigung/ (AT-6/2022)
Aufheben der bekannten anstehenden Mängel des öffentlichen
Personennahverkehrs im Landkreis Limburg- Weilburg**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt ein Antrag der FW-Fraktion vor. Hierzu wurde ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN eingereicht, welcher den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen, dem Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Gruppierung sowie Herrn Alexander Fries vorab per Mail zugesandt sowie als Tischvorlage zur heutigen Sitzung ausgeteilt wurde.

Zunächst begründet Herr Valentin Bleul den Antrag der FW-Fraktion, anschließend begründet Herr Jürgen Dumeier den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN. In den Begründungen wurde die dringende Bitte geäußert, aufgrund der geplanten Verweisung der Anträge in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr, diese Sitzung noch im März stattfinden zu lassen, da die Anmeldefrist zum Netzfahrplan 2023 bereits im April endet. Diese Sitzung solle nach Möglichkeit mit Vertretern der DB und des RMV stattfinden. Daraufhin lässt Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann über den Punkt abstimmen.

Abstimmung:

Der Kreistag beschließt, den Antrag der FW-Fraktion sowie den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr zu verweisen. Die Ausschusssitzung hierzu solle nach Möglichkeit unter Teilnahme von Vertretern der DB bzw. des RMV, die hierzu eingeladen werden, noch im März 2022 stattfinden.

Abstimmungsergebnis:	59 Ja-Stimmen	5 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

21. Status, Nutzungen der Fläche „Auf dem See“ in Runkel-Dehrn (AT-7/2022)

Wie unter TOP 1 ersichtlich wurde der Antrag hierzu zurückgezogen und wird daher nicht beraten oder abgestimmt.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr vorliegen, schließt Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann die Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg um 12:25 Uhr.

gez. Joachim Veyhelmann
Kreistagsvorsitzender

gez. Thorsten Leber
Schriftführer

gesehen:
gez. Michael Köberle
Landrat

Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg am 18. Februar 2022



Allgemeine Verhaltensregeln:



Es gilt die 3G-Zutrittsregelung:

Ungeimpfte

Ungeimpfte Personen sind verpflichtet eine Bescheinigung eines negativen Antigen-tests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus vorzulegen.

Achtung: Es gibt keine Testmöglichkeit direkt am Sitzungsort. Bitte bringen Sie daher eine Bescheinigung eines negativen Antigen-tests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus einer anerkannten Teststelle (siehe angefügte Liste der Schnellteststellen) mit, dass nicht älter als 24 Stunden ist.

Geimpfte oder Genesene

Geimpfte oder Genesene müssen mittels digitalem Nachweis per App oder per gelbem Impfpass in Kombination mit einem gültigen Ausweisdokument ihren Status ebenfalls vor Zutritt zum Sitzungsraum nachweisen.



Jede Person, die den Raum betritt, hat sich vorher gründlich die Hände zu **desinfizieren** oder mit Wasser und Seife zu **waschen** (s.u.).



In den Räumlichkeiten ist **durchgehend eine medizinische Maske** (OP-Maske oder virenfiltrierende Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) **als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Maske ist auch am Platz weiterhin zu tragen. Dies entfällt für den aktuellen Redner am Mikrofon.**



Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Lassen Sie **1,5 Meter** oder mehr Platz zwischen sich.



Alle anwesenden Personen sind namentlich inklusive Anschrift und Telefonnummern zu erfassen.

Anmeldung unter kreisorgane@limburg-weilburg.de

Die wichtigsten Hygienetipps:



Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.



Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Vermeiden Sie Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen), wenn Sie andere Menschen begrüßen oder verabschieden.



Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.

Sitzungshinweise:

Anmeldung zur Sitzungsteilnahme:

Wir gehen davon aus, dass die Kreistagsmitglieder an den Sitzungen teilnehmen. **Eine Anmeldung ist somit nicht erforderlich.** Sofern Sie verhindert sein sollten, bitten wir Sie Ihre Abmeldung an kreisorgane@limburg-weilburg.de zu richten.

Vertreter/innen der Presse / Interessierte Bürger/innen:

Vertreter/innen der Presse sowie interessierte Bürger/innen müssen sich für eine Sitzungsteilnahme unter Angabe ihrer vollständigen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) beim Referat Büro Landrat registrieren lassen. Aus Platzgründen kann möglicherweise nicht allen Interessen stattgegeben werden. Die Registrierungen erfolgen in der Reihenfolge, wie sie im Referat Büro Landrat eingehen.

Allgemeine Hinweise:

Menschen, die einer Risikogruppe für schwere Verläufe zugehörig sind, wird die Teilnahme freigestellt. Das Robert-Koch-Institut weist daraufhin, welche ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe haben. Diese sind über die Internetseite des Robert-Koch-Instituts einzusehen. Im Übrigen obliegt es jedem Abgeordneten selbst, zu entscheiden, ob er an der Sitzung teilnimmt.

Durchführung eines Corona-Tests:

Es gilt die 3G-Zutrittsregelung.

Ungeimpfte

Ungeimpfte Personen sind verpflichtet eine Bescheinigung eines negativen Antigentests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus vorzulegen. Die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen.

Achtung: Es gibt keine Testmöglichkeit direkt am Sitzungsort. Bitte bringen Sie daher eine Bescheinigung eines negativen Antigentests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus einer anerkannten Teststelle (siehe angefügte Liste der Schnellteststellen) mit, dass nicht älter als 24 Stunden ist.

Geimpfte oder Genesene

Geimpfte oder Genesene müssen mittels digitalem Nachweis per App oder per gelbem Impfpass in Kombination mit einem gültigen Ausweisdokument ihren Status ebenfalls vor Zutritt zum Sitzungsraum nachweisen.

Für Personen, die an Krankheitssymptomen jeglicher Schwere (insbesondere jedoch trockener Husten, der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, Fieber/erhöhte Temperatur $>37,7^{\circ}\text{C}$, Schnupfen, starke Kopfschmerzen, Durchfall) leiden, besteht ein Zutrittsverbot.

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung:

Eine medizinische Maske (OP-Maske oder virenfiltrierende Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) ist ab dem Betreten des Gebäudes zu tragen. **Die Maske ist auch am Platz weiterhin zu tragen. Dies entfällt für den aktuellen Redner am Mikrofon.**

Sitzplätze:

Zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zur nächsten Person werden markierte Sitzplätze vorgegeben. Einmal eingenommene Sitzplätze sind beizubehalten. Im Eingangsbereich sind Handdesinfektionsmittelspender aufgestellt. Die Sitzungsteilnehmer/innen sollen ausschließlich ihre persönlichen Arbeitsmittel (Stifte, elektronische Geräte etc.) verwenden. Persönliche Nahkontakte (z. B. Händeschütteln, Umarmung) sind zu vermeiden.

Wahlen:

Für die durchzuführenden Wahlen wird jedem/jeder Kreistagsabgeordneten ein Stift zur Verfügung gestellt. Dieser ist bitte bei jeder schriftlichen Wahlhandlung zu verwenden.

Aufwandsentschädigungen:

Die Sitzungsteilnehmer/innen werden gebeten, ihre anfallenden Fahrtkosten sowie mögliche Geltendmachung von Verdienstausschlag direkt per E-Mail mitzuteilen. Alternativ können die Angaben auch gerne der/dem anwesenden Schriftführer/in mitgeteilt werden.

Rückmeldungen können gerne an das zentrale E-Mail-Postfach des Sachgebietes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane gerichtet werden.

E-Mail-Adresse: kreisorgane@limburg-weilburg.de

Im Interesse Aller wird um dringende Einhaltung der Verhaltensregeln gebeten!

gez. Joachim Veyhelmann,

Vorsitzender des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg

Liste der aktuellen Antigen-Schnellteststellen im Landkreis Limburg-Weilburg

Testzentrum ZOE Weilburg Limburger Straße 36-38 35781 Weilburg	Mo - Sa 9:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 19:00 Uhr So 9:00 - 15:00 Uhr Terminvereinbarung über Webseite	Web: www.schnelltestzentrum-zoe.com
Zahnarztpraxis Thiele und Menk Westerwaldstraße 21 35781 Weilburg	Mo - Do 9:00 - 17:00 Uhr Fr 9:00 - 15:00 nur mit telefonischer Vereinbarung	Telefon: 06471-1800
Drive In Testzentrum Weilburg Hainallee 6 35781 Weilburg	Mo, Mi, Fr 7:00 - 19:00 Uhr Di, Do, Sa 8:00 - 19:00 Uhr So 10:00 - 16:00 Uhr ohne Terminvereinbarung oder per Webseite	Web: https://app.no-q.info/drive-in-weilburg/checkins#/6663/2022-01-04
Dr. Marc Wolfram Am Steinbühl 4b 35781 Weilburg	Mo 14:00 - 17:00 Uhr, Di 14:00 - 17:00 Uhr, Mi 9:00 - 12:00 Uhr Do 14:00 - 17:00 Uhr, Fr 9:00 - 12:00 Uhr telefonische Vereinbarung	Telefon: 06471-2660
Petra Balzer Hochstraße 4 35781 Weilburg	Mo - Fr <ul style="list-style-type: none"> • 7:30 - 9:30 Uhr Schnelltests ohne Symptome • 9:30 - 10:30 Uhr PCR Tests für symptomatische Personen (nur mit vorheriger Terminabsprache) • Ab 10:30 Uhr PCR Tests aufgrund positiver Schnelltests (nur mit vorheriger Terminabsprache) 	Telefon: 06471-1654
COVID Testcenter Frankfurter Straße 27 35781 Weilburg	Di, Do, Sa und So 17:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	
1 A Testzentrum Auf der Platte 3 35781 Weilburg	Mo - Fr 8:00 - 20:00 Uhr Sa 10:00 - 18:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	

Zahnarztpraxis Olaf Stein Mühlweg 6 35789 Weilmünster	nur nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06472-494
MVZ medicum.mittelhessen EHM GmbH Möttauer Straße 14 35789 Weilmünster	Di 13:00 - 14:00 Uhr, Do 16:00 - 18:00 Uhr weitere Testungen sind nach vorheriger telefonischer Anmeldung auch außerhalb dieser Zeiten möglich buchbar online über Homepage oder telefonisch	Telefon: 06472-8339590 Web: https://www.medicummittelhessen.de/corona/testzentrum
MVZ medicum.mittelhessen EHM GmbH (Hausarztpraxis Dres. med Bill) Schlesierstraße 2 35789 Weilmünster - Laubuseschbach	Mo 08:00 - 11:00 und 16:00 - 17:30 Uhr, Di 08:00 - 11:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Mi 08:00 - 11:00 Uhr, Do 08:00 - 11:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Fr 08:00 - 11:00 u. 16:00 - 17:30 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06475-8185
Naturheilpraxis Sigrid Strieder Bitz 1 35794 Mengerskirchen	Betriebsurlaub: Vom 03.01.- 07.01.2022 Mo 12:00 - 13:00 Uhr und 17:30 - 19:00 Uhr Di 17:30 - 19:00 Uhr Do 12:00 - 13:00 Uhr und 17:30 - 19:00 Uhr nach Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Web: www.sigrid-strieder.de Telefon: 06476 4197760 E-Mail: info(at)sigrid-strieder.de
Main Testzentrum Mengerskirchen Zum Sportzentrum 6 35794 Mengerskirchen	Mo - Sa 9:00 - 19:00 Uhr So 12:00 - 19:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: https://mc-testzentrum7.de/checkin/ E-Mail: info(at)mc-testzentrum.de
Bürgertestzentrum Pfarrheim Mengerskirchen Poststraße 1 35794 Mengerskirchen	Mo, Mi, Fr 7:00 - 9:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	E-Mail: may.henrik(at)gmx.de
Bürgertestzentrum Westerwaldhalle Rathausstraße	Mo - Sa 17:00 Uhr - 19:00 Uhr Sa 10:00 - 14:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 0176 30791779

(Westerwaldhalle) 9 35794 Mengerskirchen- Waldernbach		
Bürgertestzentrum Bürgerhaus Winkels Am Bürgerhaus 1a 35794 Mengerskirchen	Ab 10.01.2022: Mo, Mi, Fr 7:00 - 9:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	E-Mail: may.henrik(at)gmx.de
Testzentrum ZOE Merenberg Aspenheck 35 35799 Merenberg	Mo - Sa 09:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 19:00 Uhr Terminvereinbarung über Homepage	Web: www.schnelltestzentrum-zoe.com
Bürgerteststelle Kurhaus Bad Camberg Chamiray-les-Tours-Platz 2 65520 Bad Camberg	Mo - So 9:30 - 18:00 Uhr ohne Terminvereinbarung oder per Webseite	Web: https://bad-camberg.corona-testzentrale.de
Corona Schnelltestzentrum Bad Camberg Pommernstraße 47 65520 Bad Camberg	Mo 10:00 - 12:00 Uhr Di 16:00 - 18:00 Uhr Mi 11:00 - 13:00 Uhr Do 08:00 - 10:00 Uhr Fr 08:00 - 10:00 Uhr und 15:00 - 16:30 Uhr Sa 09:00 - 11:00 Uhr Terminvereinbarung über Homepage	Web: https://corona-schnelltest-badcarnberg.de E-Mail: service(at)aposanum.de
Correctly Testcenter Bad Camberg (Tedox KG) Robert-Bosch-Straße 3 65520 Bad Camberg	Mo - Fr 08:30 - 20:00 Uhr, Sa 08:30 - 19:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.correctly-testcenter.com E-Mail: info(at)correctly-testcenter.com
Teststelle Bad Camberg Guttenbergplatz 65520 Bad Camberg	Mo - So: 07:00 - 19:00 Terminvereinbarung per Website	Web: https://anny.co/b/book/corona-testzentrum-bad-camberg
CR Testzentrum Limburg (Rewe Metlagel) Bruder-Kremer-Straße 2 65549 Limburg	Mo - So 9:00 - 20:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 0163 9017142 Web: http://www.cr-testzentrum-limburg.com E-Mail: info(at)cr-testzentrum-Limburg.de
ACURA Teststelle Limburg Gutenbergring 100 65549 Limburg	Mo - So 19:00 - 20:00 Uhr Terminvereinbarung per Mail oder WhatsApp	WhatsApp: 0176 470 093 94 E-Mail: spucktestblumenrod(at)gmx.de

15 Minutentest Limburg WERKstadt Joseph-Schneider-Straße 1 65549 Limburg	Mo - Sa 7:00 - 20:00 Uhr So 10:00 - 18:00 Uhr Terminvereinbarung per Webseite	Web: https://15minutentest.de/de/de/testcenter-limburg
Testzentrum Limburg Kaufland Westerwaldstraße 111-113 65549 Limburg	Mo 7:00 - 19:00 Uhr Di 8:00 - 19:00 Uhr Mi 7:00 - 19:00 Uhr Do 8:00 - 19:00 Uhr Fr 7:00 - 19:00 Uhr Sa 8:00 - 19:00 Uhr So 9:30 - 18:00 Uhr ohne Terminvereinbarung oder per Webseite	Web: https://app.no-q.info/testzentrum-limburg-kaufland/checkins#/6026/2021-12-03
Globus-Apotheke Mundipharma-Straße 1 (auf dem Mitarbeiterparkplatz) 65549 Limburg	Mo - Sa 9:00 - 19:30 Uhr So 9:00 - 14:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	
Marodig Testzentrum Limburg Stadtmitte Blumenröderstraße 4a 65549 Limburg	Mo - Sa 8:00 - 20:00 Uhr So 10:00 - 16:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	E-Mail: info(at)marodig.de
Testzentrum Markthalle Limburg Ste-Foy-Straße 23 65549 Limburg	Mo - Fr: 07:30 - 14:30 Uhr Sa: 8:00 - 14:00 Uhr ohne Terminvereinbarung oder per Webseite	Web: https://www.testzentrum-markthalle-limburg.de/
Anip Testcenter Grabenstraße 38 65549 Limburg	Mo - Do: 08:00 - 20:00 Uhr Fr - Sa: 08:00 - 22:00 Uhr So: 09:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431-262392
St. Michael Apotheke Hospitalstraße 12 65549 Limburg	Mo - Fr: 9:00 - 17:00 Uhr Sa 9:00 - 13:00 Uhr Termine nach telefonischer Anmeldung	Telefon: 06431/23011 E-Mail: sma-2020(at)gmx.de
Naturheilzentrum Weiss Grabenstraße 16-18 (3.Obergeschoss) 65549 Limburg	Mo - Fr 8:00-12:00 Uhr, Mo - So 13:00-19:00 Uhr nach Vereinbarung	Telefon: 06431-2880050 oder 0178-7458975 oder 0171-3345660
Teststation Limburg Mitte (Parkhaus Mitte) Grabenstraße 24a 65549 Limburg	Mo - Do 10:00 - 19:00 Uhr Fr + Sa 10:00 - 21:00 Uhr So + Feiertage 10:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	alternativ Terminvereinbarungen unter Web:

		https://testtermine.de/prosalutelimburg
Lahn-Apotheke Werner-Senger-Str. 65549 Limburg	Mo - Sa 9:00 - 13:00 und 13:30 - 17:00 ohne Terminvereinbarung	
Schnelltestcenter Schlemmerteam Lunch Location Industriestraße 11-13 65549 Limburg	Montag bis Freitag von 9.00-14.00 Uhr Samstag und Sonntag geschlossen ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431/968-280 Telefon: 0151/54642928 E-Mail: info(at)schlemmerteam.de
Health Plus Testzentrum Limburg Westerwaldstraße 88 65549 Limburg	Mo - Do 12:00 - 19:00 Uhr Fr 11:00 - 21:00 Uhr Sa 11:00 - 22:00 Uhr So: 13:00 - 18:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	E-Mail: healthplus.limburg(at)gmx.de
Schnelltestcenter Schlemmerteam Lunch Location Am Neumarkt 65549 Limburg	Montag – Freitag von 9.00-19.00 Uhr Samstag von 10.00-19.00 Uhr Sonntag von 11.30-19.00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431/968-280 Telefon: 0151/54642928 E-Mail: info(at)schlemmerteam.de
CORRECTLY TESTCENTERLIMBURG (Avrupa Werbung) Grabenstraße 28 65549 Limburg	Mo - Do 07:30 - 20:00 Uhr Fr 07:30 - 22:00 Uhr Sa 08:00 - 22:00 Uhr So + Feiertage: 10:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431-288 29 49 oder 0152 05621884 E-Mail: info(at)correctly-testcenter.com Web: www.correctly-testcenter.com
Teststation Roxy's Küch Töpfer Erde 2 65550 Limburg-Linter	Mo 8:30 - 10:00 Uhr und 16:00 - 19:00 Uhr Di - Fr 16:00-19:00 Uhr Sa + So 10:00 - 12:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	
BCW Ihr Partner Birkenstraße 16 65550 Limburg-Linter	Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr Dienstag und Donnerstag von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr Termine buchbar online über Homepage	Web: www.schnelltest-limburg.de

Frosch-Apotheke Mainzer Straße 69 65550 Limburg- Linter	Mo: 7:00 - 8:45 u. 17:00 - 18:45 Uhr Di - Fr: 8:00 - 9:45 u. 17:00 - 18:45 Uhr nur ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431 94323 E-Mail: briefkasten(at)froschapotheke.de
Correctly Testcenter Frankfurter Straße 69 65551 Limburg- Lindenholzhausen	Mo - Fr 7:30 - 20:00 Uhr Sa 08:00 - 20:00 Uhr So und Feiertage: 10:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431-288 29 49 E-Mail: info(at)correctly-testcenter.com Web: www.correctly-testcenter.com
Hausarztpraxis Dr. Med. Angelika Vitalini Lindenstraße 10 65551 Limburg- Lindenholzhausen	Mo - Fr um 9:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.dr-vitalini-lindenholzhausen.de
Covid-Teststation Frankfurter Straße 74 65551 Limburg- Lindenholzhausen	Mo - Fr: 7:00 - 21:00 Uhr Sa: 9:00 - 21:00 Uhr So: 10:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung, per E-Mail oder telefonisch	Telefon: 01743 480582 E-Mail: Testzentrum.limburgweilburg@gmail.com
Testzentrum ZOE Eschhofen Limburger Straße 57 65552 Limburg-Eschhofen	Mo-Sa: 09:00-13:00 und 14:00-19:00 Uhr Terminvereinbarung per Webseite	E-Mail: nv(at)testzentrum-zoe.de Web: https://zoe.schnelltestzentren-hessen.de
Testzentrum ZOE Limburg Brüsseler Straße 5 (ICE-Gebiet) 65552 Limburg	Mo - Sa 8:00 - 13:00 und 14:00 - 19:00 Uhr So 10:00 - 16:00 Uhr Terminvereinbarung per Webseite	E-Mail: nv(at)testzentrum-zoe.de Web: https://zoe.schnelltestzentren-hessen.de
Teststation Obi Markt Limburg an der Lahn Londoner Straße 65552 Limburg	Mo - Sa 09:00 - 18:00 Uhr ohne Terminvereinbarung oder per Webseite	Web: https://c2testcenter.com
EA Testzentrum Pariserstraße 8 65552 Limburg	Mo - So 07:00-23:00 ohne Terminvereinbarung	

DRK KV Limburg Senefelderstraße 1 65553 Limburg	nach vorheriger Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06431 91900 E-Mail: petra.kaiser-schenk(at)drk-limburg.de
Testzentrum DeMa SB Zentralmarkt Kapellenstraße 8 65555 Limburg	Mo - So: 10:00 - 21:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	E-Mail: testzentrum.dema(at)yahoo.com
Hubertus Apotheke Werner-Senger-Straße 4 65549 Limburg	Mo - Fr: 10:00 - 17:00 Uhr Sa: 10:00 - 15:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	
Testzentrum Diezer Straße Diezer Straße 103 65549 Limburg	Mo - Sa 10:00-20:00 Uhr, So: 14:00-20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung oder per Webseite	Web: https://testor.app/booking/location/jpEctne7qrSNW3OXB6CK
Corona Teststation Mainzer Straße 29a 65550 Limburg	Mo - Sa: 10:00-20:00 Uhr, So: 14:00-20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung oder per Webseite	Web: https://testor.app/booking/location/TJRgIKjB8VhnP1Gfk9EU/2022-01-03
Fitness Park Limburg Elzer Straße 9 65556 Limburg-Staffel	Mo - Fr 16:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: https://fitnesspark-limburg.de Telefon: 06431-217650
Drive-In Testzentrum am LIMPARK Elzer Straße 2-4 65556 Limburg-Staffel	Mo - So 15:00 - 19:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: https://limburg-testet.de
Marodig Testzentrum Limburg Elzer Straße 5 65556 Limburg	Mo - Do 8:00 - 20:00 Uhr Fr - Sa 8:00 - 22:00 Uhr So 10:00 - 16:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	E-Mail: info(at)marodig.de
Linden-Apotheke Mainzer Landstraße 59a 65589 Hadamar	Termine nach telefonischer Anmeldung	Web: www.linden-apotheke.com Telefon: 06433 6299 E-Mail: info(at)linden-apotheke.com
Testcenter Rewe Parkplatz Hadamar (Michel Metz/Unikat) Mainzer Landstraße 11-14 65589 Hadamar	Mo - Sa: 09:00 - 18:30 Uhr So: 9:30 - 16:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	

Gesundheitspraxis Meuser Gymnasiumstraße 12 65589 Hadamar	Mo - Fr 8:00 - 11:00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06433 2257
Euras Apotheke Franziskanerplatz 2 65589 Hadamar	Mo - Sa 8:00 - 13:00 Uhr Mo - Fr 14:00 - 18:30 Uhr Terminvereinbarung: telefonisch oder per Webseite	Web: https://app.no-q.info/euras-apotheke/checkins/#/6391/2021-12-13 Telefon: 06433 947454
Teststelle Rehasport Fit & Gesund e.V. (im ATLAS SPORTS) Mainzer Landstraße 19 65589 Hadamar	Di und Do 9:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 18:00 Uhr Fr 14:00 - 18:00 Uhr Sa 10:30 - 12:30 und 14:30 - 16.30 Uhr ohne Terminvereinbarung	
Teststation Praxis im Rosenhof Langstraße 23 65589 Hadamar-Steinbach	Mo - Fr 7:00 - 13:00 Uhr nach Terminvereinbarung, telefonisch oder per E-Mail	E-Mail: info(at)praxis-im-rosenhof.com Telefon: 06433 9490858
Move Coach Praxis für Schmerztherapie und Bewegung Ulrike Martin-Franco Amselweg 30 65594 Runkel-Steeden	Mo - Do 17:00 - 18:30 Uhr Fr 14:00 - 15:00 Uhr (Samstags geschlossen) Sonntag 17:30 - 19:15 Uhr Anmeldung unter https://anny.co/b/book/move-coach	Web: http://www.move-coach.de Telefon: 0175 2088228
Corona Testpunkt Runkel Steedener Hauptstraße 11 65594 Runkel-Steeden	Mo - Fr 7:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 19:00 Uhr Sa - So 10:00 - 16:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 0162 3472062
Beauty-Car Ina Spielvogel Buchenhain 11 65594 Runkel-Wirbelau	Mo, Mi, Do nach Terminvereinbarung Di: 14:30 - 16:30 Uhr Fr: 17:00 - 19:00 Uhr Sa: 9:00 - 10:00 Uhr und 15:00 - 16:00 Uhr jeweils nach Terminvereinbarung	telefonisch, per E-Mail oder WhatsApp tel: 06471/5560 mobil: 01735385497 E-Mail: ina.spielvogel(at)googlemail.com
Testzentrum Rewe Ennerich Großmannswiese 2a 65594 Runkel	Mo - Fr 8:00 - 18:00 Uhr Sa 9:00 - 18:00 Uhr So 9:00 - 15:00 Uhr Terminvereinbarung bei PCR Testungen ansonsten ohne	Web: http://www.dmevt.de/test.html Telefon: 06433 9473360 E-Mail: info(at)dmevt.de

	Terminvereinbarung, telefonisch, online oder per E-Mail	
Corona-Teststelle Hünfeldener Höhe Hünfeldener Höhe 7 65597 Hünfelden-Kirberg	Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 19:00 Uhr Sa 08:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr So 10:00 - 16:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: corona-teststelle-kirberg(at)gmx.de
Corona Testpunkt Hünfelden Feldstraße 9 (Zufahrt: Ohrener Weg) 65597 Hünfelden-Kirberg	Mo - Fr: 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Sa - So: 10:00 - 16:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 0162 3472062
Zahnarztpraxis Dr. Elke Hinrichs Hainstraße 13 65597 Hünfelden	Mo + Mi: 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Di: 8:00 - 12:00 Uhr Do: 7:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr Fr: 7:00 - 12:00 Uhr Termine nach telefonischer Anmeldung	Telefon: 06438-920049
Außenstelle Bürgertestzentrum Acura-Kliniken Baden Baden Nassuer Straße 21 65597 Hünfelden-Dauborn	Termine nach telefonischer Vereinbarung	Telefon: 0176-73155921
Dr. med. Manuela Braetsch Hünfeldener Höhe 24 65597 Hünfelden-Kirberg	Mo - Mi 8:00 -12:00 Uhr Do 8:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 18:00 Uhr Fr 8:00 - 12:00 Uhr Terminvereinbarung online	Web: https://www.gemeinschaftspraxis-kirberg.de/corona-schnelltest
Main Testzentrum Dornburg Bahnhofstraße 37b 65599 Dornburg	Mo - Sa 9:00 - 19:00 Uhr So 12:00 - 19:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: https://mc-testzentrum7.de/checkin/ E-Mail: info(at)mc-testzentrum.de
Corona Testzentrum Frickhofen Langendernbacher Straße 65 65599 Dornburg-Frickhofen	Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr &14:00 - 18:00 Uhr Sa 09:00 - 12:00 Uhr &14:00 - 18:00 Uhr So 09:00 - 15:00 Uhr ohne Terminvereinbarung, telefonisch, online oder per E-Mail	Web: www.dmevt.de/test E-Mail: info(at)dmevt.de Telefon: 06433 9473360

OCC omni-care-concepts powered by SCHUY Sandweg 36 65604 Elz	Mo - Fr 06:00 - 10:00 Uhr und 15:00 - 19:00 Uhr, Sa 09:00 - 13:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.schuy-reisen.de/schnelltest Telefon: 06431 7780530
Corona-Testzentrum Elz Limburger Straße 39 65604 Elz	Mo - Fr 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr Sa 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr So 9 - 15 Uhr ohne Terminvereinbarung weitere Terminmöglichkeiten nach Vereinbarung	Web: www.dmevt.de/test Telefon: 0151 50716788 E-Mail: info@dmdevt.de
Neue Apotheke Jan Köberer e.K. Rathausstraße 36 65604 Elz	Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr Terminbuchung online über Homepage/App	Web: https://apotheken.ecocare.cen- ter/ App: EcoCare Business
Praxis Anke Klein Sandweg 32 65604 Elz	Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr Mo, Di, Do: 15:00 - 19:00 Uhr Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06431 9090105 E-Mail: mail@mein-hausarzt- elz.de
Café Nussbaum Anlagenweg 12 65604 Elz	Di - Fr 9:00 - 17:00 Uhr Sa 9:00 - 12:00 Uhr So 9:00 - 17:00 Uhr Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06431/7786341 E-Mail: cafe-nussbaum- elz@gmx.de
Lahn-Apotheke Villmar Ferdinand-Dirichs-Straße 1 65606 Villmar	Mo - Fr 8:00 - 10:00 Uhr Mo, Di, Do, Fr 16:00 - 18:00 Uhr Sa 9:00 - 12:00 Uhr So 9:00 - 12:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06482/911066
Wir testen korrekt Schnelltestcenter Limburgerstraße 108 65611 Brechen	Mo - Fr 08:00 - 18:00 Uhr Sa - So 10:00 - 16:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Mail: wirtestenkorrekt@gmx.de
MK-Testcenter Aral Autohof (An der B49/Nordseite) 65614 Beselich	Freitag (14.01.2022) von 13:00- 18:00 Uhr Samstag (15.01.2022) von 09:00- 16:00 Uhr Ab Montag (17.01.2022): Mo - Fr 6:00 - 11:00 und 13:00 - 18:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	

<p>Hand & Fuss Kosmetik Limburger Straße 27 65618 Selters-Niederselters</p>	<p>Mo 9:00 - 11:00 Uhr Di 14:00 - 16:00 Uhr Do 14:00 - 16:00 Uhr Fr 17:00 - 19:00 Uhr Sa 10:00 - 16:00 Uhr So 15:00 - 20:00 Uhr</p> <p>ohne Terminvereinbarung</p>	<p>Telefon: 06483-911736</p>
<p>Testzentrum Selters/Taunus Am Schwimmbad 65618 Selters/Taunus</p>	<p>Mo-Fr: 16:00 bis 20:00 Uhr, Sa-So: 12:00-16:00 Uhr</p> <p>ohne Terminvereinbarung</p>	<p>Telefon: 0178 872 541 4 E-Mail: info(at)testzentrum-selters-taunus.com</p>
<p>CORRECTLY TESTCENTERFUSSINGEN (Rewe Fussingen) In der Struth 2 65620 Waldbrunn-Fussingen</p>	<p>Mo - Fr 7:00 - 20:00 Uhr Sa 08:00 - 20:00 Uhr So 10:00 - 20:00 Uhr</p> <p>ohne Terminvereinbarung</p>	<p>Telefon: 06431-288 29 49 oder 0152 05621884 E-Mail: info(at)correctly-testcenter.com Web: www.correctly-testcenter.com</p>
<p>Corona Testzentrum Elbtal In der Wildsbach 1 65627 Elbtal-Dorchheim</p>	<p>Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 18:00 Uhr Sa 09:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 18:00 Uhr So 09:00 - 15:00 Uhr</p> <p>ohne Terminvereinbarung, telefonisch, online oder per E-Mail</p>	<p>Web: www.dmevt.de/test E-Mail: info(at)dmevt.de Telefon: 06433 9473360</p>



Beschlussvorlage (KT)

VL-35/2022

Referat Büro Landrat

Datum 26.01.2022

Sachbearbeiter*in Frau Meister

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	3.	18. Februar 2022	beschließend
Kreistag	3.	6. Mai 2022	beschließend

Betreff:

Wahl der Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des Kreistages für den Stiftungsbeirat der Sozialstiftung für Kinder und Jugendliche des Landkreises Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt neun Mitglieder in den Stiftungsbeirat der Sozialstiftung für Kinder und Jugendliche des Landkreises Limburg-Weilburg.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Nach § 9 der Satzung der Sozialstiftung für Kinder und Jugendliche des Landkreises Limburg-Weilburg gehören dem Stiftungsbeirat an:

- a) 9 Mitglieder des Kreistages, die für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte gewählt werden,
- b) 4 Mitglieder des Kreisausschusses, die für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte gewählt werden. Eine Wahl des Landrats und des Ersten Kreisbeigeordneten scheidet hier aus, da beide Kraft Amtes Mitglied des Stiftungsvorstandes sind.
- c) die Gründungstifter in Form der jeweiligen Vorstandsvorsitzenden der Kreissparkasse Limburg und der Kreissparkasse Weilburg bzw. in Form des jeweiligen Geschäftsführers der Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung.

Für jedes gewählte Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu wählen. Bei den Gründungstiftern Kreissparkasse Limburg und Kreissparkasse Weilburg werden die jeweiligen Vorstandsvorsitzenden durch die jeweiligen Vorstandsmitglieder vertreten. Bei dem Stiftungsgründer Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung wird der Geschäftsführer durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten

Die gewählten Mitglieder des Stiftungsbeirates bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange Mitglied des Stiftungsbeirates, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind.

Für die Wahl der neun Mitglieder aus dem Kreistag gelten die Bestimmungen gemäß § 55 HGO. Danach gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Gewählt wird schriftlich und geheim. Haben sich

alle Kreistagsabgeordnete auf jeweils einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme des jeweiligen Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber*innen enthalten. Es sollte jedoch beachtet werden, dass im Falle von freiwerdenden Sitzen grundsätzlich die nächste noch nicht berufene Bewerber*in des Wahlvorschlages nachrückt. Ist der Vorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich dann für die restliche Wahlzeit entsprechend. Es ist daher anzuraten, dass ein Wahlvorschlag genügend Bewerber*innen enthält. Zudem empfiehlt sich generell, dass Wahlvorschläge eine möglichst große Zahl von Unterschriften enthalten, sodass die noch wahlberechtigten Unterzeichner*innen des Wahlvorschlags für das Nachrücken von Ersatzleuten eine andere Reihenfolge bestimmen können.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes schriftlich vorzulegen.

Zur Vorbereitung der Wahl empfiehlt es sich, dass die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 4. Mai 2022 schriftlich beim Referat Büro Landrat eingereicht werden. Die Einreichung kann vorab per E-Mail an kreisorgane@limburg-weilburg.de erfolgen. Eine unterschriebene Ausfertigung des Wahlvorschlages sollte bis zur Wahl übergeben werden.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Beschlussvorlage (KT)	
VL-36/2022	
Amt für Öffentliche Ordnung	
Datum	28.01.2022
Sachbearbeiter*in	Thomas Schmidt, FD Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. Februar 2022	beschließend
Kreistag	4.	18. Februar 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	8.	27. Juni 2022	vorberatend
Kreistag	8.	1. Juli 2022	beschließend

Betreff:

Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den angefügten Bedarf- und Entwicklungsplan des Landkreises Limburg-Weilburg (BEP).

Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare Auswirkungen ergeben sich nicht. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist haushaltsmäßig zu begleiten.

Begründung:

Zu den Aufgaben der Landkreise zählt es, zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Mit dem vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplan kommt der Landkreis dieser Aufgabe nach. Die Struktur des Bedarfs- und Entwicklungsplans wurde auf Basis des vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport vorgegebenen Gliederungsverzeichnisses erstellt.

Viele Aufgaben, die dabei erläutert werden, sind sowohl den Gemeinden als auch dem Landkreis zugewiesen. Beispielsweise kann dabei die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen genannt werden, die schwerpunktmäßig den Gemeinden obliegt und bei denen die Landkreise ergänzende Aufgaben haben. Ähnlich zu sehen sind die Brandschutzerziehung und die Brandschutzaufklärung.

Ohne ein Miteinander von Kommunen und Landkreis lassen sich die Aufgaben nicht bewältigen. In der Praxis wird zudem mehr und mehr bewusst, dass Landkreise sich dabei ungeachtet gesetzlicher Aufgabenzuweisungen verstärkt einbringen sollten, um Aufgabenwahrnehmungen sicherzustellen. Im Hinblick auf den entstehenden Aufwand und die daraus resultierenden Kosten bedarf es zwingend der vorherigen Abstimmung aller Beteiligten, insbesondere mit den Städten und Gemeinden, denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Erfüllung vieler der beschriebenen Aufgaben obliegt.

In dem Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises wurden somit gleichwohl auch Aufgaben dargestellt, die uns gemeinsam mit den Kommunen obliegen. In welchem Umfang der Landkreis hierbei die Federführung oder auch Betreuung übernehmen kann, hängt von noch notwendigen Abstimmungen und entsprechender Bereitschaft der Kommunen ab.

Besonderes Gewicht soll darüber hinaus auf Alarm- und Einsatzpläne gelegt werden. Deutschland war und ist von der Katastrophe im Ahrtal erschrocken; Deutschland leidet seit zwei Jahren unter der Corona-Pandemie. Solche Katastrophen und Krisen belegen, dass präventiven Planungen ein erheblicher Stellenwert zukommt.

Eine speziell dafür vorgesehene Stelle soll sich künftig ausschließlich mit diesem Thema befassen. Im Stellenplan des Haushaltentwurfs ist diese bereits vorgesehen. Damit geht einher, dass in einem ersten Schritt eine fundierte Analyse der für unseren Landkreis bestehenden Risiken erfolgen soll, wobei Eintrittswahrscheinlichkeit sowie etwaiges Schadensausmaß einzubeziehen sind. Die bereits angesprochene Risikoanalyse und die hiermit verbundene Fortschreibung bzw. Aufstellung von Einsatzplänen halten wir für vorrangig. Besonders wichtig sind uns zudem die Aufgaben, die wir mit den Kommunen gemeinsam haben. Die Ausbildung von Feuerwehrangehörigen einschließlich ggf. der Schaffung eines Ausbildungsgeländes sowie eines Katastrophenschutzlagers, die Nachwuchsgewinnung für Feuerwehr- und Katastrophenschutzeinheiten und die Brandschutzerziehung sind dabei von besonderer Bedeutung.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist im Abstand von zehn Jahren fortzuschreiben. Dies bedeutet aber nicht, dass Hinderungsgründe bestehen, unabhängig hiervon Maßnahmen umzusetzen, die für erforderlich gehalten werden.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Januar 2022 beschlossen, den beigefügten Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Landkreis
Limburg-Weilburg



Bedarfs- und Entwicklungsplan Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
1. Einleitung	10
2. Darstellung der rechtlichen Grundlagen	10
3. Beschreibung des Landkreises	15
3.1. Landkreis Limburg-Weilburg	15
3.1.1. Einwohner	15
3.1.2. Fläche	22
3.1.3. Anzahl der Städte und Gemeinden	23
3.1.4. Geographie	23
3.1.5. Seismologie	24
3.1.6. Hydrogeologie	26
3.1.7. Meteorologie	27
3.1.8. Infrastruktur	29
3.1.8.1. Straßenverkehrsnetz	29
3.1.8.2. Schienenverkehrsnetz	32
3.1.8.3. Wasserstraßen	33
3.1.8.4. Hafenanlagen	34
3.1.8.5. Luftverkehr	34
3.1.8.6. Bedeutende Brücken- und Tunnelbauwerke	34
3.1.8.7. Gewässer	35
3.1.8.8. Energieversorgung	36
3.1.8.9. Ver- und Entsorgung	36
3.2. Statistik/Einsatzstatistik	37
3.2.1. Einsätze	37
3.2.1.1. Brandeinsätze	38
3.2.1.2. Hilfeleistungseinsätze	39
3.2.1.3. Brandsicherheitswachen	39
3.2.1.4. Katastrophenschutzereignisse (KatS-Fall)	40
3.2.2. Vorbeugende Gefahrenabwehr	41
3.2.2.1. Brandschutztechnische Stellungnahmen, Mitwirkung und Beratung	41
3.2.2.2. Gefahrenverhütungsschauen	42
3.2.2.3. Brandschutzerziehung und -aufklärung	42
3.2.3. Ausbildung	45
3.2.4. Einsatzpläne (nach Gruppen und Anzahl gegliedert)	46

3.2.5. Übungen	48
3.3. Städte und Gemeinden	50
3.3.1. Bedarfs- und Entwicklungspläne	50
3.3.2. Personelle Entwicklung	51
3.3.2.1. Einsatzabteilungen	51
3.3.2.2. Jugendabteilungen	53
3.3.2.2.1. Organisation der Jugendfeuerwehr auf Kreisebene	53
3.3.2.3. Kinderfeuerwehren	55
3.3.2.3.1. Organisation der Kinderfeuerwehr auf Kreisebene	55
3.3.3. Feuerwehrfahrzeuge (Bestand 31.12.2020)	56
3.3.4. Besondere Einsatzmittel	58
3.4. Nichtöffentliche Feuerwehren	58
4. Überörtlicher Brandschutz/überörtliche Allgemeine Hilfe des Landkreises	59
4.1. Ermittlung des Gefährdungspotenzials/besondere Risiken	59
4.1.1. Gefährdungsstufen nach FwOV der einzelnen Kommunen nach deren Bedarfs- und Entwicklungsplanung	62
4.1.2. Objekte besonderer Art und Nutzung nach GVSV im Landkreis (nach Gruppen und Anzahl gegliedert)	65
4.1.3. Gefahren aufgrund von Naturereignissen (analog Gefährdungsanalyse Land Hessen)	68
4.1.4. Gefahren aufgrund von Technologie-Unfällen (analog Gefährdungsanalyse Land Hessen)	69
4.1.5. Gefahren aufgrund von menschl. Fehlhandlungen (analog Gefährdungsanalyse Land Hessen)	69
4.1.6. Sonst. Gefährdungspotenzial/besondere Risiken	69
4.2. Schutzziel festlegung	70
4.2.1. Allgemeines	70
4.2.2. Schutzziele der Städte und Gemeinden	72
4.2.3. Schutzziele des Landkreises	77
4.3. Soll	78
4.3.1. Einsatzmittel nach Feuerwehr-OrganisationsV	78
4.3.2. Einsatzmittel nach Risikoanalyse	80
4.3.3. Einsatzmittel zur sonstigen Aufgabenerfüllung	80
4.4. Ist	81
4.4.1. Rüstwagen bzw. Fahrzeuge mit maschinellen Zugeinrichtungen	81
4.4.2. Gerätewagen-Atemschutz	82
4.4.3. Schlauchwagen/Gerätewagen-Logistik	83

4.4.3.1.	Gerätewagen - Logistik 1 Hochwasserschutz	83
4.4.3.2.	Schlauchwagen 2000 - Bund	84
4.4.4.	Einsatzleitwagen 2	85
4.4.5.	Strahlenschutzrüstung bzw. Strahlenspürtruppfahrzeuge	86
4.4.6.	Sonstige Einsatzmittel	87
4.4.6.1.	Dekon P	87
4.4.6.2.	Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen	87
4.4.6.3.	Großtanklöschfahrzeug TLF 24/50	87
4.4.6.4.	Abrollbehälter Bahn	88
4.4.6.5.	Gerätewagen-Gefahrgut	88
4.4.6.5.1.	GW-G2	88
4.4.6.5.2.	GW-G1	88
4.4.6.6.	Flutlichtmastfahrzeug	88
4.4.6.6.1.	FLMF (1)	88
4.4.6.6.2.	FLMF (2)	88
4.4.6.7.	Gerätewagen-Taucher	88
4.4.6.8.	Leichtflüssigkeitsabscheider	88
4.4.6.8.1.	Anhänger (1)	88
4.4.6.8.2.	Anhänger (2)	88
4.4.6.9.	Transportanhänger für Ölsperren	89
4.4.6.10.	Gerätewagen-luK (Information und Kommunikation)	89
4.4.6.11.	Gerätewagen-L (Logistik)	89
4.4.6.11.1.	Gerätewagen-L (Logistik) 1	89
4.4.6.11.2.	Gerätewagen-L (Logistik) 2	89
4.4.6.12.	Kommandowagen	89
4.4.6.13.	Anhänger Brandschutzerziehung	90
4.4.6.14.	Gerätewagen Brandschutzerziehung	90
4.4.6.15.	Feuerwehr-Anhänger-Netzersatzanlage (FWA-NEA)	90
4.5.	SOLL/IST-Vergleich	90
4.6.	Maßnahmen	91
5.	Sonstige Aufgaben	91
5.1.	Pflichtaufgaben des Landkreises (SOLL)	91
5.1.1.	Brandschutzdienststelle	91
5.1.2.	Einsatzleitung/Brandschutzaufsicht	92
5.1.3.	Zentrale Leitstelle	93

5.1.4. Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes	94
5.1.4.1. Schlauchwerkstätten	94
5.1.4.2. Atemschutzwerkstätten	94
5.1.4.3. Atemschutzübungsstrecken.....	95
5.1.4.4. Pumpenprüfstände	95
5.1.4.5. Zentralwerkstätten	95
5.1.4.6. Kleiderkammern.....	96
5.1.4.7. Bürgertelefon	96
5.1.5. Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarschaftlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes	97
5.1.5.1. Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen	97
5.1.5.2. Sonderobjekte (z. B. für Krankenhäuser)	98
5.1.5.3. Für besondere Ereignisse (z. B. Hochwasser, Starkniederschläge, usw.).....	99
5.1.5.4. Katastrophenschutzplan	99
5.1.6. Aus-/Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände	100
5.1.6.1. Ausbildungseinrichtungen	101
5.1.6.2. Feuerwehrleistungsübungen	103
5.1.6.3. Florix	103
5.1.7. Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung	103
5.1.8. Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes	105
5.2. Ist	105
5.2.1. Brandschutzdienststelle.....	105
5.2.1.1. Vorbeugender Brandschutz	105
5.2.1.2. Sonstige Aufgaben	109
5.2.2. Einsatzleitung/ Brandschutzaufsicht.....	110
5.2.3. Zentrale Leitstelle	110
5.2.4. Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes.....	113
5.2.5. Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes	114
5.2.6. Aus-/ Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände	114
5.2.6.1. Kreisausbildung.....	114
5.2.6.2. Feuerwehrleistungsübungen	116
5.2.6.3. Florix	116
5.2.7. Brandschutzerziehung/ Brandschutzaufklärung	117
5.2.8. Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes	117

5.3. Vergleich der Strukturen (SOLL/IST)	118
5.3.1. Brandschutzdienststelle	118
5.3.2. Einsatzleitung/Brandschutzaufsicht	119
5.3.3. Zentrale Leitstelle	119
5.3.4. Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes	119
5.3.5. Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes	119
5.3.6. Aus-/ Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände	120
5.3.6.1. Kreisausbildung	120
5.3.6.1.1. Ausbildungseinrichtung/Übungsgelände	121
5.3.6.1.2. Kreisausbilder	121
5.3.6.1.3. Feuerwehrleistungsübungen	121
5.3.6.2. Florix	122
5.3.7. Brandschutzerziehung/ Brandschutzaufklärung	122
5.3.8. Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes	122
5.4. Maßnahmen	122
5.4.1. Brandschutzdienststelle	122
5.4.1.1. Vorbeugender Brandschutz	122
5.4.1.2. Sonstige Aufgaben	123
5.4.2. Einsatzleitung/ Brandschutzaufsicht	123
5.4.3. Zentrale Leitstelle	123
5.4.4. Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes	124
5.4.5. Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes	124
5.4.6. Aus-/ Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände	124
5.4.7. Brandschutzerziehung/ Brandschutzaufklärung	125
5.4.8. Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes	125
6. Vorhaltungen des Katastrophenschutzes im Landkreis	126
6.1. SOLL	126
6.1.1. KatS-Stab	127
6.1.1.1. Einsatz von Social Media	128
6.1.2. Verwaltungsstab	128
6.1.3. IuK-Zentrale	129
6.1.4. FüGrTEL	130
6.1.5. IuK-Gruppe	131

6.1.6.	Brandschutz	132
6.1.7.	GABC-Zug	133
6.1.7.1.	Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	134
6.1.7.2.	Gefahrstoff-ABC-Zug	134
6.1.7.3.	Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	135
6.1.8.	GABC-Messzentrale	136
6.1.9.	Sanitätswesen	136
6.1.10.	Betreuungsdienst	137
6.1.10.1.	Betreuungszüge	138
6.1.10.2.	Betreuungsstelle	139
6.1.10.3.	Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)	139
6.1.10.4.	Kreis Auskunftsbüro	139
6.1.11.	Wasserrettung	141
6.1.12.	Bergung und Instandsetzung	142
6.1.13.	Sonstige Einsatzmittel	142
6.1.13.1.	KatS-Lager	142
6.2.	IST	143
6.2.1.	KatS-Stab	143
6.2.1.1.	Nutzung Social Media	144
6.2.2.	Verwaltungsstab	144
6.2.3.	IuK-Zentrale	144
6.2.4.	FüGrTEL	144
6.2.5.	IuK-Gruppe	145
6.2.6.	Brandschutz	145
6.2.7.	GABC-Zug	145
6.2.7.1.	Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	145
6.2.7.2.	Gefahrstoff-ABC-Zug	145
6.2.7.3.	Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	146
6.2.8.	GABC-Messzentrale	146
6.2.9.	Sanitätswesen	146
6.2.10.	Betreuungsdienst	147
6.2.10.1.	Betreuungszüge	147
6.2.10.2.	Betreuungsstelle	147
6.2.10.3.	Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)	147
6.2.10.4.	Kreis Auskunftsbüro	147

6.2.11. Wasserrettung	147
6.2.12. Bergung und Instandsetzung	148
6.2.13. Sonstige Einsatzmittel	148
6.2.13.1. KatS-Lager	148
6.2.13.2. Sonstiges	148
6.3. SOLL/IST-Vergleich	149
6.4. Maßnahmen	149
6.4.1. KatS-Lager	151
7. Investitionsplanungen	151
8. Berichtswesen	151
9. Fortschreibung	151
9.1. Regelmäßige Fortschreibung	151
9.2. Wesentliche Änderungen	151
10. Inkrafttreten	152
11. Anlagen	153
11.1. Abkürzungsverzeichnis	153
11.2. Zitierte Regelwerke	159
11.3. Fahrzeitermittlungen/Berechnungen	159
11.4. Ggf. Hinweise zum Rettungsdienst gemäß Bereichsplan	159
11.5. Abbildungsverzeichnis	160
11.6. Tabellenverzeichnis	161

Vorwort

Gefahrenabwehrsysteme unterliegen einem permanenten Wandel. Anforderungen steigen z. B. durch den Rückgang der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung oder die Technisierung der Arbeitswelt. Es entstehen neue Risiken, auf die das Gefahrenabwehrpotenzial immer wieder neu auszurichten und anzupassen ist.

Gefahrenabwehrplanung bedeutet Vorsorge zu treffen, um bereits vor dem konkreten Bedarfsfall gerüstet zu sein. Ziel dieses Bedarfs- und Entwicklungsplanes ist es deshalb, die im Landkreis Limburg-Weilburg aktuell vorhandenen wesentlichen Risiken aufzuzeigen und Handlungsbedarfe darzulegen.

Aktuelle Ereignisse wie die Flutkatastrophe im Ahrtal und die Corona-Pandemie führen uns die Notwendigkeit von Planungen vor Augen. Daneben sind aber auch viele weitere Szenarien wie etwa der flächendeckende und langhaltende Ausfall der Stromversorgung zu bedenken.

Die Flutkatastrophe im Ahrtal gab u. a. den Anstoß, für unseren Landkreis das Erstellen einer weiteren Analyse der Risiken, deren Eintrittswahrscheinlichkeit sowie eines etwaigen Schadensausmaßes in die Wege zu leiten. Darüber hinaus wird eine Stelle vorgesehen, die sich vorwiegend mit Alarm- und Einsatzplanungen befassen soll.

Der vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde auf Basis eines durch das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport erstellten Gliederungsverzeichnisses gefertigt. Der Plan enthält eine umfassende Darstellung aller für die nichtpolizeiliche Gefahrenwehr relevanten Rahmenbedingungen.

Wesentliches Element des Gefahrenabwehrsystems im Landkreis Limburg-Weilburg ist das Ehrenamt. Alle beteiligten Hilfsorganisationen bedienen sich fast ausschließlich ehrenamtlichen Kräften, die ihre Einsatzfähigkeit unentgeltlich ausüben. Ein solches System hat große Vorteile, ist jedoch auch in hohem Maße abhängig von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der (potenziellen) Ehrenamtlichen. Hierin liegt die maßgebliche Herausforderung der Zukunft. Nur wenn es gelingt, die Einflüsse des demografischen und sozialen Wandels in der Bevölkerung auszugleichen, wird ein flächendeckendes und ehrenamtliches Hilfeleistungssystem, welches in der Gesellschaft verankert ist, Bestand haben können.

(Michael Köberle)

1. Einleitung

Mit Inkrafttreten des hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. S. 530), wurden die Städte und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 verpflichtet, in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Neben der Bedeutung für die örtlichen Feuerwehren sind diese Pläne Grundlage für diesen landkreisweiten Bedarfs- und Entwicklungsplan. Hierin werden Informationen zu Stärke und Einsatzmitteln der örtlichen Feuerwehren verdichtet und Gefährdungspotenziale mit überregionaler Bedeutung dargestellt.

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan ist gleichermaßen Grundlage für einen landesweiten Bedarfs- und Entwicklungsplan und ist entsprechend der Pflicht der Städte und Gemeinden ebenfalls regelmäßig anzupassen.

2. Darstellung der rechtlichen Grundlagen

§ 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG)

Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

1. die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe, einschließlich der Warnung der Bevölkerung, zu beraten und zu unterstützen,
2. für Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben sowie die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen,
3. die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu planen und zu fördern,
4. Alarmpläne und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes hinaus aufzustellen und mit den benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten abzustimmen,
5. gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis oder im Einvernehmen mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten zu planen und durchzuführen,

6. eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einschließlich einer Brandmeldeempfangszentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einzurichten und zu betreiben; zur Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall können sie sich der Warmmöglichkeiten nach § 34a bedienen.

(2) Die Brandschutzdienststellen der Landkreise nehmen die Aufgaben des Vorbeugenden und im Rahmen des Brandschutzaufsichtsdienstes des Abwehrenden Brandschutzes einschließlich der Allgemeinen Hilfe wahr und sollen unter der Leitung der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors stehen.

(3) Die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sollen organisatorisch zusammengefasst werden.

§ 13 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG)

Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister

(1) Zur Durchführung der dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben ernennt der Kreisausschuss nach Anhörung der Vertreterinnen und der Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren eine Kreisbrandinspektorin oder einen Kreisbrandinspektor. Das Amt soll hauptamtlich wahrgenommen werden. Zur Vertretung ist eine Kreisbrandmeisterin oder ein Kreisbrandmeister vom Kreisausschuss auf Vorschlag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors zu bestellen.

(2) Zur Unterstützung der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors kann der Kreisausschuss auf Vorschlag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors den örtlichen Gegebenheiten entsprechend Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister ernennen, die ehrenamtlich tätig sind und in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden sollen. Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Kreisbrandmeisterinnen und der Kreisbrandmeister. Kreisbrandinspektorin oder Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister müssen die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

(3) Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor darf nicht gleichzeitig Gemeindebrandinspektorin oder Gemeindebrandinspektor sein.

(4) Werden die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 im Ehrenbeamtenverhältnis wahrgenommen, haben die Amtsinhaber Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung und Vergütung der Reisekosten.

(5) Der Kreisausschuss kann die Kreisbrandinspektorin oder den Kreisbrandinspektor und die Kreisbrandmeisterinnen und die Kreisbrandmeister, soweit sie in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen sind, aus wichtigem Grund entlassen. Sie sind nach Vollendung des 60. Lebensjahres zu entlassen. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors sowie der Kreisbrandmeisterinnen und der Kreisbrandmeister über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist,

jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. § 10 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Entscheidung trifft die jeweilige Dienstbehörde. Wird das Amt der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors als Beamtin oder Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes ausgeführt, erfolgt der Eintritt in den Ruhestand nach dieser Vorschrift.

§ 16 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG)

Zuständigkeit (für Gefahrenverhütungsschauen)

(1) Die Gefahrenverhütungsschau wird den Brandschutzdienststellen der Landkreise sowie den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 54 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG)

Leitstellen

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Leitstelle (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) bestimmt sich nach § 6 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen. Bei Einsätzen der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes hat die Zentrale Leitstelle eine unterstützende Funktion für die technische Einsatzleitung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 und die Katastrophenschutzbehörde nach § 43 Abs. 5 Satz 2. Sie ist an die Entscheidungen der technischen Einsatzleitung oder der Katastrophenschutzbehörde gebunden.

(2) Die Zentrale Leitstelle nimmt für den Katastrophenschutz die Aufgaben der Informations- und Kommunikationszentrale wahr. § 60 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 5 der Feuerwehr-Organisationsverordnung

Feuerwehren für überörtliche Aufgaben

(1) Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde einer Feuerwehr überörtliche Aufgaben übertragen, wenn sie

1. aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen ständig einsatzbereit und
2. durch ihre Ausstattung mit Einsatzmitteln in der Lage ist, die überörtlich zu erwartenden Einsatzaufgaben zu erfüllen.

(2) Im Rahmen der Vorkehrungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe haben die Landkreise Pläne im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeiten, in denen die Standorte und die Ausstattung von Einrichtungen und Anlagen zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren festgelegt werden. Die Pläne sollen

auf den Landkreis bezogene Aussagen entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 beinhalten. Sie sind mit der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde abzustimmen, alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben und den Städten und Gemeinden mitzuteilen.

(3) Die Pläne beinhalten die überörtliche Vorhaltung und Planung von den in Anlage 1 Buchst. B in den Tabellen unter Ausrüstungsstufe 3 benannten Fahrzeugen sowie folgender in der Ausrüstungsstufe 2 benannten Fahrzeuge

1. Drehleitern und sonstige Hubrettungsfahrzeuge,
2. Tanklöschfahrzeuge mit mindestens 4.000 l Löschwasser und
3. Feuerwehrfahrzeuge mit maschineller Zugeinrichtung.

(4) Als Vorlage zur Erstellung der überörtlichen Pläne soll von den Landkreisen und kreisfreien Städten das Muster-Inhaltsverzeichnis „Planung der Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe im Land Hessen“, Stand 5. Februar 2010 des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport, <https://innen.hessen.de/sicherheit/feuerwehr/infothek-Bereich-Feuerwehr>) verwendet werden.

§ 8 der Feuerwehr-Organisationsverordnung

Brandschutzdienststellen

Die zuständige Brandschutzdienststelle untersteht

1. in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr,
2. in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr,
3. in Landkreisen der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor und
4. in Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben der Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor.

Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe) als Anlage zur Feuerwehr-Organisationsverordnung

Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Einsatzmittel einer Feuerwehr werden folgende Gefahrenarten und Gefährdungsstufen zugrunde gelegt:

Tabelle 1 Gefahrenarten/Gefährdungsstufen nach FwOV

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe:	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

II. Allgemeine Hinweise

1. Für jeden Ausrückebereich innerhalb einer Gemeinde ist eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen. Ein Ausrückebereich ist das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden kann. Eine Gemeinde hat mindestens einen oder auch mehrere Ausrückebereiche. In der Regel orientiert sich die Festlegung der Ausrückebereiche an den vorhandenen Feuerwehrstandorten. Ein Feuerwehrstandort kann dabei für die Gemarkung eines oder mehrerer Orts- oder Stadtteile zuständig sein. Ebenso können mehrere Feuerwehrstandorte einen gemeinsamen Ausrückebereich abdecken. Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Gefährdungsstufen sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur in einem Ausrückebereich.
2. In jeder Gemeinde muss ein Einsatzleitwagen ELW 1 vorhanden sein. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ELW 1 benachbarter Gemeinden im Rahmen einer Einsatzvorbereitung und -planung berücksichtigt werden.
3. Gemeinden, die über Gebäude verfügen, deren Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, müssen mindestens eine dreiteilige Schiebleiter vorhalten.
4. Die Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr für die Ausrüstungsstufen 1 und 2 in Buchst. B der jeweiligen Ausrückebereiche ergibt sich aus den ermittelten Gefährdungsstufen. Die Personalverfügbarkeit und der Ausbildungsstand der Stadt- und Ortsteilfeuerwehren sind bei den Planungen für die Ausrüstung zu berücksichtigen. Dabei ist das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten, und es müssen nicht alle Einsatzmittel in allen Ausrückebereichen vorgehalten werden. Die Einsatzmittel der einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren haben sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Hilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann. Auf die Möglichkeit, nach § 4 Abs. 3

Satz 3 weitere taktische Einheiten nach-zuführen, wird verwiesen.

5. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 1 in Buchst. B einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Ausrüstungsstufe 2 den vollen Umfang zu erreichen. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten.
6. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 2 in Buchst. B einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Ausrüstungsstufe 3 den vollen Umfang zu erreichen. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereitgehalten werden.
7. Die Ausrüstung der Ausrüstungsstufe 3 in Buchst. B soll in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort sein. Dabei handelt es sich um Richtwerte, von denen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind. Die Ausrüstung der Ausrüstungsstufe 3 ist durch die Landkreise und kreisfreien Städte sicherzustellen. In dieser Ausrüstungsstufe sind auch die durch das Land den Landkreisen und kreisfreien Städte zugeordneten Fahrzeuge des Katastrophenschutzes enthalten. Besondere in den Gefährdungsstufen nicht erfasste Risiken sind im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen.
8. Die in der Ausrüstungsstufe 3 in Buchst. B zugeordneten Fahrzeuge des Katastrophenschutzes stehen primär für Einsätze im Rahmen der landesweiten und länderübergreifenden Hilfe zur Verfügung. Sie können auch subsidiär vollumfänglich für Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe genutzt werden. Sie ersetzen jedoch kein erforderliches Fahrzeug nach der kommunalen Bedarfs- und Entwicklungsplanung.
9. Ausnahmen von den Richtwertvorgaben sind mit Zustimmung der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde zulässig.

3. Beschreibung des Landkreises

3.1. Landkreis Limburg-Weilburg

3.1.1. Einwohner

In 19 Städten und Gemeinden mit 113 Stadt- bzw. Ortsteilen wohnen rund 172.000 Einwohner. Die Einwohnerdichte beträgt mithin 233/qkm. Am dichtesten besiedelt sind die Stadt Limburg mit 789 Einwohnern/qkm und die Gemeinde Elz mit 484 Einwohnern/qkm (Stand 2020). Am wenigsten dicht besiedelt ist die flächenmäßig größte Kommune Weilmünster mit 112 Einwohner/qkm.

Limburg-Weilburg liegt somit im bundesdeutschen Durchschnitt von 233 Einwohnern/qkm, unter dem hessischen Durchschnitt von 298 Einwohner/qkm und über dem Durchschnitt des Regierungsbezirkes Gießen von 195 Einwohner/qkm. Die anderen Kreise im Regierungsbezirk Gießen weisen folgende Einwohnerdichte auf: Landkreis Gießen 318 Einwohner/qkm, Lahn-Dill-Kreis 238 Einwohner/qkm, Marburg-Biedenkopf 195 Einwohner/qkm und der Vogelsbergkreis 72 Einwohner/qkm.

Tabelle 2 Entwicklung Bevölkerungszahlen Limburg-Weilburg

Kreis/Ge- meinde	1990	2000	2003	2013	2020	90 - 20	03 - 20
Beselich	5.054	5.755	5.742	5.541	5.697	13%	-1%
Brechen	6.345	6.715	6.716	6.547	6.457	2%	-4%
Bad Camberg	12.990	13.982	14.061	13.912	14.184	9%	1%
Dornburg	8.074	8.570	8.700	8.470	8.533	6%	-2%
Elbtal	2.437	2.651	2.576	2.286	2.370	-3%	-9%
Elz	6.781	7.924	7.973	8.037	7.988	18%	0%
Hadamar	10.927	12.293	12.271	12.131	12.626	16%	3%
Hünfelden	9.396	10.359	10.334	9.727	9.723	3%	-6%
Limburg	29.912	33.572	33.722	33.619	35.648	19%	6%
Löhnberg	4.339	4.494	4.505	4.285	4.539	5%	1%
Mengerskir- chen	5.168	6.019	6.141	5.645	5.633	9%	-9%
Merenberg	2.969	3.523	3.497	3.330	3.198	8%	-9%
Runkel	9.156	9.741	9.837	9.577	9.351	2%	-5%
Selters	7.062	8.291	8.257	8.047	7.936	12%	-4%
Villmar	6.526	7.328	7.339	6.936	6.720	3%	-9%
Waldbrunn	5.540	6.186	6.132	5.768	5.787	4%	-6%
Weilburg	13.079	13.680	13.782	12.663	12.955	-1%	-7%
Weilmünster	8.904	9.399	9.472	8.890	8.704	-2%	-9%
Weinbach	4.476	4.835	4.779	4.493	4.242	-5%	-12%
Limburg- Weilburg	159.135	175.317	175.836	169.904	172.291	8%	-2%

Die Einwohnerzahl ist somit in den letzten zehn Jahren annähernd gleichgeblieben. Die Vorausberechnungen der HA Hessen Agentur GmbH sehen vorher, dass die Bevölkerung im Landkreis Limburg-Weilburg bis zum Jahre 2030 weiterhin stabil bleiben wird (plus 0,6%). Danach ist jedoch bis zum Jahre 2050 ein deutlicher Bevölkerungsrückgang von rund 13% zu erwarten.

Abbildung 1 Bevölkerungsentwicklung in Zukunft

	Bevölkerungsbestand zum 31.12.			Veränderung im Zeitraum ...					
	2014	2030	2050	in 1.000			in Prozent		
				2014-2030	2030-2050	2014-2050	2014-2030	2030-2050	2014-2050
Darmstadt, St.	151,9	168,7	180,3	16,8	11,6	28,5	11,1	6,9	18,7
Frankfurt am Main, St.	717,6	807,3	843,5	89,7	36,2	125,9	12,5	4,5	17,5
Offenbach am Main, St.	121,0	131,7	141,5	10,7	9,8	20,5	8,8	7,4	16,9
Wiesbaden, St.	275,1	292,8	299,9	17,7	7,1	24,7	6,4	2,4	9,0
LK Bergstraße	263,8	274,7	271,1	10,9	-3,6	7,3	-4,1	-1,3	2,8
LK Darmstadt-Dieburg	288,0	301,3	292,4	13,3	-8,8	4,5	4,6	-2,9	1,6
LK Groß-Gerau	260,8	282,7	286,6	21,9	3,8	25,8	8,4	1,4	9,9
Hochtaunuskreis	230,8	246,3	248,6	15,5	2,5	18,0	6,7	1,0	7,8
Main-Kinzig-Kreis	407,6	429,4	420,4	21,7	-9,0	12,7	5,3	-2,1	3,1
Main-Taunus-Kreis	230,0	247,5	253,1	17,5	5,6	23,1	7,6	2,3	10,0
Odenwaldkreis	96,1	97,8	91,8	1,7	-6,0	-4,3	1,8	-6,2	-4,5
LK Offenbach	341,7	365,3	364,6	23,7	-0,8	22,9	6,9	-0,2	6,7
Rheingau-Taunus-Kreis	182,1	188,2	181,0	6,1	-7,2	-1,2	3,3	-3,8	-0,8
Wetteraukreis	297,4	313,2	310,4	15,9	-2,8	13,0	5,3	-0,9	4,4
Reg.-Bez. Darmstadt	3.863,8	4.147,0	4.185,3	283,1	38,3	321,4	7,3	0,9	8,3
LK Gießen	259,8	269,1	258,1	9,3	-11,0	-1,8	3,6	-4,1	-0,7
Lahn-Dill-Kreis	251,4	249,5	224,4	-2,0	-25,1	-27,0	-0,8	-10,0	-10,8
LK Limburg-Weilburg	170,4	171,0	157,3	0,6	-13,6	-13,1	0,3	-8,0	-7,7
LK Marburg-Biedenkopf	241,6	247,1	236,9	5,5	-8,2	-2,7	2,3	-3,3	-1,1
Vogelsbergkreis	105,8	100,1	86,0	-5,7	-14,1	-19,8	-5,4	-14,1	-18,7
Reg.-Bez. Gießen	1.029,0	1.036,7	964,7	7,7	-72,0	-64,3	0,7	-6,9	-6,3
Kassel, St.	194,7	205,7	205,7	11,0	-0,1	10,9	5,6	0,0	5,6
LK Fulda	217,3	220,4	203,5	3,0	-16,9	-13,9	1,4	-7,7	-6,4
LK Hersfeld-Rotenburg	119,4	114,4	97,7	-5,0	-16,7	-21,7	-4,1	-14,6	-18,2
LK Kassel	233,5	226,3	193,6	-7,2	-32,7	-39,9	-3,1	-14,4	-17,1
Schwalm-Eder-Kreis	179,5	171,5	146,2	-7,9	-25,4	-33,3	-4,4	-14,8	-18,5
LK Waldeck-Frankenberg	158,5	150,1	130,1	-8,4	-20,0	-28,3	-4,1	-13,3	-16,8
Werra-Meißner-Kreis	100,2	92,9	77,1	-7,3	-15,8	-23,1	-7,3	-17,0	-23,0
Reg.-Bez. Kassel	1.201,1	1.181,3	1.053,9	-19,7	-127,5	-147,2	-1,6	-10,8	-12,3
Land Hessen	6.093,9	6.365,0	6.203,8	271,1	-161,2	109,9	4,4	-2,5	1,8

Die Einsatzabteilungen der Feuerwehren und die Katastrophenschutzeinheiten gewinnen ihre Einsatzkräfte nur in der Altersspanne vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr (mit Ausnahmen 65. Lebensjahr). Insofern ist für deren Personalbestand entscheidend, wie sich diese Altersgruppe und der Altersdurchschnitt entwickeln wird (Quelle: Bevölkerungsvorausschätzung für die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte der HA Hessen Agentur GmbH).

Aus der nachfolgenden Grafiken erkennt man, dass der Altersdurchschnitt im Landkreis Limburg-Weilburg von 40,3 im Jahr 2000 auf 50,8 im Jahr 2050 steigen wird. Der Anteil der altersbezogen einsatztauglichen Bevölkerung wird hessenweit von 56% auf 46% sinken.

Abbildung 2 Entwicklung Altersdurchschnitt in der Bevölkerung

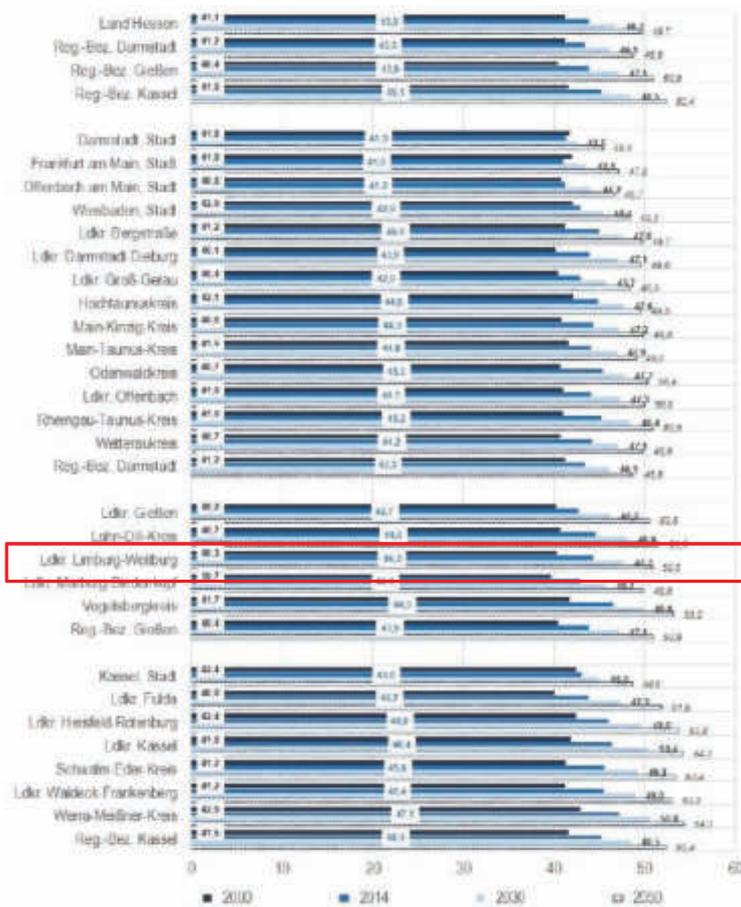
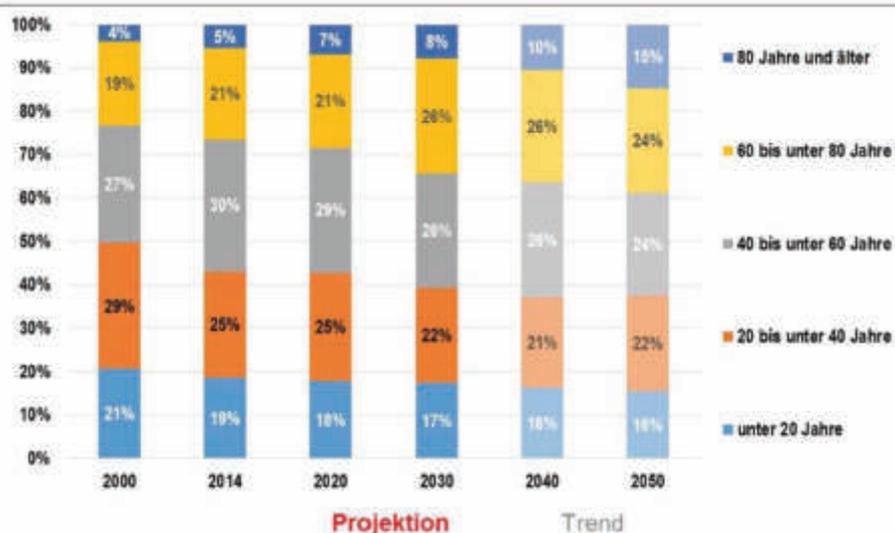


Abbildung 3 Entwicklung der Altersgruppen in Hessen



Dies lässt die Prognose zu, dass im Landkreis Limburg-Weilburg sowohl absolut, als auch auf die Zielgruppe bezogen ein deutlicher Potenzialrückgang zu verzeichnen sein wird. **Das Bevölkerungspotenzial für die Gewinnung von Einsatzkräften von 98.000 Bürgerinnen und Bürgern im Jahr 2000 wird im Jahr 2050 um rund ein Drittel auf 68.000 sinken.**

Da sich die Feuerwehren und die Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Limburg-Weilburg ausschließlich aus ehrenamtlichen Einsatzkräften zusammensetzen, ist für deren wochentägliche Einsatzbereitschaft die Arbeitsplatzsituation im Landkreis Limburg-Weilburg zu betrachten.

Einen Überblick gibt die nachstehende Presseinfo Nr. 2 der Agentur für Arbeit Limburg-Wetzlar vom 20.02.19:

Der Kreis Limburg-Weilburg ist nach wie vor eine klassische Auspendlerregion. Das geht aus einer aktuellen Veröffentlichung der Limburger Arbeitsagentur hervor. Demnach fanden am 30. Juni letzten Jahres 50.569 der 64.523 im Kreisgebiet wohnenden Arbeitnehmern ihren Arbeitsplatz außerhalb ihres Wohnortes. 30.148 von ihnen pendelten sogar über die Kreisgrenzen hinaus zu ihren Arbeitsstätten. Dies entspricht einer Auspendlerquote von 46,7 Prozent – mit anderen Worten: **Nahezu jeder Zweite pendelt aus**. Nachdem die Pendlerzahl 2012 gesunken war, ist sie in den letzten sechs Jahren um rund 2.400 Personen angestiegen (allein im letzten Jahr um 436 Personen). „Für die hohe Auspendlerbereitschaft im Kreis Limburg-Weilburg gibt es mehrere Ursachen“, erklärt Ralf Fischer, Pressesprecher der Arbeitsagentur Limburg-Wetzlar: So sei das Rhein-Main-Gebiet mit seiner großen Angebotspalette an Beschäftigungsmöglichkeiten und meist besser bezahlten Arbeitsplätzen schnell und gut erreichbar. Zudem habe das Pendeln in der Region eine lange Tradition. „Für die meisten Arbeitnehmer ist es kein Thema, auszuwandern. Sie kennen das von ihren Freunden, Verwandten und Bekannten.“ Aber auch die vergleichsweise geringe Fläche des Landkreises habe Einfluss auf den hohen Pendleranteil, sagt Fischer: „Ein Großteil unserer Gemeinden grenzt an benachbarte Landkreise, so dass es häufig nur ein kleiner Schritt ist, um Auspendler zu sein.“ Angesichts des hohen Fachkräftebedarfes sei es bedauerlich, dass sehr viele Fachkräfte und Akademiker zwar hier leben und wohnen, Dreiviertel von Ihnen ihre Arbeitskraft jedoch andernorts einsetzen. „Andererseits haben wir damit aber ein Potenzial in der Region, um das uns andere Landkreise beneiden und das es mit klugen Ideen für die heimischen Unternehmen zu heben gilt.“

Die meisten zieht es nach Frankfurt

Beliebtestes Pendlerziel ist nach wie vor die Stadt Frankfurt. Hier finden 7.206 Arbeitnehmer aus dem Kreis Limburg-Weilburg ihren Arbeitsplatz. Danach folgen der Lahn-Dill-Kreis (3.000) und die Landeshauptstadt Wiesbaden (2.332).

Auch mehr Einpendler

Stark gestiegen ist im letzten Jahr auch die Zahl der Einpendler: 19.475 Arbeitnehmer, die nicht im Kreis Limburg-Weilburg wohnen, pendeln hierher zur Arbeit ein. Dies entspricht 36,1 Prozent der 53.870 im Kreis

beschäftigten sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Damit stieg die Zahl der Einpendler innerhalb eines Jahres um 698 Personen. Für Fischer ein Indiz, dass die Attraktivität des Beschäftigungsstandortes Limburg-Weilburg weiter zunehme. Die meisten Einpendler kommen aus dem Rhein-Lahn-Kreis (4.656) und dem Westerwaldkreis (4.407). 2.039 Arbeitskräfte mit Wohnsitz im Lahn-Dill-Kreis arbeiten im Landkreis Limburg-Weilburg. Der Saldo von Aus- und Einpendlern beläuft sich auf - 10.673 (Pendlersaldo).

Blick in die Kommunen

Legt man den Fokus auf die Stadt- und Gemeindegrenzen, weisen nur Limburg und Weilburg positive Pendlersalden aus. In allen anderen Kreisgemeinden überwiegt die Zahl der Auspendler. Die höchsten Auspendlerquoten verbuchen Elbtal (91,6 Prozent), Selters und Weinbach (beide 91,2 Prozent). Die Gründe für die hohe Auspendelbereitschaft sind nach Fischers Angaben unterschiedlich: „Hier spielen neben der Gewerbedichte auch das angebotene Berufsspektrum, Gemeindegrößen, deren Lage und Verkehrsanbindungen, die Wohnqualität, das Lohngefüge, die Infrastruktur sowie Beschäftigungsanreize anderer Beschäftigungsstandorte eine entscheidende Rolle.“ Der Agentursprecher warnt davor, von einer hohen Auspendlerquote auf die Wirtschaftskraft einer Gemeinde zu schließen. Für eine qualitative Beurteilung müssten auch die Einpendlerquote, die Zahl der an ihrem Wohnort Beschäftigten sowie weitere Kriterien herangezogen werden.

Hintergrundinformationen

Die Daten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) sowie der Ein- und Auspendler für den Kreis Limburg-Weilburg stehen aktuell zum Stichtag 30.06.18 zur Verfügung. Insgesamt wurden zu diesem Stichtag 53.870 Beschäftigte mit Arbeitsort und 64.523 mit Wohnort in Limburg-Weilburg gezählt.

Aktuelle Zahlen liefert der „Pendleratlas“ unter <https://www.pendleratlas.de/hessen/#landkreise>. Nach der dortigen Veröffentlichung am 30.06.21 werden hier für den Landkreis Limburg-Weilburg 64.564 tägliche Pendlerbewegungen ausgewiesen:

- 19.709 Einpendler
- 30.456 Auspendler
- 14.399 Binnenpendler

Dies zeigt, dass aktuell rund 45.000 Berufstätige tagsüber nicht für einen Einsatzdienst in ihrer Heimatkommune zur Verfügung stehen. Die sind 78% aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit Wohnort im Landkreis Limburg-Weilburg.

3.1.2. Fläche

Die Gemarkungsfläche des Landkreises Limburg-Weilburg beträgt 73.848 ha (738,48 km²) und gliedert sich der Belegenheit nach wie folgt:

Tabelle 3 Flächennutzung im Landkreis Limburg-Weilburg (Stand 2021)

Art der Nutzung	Anteil in %	ha
Siedlungsfläche	9,38	6.927
Verkehrsfläche	7,73	5.708
Landwirtschaftsfläche Fläche	45,99	33.963
Waldfläche	34,44	25.433
Wasserfläche	1,17	864
sonstige Fläche	1,68	1.241

Brandschutztechnisch von Bedeutung ist die Anzahl der Wohngebäude bzw. die Anzahl der Wohnungen. Die Entwicklung dieses Bestandes ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 4 Anzahl der Wohngebäude/Wohnungen

Städte/ Gemeinden	Bestand Wohngebäude					Bestand Wohnungen				
	1990	2000	2012	2017	90-17	1990	2000	2012	2017	90-17
Beselich	1390	1615	1729	1769	27%	1780	2209	2471	2513	41%
Brechen	1715	1933	2078	2122	24%	2404	2863	3109	3144	31%
Bad Camberg	3197	3520	3935	4010	25%	5005	6208	6799	6842	37%
Dornburg	2319	2580	2776	2802	21%	3030	3571	3914	3933	30%
Elbtal	651	729	791	805	24%	812	1007	1109	1133	40%
Elz	1829	2082	2240	2269	24%	2696	3426	3626	3665	36%
Hadamar	2833	3165	3488	3505	24%	4137	5105	5696	5677	37%
Hünfelden	2512	2885	3115	3193	27%	3136	3844	4387	4476	43%
Limburg	6550	7257	7887	7996	22%	12174	15110	16696	17103	40%
Löhnberg	1263	1355	1462	1504	19%	1737	1960	2058	2128	23%
Mengerskirchen	1545	1785	1891	1927	25%	1920	2428	2654	2679	40%
Merenberg	803	986	1028	1034	29%	1047	1377	1451	1453	39%
Runkel	2490	2814	2969	3002	21%	3420	4112	4492	4531	32%
Selters	1866	2134	2285	2330	25%	2507	3003	3939	3976	59%
Villmar	1849	2114	2342	2358	28%	2437	2925	3349	3339	37%
Waldbrunn	1478	1673	1835	1863	26%	1930	2323	2686	2720	41%
Weilburg	3255	3632	3830	3792	16%	5221	6003	6326	6275	20%
Weilmünster	2390	2669	2868	2889	21%	3368	3911	4383	4381	30%
Weinbach	1328	1489	1604	1609	21%	1721	1969	2143	2138	24%
Limburg-Weilburg	41263	46417	50153	50779	23%	60482	73354	81288	82106	36%

3.1.3. *Anzahl der Städte und Gemeinden*

Siehe Ziffer 3.1.1

3.1.4. *Geographie*

Der Landkreis Limburg-Weilburg gehört zur Region Mittelhessen und ist dem Regierungspräsidium Gießen unterstellt. Seit der Gebietsreform 1974 sind der ehemalige Oberlahnkreis (Kreisstadt: Weilburg) und der Kreis Limburg zum Landkreis Limburg-Weilburg zusammengeschlossen. Kreisstadt ist Limburg an der Lahn. Angrenzende Kreise sind der Lahn-Dill-Kreis, Hochtaunuskreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis. Limburg-Weilburg liegt zwischen den Mittelgebirgen Taunus und Westerwald. Dabei wird ein großer Teil des Kreisgebietes von den Tallandschaften der Lahn eingenommen, welche den Kreis von Nordosten nach Südwesten durchfließt.



Abbildung 5 Deutschlandkarte

Abbildung 4 Hessenkarte



Das Limburger Becken bildet mit seiner Boden- und Klimagunst eine der ertragreichsten Agrarlandschaft Hessens und hat darüber hinaus als günstiger Lahnübergang seit dem Mittelalter hohe verkehrsgeographische Bedeutung.

3.1.5. Seismologie

Nach einer online-Abfrage beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie und der [Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe](#) (Stand 30.06.2021) haben im Landkreis Limburg-Weilburg seit dem 01.01.2009 keine wesentlichen seismischen Aktivitäten stattgefunden (siehe Grafik). Dies bedeutet jedoch nicht, dass in Zukunft keine seismischen Aktivitäten festzustellen sein werden.

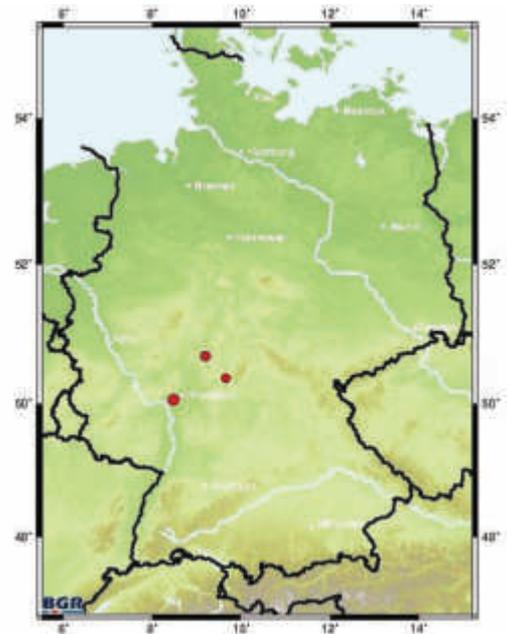


Abbildung 6 Übersicht seismische Ereignisse seit 2009 im Bereich Breite: 50 - 51 N, Länge: 8 - 10 E

Seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahre 1968 haben im erweiterten Umkreis (Breite: 50 - 51 N, Länge: 8 - 10 E) mehrere Ereignisse mit einer Magnitude größer 2,5 stattgefunden:

Tabelle 5 Ereignisse mit einer Magnitude größer 2,5

Datum	Magnitude	REGION
28.01.1969	2.9	Limburg
28.09.1971	2.5	Wiesbaden
04.11.1975	3.6	Friedberg
07.03.1977	3.8	Limburg
18.11.1977	2.6	Lauterbach
20.03.1978	2.5	Huenfeld
26.05.1978	2.7	Ziegenhain
22.08.1978	3.0	Wiesbaden
20.01.1979	2.7	Gießen
23.07.1979	2.5	Limburg
23.10.1979	2.5	Wiesbaden
04.11.1979	3.3	Wiesbaden
19.08.1980	2.5	Frankfurt
21.09.1981	3.4	Alzenau
29.01.1982	3.6	Huenfeld
16.03.1982	2.6	Huenfeld
11.06.1982	2.5	Betzdorf
05.11.1982	2.9	Herbstein
28.04.1983	3.0	Herbstein
20.09.1983	2.7	Lauterbach
25.02.1988	2.5	Ziegenhain
26.05.1990	3.8	Friedberg
29.05.1990	3.5	Frankfurt
20.04.1997	2.5	Frankfurt
29.11.1997	4.0	Limburg
29.11.1997	3.3	Limburg
18.12.1998	2.7	Wiesbaden
23.12.1998	2.7	Gießen
04.05.2004	2.7	Frankfurt
29.06.2010	3.2	Frankfurt

Datum	Magnitude	REGION
20.08.2012	2,6	Schlüchtern
11.09.2014	3,0	Alsfeld
14.03.2017	2,7	Koblenz
14.06.2017	2,7	Koblenz
23.01.2018	2,5	Bad Schwalbach
18.07.2018	2,5	Koblenz
27.07.2018	2,5	Plaidt
19.11.2019	2,5	Diez
23.11.2019	2,7	Bad Schwalbach
12.06.2020	2,5	Plaidt
11.09.2020	2,5	Worms

Etwa die südliche Hälfte des Landkreises ist mit der Erdbebenzone 0 klassifiziert. Es handelt sich dabei um ein Gebiet, in dem gemäß dem zugrunde gelegten Gefährdungsniveau rechnerisch die Intensitäten 6 bis < 6,5 (EMS-Skala) zu erwarten sind. Dies bedeutet, dass leichte Gebäudeschäden zu erwarten sind („Wird von den meisten Personen innerhalb von Gebäuden wahrgenommen, außerhalb von den meisten. Viele Personen in Gebäuden erschrecken und flüchten nach draußen. Kleine Gegenstände fallen herunter. Leichte Schäden an normalen Gebäuden, so etwa Risse und Ausbrüche in Verputzen.“).

Das nördliche Kreisgebiet liegt außerhalb einer Erdbebenzone (Gebiet sehr geringer seismischer Gefährdung, in dem gemäß dem zugrunde gelegten Gefährdungsniveau rechnerisch die Intensität 6 nicht erreicht wird.)

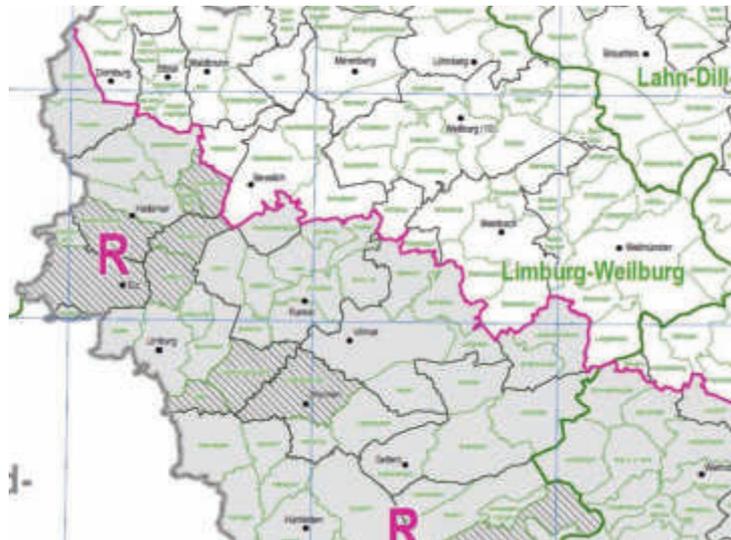


Abbildung 7 Übersicht der Erdbebenzonen Limburg-Weilburg

3.1.6. *Hydrogeologie*

Im Landkreis Limburg-Weilburg bestehen nach Einschätzung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie mehrere hydrogeologisch ungünstige Flächen, bei denen durch die hohe Wasserdurchlässigkeit der darüber liegenden Gesteinsschichten ein höheres Kontaminationsrisiko des Grundwassers besteht. Dies sind die Gebiete rund um Selters/Taunus,

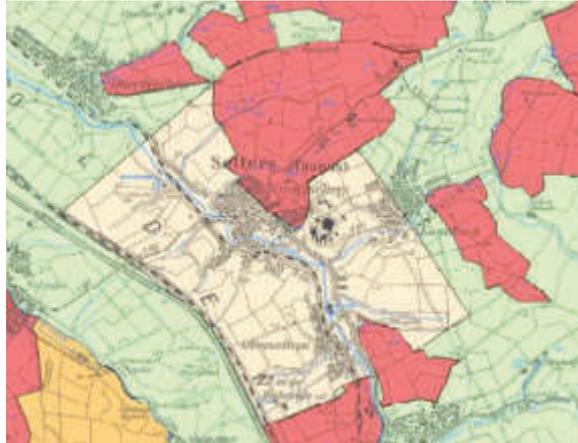


Abbildung 8 hydrogeologische Bewertung Selters

sowie ein sich von Villmar nach Hirschhausen erstreckender Streifen (in den Kartenausschnitten jeweils sandfarben dargestellt).

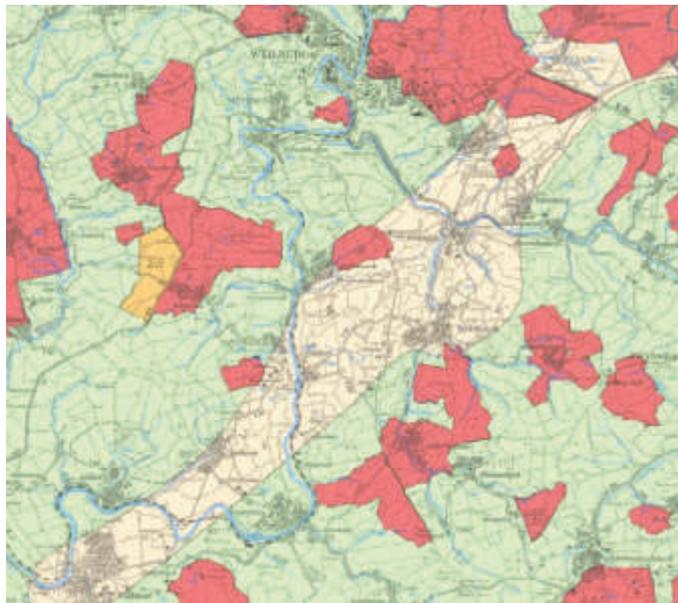


Abbildung 9 hydrogeologische Bewertung Lahngegend

3.1.7. Meteorologie

Klimatische Besonderheiten sind derzeit für den Landkreis Limburg-Weilburg nicht zu verzeichnen. Allerdings ist in den letzten Jahren eine Zunahme von kurzfristigen und sehr intensiven Unwettern bzw. Extremwetterlagen zu verzeichnen. Hierbei ist im Wesentlichen von schnellen und extremen Hochwasserlagen, Erdbeben, Hagelschäden, Orkanböen und Gebäudeschäden auszugehen. Beispielhaft sind hier die Wetterereignisse der Jahre 2006, 2013 und 2018 zu nennen, in denen aufgrund massiver Schäden die „Richtlinie für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden (Elementarschäden-Richtlinie)“ angewandt werden musste.

Das regionale Starkregen-Risiko wird in der nachfolgenden Starkregen-Hinweiskarte abgebildet. Die farblich von gelb bis violett dargestellten Quadrate haben jeweils eine Kantenlänge von einem Kilometer. Gelb steht für ein schwaches, jedoch bestehendes, violett für ein hohes Starkregenrisiko auf Basis von Niederschlagsbeobachtungen, Topographie und Versiegelungsgrad.

Berücksichtigt wird auch die Vulnerabilität: Eingerahmte Kästchen haben eine erhöhte bis stark erhöhte Verletzbarkeit (kritische Infrastrukturen, Bevölkerungsdichte und Erosionsgefahr).

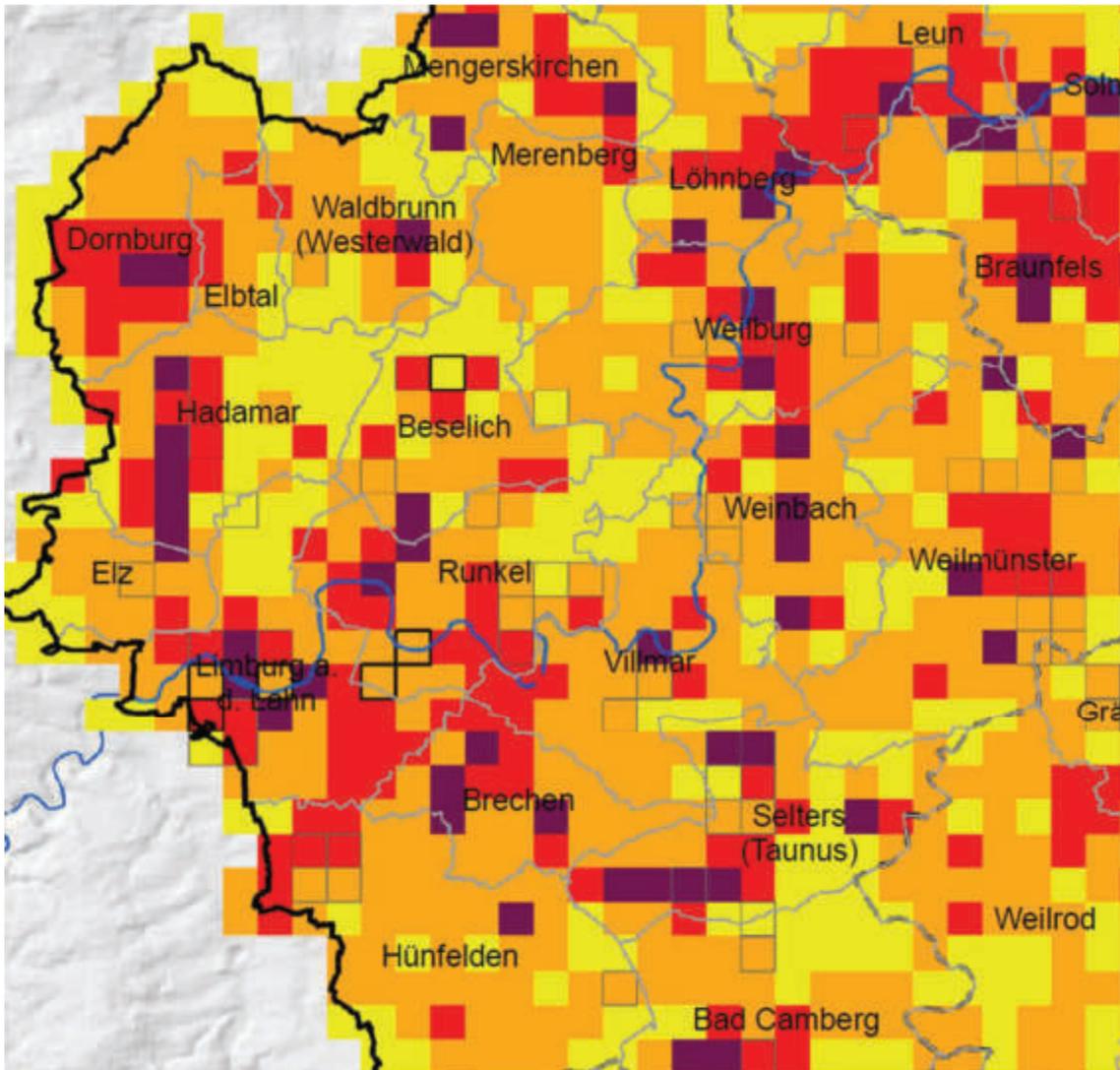


Abbildung 10 Starkregen-Hinweiskarte des HLNUG für Limburg-Weilburg, Stand 2020

Durch den Klimawandel wird eine Erhöhung der globalen Durchschnittstemperatur in den kommenden Jahrzehnten von ein bis zwei Grad Celsius als möglich angesehen. Regionale Klimamodelle gehen davon aus, dass sich die Niederschläge im jahreszeitlichen Verlauf verschieben werden. Im Winter wird es voraussichtlich mehr Niederschläge geben, allerdings weniger Schnee. Im Sommer hingegen wird es in der Gesamtbilanz vielerorts trockener, wodurch andere Probleme zu erwarten sind.

Die Hitze- und Starkregenereignisse werden zunehmen und mitunter großen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft haben.



Abbildung 11 Flächenbrand (13 ha) Mensfelder Kopf am 31.07.19

3.1.8. *Infrastruktur*

3.1.8.1. *Straßenverkehrsnetz*

Die bedeutendsten Straßen Landkreis Limburg-Weilburg sind die Bundesstraße 49 von Löhnberg bis Limburg sowie die Bundesautobahn BAB 3 von Bad Camberg bis Elz.

Das Straßenverkehrsnetz gliedert sich wie folgt:

Tabelle 6 Straßen des überörtlichen Verkehrs

Straßen des überörtlichen Verkehrs	km	Anteil
Bundesautobahnen	28,8	4%
Bundesstraßen	132,9	18%
Landesstraßen	338,5	45%
Kreisstraßen	246	33%
insgesamt	746,2	100%

Je 100 qkm Gebietsfläche beträgt das Straßenverkehrsnetz im Landkreis Limburg-Weilburg 101 km. Der Durchschnitt der hessischen Landkreise beträgt nur 77,2 km. Nur der Main-Taunus-Kreis hat mit 116 km noch ein gemessen an der Fläche des Landkreises umfangreicheres Straßennetz.

Im Kreis Limburg-Weilburg ereigneten sich 2019 866 Straßenverkehrsunfälle. Dabei verunglücken 897 Menschen, 8 Personen starben. Je 100 Unfälle wurden 20 Menschen schwerverletzt oder getötet.

Der Durchschnitt in Hessen sind 16 Personen. Es gibt somit im Landkreis Limburg-Weilburg überdurchschnittlich viele Schwerverletzte/Unfalltote.

Die nachfolgenden Grafiken geben auf Basis der Unfallzahlen aus 2016 eine Übersicht, wo Unfallschwerpunkte im Landkreis Limburg-Weilburg bestehen.

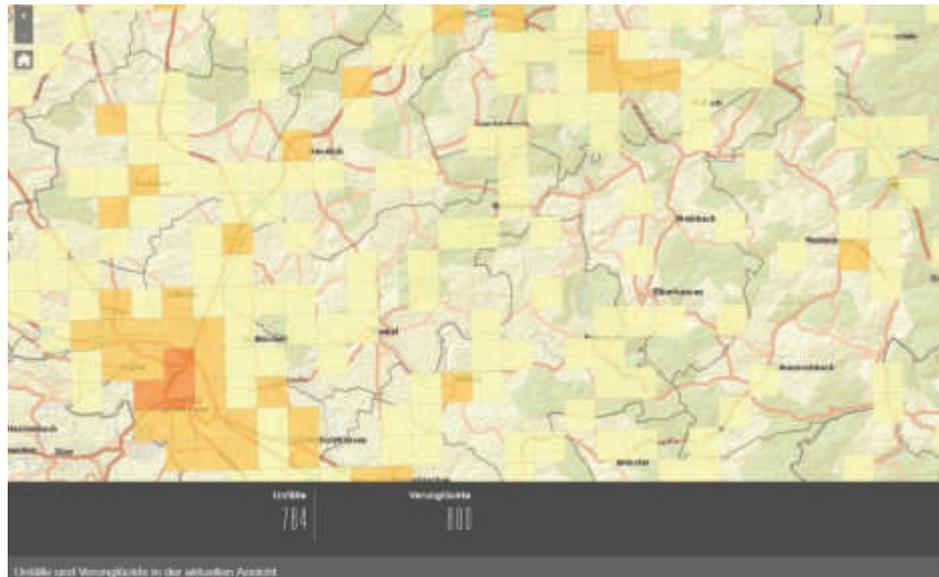


Abbildung 12 Verteilung der Unfälle des Jahres 2016



Abbildung 13 Verteilung der Verkehrstoten des Jahres 2016

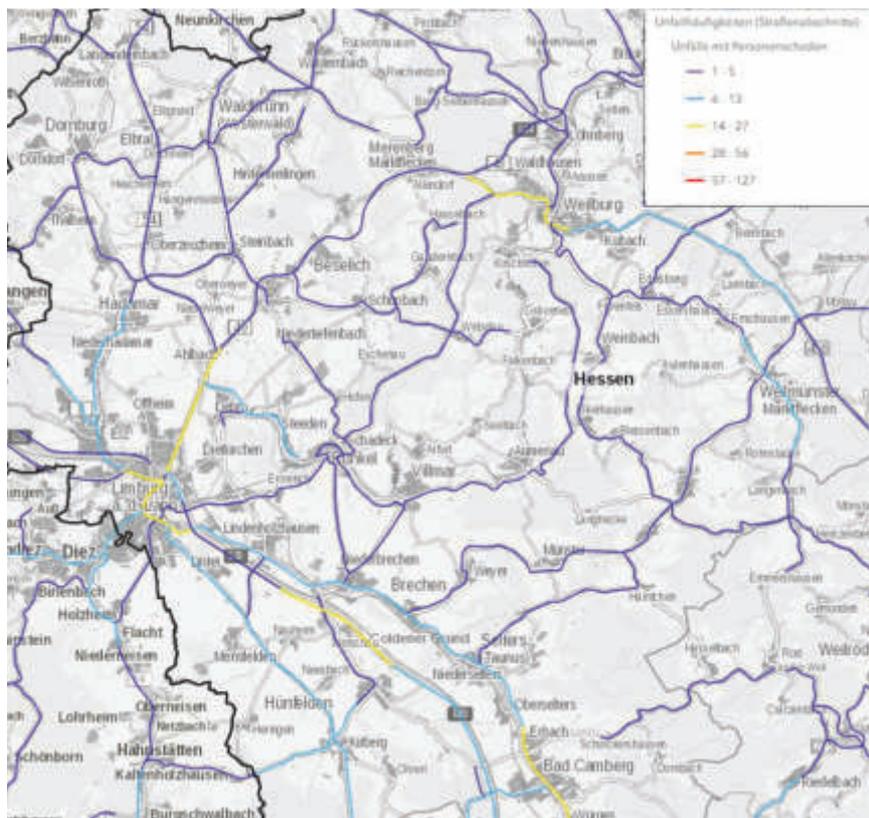


Abbildung 14 Unfälle mit Personenschäden in 2019 aus Unfallatlas

3.1.8.2. Schienenverkehrsnetz

Im Landkreis Limburg-Weilburg gibt es folgende Nahverkehrsstrecken:

- Limburg-Hadamar-Wilsenroth
- Limburg-Runkel-Weilburg-Löhnberg
- Limburg-Niederbrechen-Bad Camberg



Abbildung 15 Nahverkehrsstrecken

Hinzu kommt die Schnellfahrstrecke Köln-Rhein/Main zwischen Elz (ca. Bahnkilometer 100) und Bad Camberg (ca. Bahnkilometer 128). Täglich finden dort über 100 Zugbewegungen mit rund 50.000 Fahrgästen statt. Die Züge erreichen Höchstgeschwindigkeiten von 300 km/h und haben dabei im Landkreis Limburg-Weilburg drei Tunnel (Elzer Berg 1110 m; Limburg 2395 m; Hessenweiler Tunnel 368 m) und zwei Brücken (Lahnbrücke: Länge 438 m, Höhe 50 m; Wörsbachtalbrücke: Länge 526 m) zu durch- bzw. überfahren.



Abbildung 16 ICE-Lahnbrücke Limburg

3.1.8.3. Wasserstraßen

Durch den Landkreis Limburg-Weilburg führt die nicht klassifizierte Bundeswasserstraße „Lahn“ von Löhnberg bis Limburg. Folgende Schleusen befinden sich in diesem Verlauf:



Abbildung 17
Lahnverlauf Limburg-Weilburg

- Weilburg (km 39.41 bis km 41.373)
- Kirschhofen (km 45.215 bis km 45.66)
- Fürgurt (km 50.882 bis km 51.323)
- Villmar (km 62.417 bis km 62.687)
- Runkel (km 65.229 bis km 65.37)
- Limburg (km 75.989 bis km 76.913)

Von besonderer Bedeutung ist in den Sommermonaten die intensive Nutzung der Lahn für den Boots-/Kanutourismus. Eine Studie der Universität Gießen aus dem Jahr 2000 hat eine Gesamtzahl von rund 120.000 Bootswanderern pro Jahr für die Strecke zwischen Marburg und Limburg ermittelt. Die meist frequentierten Strecken dieses Bereiches liegen im Landkreis Limburg-Weilburg.

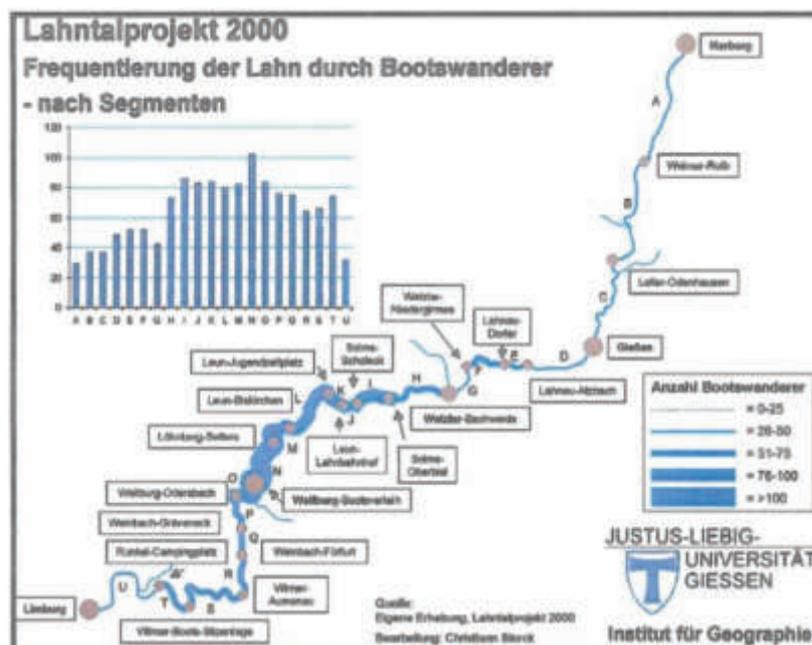


Abbildung 18 Anzahl Bootswanderer der Lahn

3.1.8.4. Hafenanlagen

Keine vorhanden.

3.1.8.5. Luftverkehr

Im Landkreis Limburg-Weilburg befindet sich nur der Sportflugplatz (EDFY) der Flugsportgruppe Elz e. V. mit einer Start- und Landebahn von 750 m x 6 m.

2005 wurden hier 823 Starts von Motorflugzeugen gezählt.

Verkehrs- oder militärische Flugplätze sind nicht vorhanden.

3.1.8.6. Bedeutende Brücken- und Tunnelbauwerke

Tabelle 7 Brückenbauwerke Limburg-Weilburg

Brücken	Ort	Strecke	Länge in m
Ahäuser Brücke	Weilburg-Ahausen	L3025	105
Eisenbahnbrücke	Weilburg	Lahntalbahn	
Oberlahnbrücke	Weilburg	B456	145
Steinerne Brücke	Weilburg		83
Brücke	Weinbach-Gräveneck	L3452	100
Brücke	Villmar-Aumenau	K469	83
Eisenbahnbrücke	Aumenau/Arfurt	Lahntalbahn	
Marmorbrücke	Villmar		85
Brücke	Runkel	L3063	340
alte Brücke	Runkel	L3022	80
Eisenbahnbrücke	Runkel	Lahntalbahn	
Brücke	Runkel-Dehrn	L3448	65
Eisenbahnbrücke	Limburg	Schnellfahrstrecke Köln-Rhein/Main	438
Alte Lahnbrücke	Limburg	K470	106
Lichfieldbrücke	Limburg		380
Eisenbahnbrücke	Limburg-Staffel	Lahntalbahn	
Brücke	Limburg-Staffel	K470	100

Brücken	Ort	Strecke	Länge in m
Eisenbahnbrücke	Wörsbachtal	Schnellfahrstrecke Köln-Rhein/Main	526
Autobahnbrücke	Limburg	BAB3	450
Kerkerbachtalbrücke	Heckholzhäuser	B49	160

Tabelle 8 Tunnelbauwerke Limburg-Weilburg

Tunnel	Strecke	Länge in m
Weilburg	Lahntalbahn	302
Kirschhofen	Lahntalbahn	495
Michelsberger	Lahntalbahn	433
Schmidkopf	Lahntalbahn	223
Gräveneck	Lahntalbahn	127
Villmar	Lahntalbahn	228
Ennerich	Lahntalbahn	494
Elzer Berg	Schnellfahrstrecke Köln-Rhein/Main	1110
Limburg	Schnellfahrstrecke Köln-Rhein/Main	2395
Hessenweiler Tunnel	Schnellfahrstrecke Köln-Rhein/Main	368
Schiffstunnel Weilburg	Bundeswasserstraße Lahn	195
Mühlbergtunnel	Weilstraße	132
Schiedetunnel	Schiede Limburg	245

3.1.8.7. Gewässer

Tabelle 9 Gewässer II. Ordnung Limburg-Weilburg

Gewässer II. Ordnung	von-bis
Elbbach	von der Landesgrenze westlich Langendernbach bis zur Mündung in die Lahn
Emsbach	von der Brücke B 8 Ortsausgang von Waldems-Esch bis zur Mündung in die Lahn
Kallenbach	von der Einmündung des Untergrabens der Köttingermühle oberhalb Löhnberg-Obershausen bis zur Mündung in die Lahn
Kerkerbach	von der Einmündung des Allendorfer Baches bis zur Mündung in die Lahn

Gewässer II. Ordnung	von-bis
Weil	von der Einmündung des Meerpfuhlbaehes (Hochtaunuskreis) bis zur Einmündung in die Lahn
Wörsbach	von der Brücke Autobahn A3 Frankfurt – Limburg (Rheingau-Taunus-Kreis) bis zur Mündung in den Emsbach

Die Lahn als Bundeswasserstraße wurde unter Ziffer 3.1.8.3 bereits benannt. Hinzu kommen zwei EU-Badegewässer:

Tabelle 10 EU-Badegewässer Limburg-Weilburg

Stadt/Gemeinde	EU-Badegewässer
Mengerskirchen	Seeweiher Waldernbach
Mengerskirchen	Waldsee Probbach

3.1.8.8. Energieversorgung

Tabelle 11 Stromnetzbetreiber Limburg-Weilburg

Stromnetzbetreiber	Sitz des Unternehmens	
Energieversorgung Limburg GmbH	Ste.-Foy-Straße 36	65549 Limburg
Stadtwerke Weilburg GmbH	Lessingstraße 6	35781 Weilburg
Syna GmbH	Ludwigshafener Straße 4	65929 Frankfurt
EnergieNetz Mitte GmbH	Monteverdistrasse 2	34131 Kassel

Tabelle 12 Gasnetzbetreiber Limburg-Weilburg

Gasnetzbetreiber	Sitz des Unternehmens	
Energieversorgung Limburg GmbH	Ste.-Foy-Straße 36	65549 Limburg
Syna GmbH	Ludwigshafener Straße 4	65929 Frankfurt
Stadtwerke Weilburg GmbH	Lessingstraße 6	35781 Weilburg
EnergieNetz Mitte GmbH	Monteverdistrasse 2	34131 Kassel

3.1.8.9. Ver- und Entsorgung

Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist Aufgabe der Städte und Gemeinden, die dieser selbst und unmittelbar oder über Stadtwerke oder Zweckverbände nachkommen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg, Niederstein-Süd, 65614 Beselich ist als Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg für die kommunale Abfallentsorgung zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung der in den privaten Haushalten und gewerblich anfallenden Abfälle.

3.2. Statistik/Einsatzstatistik

3.2.1. Einsätze

Tabelle 13 Einsatzstatistik Feuerwehr Limburg-Weilburg

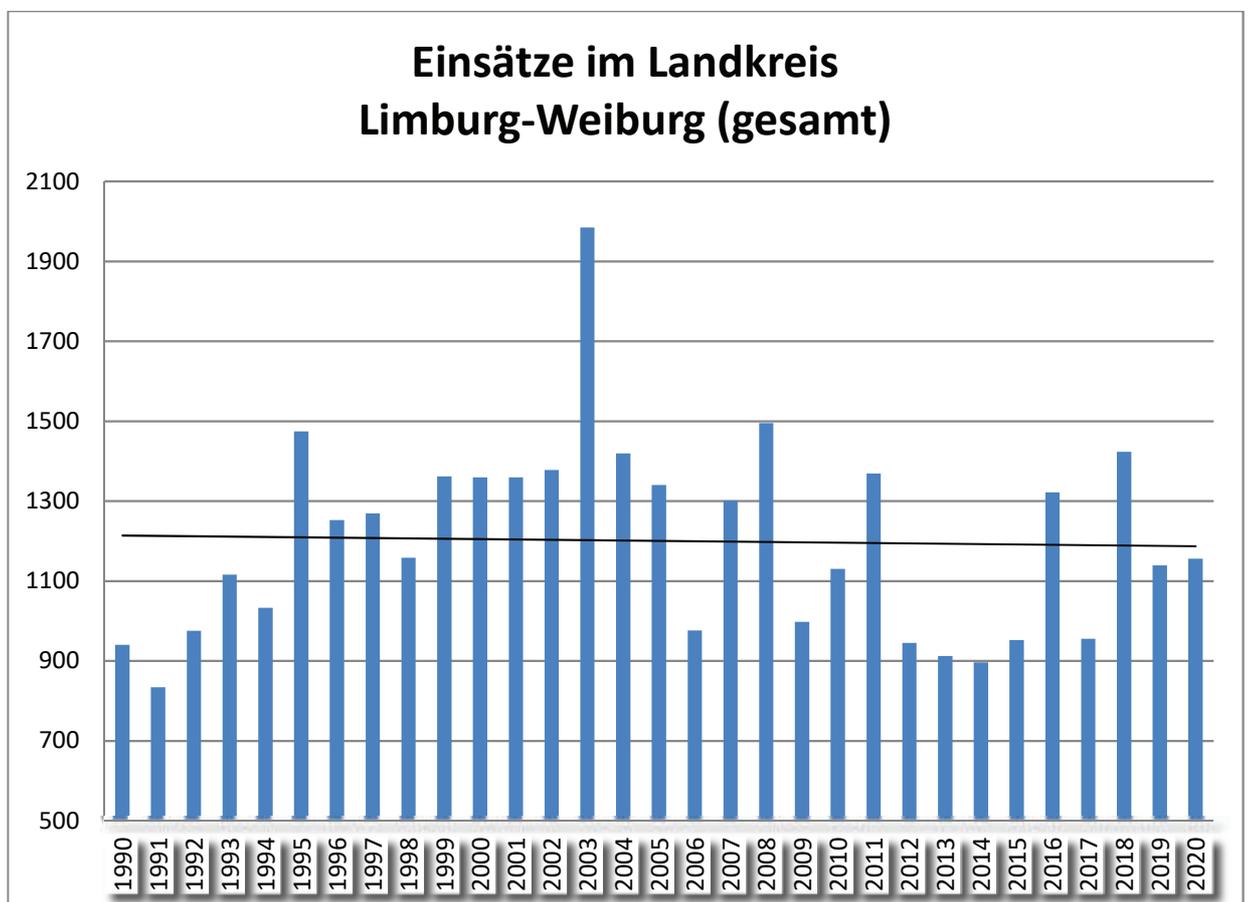
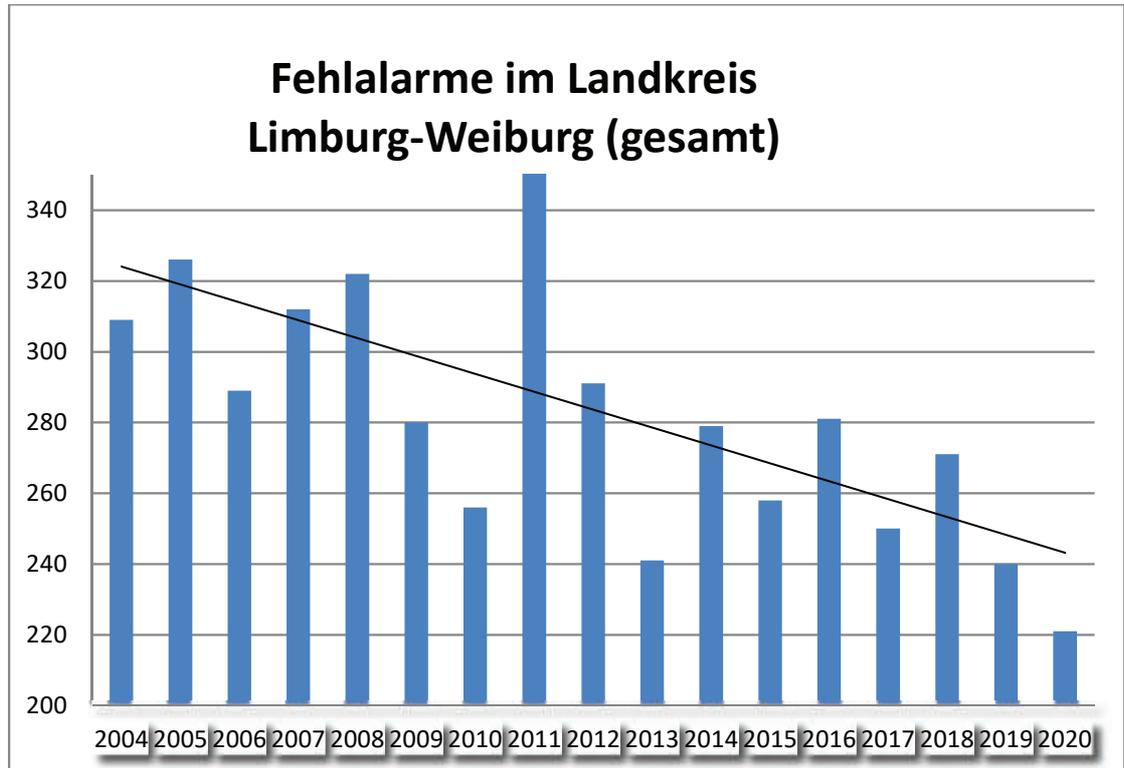
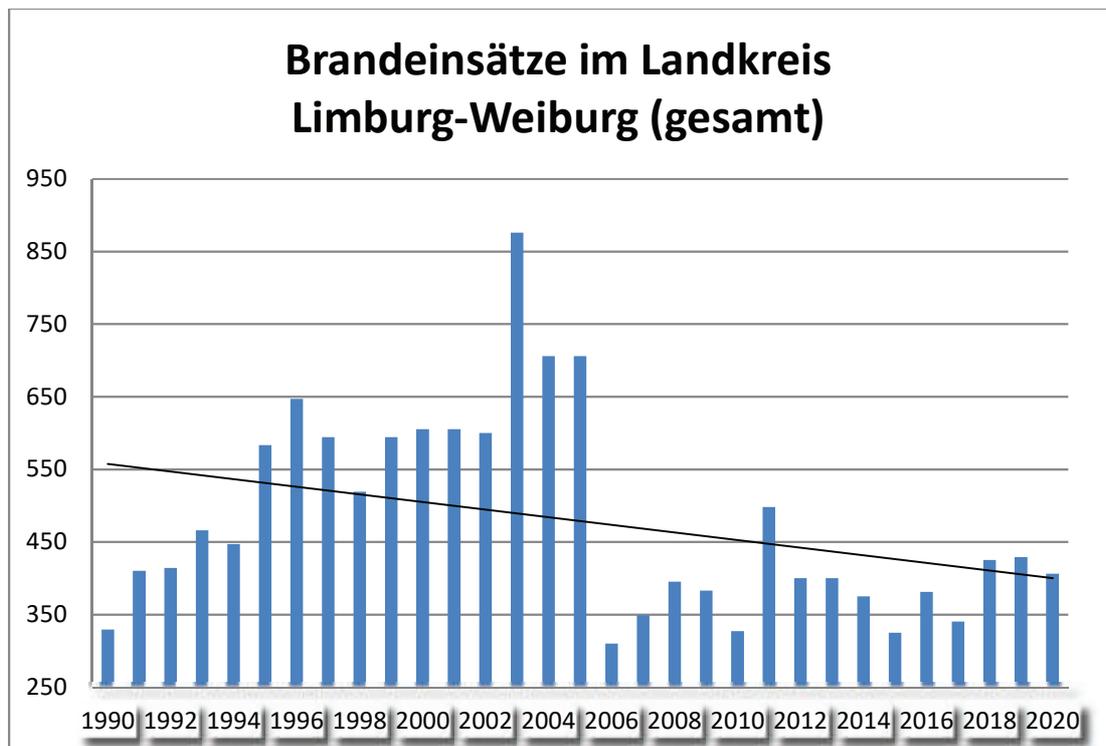


Tabelle 14 Fehlalarmstatistik Feuerwehr Limburg-Weilburg



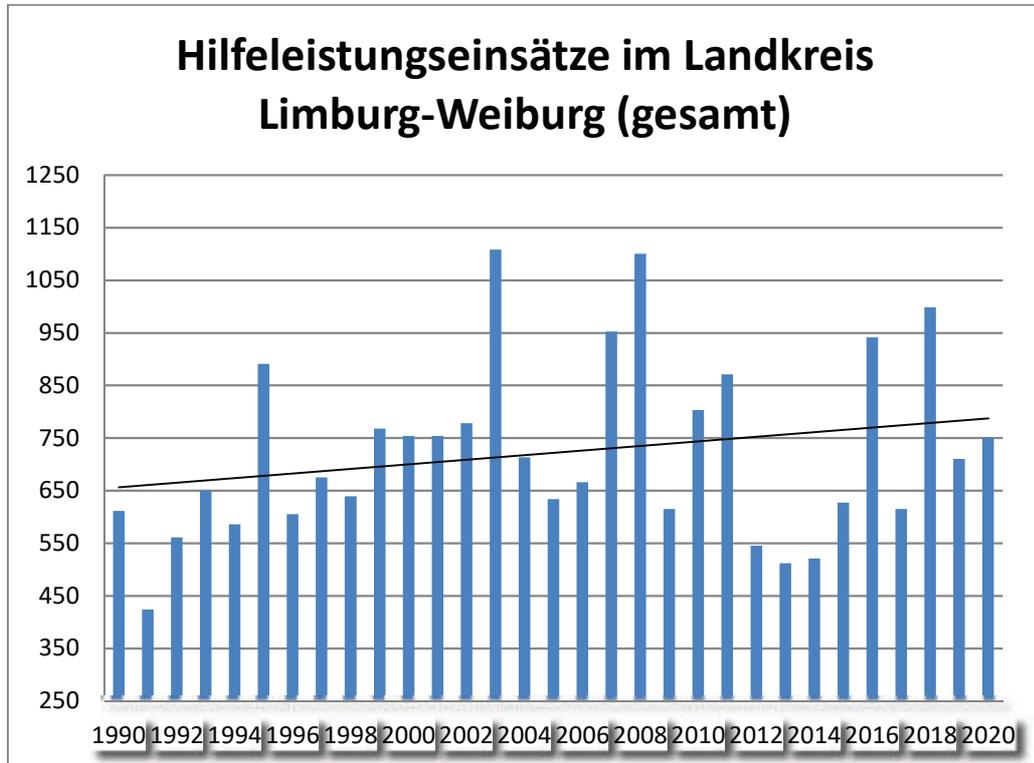
3.2.1.1. Brandeinsätze

Tabelle 15 Brandeinstätze Feuerwehr Limburg-Weilburg



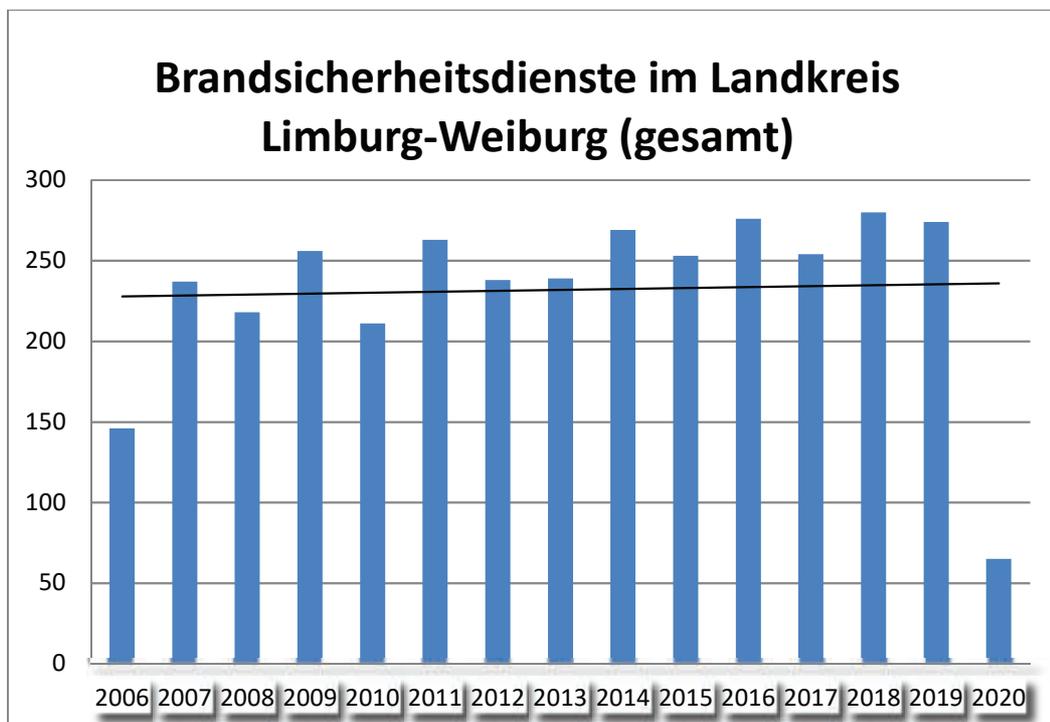
3.2.1.2. Hilfeleistungseinsätze

Tabelle 16 Hilfeleistungseinsätze Feuerwehr Limburg-Weilburg



3.2.1.3. Brandsicherheitswachen

Tabelle 17 Brandsicherheitsdienste Limburg-Weilburg



3.2.1.4. Katastrophenschutzzeinsätze (KatS-Fall)

In den letzten zehn Jahren bestand im Landkreis Limburg-Weilburg keine Notwendigkeit, den Katastrophenfall auszurufen.

Im Rahmen der Flüchtlingskrise ab November 2015 wurden jedoch alle im Landkreis Limburg-Weilburg bestehenden KatS-Züge incl. der Technischen Züge des THW eingesetzt. Hierbei wurden in über 3000 Stunden folgende Leistungen erbracht:

- Auf- und Abbau von KatS-Unterkunftszelten
- Sanitätsdienstliche Versorgung der Flüchtlinge
- Verpflegung der Flüchtlinge
- Aufbau und Transport von Doppelstockbetten
- Räumung von Unterkunftshallen
- u. v. a. m.



Abbildung 19 Aufbau KatS-Zelte in Limburg-Staffel im Juli 2015



Abbildung 20 Aufbau von 550 Doppelstockbetten im Dezember 2015

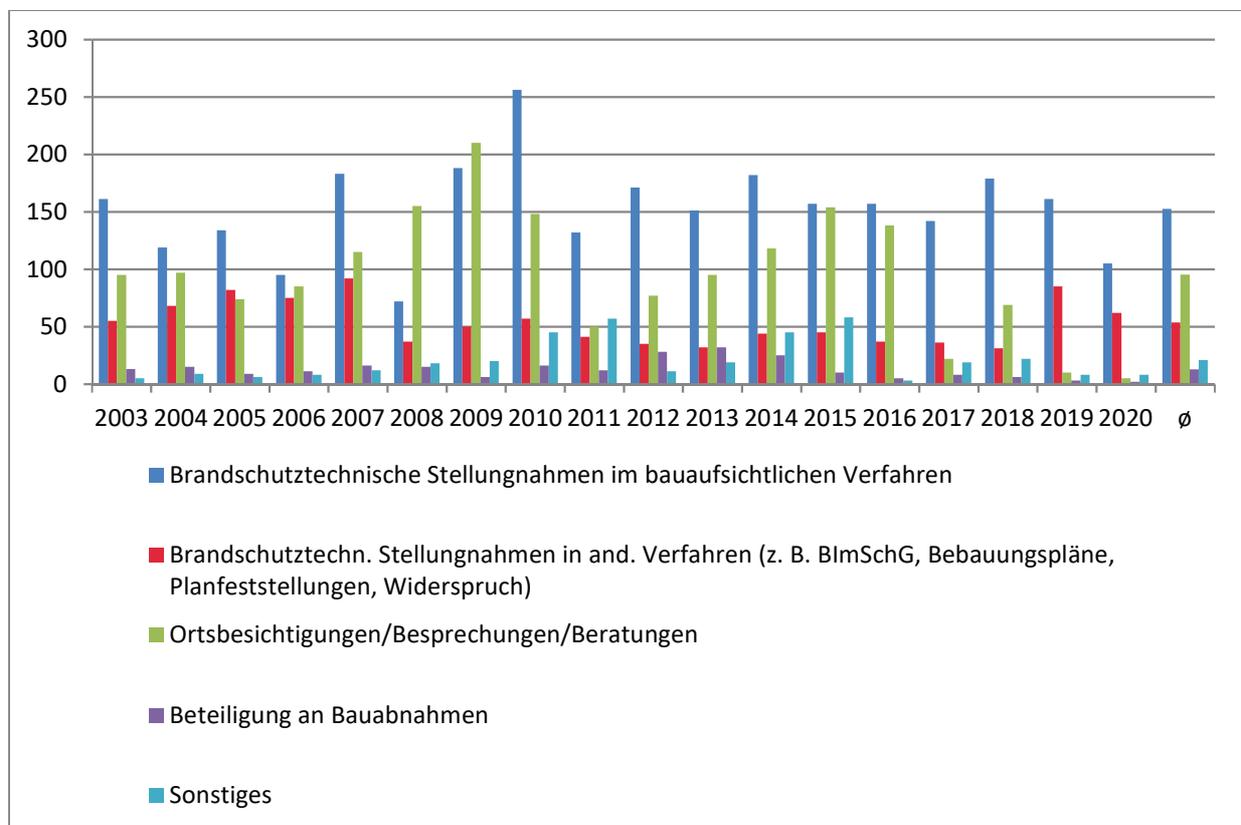
KatS-Einheiten wurden auch im Rahmen der Corona-Pandemie zur Verteilung von Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel eingesetzt.

3.2.2. Vorbeugende Gefahrenabwehr

Hinweis: Die nachfolgenden Grafiken zu diesem Kapitel beinhalten nur die Zahlen der Brandschutzdienststelle des Landkreises Limburg-Weilburg. Die Kreisstadt Limburg an der Lahn hat eine eigene Brandschutzdienststelle, deren Kennzahlen in diesen Grafiken nicht berücksichtigt wurden.

3.2.2.1. Brandschutztechnische Stellungnahmen, Mitwirkung und Beratung

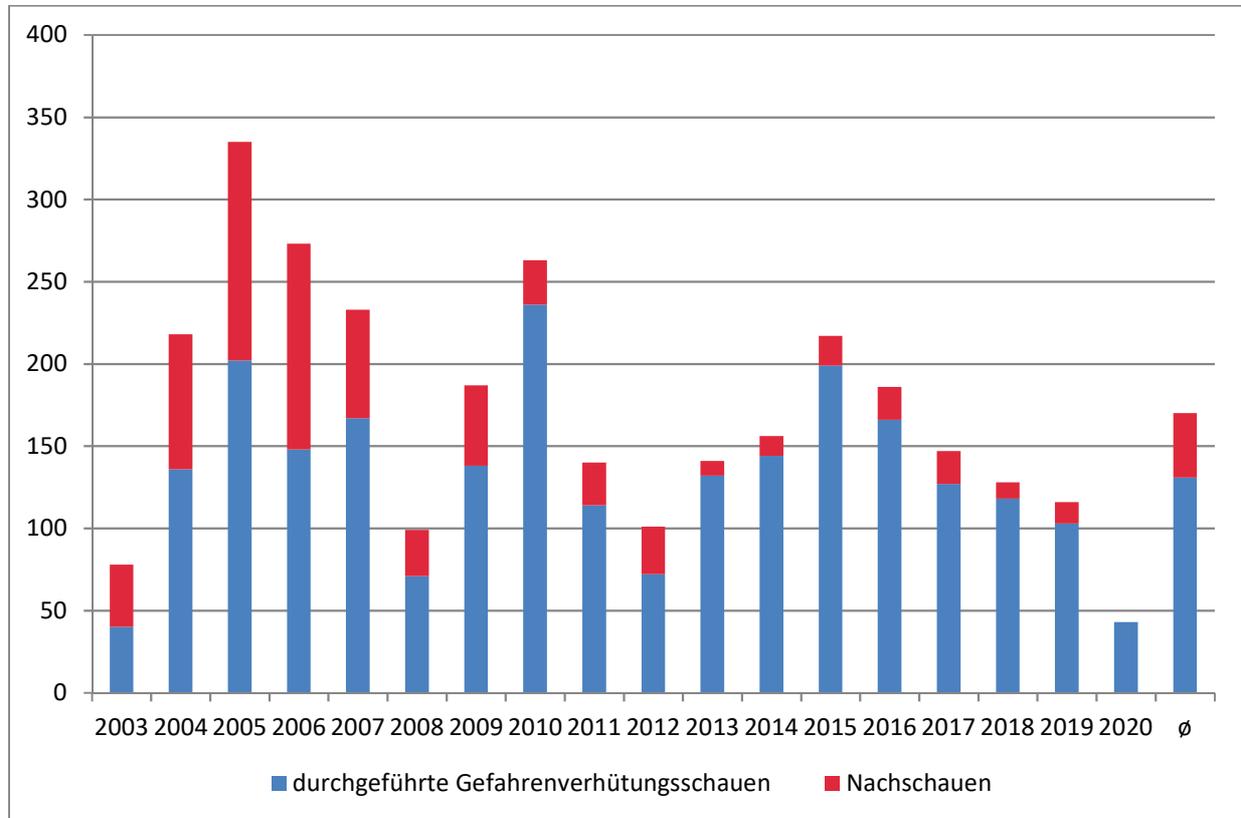
Abbildung 21 Brandschutztechnische Stellungnahmen



Die mitunter starken Schwankungen lassen sich u.a. durch Höhen aber auch Tiefphasen der Baubranche, oder auch zuletzt durch Auswirkungen der Corona-Pandemie erklären.

3.2.2.2. Gefahrenverhütungsschauen

Abbildung 22 Gefahrenverhütungsschauen



Aufgrund des gegebenen Personalbestandes des Fachdienstes machen sich Ereignisse wie z.B. die Flüchtlingskrise in 2015, 2016, 2017 gleich bemerkbar. Wurde zunächst der Katastrophenschutz bei dem Aufbau von größeren, mehreren hundert Personen fassenden Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes unterstützt, war in Folge eine Vielzahl an Begutachtungen an kleineren Flüchtlingsunterkünften für das Sozialamt notwendig. Ab 2017 wurde der Prüfumfang auf Weisung des HMdIS umgestellt. Dieser wurde aufgrund der Prüfinhalte weitaus umfangreicher und auch zeitintensiver. Im Ergebnis konnten zur umfänglichen Aufgabenerfüllung weniger Gefahrenverhütungsschauen durchgeführt werden.

3.2.2.3. Brandschutzerziehung und -aufklärung

In den Städten und Gemeinden wurden in nachfolgend dargestelltem Umfang (Anzahl der Maßnahmen) Brandschutzerziehung bzw. -aufklärung geleistet.

Abbildung 23 Maßnahmen Brandschutzutzerziehung und -aufklärung

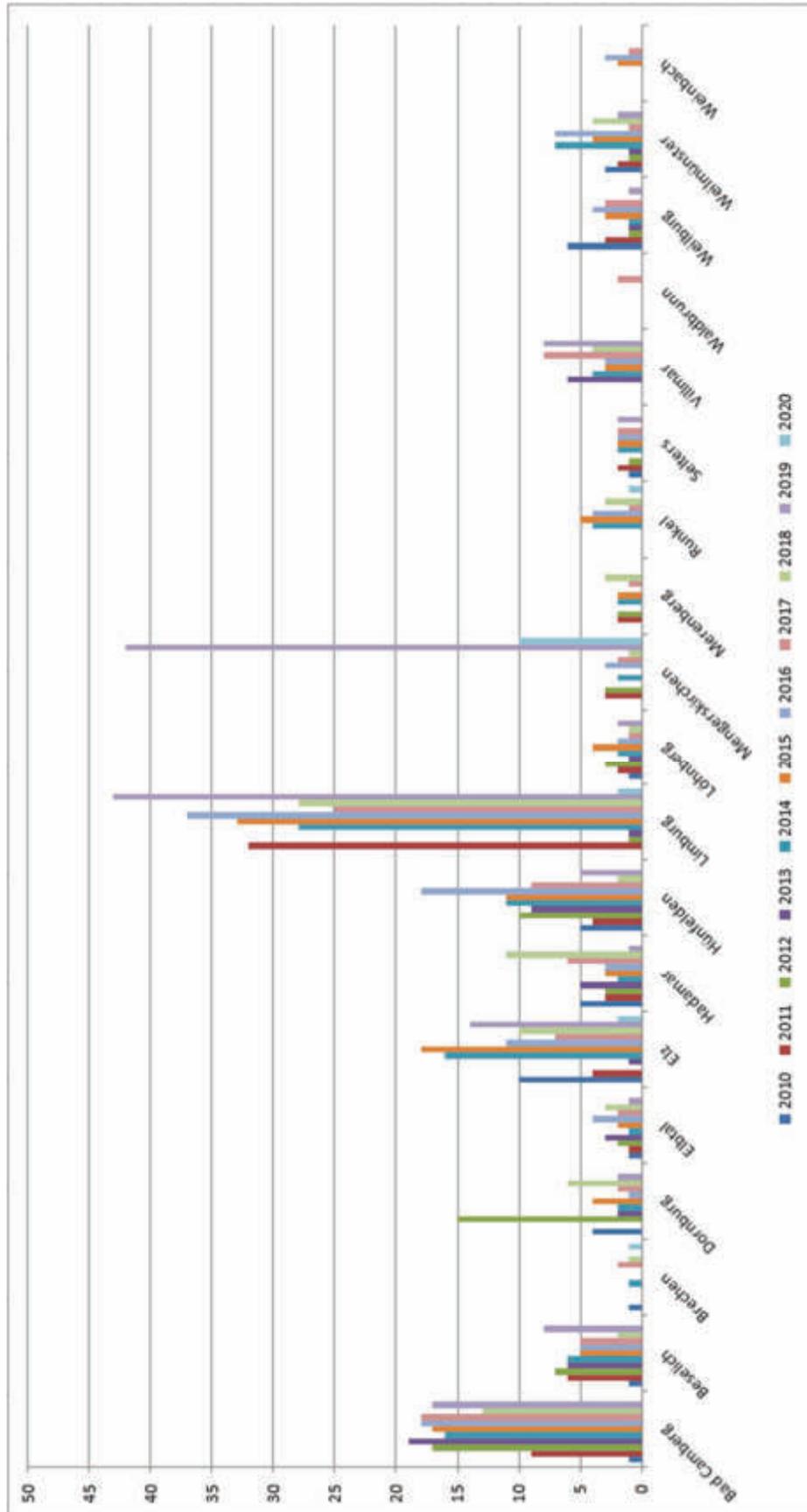
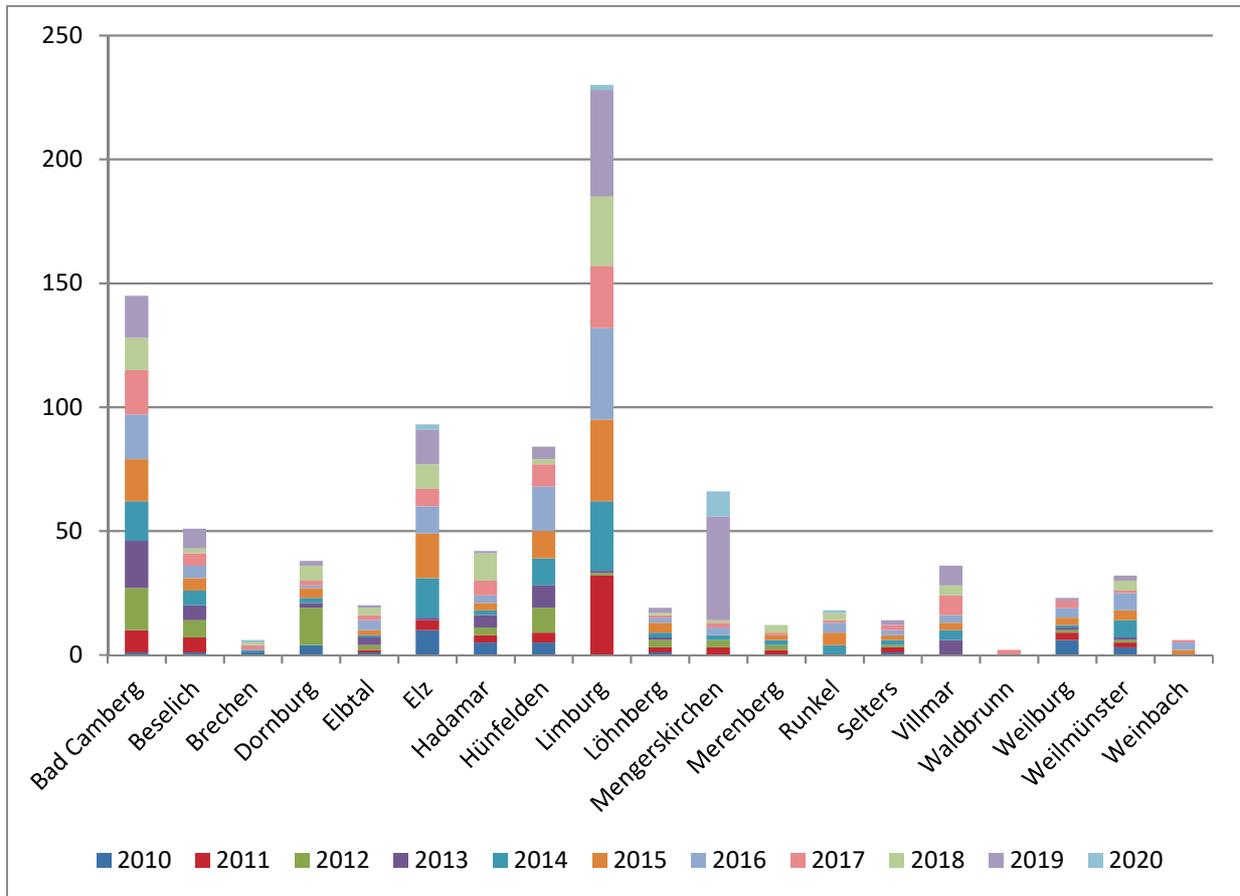


Abbildung 24 Maßnahmen Brandschutzerziehung und -aufklärung mehrjährig



3.2.3. *Ausbildung*

In den letzten 45 Jahren wurden folgende Lehrgänge durchgeführt:

Tabelle 18 Anzahl Kreislehrgänge und deren Teilnehmer

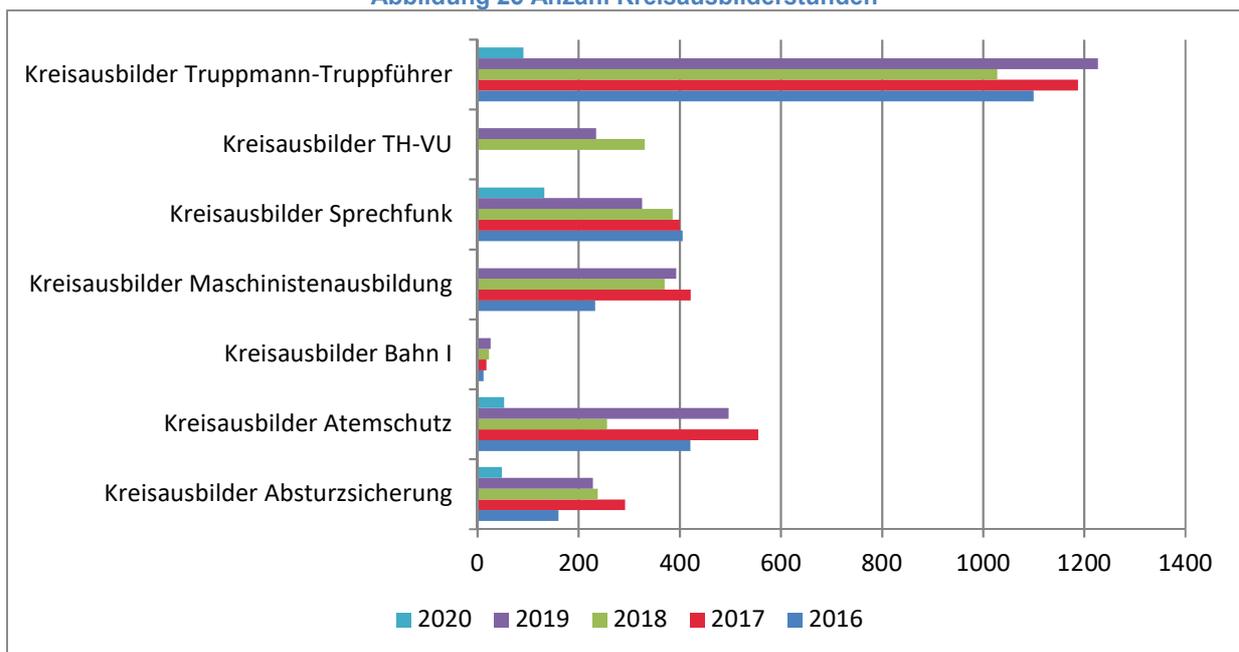
Jahr	Grundlehrgang		Maschinist		Truppführer		Atemschutz		Sprechfunk		TH-VU		sonstige		HLFS	Total
	A*)	T**)	A	T	A	T	A	T	A	T	A	T	A	T	T	T
1975	2	79	5	130	0	0	2	52	0	0			0	0	72	333
1976	5	161	2	64	0	0	1	30	0	0			0	0	135	390
1977	4	144	2	56	0	0	1	32	0	0			0	0	132	364
1978	5	181	4	115	0	0	2	37	0	0			0	0	92	425
1979	4	146	3	99	0	0	1	22	3	65			0	0	84	416
1980	2	77	2	51	0	0	0	0	2	28			0	0	75	231
1981	2	64	2	48	0	0	3	56	6	90			0	0	70	328
1982	4	113	2	54	0	0	3	51	5	73			0	0	68	359
1983	5	153	3	75	1	30	1	24	6	91			0	0	62	435
1984	3	111	3	79	1	30	0	0	6	95			0	0	94	409
1985	6	185	2	52	0	0	0	0	4	57			0	0	105	399
1986	4	143	4	100	0	0	0	0	5	88			0	0	170	501
1987	3	114	4	107	0	0	0	0	6	121			0	0	182	524
1988	4	147	2	48	1	28	0	0	4	69			0	0	182	474
1989	3	108	2	54	2	60	0	0	5	71			0	0	177	470
1990	3	102	2	49	2	58	4	79	3	53			0	0	102	443
1991	3	102	3	78	2	57	5	98	4	76			0	0	70	481
1992	2	62	2	46	2	58	2	43	4	89			0	0	93	391
1993	2	72	2	50	2	60	4	100	2	42			0	0	120	444
1994	3	106	1	25	2	60	4	100	1	26			0	0	123	440
1995	3	100	2	50	2	60	2	50	1	20			0	0		280
1996	3	98	2	50	2	61	3	70	2	39			0	0		318
1997	4	121	3	75	2	56	4	84	4	70			0	0		406
1998	4	134	4	98	2	50	3	61	4	77			0	0		420
1999	3	108	3	75	1	30	3	75	3	60			0	0		348
2000	3	108	2	50	2	60	3	75	3	60			0	0		353
2001	4	144	3	75	1	30	5	99	4	80			1	24		452
2002	3	108	3	75	2	60	4	87	4	80			2	48		458
2003	3	108	3	75	2	60	7	132	6	120			6	90	179	764
2004	3	110	3	75	3	90	6	124	7	139			14	235	324	1097
2005	4	133	4	90	3	83	7	127	7	126			9	160	364	1083
2006	3	95	4	81	3	76	6	97	7	115			9	152	397	1013
2007	3	100	2	45	2	52	5	92	5	89			12	198	399	975
2008	3	96	2	46	2	57	6	108	5	88			15	251	431	1077
2009	3	97	1	25	2	53	6	104	5	84			14	221	365	949

Jahr	Grundlehrgang		Maschinist		Truppführer		Atemschutz		Sprechfunk		TH-VU		sonstige		HLFS	Total
2010	3	107	2	40	2	51	4	68	4	71			6	161	379	877
2011	4	120	1	23	1	27	3	64	3	55			4	61	333	683
2012	3	102	3	67	2	49	7	95	2	40			10	171	317	841
2013	3	71	3	47	2	57	5	57	6	118			8	128	301	779
2014	4	96	2	38	2	44	4	55	4	70			4	52	232	587
2015	4	119	2	36	2	42	4	67	4	84			9	110	290	748
2016	3	110	2	45	2	52	5	118	6	111			12	175	321	932
2017	4	125	3	73	2	50	6	105	5	101			15	230	262	946
2018	3	104	3	70	2	59	4	80	6	119	3	74	14	197	364	993
2019	4	135	3	76	2	52	6	118	6	126	3	70	14	213	306	1026
2020	0	0	0	0	1	16	1	15	2	41	0	0	1	11	92	175
2021	6	139	1	20	1	20	4	67	5	84	2	39	10	144	139	649

*) Anzahl der durchgeführten Lehrgänge

***) Anzahl der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Abbildung 25 Anzahl Kreisausbilderstunden



3.2.4. Einsatzpläne (nach Gruppen und Anzahl gegliedert)

Für verschiedene Einsatzszenarien hat der Landkreis Limburg-Weilburg Einsatzpläne zu erstellen oder durch Dritte aufgestellte Einsatzpläne zu bewerten. Nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Anzahl der erforderlichen Planungen:

Tabelle 19 Übersicht Einsatzpläne Limburg-Weilburg

Art des Planes	Anzahl
Alarm- und Ausrückeordnungen aller HiOg	286
Krankenhauseinsatzpläne	6
Einsatzpläne Störfallbetriebe	1
Hochwasser-Einsatzpläne	1
ICE-Tunnel-Einsatzpläne	2
Einsatzhandbuch zur Umsetzung der KatSDV 510 HE (Messpunktekataster)	1
Einsatzplan Lahn/Lahnbahn	1
Chlorgasalarmplan	1
Kohlenmonoxidalarmplan	1
Flächendeckender langandauernder Stromausfall	1
schulischer Krisenplan "Amok"	66
Versorgung Staubetroffener BAB3	1
Notfallstation	1
Bereitstellungsräume	1
Bedarfs- und Entwicklungspläne	20
Katastrophenschutzplan	1
Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung	1
Einsatzplan A-Lagen	1
Einsatzplan B-Lagen	1
Einsatzplan Bahn	1
Sonderschutzplan Betreuung Limburg-Weilburg (BtSt 25, BtP 50, BtP 500)	1
Fernmeldekonzepktion für die nichtpolizeiliche BOS im Landkreis Limburg-Weilburg	1
Einsatzplan Dekontamination	1
Erfassung und Alarmierung ausgebildeter Pflegehilfskräfte und niedergelassener Ärzte	1
Verpflichtung von Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe sowie sonst. ärztlichem Hilfspersonal zur Fortbildung für die besonderen Anforderungen im Katastrophenfall	1
Sonderschutzplan Behandlungsplätze	1
Erfassung Vorhaltungen HRDG und HBKG für Massenanfall von Verletzten (MANV)	1
Flächendeckender langandauernder Ausfall der Telekommunikation	1
Sonderschutzplan Flächendeckender langandauernder Ausfall der Wasserver- und -entsorgung	1
Stabsdienstordnung operativ-taktischer Stab Limburg-Weilburg	1
Stabsdienstordnung Verwaltungsstab Limburg-Weilburg	1
Sondereinsatzmitteldatenbank FLORIX	1
Warnung und Information der Bevölkerung	1
Personensuche	1
Evakuierungsplanung Limburg-Weilburg	20
Sondereinsatzplan Starkregen	1

3.2.5. **Übungen**

Durch den Landkreis Limburg-Weilburg sind regelmäßig Großübungen der örtlichen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen zu veranlassen. Rechtgrundlage bilden die Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Waldbrandübungen, Störfallbetriebe), Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (Krankenhausübungen) und des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (Katastrophenschutz). Außerdem ist der Landkreis Limburg-Weilburg Bestandteil des Einsatzverbundes Hessen der ICE-Schnellfahrstrecke Köln/Rhein/Main.

Für das Jahr 2022 wurde eine neue Stelle geschaffen, die das Aufgabenfeld der Alarm- und Einsatzpläne und damit auch der Übungsplanung und -durchführung abdeckt.

Tabelle 20 Übersicht durchgeführte Großübungen

Datum	Übungsort	Übungsinhalt
22.04.2005	Weilburg	Brand im Kreiskrankenhaus Weilburg
01.10.2006	Limburg	Übung im Limburger Tunnel der ICE-Schnellfahrstrecke Köln-Rhein/Main
06.10.2007	Limburg	Übung im Limburger Tunnel der ICE-Schnellfahrstrecke Köln-Rhein/Main
18.10.2008	Limburg	Notfallstation
22.05.2009	Limburg	Feststellung der Einsatzbereitschaft der Rettungskräfte bei einem Unfall im Limburger Tunnel der ICE-Schnellfahrstrecke Köln-Rhein/Main
10.10.2009	Elz/ Hünfelden	Erdbeben
03.09.2011	Hadamar-Niederzeuzheim	Explosion auf dem Gelände der Tyczka-Brenngas GmbH
22.09.2012	Villmar-Seelbach	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einem Schweinemastbetrieb
27.10.2012	Hadamar-Niederhadamar	Einsturz der Versammlungsstätte der Fürst-Johann-Ludwig-Schule mit Massen-anfall von Verletzten
26.10.2013	Hünfelden	Waldbrand durch Flugzeugabsturz
10.11.2013	Elz	Übung im Elzer Berg-Tunnel der ICE-Schnellfahrstrecke Köln-Rhein/Main
06.09.2014	Villmar/ Weilmünster	Waldbrand
02.07.2016	Dornburg, Elbtal und Waldbrunn	Erdbeben
2018	Limburg	1. Stabsrahmenübung durch AKNZ
2019	Limburg	2. Stabsrahmenübung durch AKNZ

Datum	Übungsort	Übungsinhalt
2020	Limburg	Stabsrahmenübung durch AKNZ musste pandemiebedingt ausfallen

Daneben werden jährlich durch externe Referenten zentrale Fortbildungsveranstaltungen für alle Führungskräfte der Einsatzabteilungen und Jugendfeuerwehren im Rahmen der Herbst-Informationstagung durchgeführt. Hier eine Übersicht für die vergangenen Jahre.

Tabelle 21 Übersicht Vorträge Herbst-Informationstagungen

Jahr	Thema	Referent
2010	Führen im Ehrenamt – ein fast unmöglicher Spagat	Jens-Peter Wilke, BF Berlin
2011	Einsatzerfahrungen zum Großbrand am 03.02.08 in Ludwigshafen	Frank Bohm, BF Ludwigshafen
2012	Gefahren durch Kohlenmonoxid	Marco Pfeuffer, BF Wiesbaden
2013	Stromausfall Münsterland 2005	Bernhard Duesmann, Kreisbrandmeister a. D., Kreis Steinfurt
2014	Falsche Taktik, große Schäden in der Brandbekämpfung	Dr. Markus Pulm, BF Karlsruhe
2019	Einsatztaktik Vegetationsbrand für Feuerwehren	Tobias Hennemuth, Waldbrandteam – Verein für Wald- und Flächenbrandbekämpfung e.V.

3.3. Städte und Gemeinden

3.3.1. Bedarfs- und Entwicklungspläne

Die Status der Bedarfs- und Entwicklungspläne der 19 Städte und Gemeinden ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Tabelle 22 Übersicht Bearbeitungsstand Bedarfs- und Entwicklungspläne

Stadt/Gemeinde	letzte Abstimmungsaktivitäten mit Landkreis	Beschluss durch Gemeinderat	mit Landkreis abgestimmt
Bad Camberg	2013	2012	ja
Beselich	2021	2019 / 2021	ja
Brechen	2020	2011	ja
Dornburg	2019	2019	ja
Elbtal	2021	2016	ja
Elz	2013	2014	ja
Hadamar	2021	2009	ja
Hünfelden	2018	2018	ja
Limburg	2020	2020	ja
Löhnberg	2021	2014	ja
Mengerskirchen	2021	2017	ja
Merenberg	2020	2006	ja
Runkel	2016	2016	ja
Selters	2016	2016	ja
Villmar	2021	2007	ja
Waldbrunn	2020	2019	nein
Weilburg	2019	2019	ja
Weilmünster	2019	2019	ja
Weinbach	2021	2013	ja

3.3.2. Personelle Entwicklung

3.3.2.1. Einsatzabteilungen

Abbildung 26 Personal und Anzahl der Einsatzabteilungen

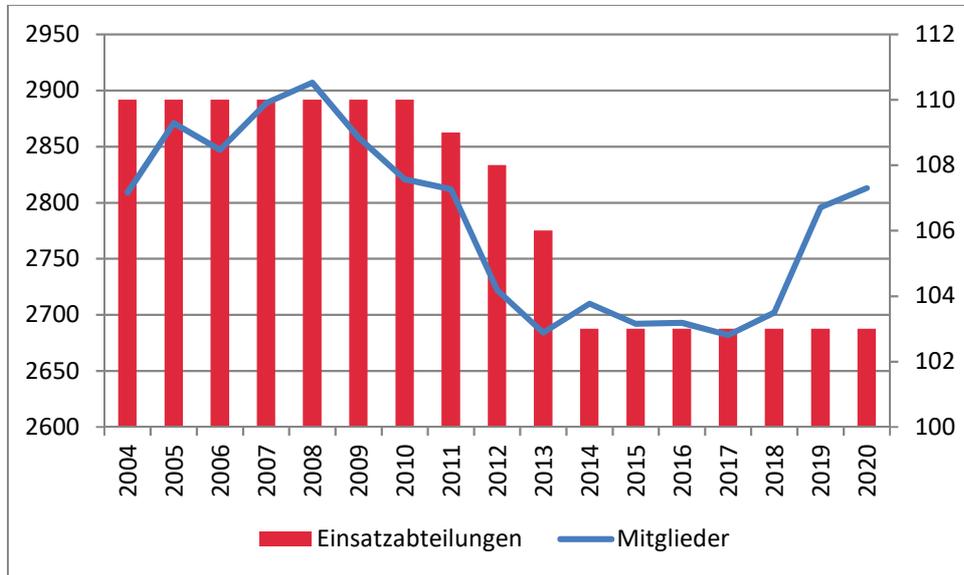


Abbildung 27 Altersbaum

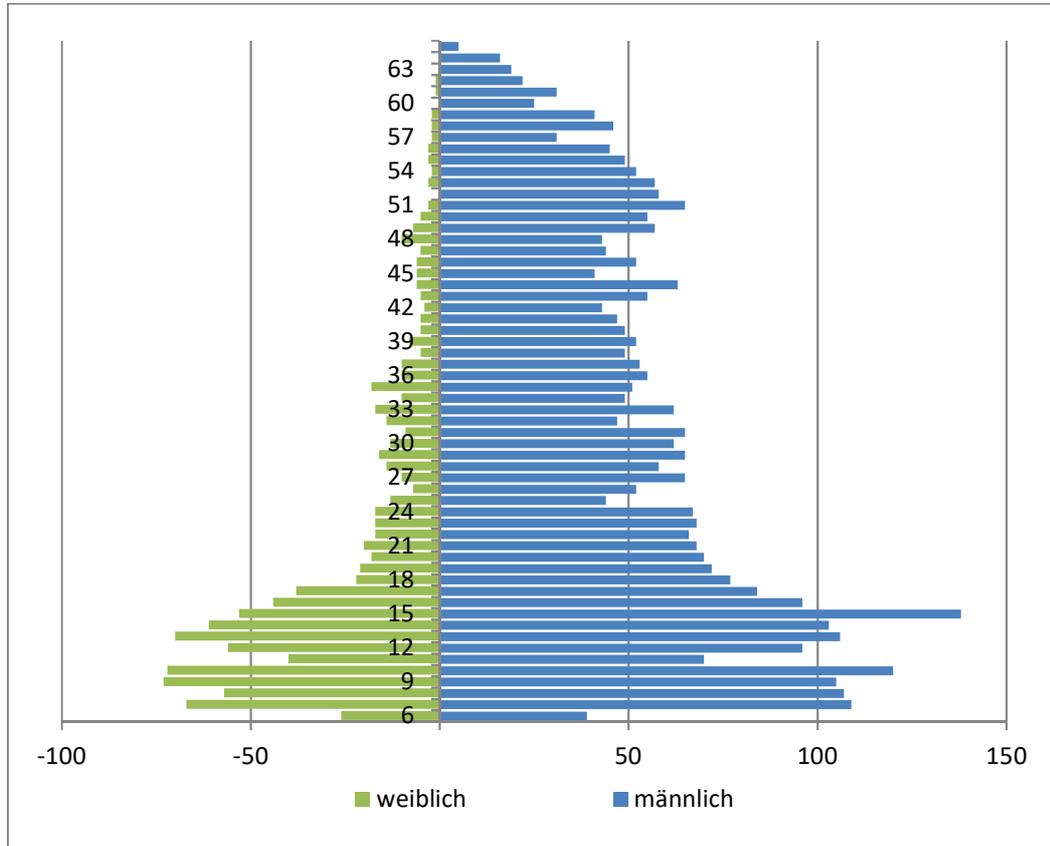
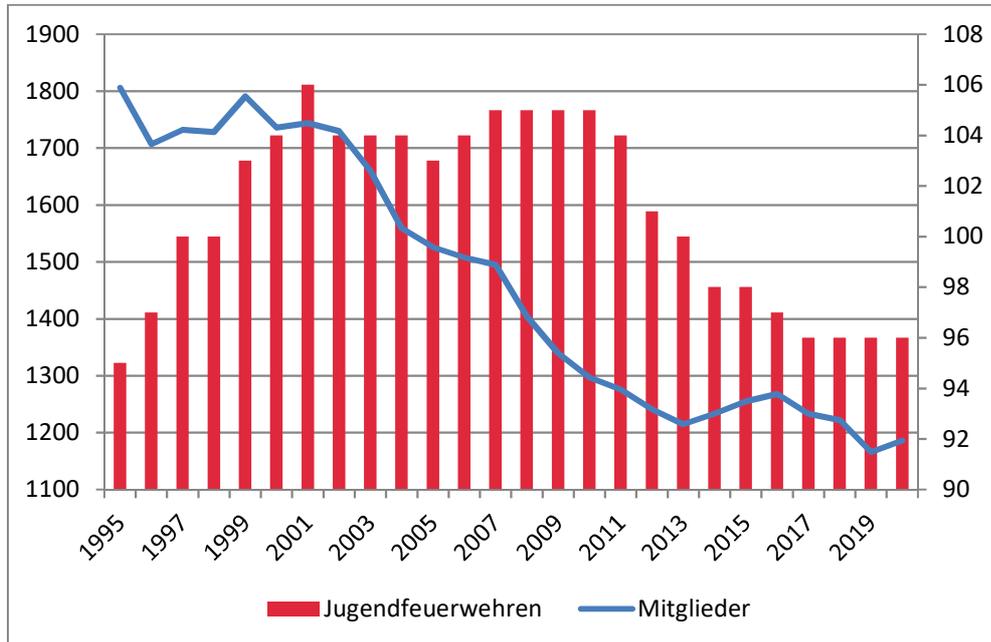


Tabelle 23 Verhältnis Einwohner zur Anzahl der FwEinsatzkräfte

	Einwohner	FwEinsatzkräfte 31.12.20	Prozent
Bad Camberg	14263	187	1,311%
Beselich	5707	118	2,068%
Brechen	6527	107	1,639%
Dornburg	8434	130	1,541%
Elbtal	2421	42	1,735%
Elz	8155	64	0,785%
Hadamar	12480	168	1,346%
Hünfelden	9589	216	2,253%
Limburg	35243	284	0,806%
Löhnberg	4477	76	1,698%
Mengerskirchen	5707	179	3,136%
Merenberg	3237	109	3,367%
Runkel	9303	203	2,182%
Selters	7952	140	1,761%
Villmar	6756	143	2,117%
Waldbrunn	5753	89	1,547%
Weilburg	12990	186	1,432%
Weilmünster	8753	239	2,730%
Weinbach	4336	133	3,067%

3.3.2.2. Jugendabteilungen

Abbildung 28 Personal und Anzahl der Jugendfeuerwehren



3.3.2.2.1. Organisation der Jugendfeuerwehr auf Kreisebene

Nach § 7 Abs. 6 FwOV muss die Jugendfeuerwehrwart*in des Landkreises den Lehrgang zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzungen sind die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr und die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe oder der Besitz der amtlichen Jugendleiter-Card ist.

Nach der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung – FwDRA-VO ist ihr/ihm eine Dienstaufwandsentschädigungspauschale zu zahlen.

Der Landkreis bedient sich zur Organisation der Jugendfeuerwehren auf Kreisebene den Strukturen des Kreisfeuerwehrverbandes. Er stattet den/die Kreisjugendfeuerwehrwart*in und dessen/deren Stellvertreter*in mit Dienstkleidung aus und zahlt die beschriebene Dienstaufwandsentschädigungspauschale.

Eine darüberhinausgehende Förderung der Kreisjugendfeuerwehr als unselbständigem Teil des Kreisfeuerwehrverbandes findet nicht statt.

Unterhalb des/der Kreisjugendfeuerwehrwart*in bestehen folgende verbandliche Strukturen:

1. Kreisjugendfeuerwehrleitung
(vergleichbar einem Vorstand)
2. Kreisjugendfeuerwehrausschuss
(mit den Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwart*innen)
3. Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr
(vergleichbar einer Mitgliederversammlung)

Durch die Kreisjugendfeuerwehr werden regelmäßig insbesondere folgende Veranstaltungen und Wettbewerbe durchgeführt:

- Kreisjugendfeuerwehrezeltlager
- Jugendflamme der Deutschen Jugendfeuerwehr
- Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr
- Bundeswettbewerb der Deutschen Jugendfeuerwehr

Die Kreisjugendfeuerwehr ist das Bindeglied zur Hessischen Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Hessen.

3.3.2.3. Kinderfeuerwehren

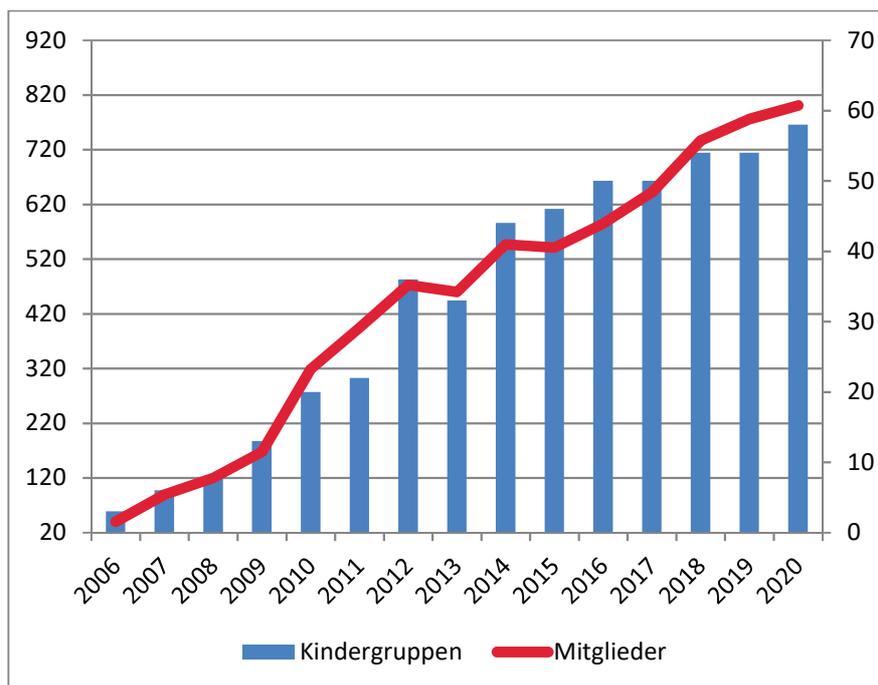


Abbildung 29 Personal und Anzahl der Kinderfeuerwehren

3.3.2.3.1. Organisation der Kinderfeuerwehr auf Kreisebene

Nach § 7 Abs. 7 FwOV sollen die Kinderfeuerwehrwart*in des Landkreises Kenntnisse über die Organisationsstruktur der öffentlichen Feuerwehr haben.

Nach der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung – FwDRA-VO ist der Kreiskinderfeuerwehrwartin / dem Kreiskinderfeuerwehrwart eine Dienstaufwandsentschädigungspauschale zu zahlen.

Der Landkreis bedient sich zur Organisation der Kinderfeuerwehren auf Kreisebene den Strukturen des Kreisfeuerwehrverbandes. Dieser unterhält einen Fachbereich Kinderfeuerwehr, der die Organisation der kommunalen Kinderfeuerwehren auf Kreisebene übernommen hat und deren Aktivitäten bündelt und unterstützt.

Durch diesen Fachbereich werden regelmäßig insbesondere folgende Veranstaltungen durchgeführt:

- Kreiskinderfeuerwehrtag
- Kinderfeuerwehrabzeichen „Tatze Stufe 1 bis 4“

3.3.3. Feuerwehrfahrzeuge (Bestand 31.12.2020)

Abbildung 30 Übersicht Feuerwehrfahrzeuge

Fahrzeuge 2020	Bad Camberg	Beselich	Brechen	Dornburg	Elbtal	Elz	Hadamar	Hünfelden	Limburg	Löhnberg	Mengerskirchen	Merenberg	Runkel	Selters	Villmar	Waldbrunn	Weilburg	Weilmünster	Weinbach	Landkreis	gesamt	
Fahrzeuge																						
ELW und MTF																						
Kommandowagen	2					1	1	1	1				1		1		2			2	12	
Einsatzleitwagen (ELW 1)	1	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	1	1		1	1	1		17	
Einsatzleitwagen (ELW 2)																				1	1	
Gerätewagen-luk (*)																				1	1	
Personenkraftwa- gen												1			1	2					4	
Mannschaftstrans- portfahrzeug	4	3	2	5	1	1	5	6	8	2	3	2	2	4	5	4	11	5	3		76	
Tanklösch- und Sonderlöschfahr- zeuge																						
Tanklöschfahrzeug (TLF 2000) (*)			1			1															2	
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) (*)	1			1				1	1					1							5	
Hilfeleistungs- tanklöschfahrzeug							1														1	
Tanklöschfahrzeug (TLF 4000) (*)						1	1		1							1					4	
sonstiges Tank- löschfahrzeug		1									1										2	
Hubrettungsfahr- zeuge																						
Drehleiter (DLK 23- 12) (*)	1					1			1					1			1				5	
Drehleiter (DLK 18- 12) (*)							1						1					1			3	
Drehleiter (DLK 12- 9) (*)									1												1	
Löschgruppen- und Tragkraftspritzen- fahrzeuge																						
Löschgruppenfahr- zeug mit Zusatzbel. GG (*)												1									1	
Löschgruppenfahr- zeug (LF 8)		1		1				1			2		1					1			7	
Löschgruppenfahr- zeug (LF 8/6)	2						3		7	1	1		1	3			3	1	1		23	
Staffellöschfahrzeug (MLF) (*)			1				1	1		2					1						6	
Löschgruppenfahr- zeug (LF 10) (*)	1		1		1	1	1	1					1	2	1	1	1	1			13	
Hilfeleistungs- Löschgruppenfahr- zeug (HLF 10) (*)				1																	1	

Fahrzeuge 2020	Bad Camberg	Beselich	Brechen	Dornburg	Elbtal	Elz	Hadamar	Hünfelden	Limburg	Löhnberg	Mengerskirchen	Merenberg	Runkel	Selters	Villmar	Waldbrunn	Weilburg	Weilmünster	Weinbach	Landkreis	gesamt
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)								1	1						1		1				4
Löschgruppenfahrzeug (LF 16-TS)							1		1												2
Löschgruppenfahrzeug KatS Bund		1																			1
Löschgruppenfahrzeug (LF 20) (*)	1	1	1								1		1					1			6
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20) (*)	1					1			1		1	1	1	1		1	1		1		10
Tragkraftspritzenfahrzeug	2		1							2		2	3			2		5	1		18
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	3	2	1	3	1	1	1	5		1	1	2	2		4	3	8	4	4		46
Rüst- und Gerätewagen																					
Vorausrüstwagen (*)			1							1							1	1			4
Rüstwagen									1												1
Rüstwagen(RW 2 und RW 3)						1															1
Gerätewagen-Atemschutz									1												1
Gerätewagen-Gefahrgut (*)	1								1								1				3
Gerätewagen-Wasserrettung									2												2
sonstige Gerätewagen	2				1							1	2								6
Schlauch-, Logistik und Wechselladerfahrzeuge																					
Lastkraftwagen (*)								3													3
Schlauchwagen (SW 2000) (*)									1				1								2
Gerätewagen-Nachschub		1							1									1			3
Gerätewagen-Logistik (GW-L 1) (*)	1						1	1			1		1		1		1	1		1	9
Gerätewagen-Logistik (GW-L 2) (*)				1																	1
Wechselladerfahrzeug (*)									1												1
Gerätewagen-Licht									1								1				2
Sonstige Fahrzeuge																					
Gerätewagen-Dekon Personen		1																			1
Gerätewagen-Dekon Verletzter													1								1
Rettungsboot (RTB 1)									3		1		2		3						9
Rettungsboot (RTB 2)										1					1		1			1	4
Mehrzweckboot									1				1				1				3
sonstiges Fahrzeug	2						5		1	6					1		1				16
Abrollbehälter-Mulde									1												1

Fahrzeuge 2020	Bad Camberg	Beselich	Brechen	Dornburg	Elbtal	Elz	Hadamar	Hünfelden	Limburg	Löhnberg	Mengerskirchen	Merenberg	Runkel	Selters	Villmar	Waldbrunn	Weilburg	Weilmünster	Weinbach	Landkreis	gesamt	
Abrollbehälter-Rüst									1													1
Feuerwehranhänger (*)	7	1	4	1	3	3	4	6	9			1	4	2	5	5	8	2		3		68
Feuerwehranhänger- Licht	1													1		1						3
Feldküchenanhänger	1																					1
Tragkraftspritzen-An- hänger (*)																	1					1

3.3.4. *Besondere Einsatzmittel*

Außerhalb der Standardeinsatzmittel der Feuerwehren der Städte und Gemeinden werden keine wesentlichen Einsatzmittel vorgehalten.

3.4. *Nichtöffentliche Feuerwehren*

Im Landkreis sind keine nichtöffentlichen Feuerwehren vorhanden.

4. Überörtlicher Brandschutz/überörtliche Allgemeine Hilfe des Landkreises

4.1. Ermittlung des Gefährdungspotenzials/besondere Risiken

Hinweise zu Kapitel 4.1.1:

Das in den Städten und Gemeinden des Landkreises vorhandene Gefährdungspotenzial gliedert sich entsprechend den nachfolgenden Merkmalen in einzelne Gefährdungsstufen, wobei diese sich nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur des Gefahrenpotenzials innerhalb des gesamten Gemeindegebietes richten:

Tabelle 24 Voraussetzungen der Gefährdungsstufen

Gefährdungsstufe B 1	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe • weitgehend offene Bauweise • im Wesentlichen Wohngebäude • keine nennenswerten Gewerbebetriebe • keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
Gefährdungsstufe B 2	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe • überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) • überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) • einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe • keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
Gefährdungsstufe B 3	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe • offene und geschlossene Bauweise • Mischnutzung • im Wesentlichen Wohngebäude • kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung • Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr • landwirtschaftliche Betriebe mit Großställen
Gefährdungsstufe B 4	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe • zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise • Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten • große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung • Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr
Gefährdungsstufe TH 1	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindestraßen • kleine Handwerksbetriebe • kleine Gewerbebetriebe
Gefährdungsstufe TH 2	<ul style="list-style-type: none"> • Kreis- und Landesstraßen • kleinere Gewerbebetriebe • größere Handwerksbetriebe
Gefährdungsstufe TH 3	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesstraßen • größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie
Gefährdungsstufe TH 4	<ul style="list-style-type: none"> • vierspurige Bundesstraßen • zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen • Schwerindustrie

<p>Gefährdungsstufe ABC 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> • A-kein Umgang mit radioaktiven Stoffen, Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IA nach FwDV 5002) zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahren-gruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind • B-kein Umgang mit biologischen Stoffen Bereiche, die mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IB nach FwDV 500 zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind • C - kein Umgang mit C-Gefahrstoffen, Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahren-gruppe IC nach FwDV 500 zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind
<p>Gefährdungsstufe ABC 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • A - mehrere Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahren-gruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind • B - mehrere Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahren-gruppe IIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind • C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager) mehrere Bereiche mit C-Gefahr-stoffen, die der Gefahrengruppe IIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind
<p>Gefährdungsstufe ABC 3</p>	<ul style="list-style-type: none"> • A - Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIIA zuzuordnen sind, • B - Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind, • C - Bereiche mit C-Gefahr-stoffen, die der Gefahrengruppe IIIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind
<p>Gefährdungsstufe W 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> • keine nennenswerten Gewässer vorhanden • kleinere Bäche
<p>Gefährdungsstufe W 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • größere Weiher, Badeseen • Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt
<p>Gefährdungsstufe W 3</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt • zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen • Flusshäfen oder Hafenanlagen

Hinweise zu den Kapiteln 4.1.3 bis 4.1.5:

In diesen Kapiteln sind die in der Gefährdungsanalyse des Landes Hessen genannten Gefahren für den Landkreis Limburg-Weilburg zu bewerten. Dabei wurde das Risiko nach dem Schulnotensystem dargestellt:

- 1 (grün) = geringe Eintrittswahrscheinlichkeit
- 6 (rot) = hohe Eintrittswahrscheinlichkeit

Diese Risikobewertung soll demnach keine fundierte Risikoanalyse darstellen, sondern eher eine Grobbewertung der in Hessen „normierten“ Risiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit im Landkreis Limburg-Weilburg. Etwaige Schadensausmaße wurden dabei nicht bewertet.

Hinzu kommen neue Risiken, die bislang nicht zu betrachten, sondern für unwahrscheinlich einzuordnen waren.

Wie wird einer Mangelversorgung der Bevölkerung begegnet, wenn ggf. weltweite Lieferketten erforderlicher Alltagsgegenstände einbrechen und keine oder nur verspätete Lieferungen möglich sind, weil eine Lagerhaltung nicht mehr stattfindet (z. B. Quarantäne in Wuhan/China 2020, Niedrigwasser auf dem Rhein 2018, Blockade des Suezkanals 2021, Lieferengpässe Mikrochips 2021)?

Welche Eigenvorsorge hat die Bevölkerung getroffen?

Sind im Gesundheitswesen und in den Behörden die personellen Ressourcen für ein Krisen- und Katastrophenmanagement in Quantität und Qualität ausreichend vorhanden?

Wie reagieren wir auf Cyberangriffe und deren mögliche Folgen auf alle Lebensbereiche?

Die Corona-Pandemie und die Starkregenereignisse in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen zeigen, dass offenbar dem Ausmaß von Schadenereignissen keine Grenzen gesetzt sind und immer und überall mit vergleichbar schweren Folgen gerechnet werden kann.

Da eine gute Vorbereitung auf diese Ereignisse voraussetzt, dass man seine Risiken und deren Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß kennt, ist eine tiefere Risikoanalyse erforderlich, als jene, die hier mit „Bordmitteln“ dargestellt wurde.

Insoweit wird ein externer Dienstleister eingebunden.

4.1.1. **Gefährdungsstufen nach FwOV der einzelnen Kommunen nach deren Bedarfs- und Entwicklungsplanung**

Die örtlichen Bedarfs- und Entwicklungspläne haben in den Ausrückebereichen folgende maximalen Gefährdungsstufen der Städte und Gemeinden festgestellt:

Tabelle 25 Gefährdungsstufen der Städte und Gemeinden

Stadt/Gemeinde	Brand	Technische Hilfe	Atomare, Biologische, Chemische Stoffe	Wasser-notfälle
Bad Camberg	B4	TH4	ABC2	W1
Beselich	B4	TH4	ABC3	W1
Brechen	B4	TH4	ABC1	W1
Dornburg	B4	TH3	ABC1	W1
Elbtal	B3	TH3	ABC1	W1
Elz	B4	TH4	ABC2	W2
Hadamar	B4	TH3	ABC3	W2
Hünfelden	B3	TH3	ABC1	W1
Limburg	B4	TH4	ABC3	W3
Löhnberg	B4	TH4	ABC1	W3
Mengerskirchen	B4	TH3	ABC1	W2
Merenberg	B4	TH4	ABC1	W1
Runkel	B4	TH3	ABC3	W3
Selters	B4	TH3	ABC3	W1
Villmar	B3	TH3	ABC2	W2
Waldbrunn	B3	TH2	ABC1	W1
Weilburg	B4	TH3	ABC3	W3
Weilmünster	B3	TH3	ABC2	W1
Weinbach	B3	TH2	ABC1	W3

Die Gefährdungsstufen der einzelnen Ausrückebereiche auf Ebene der Stadt- und Ortsteile werden in den nachfolgenden Grafiken dargestellt:

Gefahrenart Brandschutz

(gelb=B1; orange=B2; rot=B3; lila=B4)



Abbildung 31 Übersicht Gefahrenart Brandschutz

Gefahrenart Technische Hilfe

(gelb=TH1; hellgrün=TH2; grün=TH3; dunkelgrün=TH4)



Abbildung 32 Übersicht Gefahrenart Technische Hilfe

Gefahrenart atomare, biologische, chemische Gefahren

(hellgrau=ABC1; grau=ABC2; schwarz=ABC3)

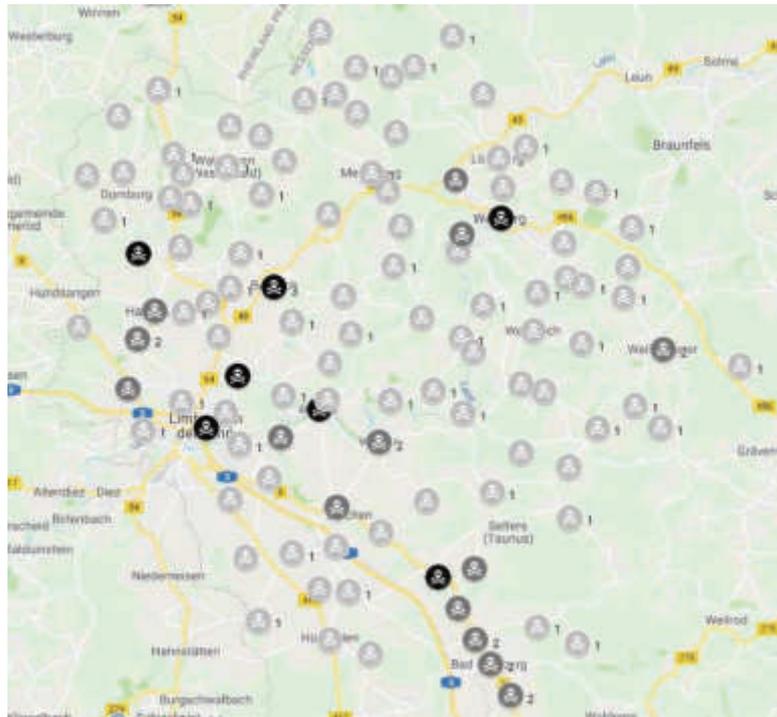


Abbildung 33 Übersicht Gefahrenart ABC

Gefahrenart Wassernotfälle

(hellgrau=W1; blau=W2; dunkelblau=W3)

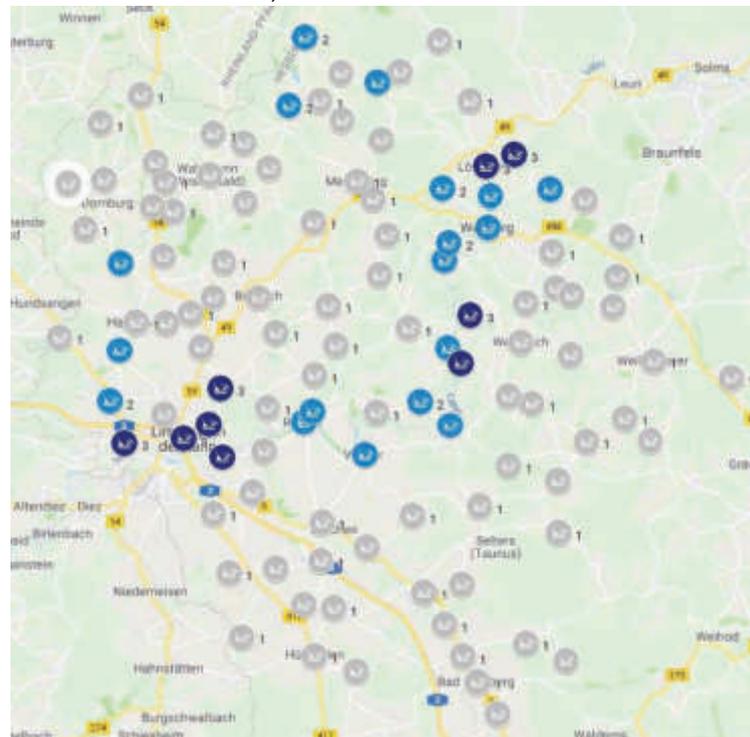


Abbildung 34 Übersicht Gefahrenart Wassernotfälle

4.1.2. Objekte besonderer Art und Nutzung nach GVSV im Landkreis (nach Gruppen und Anzahl gegliedert)

Die nachfolgende Aufstellung beinhaltet nur die gefahrenverhütungsschulpflichtigen Sonderbauten der Brandschutzdienststelle des Landkreises Limburg-Weilburg. Die Kreisstadt Limburg an der Lahn hat eine eigene Brandschutzdienststelle, deren Kennzahlen in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt wurden.

Tabelle 26 GVS-pflichtige Sonderbauten 2013 bis 2019

Art des GVS-pflichtigen Sonderbauten	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Hochhäuser nach § 2 Abs. 9 Nr. 1 HBO	0	0	0	0	0	0	0
Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2.000 m ² Brutto-Grundfläche haben	15	12	12	14	12	14	14
Büro- und Versammlungsgebäude mit mehr als 3.000 m ² Brutto-Grundfläche	2	2	2	1	2	2	1
Versammlungsstätten nach § 2 Abs. 9 Nr. 6 HBO	110	116	116	113	118	119	120
Krankenhäuser und sonstige Anlagen zur Unterbringung oder Pflege von Kindern sowie alten, kranken, behinderten oder aus anderen Gründen hilfsbedürftigen Personen ab 12 Plätze oder Betten	42	38	38	38	40	41	41
Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen	91	89	89	92	92	94	96
Gaststätten mit mehr als 120 m ² Brutto-Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m ² Brutto-Grundfläche und Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten	172	185	185	171	164	162	164
Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial	52	49	49	50	50	51	50
Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug	0	0	0	0	0	0	0
Garagen mit mehr als 1.000 m ² Nutzfläche	2	2	2	2	2	2	2
Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen mit Ausnahme von Tankstellen	5	5	5	7	7	7	7
Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien	5	4	4	4	4	4	4
Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung mit jeweils mehr als 800 m ² Nutzfläche	48	41	41	39	37	37	37
Mühlenbetriebe	1	1	1	1	4	1	1
Hochregallager mit mehr als 7,50 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) und Containerlager	0	0	0	0	0	0	0
Industriebauten nach MIndBauRL mit mehr als 1.600 m ² Brutto-Grundfläche	55	59	59	59	74	76	80
Lagergebäude, Lagerplätze oder Kühllhäuser mit mehr als 1.600 m ² Brutto-Grundfläche	22	12	12	19	14	20	24
Abfallverbrennungsanlagen	0	0	0	0	0	0	0
Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m ³ Lagermenge	5	3	3	2	1	1	1
Verwertungsbetriebe nach AltfahrzeugV	3	4	4	4	4	4	4
Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach der Kleinmengen-Verordnung	0	0	0	0	0	0	0
Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung	1	1	1	3	3	3	3

Art des GVS-pflichtigen Sonderbauten	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen unterliegen, ab der Gefahrengruppe II nach der StrISchV	0	0	0	0	0	0	0
Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem GenTG oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppe 2 bis 4 nach der Bio-StoffV	0	0	0	0	0	0	0
Bauliche Anlagen der Elektrizitäts-, Gas- oder Wärmeversorgung, die der Versorgung von mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern dienen	1	0	0	0	0	0	0
Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1.000 m Länge	1	1	1	1	1	1	1
Unterirdische Verkehrsanlagen	0	0	0	0	0	0	0
Unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung oder besonderer Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert	14	11	11	10	11	11	11
Messe- oder Ausstellungshallen, Museen, Galerien oder Bibliotheken mit mehr als 1.000 m ² Brutto-Grundfläche	3	1	1	1	1	1	1
Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen	0	78	103	219	215	192	180
Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung	34	56	56	49	63	55	54
Objekte, die in den Nr. 1 bis 5 nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist.	26	15	0	0	0	0	0
gesamt	710	785	795	899	919	898	896

Zum 01.01.20 ist eine neue Gefahrenverhütungsschau-Verordnung (GVSV) in Kraft getreten, die die Objektgruppen neu gegliedert hat. Es sind Objektgruppen weggefallen, neue sind hinzugekommen.

Mit dieser Änderung wurde auch die Zählweise angepasst: Objekte, die aufgrund mehrerer Kriterien gefahrenverhütungsschulpflichtig sind, werden nun auch mehrfach in der nachfolgenden Aufstellung berücksichtigt. Mit dieser Optimierung wurde eine Grundlage geschaffen, die Aufgabenerledigung risikoorientiert zu priorisieren.

Tabelle 27 GVS-pflichtige Sonderbauten 2020

Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung	2020
Gebäude von mehr als 22 m Höhe im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung	1
Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe über der Geländeoberfläche im Mittel und eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz	3
Gebäude mit mehr als 1 600 m ² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude	262
Verkaufsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 13. Juni 2018 (StAnz. S. 831) Anhang 23 - § 1 der Hessischen Richtlinien über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2 000 m ² Grundfläche haben	13
Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3 000 m ² Grundfläche	4
Versammlungsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 24 - § 1 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben	144

Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung	2020
Versammlungsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 24 - § 1 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen	7
Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten einzeln für mehr als sechs Personen bestimmt sind.	46
Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind	2
Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind	2
Krankenhäuser	5
sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen	73
Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen	109
Tageseinrichtungen für sonstige Personen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt sind	10
Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m ² Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m ² Grundfläche	169
Beherbergungsbetriebe nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 22 - § 1 der Hessischen Beherbergungsstätten-Richtlinie - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung mit mehr als 30 Gastbetten (Schlafplätzen)	20
Spielhallen mit mehr als 150 m ² Grundfläche	11
Schulen nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 25 – Nr. 1 der Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung Hochschulen und ähnliche Einrichtungen	85
Garagen nach § 1 Abs. 8 Nr. 3 der Garagenverordnung vom 17. November 2014 (GVBl. S. 286),	5
Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen	1
Zelt-, Camping- und Wochenendplätze	9
Freizeit- und Vergnügungsparks	0
Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m	3
Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzende Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie	9
Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, mit Ausnahme von Tankstellen	8
Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe, toxische Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien	3
Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung oder Mühlenbetriebe mit jeweils mehr als 800 m ² Nutzfläche	34
Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach den §§ 10 und 12 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), unterliegen und der Gefahrengruppe IIA nach Kap. 2.1 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 zuzuordnen sind,	1

Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung	2020
Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem § 7 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421), oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)	0
Betriebsbereiche nach § 2 Nr. 1 bis 3 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)	4
Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1 000 m Länge	1
Unterirdische Verkehrsanlagen	0
Bauliche Anlagen der Landwirtschaft, mit eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz mit Ausnahme angeschlossener Wohngebäude	207
Abfallverbrennungsanlagen nach § 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	0
Objekte, die unter A. nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist.	2

4.1.3. Gefahren aufgrund von Naturereignissen (analog Gefährdungsanalyse Land Hessen)

Tabelle 28 Gefahren aufgrund von Naturereignissen

Gefahren aufgrund von Naturereignissen	Eintrittswahrscheinlichkeit
Sturm/Orkan/Tornado	5
Stark- oder Dauer-Regen, Hagel, Eisregen, Stark- oder Dauer-Schneefall	4
Gewitter, Blitzschlag	6
Hitze- und Dürreperioden mit Missernten und/oder Trinkwassermangel	2
SMOG	1
Erdbeben	1
Bergschäden/Erdsenkungen/Erdrutsche	2
Waldbrand, Heidebrand, Moorbrand	3
Hochwasser durch Staudammbrüche	1
Hochwasser durch starke örtliche Regenfälle	5
Hochwasser an Flüssen	3
Seuchen (Epidemien)	6
Tierseuchen (Epizootien)	6
Großflächige Pflanzenkrankheiten (Epiphytten)	1
Meteoriteneinschläge	1

4.1.4. **Gefahren aufgrund von Technologie-Unfällen** (analog Gefährdungsanalyse Land Hessen)

Tabelle 29 Gefahren aufgrund von Technologie-Unfällen

Technologie-Unfälle	Eintrittswahrscheinlichkeit
Großbrände	5
Explosionen/Zerknalle	3
Gefahrstoff-Freisetzung allgemeine Chemie-Anlagen	2
Gefahrstoff-Freisetzung biologische/gentechnische Anlagen	1
Gefahrstoff-Freisetzung kerntechnischen Anlagen/Anlagen mit radioaktiven Stoffen	1
Gefahrstoff-Freisetzung bei Transport-Unfällen (Straße/Schiene/Wasser/Luft) allgemeine Chemikalien	5
Gefahrstoff-Freisetzung bei Transport-Unfällen (Straße/Schiene/Wasser/Luft) biologische Stoffe	1
Gefahrstoff-Freisetzung bei Transport-Unfällen (Straße/Schiene/Wasser/Luft) radioaktive Stoffe	1
Störungen und Schäden in Einrichtungen der Versorgung	3
Störungen und Schäden in Einrichtungen der Entsorgung	3
Unfälle/Störungen auf den Verkehrswegen	3
Störungen/Ausfall der Kommunikationsnetze	2
Absturz kosmischer Flugkörper	1
Gefährdung durch Kampfmittel	2

4.1.5. **Gefahren aufgrund von menschl. Fehlhandlungen** (analog Gefährdungsanalyse Land Hessen)

Tabelle 30 Gefahren aufgrund von menschlichen Fehlhandlungen

Gefahren aufgrund menschlichen Fehlhandlungen	Eintrittswahrscheinlichkeit
Terrorismus/Attentate	1
Sabotage an technischen Einrichtungen	2
Vergiftungen (z.B. Trinkwasser, Medikamente)	2
Panik (Hysterie bei Massenveranstaltungen)	2
Krieg (Verteidigungsfall)	1

4.1.6. **Sonst. Gefährdungspotenzial/besondere Risiken**

In einigen Kommunen des Landkreises ist festzustellen, dass die Löschwasserversorgung nicht überall den Anforderungen des Arbeitsblattes DVGW W 405 entspricht.

4.2. Schutzzielfestlegung

4.2.1. Allgemeines

Durch § 4 Abs. 3 FwOV wird das rechtlich erforderliche Schutzziel bestimmt. Danach wird die Hilfsfrist eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der FwDV 3 binnen 10 Minuten nach Alarmierung wirksame Hilfe eingeleitet, d. h. am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen hat.

Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen. „Zeitnah“ in diesem Sinne bedeutet entsprechend des Erlasses des HMdIS vom 11.08.2010, Gz. V 12-65b02.07.02-01-10/001, dass die kommunalen Aufgabenträger in eigener Verantwortung abwägen müssen, wie schnell die erste Staffel innerhalb des Zeitraumes bis zum Erreichen der Ausrückstufe 2, also längstens bis zu 20 Minuten nach der Alarmierung, ergänzt werden muss.

Diese rechtlichen Vorgaben werden durch die Feuerwehren im Landkreis Limburg-Weilburg durch deren Alarm- und Ausrückordnungen weitestgehend umgesetzt.

Aufgabe der örtlichen Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist es aber auch, ggf. darüberhinausgehende Schutzziele zu definieren. D.h. die kommunalen Entscheidungsträger haben festzulegen, welches Sicherheitsniveau neben der in § 3 Abs. 2 HBKG normierten Hilfsfrist in ihrem Zuständigkeitsbereich herrscht.

Aufgrund eines Gutachtens des Wirtschaftsberatungsunternehmens WIBERA, wurde durch die Initiative kommunaler Spitzenverbände eine Studie aufgestellt, in dem festgelegt wurde, welche Leistungsfähigkeit eine Feuerwehr haben muss, um der Verpflichtung des Grundgesetzes auf körperliche Unversehrtheit gerecht zu werden. Zur Beurteilung einer leistungsfähigen Feuerwehr wird mittlerweile der bundesweite Begriff „Kritischer Wohnungsbrand“ bei einem kritischen Schadensereignis herangezogen.

Dieser so definierte „Kritische Wohnungsbrand“ geht von einem Brand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit Menschenrettung aus einem Obergeschoss bei gleichzeitig verrauchten Rettungswegen aus.

Ein „Kritischer Wohnungsbrand“ ist eine Schadenslage, wie sie in jeder Stadt/Gemeinde bei einer unterschiedlichen Art und Anzahl von Gebäuden auftreten kann.

In der technischen Unfallhilfe wird der Begriff „Kritischer Wohnungsbrand“ in der Form übertragen, in dem man einen Verkehrsunfall mit zwei eingeklemmten Personen in zwei Fahrzeugen außerhalb geschlossener Ortschaften annimmt.

Um dem Begriff „leistungsfähig“ gerecht zu werden, sind die Bemessungswerte

- Eintreffzeit
- Einsatzmittel
- Einsatzkräfte

zu definieren.

Eintreffzeit

Die Eintreffzeit ist die Zeitdifferenz vom Abschluss der Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle. Diese Zeitdifferenz ergibt sich als Summe aus der Ausrückzeit und der Anmarschzeit. Die höchstzulässige Eintreffzeit für die erste eintreffende Einheit beträgt zehn Minuten. Diese Eintreffzeit basiert auf der Tatsache, dass die Menschenrettung die zeitkritischste Einsatzmaßnahme darstellt.

Einsatzmittel

Zur Durchführung von Erstmaßnahmen bei einem kritischen Wohnungsbrand wird folgende Mindestausstattung benötigt:

- Vier Umluft unabhängige Atemschutzgeräte
- Löschwasser, auf dem Fahrzeug mitgeführt, mind. 500 l Wasser
- Vierteilige Steckleiter, zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges
- Geräte für die einfache technische Hilfeleistung

Diese beschriebene Geräteausstattung wird auf einem Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser (TSF-W) mitgeführt. Dies bedeutet, dass das TSF-W die Mindest-Fahrzeugausstattung für die Ersteinsatzmaßnahme darstellt.

Das TSF-W reicht jedoch nicht aus, um alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen des Standardbrandes oder der Technischen Hilfeleistung erledigen zu können, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach § 3 HBKG notwendig sind. Hierfür müssen weitere Zusatzgeräte wie beispielsweise Beleuchtungsgeräte, Belüftungsgeräte, hydraulische Rettungsgeräte verfügbar sein. Das kleinste Löschfahrzeug mit dieser Beladung ist das LF 10/6. Das TSF-W ist als Ausstattung für eine Stadt(Orts)teilfeuerwehr nur dann ausreichend, wenn innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfrist ein wasserführendes Löschgruppenfahrzeug von einem Nachbarstandort nachrücken kann.

Daraus ergibt sich:

- das TSF-W stellt die Mindestausstattung für eine Stadtteilfeuerwehr dar
- das LF 10/6 die Mindestfahrzeugausstattung für die Feuerwehr der Kernstadt

Die Mindestfahrzeugausstattung einer Feuerwehr muss entsprechend der örtlichen Risikobewertung gegebenenfalls ergänzt werden. Besondere Baulichkeiten, Industrie- und Gewerbebetriebe, die Topographie, unfallträchtige Verkehrswege usw. können weitere Fahrzeugausstattungen notwendig machen.

Einsatzkräfte

Zur Ausführung aller beim Standardbrand notwendigen Maßnahmen werden zwei Gruppen benötigt. Die erste Gruppe führt die Ersteinsatzmaßnahmen Menschenrettung über den Treppenraum und über tragbare Leitern durch. Diese Gruppe muss innerhalb der Eintreffzeit (zehn Minuten) an der Einsatzstelle eintreffen. Die zweite Gruppe unterstützt die erste Gruppe und führt die umfassende Brandbekämpfung durch. Diese Gruppe muss spätestens nach weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle einsatzbereit sein.

4.2.2. *Schutzziele der Städte und Gemeinden*

Die Bedarfs- und Entwicklungspläne der Städte- und Gemeinden enthalten folgende individuellen Schutzziele:

Tabelle 31 Schutzziele der Städte und Gemeinden

Stadt/ Gemeinde	Schutzziele	Erfüllungs- grad
Bad Camberg	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfrist von zehn Minuten nach Alarmierung muss mindestens eine Löschstaffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein • Innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Löschgruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein • Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz • Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen mit Einleitung Erster Hilfe Maßnahmen • Aufbau einer Löschwasserversorgung • Stellung der Atemschutzreserve 	95%
Beselich	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein. • Innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Gruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein. • Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz. • Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, incl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen. • Aufbau einer Löschwasserversorgung. • Stellung der Atemschutzreserve. • Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter. 	95%

Stadt/ Gemeinde	Schutzziele	Erfüllungs- grad
Brechen	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein • innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Gruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein • Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz • Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, incl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen • Aufbau einer Löschwasserversorgung • Stellung der Atemschutzreserve • Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter 	95%
Dornburg	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Löschstaffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein • Innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Löschgruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein • Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz • Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen mit Einleitung Erster Hilfe Maßnahmen • Aufbau einer Löschwasserversorgung • Stellung der Atemschutzreserve • Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter 	95%
Elbtal	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel (1/5) am Einsatzort eingetroffen sein • innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss zusätzlich eine weitere Staffel (1/5) am Einsatzort eingetroffen sein • Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängigen Angriffswegen unter Einsatz von Atemschutzgeräten • Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, incl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen • Aufbau einer Löschwasserversorgung • Stellung der Atemschutzreserve • Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und Gefahrgüter 	95%

Stadt/ Gemeinde	Schutzziele	Erfüllungs- grad
Elz	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der Hilfsfrist muss entsprechend des HBKG wirk-same Hilfe eingeleitet sein • innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Staffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein • Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinan-der unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atem-schutz • Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, incl. Sicherungsmaßnahmen bei Ver-kehrsunfällen • Aufbau einer Löschwasserversorgung • Stellung der Atemschutzreserve • Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Ge-fahrstoffe und -güter 	85%
Hadamar	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der 10-Minuten-Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein • Innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Lösch-gruppe (1:8) am Einsatzort einge-troffen sein • Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinan-der unabhängige Angriffs-wege unter Einsatz von Atem-schutz • Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen mit Einleitung Erster Hilfe Maßnahmen • Aufbau einer Löschwasserversorgung • Stellung der Atemschutzreserve <p>Für die Wehr der Innenstadt kommen folgende Schutzziele hinzu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Hilfsfrist muss zusätzlich zu den Wehren des jeweiligen Stadtteils mindestens eine Staffel (1:5) an den Einsatzorten in Faulbach, Niederhadamar, Niederzeuzheim und Niederweyer eingetroffen sein • Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen auch im Bereich des Schwerlastver-kehrs • Innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) am Einsatzort eingetrof-fen sein 	95%
Hünfelden	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine qualifizierte Staffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein • innerhalb von zwanzig Minuten nach Alarmierung müssen zusätzlichen Ergänzungen (siehe Stufe II FwOV) am Ein-satzort eingetroffen sein • Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinan-der unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atem-schutz • Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, inkl. Sicherungsmaßnahmen bei Ver-kehrsunfällen • Aufbau einer Löschwasserversorgung • Stellung der Atemschutzreserve • Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter 	95%

Stadt/ Gemeinde	Schutzziele	Erfüllungs- grad
Limburg	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Löschgruppe (1:8) am Einsatzort tätig werden, • Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz, • Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, incl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen, • Aufbau einer Löschwasserversorgung, • Stellung der Atemschutzreserve, • Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter 	95%
Löhnberg	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein • innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Gruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein • Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz • Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, incl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen • Aufbau einer Löschwasserversorgung • Stellung der Atemschutzreserve • Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter 	95%
Mengerskirchen	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel (1/5) am Einsatzort eingetroffen sein • innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Gruppe (1/8) am Einsatzort eingetroffen sein • Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängigen Angriffswegen unter Einsatz von Atemschutz • Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, incl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen • Aufbau einer Löschwasserversorgung • Stellung der Atemschutzreserve • Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter 	95%
Merenberg	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein • innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Gruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein • Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz • Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, incl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen • Aufbau einer Löschwasserversorgung • Stellung der Atemschutzreserve • Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter 	95%

Stadt/ Gemeinde	Schutzziele	Erfüllungs- grad
Runkel	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Löschgruppe (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein • Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz • Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, incl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen • Aufbau einer Löschwasserversorgung • Stellung der Atemschutzreserve • erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter 	95%
Selters	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein • innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Gruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein • Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz • Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, incl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen • Aufbau einer Löschwasserversorgung • Stellung der Atemschutzreserve • Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter 	90%
Villmar	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Ortsteile Aumenau, Seelbach, Langhecke, Weyer muss mindestens eine Staffel (1:5) innerhalb der Hilfsfrist am Einsatzort eingetroffen sein • innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Gruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein • Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz • Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen mit Einleitung erster Hilfe Maßnahmen • Aufbau einer Löschwasserversorgung • Stellung der Atemschutzreserve • Grundschatz nach FwDV 500 • Sicherstellung der Aufgaben im Bereich der Lahn <p>Für die Wehr der Kerngemeinde Villmar kommen folgende Schutzziele hinzu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der gesetzlichen vorgeschriebenen Hilfsfrist von zehn Minuten nach der Alarmierung muss mindestens eine Staffel (1:5) im Idealfall eine Löschgruppe (1:8), am Einsatzort eingetroffen sein. • Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, • Grundschatz nach FwDV 500 • Erste Maßnahmen zum Beseitigen und Auffangen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter • Sicherstellung der Aufgaben im Bereich der Lahn • Sicherstellung der Aufgaben Wald 	90%

Stadt/ Gemeinde	Schutzziele	Erfüllungs- grad
Waldbrunn	Es muss sichergestellt werden, dass mindestens eine taktische Einheit mit einer Stärke von 6 Einsatzkräften/Staffel 0/1/5/6 (Mindeststärke und Qualifikationen) innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 am Einsatzort eintrifft, unter Beachtung der Meldestufe.	keine Angabe
Weilburg	Es muss sichergestellt werden, dass mindestens eine taktische Einheit mit einer Stärke von 6 Einsatzkräften/Staffel 0/1/5/6 (Mindeststärke und Qualifikationen) innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 am Einsatzort eintrifft, unter Beachtung der Meldestufe.	keine Angabe
Weilmünster	Es muss sichergestellt werden, dass mindestens eine taktische Einheit mit einer Stärke von 6 Einsatzkräften/Staffel 0/1/5/6 (Mindeststärke und Qualifikationen) innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 am Einsatzort eintrifft, unter Beachtung der Meldestufe.	keine Angabe
Weinbach	<p>Für die Ortsteile Gräveneck, Freienfels, Blessenbach, Elkerhausen, Edelsberg und Fürfurt muss</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens eine Staffel (1:5) innerhalb der Hilfsfrist am Einsatzort eingetroffen sein. • innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Gruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein • Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz • Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen mit Einleitung erster Hilfe Maßnahmen • Aufbau einer Löschwasserversorgung • Stellung der Atemschutzreserve • Grundschutz nach FwDV 500 • Sicherstellung der Aufgaben im Bereich der Lahn und der Lahntalbahn <p>Für die Wehr der Kerngemeinde Weinbach kommen folgende Schutzziele hinzu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist von zehn Minuten nach Alarmierung muss mindestens eine Staffel (1:5), im Idealfall eine Gruppe (1:8), am Einsatzort eingetroffen sein • Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen mit Einleitung erster Hilfe • Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen 	95%

4.2.3. Schutzziele des Landkreises

Nach der Feuerwehr-Organisationsverordnung hat der Landkreis Limburg-Weilburg in der Ausrückstufe 3 sicherzustellen, dass bestimmte Einsatzfahrzeuge in maximal 30 Minuten nach Alarmierung mit ausgebildetem Personal an jedem Einsatzort im Landkreis eingetroffen sind.

Weitere Schutzziele sind:

- Führung und Leitung im Einsatz, wenn innerhalb eines Kreisgebietes mehrere Gemeinden betroffen sind; Bildung eines Führungsstabes nach § 43 Abs. 3 HBKG binnen 30 Minuten nach Alarmierung
- Herstellung der Einsatzbereitschaft aller Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach
 - Führungsstufe C binnen 25-40 Minuten nach Alarmierung und
 - Führungsstufe D > 40 Minuten aufwachsend
- Bei kommunalen Einsätzen mit Einsatzleitungen der Führungsstufe C nach FwDV 100 (Führen mit einer Führungsgruppe) Bereitstellung des ELW 2 incl. Gerätewagen Information und Kommunikation als bewegliche Befehlsstelle:
 - Ausrückezeit binnen 6 Minuten nach Alarmierung
 - Herstellung der Einsatzbereitschaft binnen 10 Minuten nach Eintreffen am Einsatzort
 - Bereitstellung der erforderlichen Führungsassistenten bzw. des notwendigen Führungshilfspersonals (mit Ausnahme der Funktion S 3)
 - Herstellung der Einsatzbereitschaft des Führungsstabes nach HRDG binnen 30 Minuten nach Alarmierung
- 24-7-Einsatzbereitschaft des Brandschutzaufsichtsdienstes

4.3. Soll

4.3.1. Einsatzmittel nach Feuerwehr-OrganisationsV

Die Ausrüstung der Ausrüstungsstufe 2 muss dem Grunde nach durch die Gemeinden bereitgehalten werden. Jedoch sieht § 5 Abs.2 FwOV vor, dass im Rahmen der Vorkehrungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe die Landkreise Planungen zur erarbeiten haben, in denen die Standorte und die Ausstattung von Einrichtungen und Anlagen zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren festgelegt werden. Die betrifft nach § 5 Abs. 3 FwOV folgende Einsatzmittel der Ausrüstungsstufe 2:

1. Drehleitern und sonstige Hubrettungsfahrzeuge,
2. Tanklöschfahrzeuge mit mindestens 4.000 l Löschwasser und
3. Feuerwehrfahrzeuge mit maschineller Zugeinrichtung.

Die Ausrüstung der Stufe 3 ist durch den Landkreis Limburg-Weilburg sicherzustellen. Die Ausrüstung der Stufe 3 ist in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen. Dabei handelt es sich um

Richtwerte, von denen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind. Ausnahmen von den Richtwertevorgaben sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden zulässig.

Die Ausrüstungsstufe 3 beinhaltet folgende Einsatzmittel:

- Rüstwagen
- Gerätewagen-A/S (Atemschutz/Strahlenschutz)
- Gerätewagen-L1 (mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung)
- ELW 2 (Einsatzleitwagen)
- Strahlenspürtruppfahrzeug oder ABC-Erkundungskraftwagen
- Dekon P (Personendekontamination)
- Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen
- GW-G mit Strahlenschutz-Sonderausstattung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500
- Gerätewagen-L1 Hochwasser
- Schlauchwagen KatS

4.3.2. Einsatzmittel nach Risikoanalyse

Nach der Feuerwehr-Organisationsverordnung sind besondere in den Gefährdungsstufen nicht erfasste Risiken im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen. Dies sind derzeit:

- Großtanklöschfahrzeug TLF 24/50
- Rüstsatz ICE-Bahnunfälle (derzeit auf AB-Bahn)
- Ein Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G1 oder GW-G2)
- Zwei Flutlichtmastfahrzeuge
- Zwei Leichtflüssigkeitsabscheider (Anhänger)
- Transportanhänger für Ölsperren
- Gerätewagen-luK (Information und Kommunikation)
- Zwei Gerätewagen-L (Logistik)
- Gerätewagen-Taucher
- Abrollbehälter
 - [im Rahmen des zu erstellenden Wechselladerkreiskonzeptes (Die Brandschutzförderrichtlinie ermöglicht Städten und Gemeinden eine Zuwendung des Landes für die Anschaffung von Wechselladerfahrzeugen im Rahmen eines zu erstellenden Kreiskonzeptes. Vor genanntes Konzept befindet sich aktuell in Abstimmung mit den Städten Bad Camberg, Limburg und Weilburg und wird daher an dieser Stelle nur nachrichtlich erwähnt.)]:
 - Mehrere Abrollbehälter „Sozial/Aufenthalt“

4.3.3. Einsatzmittel zur sonstigen Aufgabenerfüllung

- Kommandowagen 1 (für Kreisbrandinspektor)
- Kommandowagen 2 (für Stellvertreter und diensthabenden Kreisbrandmeister)
- Geländegängiges ämterübergreifendes Einsatzfahrzeug 1 *)
- Geländegängiges ämterübergreifendes Einsatzfahrzeug 2 *)
- Anhänger für Brandschutzerziehung und -aufklärung:
 - Anhänger Allgemeine Brandschutzerziehung
 - Anhänger Feuerlöschtrainer
 - Anhänger Spielehäuschen
- Gerätewagen Brandschutzerziehung
- Feuerwehr-Anhänger-Netzersatzanlage (KatS FwA-NEA)

*) Die Einsatzerfahrungen nach den Starkregenereignissen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben gezeigt, dass die vorhandenen Kommandowagen bei solch schweren strukturellen Schäden als Erkunderfahrzeuge ungeeignet sind.

net sind. Da belastbare Lageinformationen nur vor Ort gewonnen werden können, ist es jedoch extrem wichtig, auch solche geschädigten Bereiche aufsuchen und in Augenschein nehmen zu können.

Das Vorhandensein geländegängiger Fahrzeuge ist auch für weitere Bereiche der Kreisverwaltung sinnvoll. Drohende Einsatzlagen bei Wildtierseuchen (z. B. Afrikanische Schweinepest) sind jenseits von Verkehrswegen zu erwarten. Zur Sicherstellung und gegebenenfalls weiteren Untersuchung müssen aber die Fundorte von Kadavern und somit gegebenenfalls unzugängliche Stellen angefahren werden.

Unter Berücksichtigung einer redundanten Vorhaltung ist die Anschaffung von zwei geländegängigen ämterübergreifenden Einsatzfahrzeugen daher angezeigt.

4.4. *Ist*

Die nachfolgenden Grafiken stellen den Einsatzradius der genannten und nach Feuerwehr-Organisationsverordnung erforderlichen Fahrzeuge dar, der sich bei einer durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h in 30 min ergibt.

4.4.1. *Rüstwagen bzw. Fahrzeuge mit maschinellen Zugrichtungen*

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Limburg



4.4.2. *Gerätewagen-Atemschutz*

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Limburg

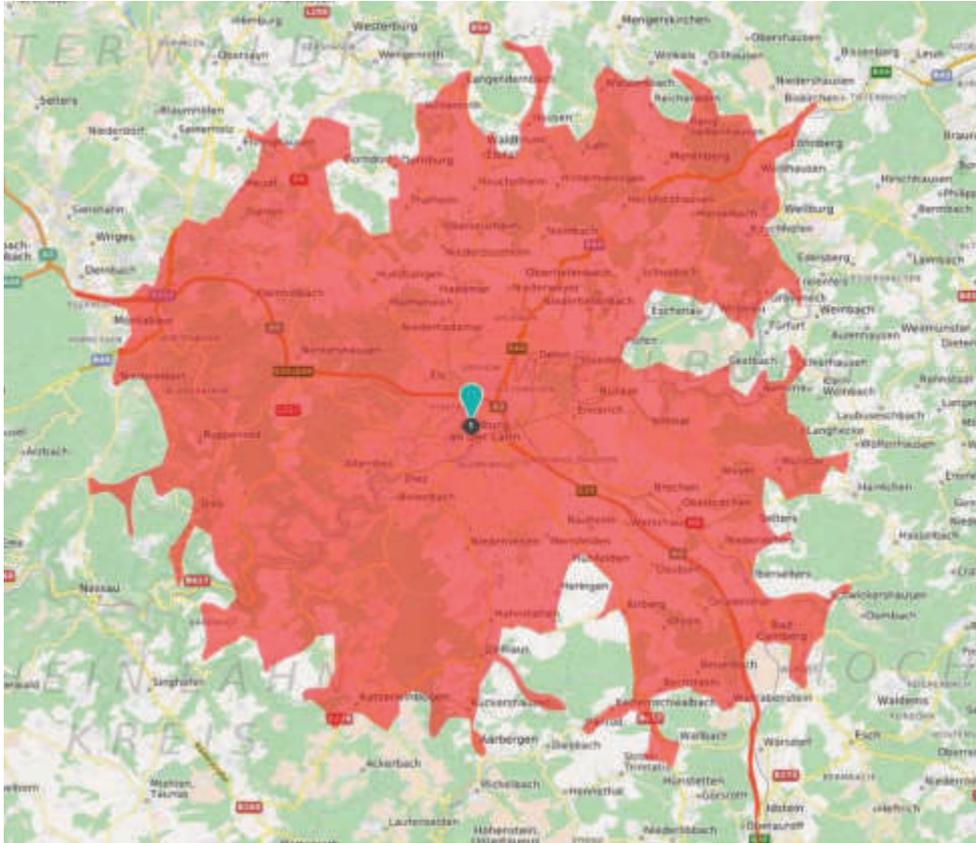


Abbildung 36 Einsatzradius Gerätewagen Atemschutz

4.4.3. Schlauchwagen/Gerätewagen-Logistik

4.4.3.1. Gerätewagen - Logistik 1 Hochwasserschutz

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Weilburg

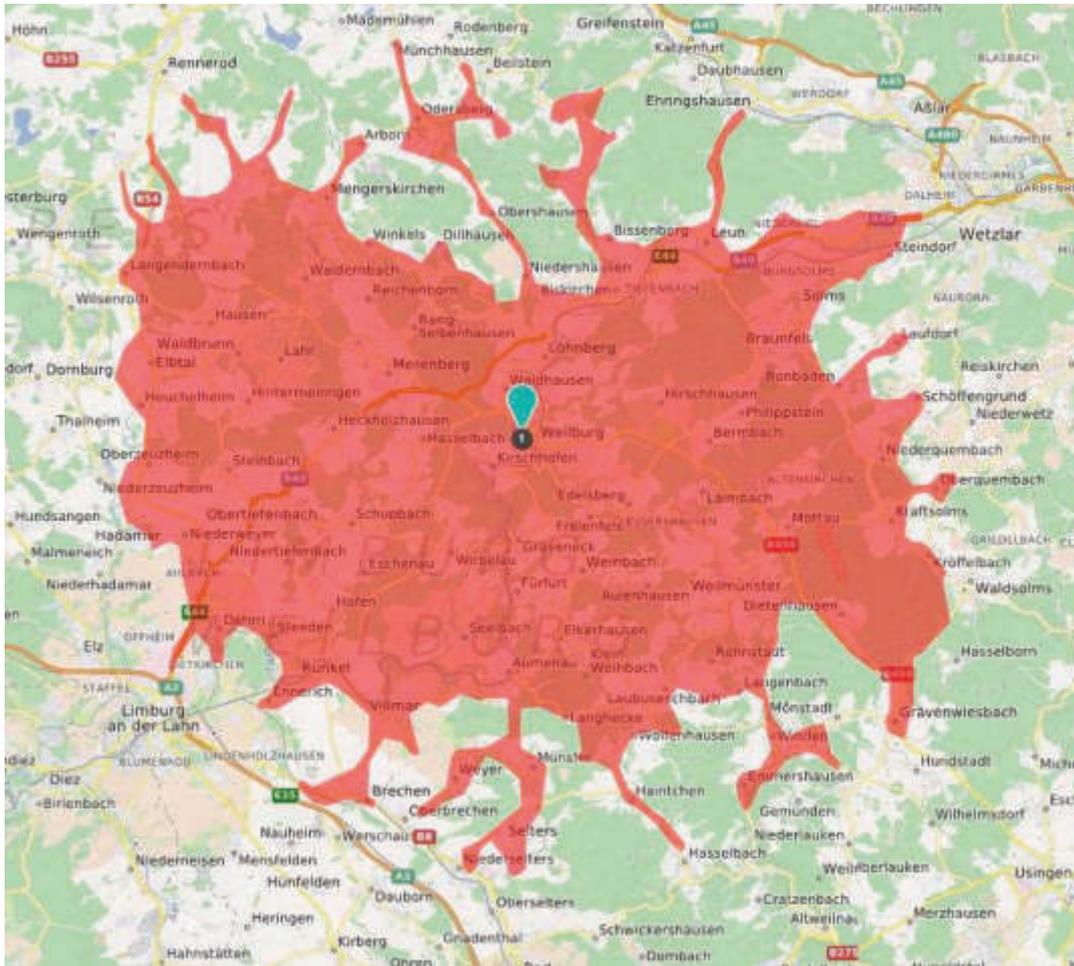


Abbildung 37 Einsatzradius Gerätewagen-L1 Hochwasserschutz

4.4.3.2. Schlauchwagen 2000 - Bund

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Runkel+Schadeck



Abbildung 38 Einsatzradius Schlauchwagen 2000 - Bund

4.4.4. Einsatzleitwagen 2

Standort: Gefahrenabwehrzentrum

Betrieb: Führungsgruppe Technische Einsatzleitung und Informations- und Kommunikationsgruppe Limburg-Weilburg



Abbildung 39 Einsatzradius Einsatzleitwagen 2

4.4.5. *Strahlenschutzrüstung bzw. Strahlenspürtruppfahrzeuge*

Fahrzeuge: ABC-Erkundungskraftwagen und Gerätewagen-Strahlenspürtrupp

Standort: Freiwillige Feuerwehr Weilburg

Betrieb: Erkundungsgruppe Limburg-Weilburg (Weilburg/Weilmünster)

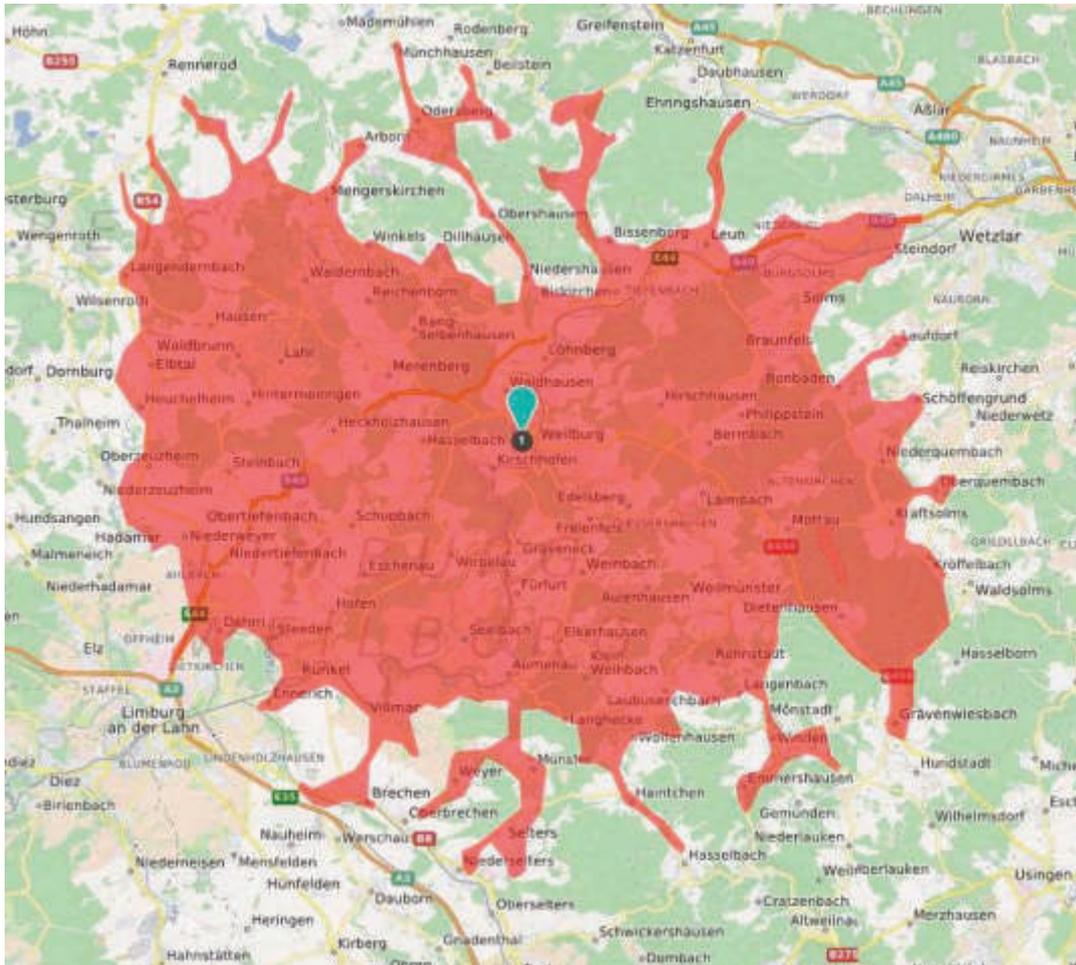


Abbildung 40 Einsatzradius Strahlenspürtruppfahrzeug

4.4.6. Sonstige Einsatzmittel

4.4.6.1. Dekon P

Standort: Beselich-Obertiefenbach

Betrieb: Dekon-Zug Limburg-Weilburg (Beselich/Runkel)



Abbildung 41 Einsatzradius Dekon P

4.4.6.2. Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Limburg

4.4.6.3. Großtanklöschfahrzeug TLF 24/50

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Limburg

4.4.6.4. Abrollbehälter Bahn

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Limburg

4.4.6.5. Gerätewagen-Gefahrgut

4.4.6.5.1. GW-G2

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Limburg

4.4.6.5.2. GW-G1

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Weilburg

4.4.6.6. Flutlichtmastfahrzeug

4.4.6.6.1. FLMF (1)

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Weilburg

4.4.6.6.2. FLMF (2)

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Limburg

4.4.6.7. Gerätewagen-Taucher

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Limburg

4.4.6.8. Leichtflüssigkeitsabscheider

4.4.6.8.1. Anhänger (1)

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Weilburg

4.4.6.8.2. Anhänger (2)

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Limburg

4.4.6.9. Transportanhänger für Ölsperren

Standort und Betrieb: Freiwilligen Feuerwehr Limburg

4.4.6.10. Gerätewagen-luK (Information und Kommunikation)

Standort: Gefahrenabwehrzentrum

Betrieb: luK-Gruppe Limburg-Weilburg

4.4.6.11. Gerätewagen-L (Logistik)

4.4.6.11.1. Gerätewagen-L (Logistik) 1

Standort: Gefahrenabwehrzentrum

Betrieb: luK-Gruppe Limburg-Weilburg und
Führungsgruppe Technische Einsatzleitung
Limburg-Weilburg (Regieeinheiten)

4.4.6.11.2. Gerätewagen-L (Logistik) 2

Standort und Betrieb: Freiwillige Feuerwehr Limburg

4.4.6.12. Kommandowagen

Der Landkreis verfügt über zwei Kommandowagen (Kommandowagen 1 und 2). Einer ist Eigentum des Landkreises und in ständiger Nutzung des Kreisbrandinspektors, ein weiterer ist ein Leasingfahrzeug und in ständiger Nutzung des stellvertretenden Kreisbrandinspektors bzw. des diensthabenden Kreisbrandmeisters.

Mindestens ein Kommandowagen ist 24-7 dienstbereit besetzt.

4.4.6.13. Anhänger Brandschutzerziehung

- Anhänger Allgemeine Brandschutzerziehung
- Anhänger Feuerlöschtrainer
- Anhänger Spielehäuschen
- Anhänger Hüpfburg

Standort: Gefahrenabwehrzentrum

Betrieb: Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg,
Fachbereich Brandschutzerziehung/-aufklärung

4.4.6.14. Gerätewagen Brandschutzerziehung

Im Kalenderjahr 2023 ist zu erwarten, dass das Land Hessen jedem Landkreis, jeder kreisfreien Stadt eine Gerätewagen Brandschutzerziehung zu Verfügung stellt.

4.4.6.15. Feuerwehr-Anhänger-Netzersatzanlage (FwA-NEA)

Zur ergänzenden Ausstattung des Gerätewagen IuK wurde im Februar 2021 ein FwA-NEA in Dienst gestellt.

4.5. SOLL/IST-Vergleich

Die erforderlichen Einsatzmittel sind größtenteils vorhanden und in einem technisch einsatzfähigen Zustand.

Die unter Ziffer 4.4 aufgeführten Ausrückebereiche der einzelnen Einsatzmittel lassen erkennen, dass nicht immer das vollständige Kreisgebiet innerhalb eines Zeitraumes von 30 Minuten nach Alarmierung abgedeckt wird. Dieses Risiko wird angesichts der geringen Anzahl von überörtlichen Brand- und Hilfeleistungseinsätzen verglichen mit der Notwendigkeit der Förderung und Unterhaltung weiterer Einsatzmittel sowie dem Niveau der einschlägigen Einsatzmittelvorhaltungen der Städte und Gemeinden für vertretbar erachtet.

Es besteht ein Bedarf, den Gerätewagen Brandschutzerziehung und den Feuerwehr-Anhänger-Netzersatzanlage adäquat unterzustellen.

Weiterhin besteht der Bedarf an mehreren Abrollbehältern (im Rahmen des noch zu erstellenden Kreiskonzeptes) und zwei geländegängigen ämterübergreifenden Einsatzfahrzeugen.

4.6. Maßnahmen

- Die Erstellung einer fundierten Analyse der im Landkreis Limburg-Weilburg vorkommenden Risiken und deren Eintrittswahrscheinlichkeit sowie deren Schadenausmaß ist zur Zeit in Vorbereitung.
- Für die Gerätewagen Brandschutzerziehung sowie dem Feuerwehr-Anhänger-Netzersatzanlage sind Unterstellmöglichkeiten zu schaffen.
- Die Beschaffung der Abrollbehälter ist (im Rahmen des noch zu erstellenden Kreiskonzeptes) incl. einer Unter-/Abstellmöglichkeit anzustreben.
- Die Anschaffung geländegängiger ämterübergreifender Einsatzfahrzeuge ist anzustreben.
- Die Pläne für die Einsatzmittel der Ausrückestufe 2 sind noch zu erstellen. Die Pflicht hierzu wurde erst mit der aktuell gültigen FwOV zum 01.01.22 eingeführt.

5. Sonstige Aufgaben

5.1. Pflichtaufgaben des Landkreises (SOLL)

5.1.1. Brandschutzdienststelle

Die Brandschutzdienststellen der Landkreise nehmen nach § 4 Abs. 2 HBKG die Aufgaben des Vorbeugenden und des Abwehrenden Brandschutzes einschließlich der Allgemeinen Hilfe wahr und sollen unter der Leitung der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors stehen.

§ 16 HBKG schreibt vor, dass den Brandschutzdienststellen der Landkreise sowie den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Kommunen, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, die Gefahrenverhütungsschau als Aufgabe nach

Weisung übertragen wird. Brandschutzdienststelle in diesem Sinne ist nach § 8 Feuerwehr-Organisationsverordnung in den Landkreisen die Kreisbrandinspektorin bzw. der Kreisbrandinspektor.

Wie die Brandschutzdienststelle personell und organisatorisch intern sowie innerhalb der Verwaltungsorganisation des Landkreises aufzustellen und auszustatten ist, schreibt das Brandschutzrecht nicht vor. § 4 HBKG gibt nur vor, dass die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes organisatorisch zusammengefasst werden sollen.

Für die Mitarbeiter im Vorbeugenden Brandschutz ist nach der ab 2020 gültigen Gefahrenverhütungsschau-Verordnung (GVSV) die Qualifikation „Sachverständiger der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ in Hessen sowie jährliche Fortbildungen an der Hessischen Landesfeuerwehrschule oder vergleichbaren Bildungsstätten vorzusehen.

5.1.2. Einsatzleitung/Brandschutzaufsicht

§ 4 HBKG regelt die Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ernennt der Kreisausschuss eine Kreisbrandinspektorin oder einen Kreisbrandinspektor, die bzw. den er zur Ausübung seiner Aufsichtsfunktion in brandschutztechnischen Angelegenheiten gem. § 58 Abs. 1 HBKG heranzieht. Zur Vertretung ist eine Kreisbrandmeisterin oder ein Kreisbrandmeister zu bestellen. Zusätzlich können den örtlichen Gegebenheiten entsprechend weitere Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister zur Unterstützung des/der Kreisbrandinspektor(in) berufen werden (§ 13 HBKG). Die Voraussetzungen zur Ernennung von Personen zum/zur Kreisbrandinspektor(in) bzw. Kreisbrandmeister(in) sind ergänzend in § 7 FwOV geregelt.

Im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes sowie der Allgemeinen Hilfe obliegt die Gesamteinsatzleitung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HBKG dem Kreisausschuss, wenn innerhalb eines Kreisgebietes mehrere Gemeinden betroffen sind. Darüber hinaus kann der Landrat als Aufsichtsbehörde der Städte und Gemeinden die Gesamteinsatzleitung übernehmen oder bestimmen.

Die Gesamteinsatzleitung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr nötigen Maßnahmen (§ 21 HBKG).

Zusätzlich kann der Brandschutzaufsichtsdienst gem. § 41 Abs. 1 HBKG jederzeit die Technische Einsatzleitung selbst übernehmen und ist befugt, den Ein-

satz der Feuerwehren sowie aller Hilfskräfte zu regeln, erforderliche Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte bei der zuständigen Behörde anzufordern (§ 42 HBKG).

Auch zur Übernahme dieser Pflichtaufgaben muss eine Kreisbrandinspektorin oder ein Kreisbrandinspektor, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter sowie eine geeignete Anzahl von Kreisbrandmeisterinnen bzw. von Kreisbrandmeister benannt werden. Um die aufsichtsdienstliche Tätigkeit wahrnehmen zu können, sind diesem Personenkreis geeignete Führungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Das Aufgabenfeld der Brandschutzaufsicht umfasst insbesondere:

- Unterstützung und Beratung der Kommunen und der Leiter der Feuerwehren
- Überprüfung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehren
- Überprüfung der Einhaltung der Hilfsfristen
- Prüfung der Bedarfs- und Entwicklungspläne der Kommunen
- Überwachung der Mängelbeseitigung aus Feststellungen des Technischen Prüfdienstes des Landes Hessen
- Überwachung der Einhaltung gesetzlicher und rechtlicher Vorgaben
- u. a. m.

Die aktuelle Soll-Größe der Brandschutzaufsicht im Landkreis Limburg-Weilburg beträgt:

- Eine Kreisbrandinspektorin/ein Kreisbrandinspektor
- Eine stv. Kreisbrandinspektorin/ein stv. Kreisbrandinspektor
- Sechs Kreisbrandmeisterinnen/Kreisbrandmeister. Diese Anzahl ergibt sich aus internen Festlegungen.

Ob diese Anzahl vor dem Hintergrund der umfassenden Aufgabenstellung künftig ausreicht, bedarf einer aktuellen Überprüfung.

5.1.3. Zentrale Leitstelle

Für jeden Rettungsdienstbereich ist eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst (Zentrale Leitstelle) einzurichten und mit den notwendigen Fernmelde-, Notruf-, Alarmierungs- und Dokumentationseinrichtungen auszustatten.

Die Zentrale Leitstelle soll darüber hinaus die Sicherstellung der ambulanten Versorgung der Bevölkerung unterstützen und dabei mit dem Ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und dem privatärztlichen Bereitschaftsdienst zusammenwirken.

Die Zentrale Leitstelle hat alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu veranlassen, zu lenken und zu koordinieren. Sie hat den bedarfsgerechten Einsatz zu steuern und erteilt die notwendigen Einsatzaufträge.

Zur Abstimmung der Einsatzsteuerung bei Großschadensereignissen ist für jede Zentrale Leitstelle ein Führungsstab zu bilden.

Mit der Einführung des Digitalfunkes wurde den Leitstellen die Aufgabe eines „Servicepoints nPOL“ zugewiesen. Der Servicepoint soll erster Ansprechpartner für alle nichtpolizeilichen Funkberechtigten (Feuerwehren, Katastrophenschutz-einheiten, Rettungsdienstfahrzeuge) im Landkreis sein und den Informationsfluss von und zur Landesbetriebsstelle Digitalfunk bündeln. Weitere Aufgaben des Servicepoints im Detail:

- BOS-Endgerätemanagement (Bestand, Update, Zuordnung)
- BOS-Sicherheitskartenmanagement (Bestand, Verteilung, Service)
- Hilfestellungen bei Geräteupdates und Konfigurationsproblemen
- Entgegennahme und Weiterleitung von Störungsmeldungen (Trouble-Tickets)
- Überwachung der Funkversorgung im eigenen Zuständigkeitsbereich

Nach § 1 Abs. 2 Ziffer 5 RettDGV HE beträgt der Personalbedarf des Servicepoints je Rettungsdienstbereich mindestens eine Vollzeitstelle.

5.1.4. Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brand-schutzes

5.1.4.1. Schlauchwerkstätten

Wegen des in den Städten und Gemeinden vorhandenen Potenzials ist eine landkreisseitige Einrichtung nicht erforderlich. Es ist derzeit nicht erkennbar, dass die Städte und Gemeinden ihre Vorhaltungen aufgeben werden.

Eine Ausnahme bildet dabei der „Südkreis“. Zum Stand 02.07.21 planen die Gemeinden Weilrod, Selters, Hünfelden, Brechen und die Stadt Bad Camberg ein gemeinsames Dienstleistungszentrum, in dem die Bereiche Schlauch-, Atemschutz-, Elektro- und Schlosserwerkstatt, sowie die zentrale Prüfung von Messgeräten abgebildet werden sollen.

5.1.4.2. Atemschutzwerkstätten

Wegen des in den Städten und Gemeinden vorhandenen Potenzials ist eine landkreisseitige Einrichtung nicht erforderlich. Es ist derzeit nicht erkennbar, dass die Städte und Gemeinden ihre Vorhaltungen aufgeben werden.

Eine Ausnahme bildet dabei der „Südkreis“. Zum Stand 02.07.21 planen die Gemeinden Weilrod, Selters, Hünfelden, Brechen und die Stadt Bad Camberg ein gemeinsames Dienstleistungszentrum, in dem die Bereiche Schlauch-, Atemschutz-, Elektro- und Schlosserwerkstatt, sowie die zentrale Prüfung von Messgeräten abgebildet werden sollen.

5.1.4.3. Atemschutzübungsstrecken

In jedem Landkreis ist eine Atemschutzübungsstrecke erforderlich.

5.1.4.4. Pumpenprüfstände

Der Technische Prüfdienst des Landes Hessen (beauftragt: medical airport service GmbH, 64546 Mörfelden-Walldorf, Hessenring 13a) nimmt die Pumpenprüfungen bislang an offenen Gewässer im Landkreis vor. Kommt es zu Beanstandungen werden die Kommunen angehalten, Reparaturen durch autorisierte Fachunternehmen durchführen zu lassen. Eine Forderung nach Errichtung eines Pumpenprüfstandes wurde bislang nicht bekannt. Aktuell wird für den Landkreis Limburg-Weilburg ein Pumpenprüfstand für nicht erforderlich erachtet.

5.1.4.5. Zentralwerkstätten

Wegen des in den Städten und Gemeinden vorhandenen Potenzials ist eine landkreisseitige Einrichtung nicht erforderlich. Es ist derzeit nicht erkennbar, dass die Städte und Gemeinden ihre Vorhaltungen aufgeben werden.

Eine Ausnahme bildet dabei der „Südkreis“. Zum Stand 02.07.21 planen die Gemeinden Weilrod, Selters, Hünfelden, Brechen und die Stadt Bad Camberg ein gemeinsames Dienstleistungszentrum, in dem die Bereiche Schlauch-, Atemschutz-, Elektro- und Schlosserwerkstatt, sowie die zentrale Prüfung von Messgeräten abgebildet werden sollen.

5.1.4.6. Kleiderkammern

Wegen des in den Städten und Gemeinden vorhandenen Potenzials ist eine landkreisseitige Einrichtung nicht erforderlich. Es ist derzeit nicht erkennbar, dass die Städte und Gemeinden ihre Vorhaltungen aufgeben werden.

Eine Ausnahme bildet dabei der „Südkreis“. Zum Stand 02.07.21 planen die Gemeinden Weilrod, Selters, Hünfelden, Brechen und die Stadt Bad Camberg ein gemeinsames Dienstleistungszentrum, in dem die Bereiche Schlauch-, Atemschutz-, Elektro- und Schlosserwerkstatt, sowie die zentrale Prüfung von Messgeräten abgebildet werden sollen.

Da aber mehr und mehr Mitarbeitende des Landkreises mit Dienst- und teilweise auch Schutzkleidung auszustatten sind, ist die Einrichtung einer zentralen Kleiderkammer für den Eigenbedarf anzustreben. Dies betrifft folgende Personengruppen:

- Mitarbeitende der Brandschutzdienststelle
- Kreisausbilder*innen
- Kreisbrandinspektor
- Kreisbrandmeister
- Personal Zentrale Leitstelle
- Organisatorische Leiter Rettungsdienst
- Leitende Notärzte
- Führungsgruppe Technische Einsatzleitung
- Informations- und Kommunikationsgruppe
- Kreisjugendfeuerwehrwarte
- Kreiskinderfeuerwehrwarte

Ziel dieser Kleiderkammer sollte sein, die Bevorratung eines kleineren Bestandes zum Zwecke des Austausches im Falle eines kurzfristigen Bedarfes nach Beschädigungen oder für die Zeit der Reinigung, sowie die Rücknahme der Kleidung nach Ausscheiden.

5.1.4.7. Bürgertelefon

Erfahrungen in der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass in der Bevölkerung ein hoher individueller Informationsbedarf besteht. Dieser darf die allgemeine Verwaltung und insbesondere die Notrufleitstelle nicht in ihrer originären Aufgabenwahrnehmung behindern oder lahmlegen.

Es besteht deshalb ein räumlicher, technischer und personeller Bedarf für Einrichtung und den Betrieb eines Bürgertelefons. Hierzu ist eine Planung

„Bürgertelefon“ mit sächlicher wie auch personeller Ausstattung erforderlich, wie sie der Landkreis auch im Rahmen der Corona-Krise bewerkstelligt hat.

5.1.5. Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarschaftlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 HBKG hat der Landkreis Limburg-Weilburg zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz Alarmpläne und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarschaftlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes hinaus aufzustellen und mit den benachbarten Landkreisen abzustimmen.

5.1.5.1. Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

§§ 48, 48a HBKG verpflichtet die unteren Katastrophenschutzbehörden für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, und für bestimmte Abfallentsorgungseinrichtungen einen externen Notfallplan zu erstellen.

Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

- Namen und Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
- Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
- Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
- Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
- Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes,
- Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
- Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die untere Katastrophenschutzbehörde hat die von ihr erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung der Betreiberin oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen.

Die untere Katastrophenschutzbehörde kann im Benehmen mit der für die Durchführung der Störfall-Verordnung zuständigen Behörde aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt. Die Entscheidung ist zu begründen.

Mit Erlass des HMdIS vom 28. September 2006, Az.: 24t0207, wurde für externe Notfallpläne im Sinne § 48 HBKG ein Muster erstellt.

5.1.5.2. Sonderobjekte (z. B. für Krankenhäuser)

Nach § 36 Abs. 3 HBKG haben die Träger der Krankenhäuser zur Mitwirkung im Katastrophenschutz für ihre Krankenhäuser Krankenhauseinsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Katastrophenschutzplänen der Katastrophenschutzbehörden in Einklang stehen, sowie Übungen durchzuführen. Benachbarte Krankenhäuser haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Krankenhauseinsatzpläne aufeinander abzustimmen.

Weiterhin sind nach § 31 Abs. 2 HBKG u. a. für besondere Gefahrenobjekte in den Aufgabenbereichen der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 HBKG genannten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Führung, Information und Kommunikation, Brandschutz, Gefahrstoff-ABC, Sanitätswesen, Betreuung, Wasserrettung, Bergung und Instandsetzung) Sonderschutzpläne auszuarbeiten.

Ferner können Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte baulicher Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind, oder durch die im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines

sonstigen gefahrbringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen oder Tieren, die natürlichen Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht, von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, auf eigene Kosten zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen gefahrbringenden Ereignissen u. a. alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarmpläne und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarmplänen, den Einsatzplänen und den Katastrophenschutzplänen abgestimmt sind (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 HBKG).

5.1.5.3. Für besondere Ereignisse (z. B. Hochwasser, Starkniederschläge, usw.)

Nach § 31 Abs. 2 HBKG sind u. a. für besondere Gefahrenlagen in den Aufgabenbereichen der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 HBKG genannten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Führung, Information und Kommunikation, Brandschutz, Gefahrstoff-ABC, Sanitätswesen, Betreuung, Wasserrettung, Bergung und Instandsetzung) Sonderschutzpläne auszuarbeiten.

Siehe auch Kapitel 3.2.4.

5.1.5.4. Katastrophenschutzplan

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 HBKG haben die unteren Katastrophenschutzbehörden als vorbereitende Maßnahmen zur wirksamen Gefahrenabwehr insbesondere Katastrophenschutzpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Diese müssen u. a. die erforderlichen Angaben über die in einem Katastrophenfall verfügbaren Hilfskräfte, deren Alarmierung und Hilfsmittel enthalten (§ 31 Abs. 1 HBKG). Sie sind mit den benachbarten Katastrophenschutzbehörden abzustimmen.

In die die Katastrophenschutzplanung sind die Angehörigen der Gesundheitsberufe sowie die Stellen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit erforderlich, einzubeziehen (§36 Abs. 2 HBKG).

Mit dem Sonderschutzplan „Führung“, V41 24t0801, wurde den unteren Katastrophenschutzbehörden vom HMdIS ein Musterinhaltsverzeichnis vorgegeben.

5.1.6. **Aus-/Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände**

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 HBKG sieht es als Aufgabe der Gemeinden an, für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen. Die Kommunen sind Träger des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe.

In § 4 Abs. 1 Nr. 5 HBKG wird u. a. geregelt, dass die Landkreise gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis zu planen und durchzuführen haben. Nach der Gesetzessystematik sind die Aufgaben des Landkreises somit eher ergänzender Natur.

Ausgangspunkt ist somit, dass die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu den Aufgaben der Kommunen gehört. Diese Ausbildung geschieht bei der Hessischen Landesfeuerwehrschule und auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Hessen. Dabei wirken in unserem Landkreis Kommunen und Landkreis zusammen. Für den Fortbestand der kommunalen freiwilligen Feuerwehren und auch der Einheiten im Katastrophenschutz ist ein Miteinander erforderlich. Das Ziel lässt sich nur gemeinsam erreichen. Primär sind dabei heute die Kommunen und der Landkreis gefragt, da sich der Kreisfeuerwehrverband zunehmend hierzu nicht mehr in der Lage sieht. Auf Ebene des Landkreises wurde daher auch bereits eine Stelle geschaffen, die u.a. die Ausbildungslehrgänge koordiniert.

In der Praxis der Landkreise finden sich zu diesem Thema unterschiedlichste Verfahrensweisen. Zunehmend dringt aber in das Bewusstsein, dass ein stärkeres Engagement der Kreise notwendig ist, um eine Sicherstellung der Ausbildung auf Kreisebene zu gewährleisten. Insoweit wird es für notwendig erachtet, dass der Landkreis auch Grundlagen für den Lehrgangsbetrieb schafft.

Personal

Nach eigenen Festlegungen besteht gegenwärtig für die Durchführung der Lehrgänge und Seminare im Landkreis Limburg-Weilburg folgender Bedarf an Ausbilderinnen und Ausbildern:

Tabelle 32 Übersicht der notwendigen Kreisausbilder

Lehrgangsart	Ausbilderzahl-Soll
Truppmann Teil 1 (Grundlehrgang)	12
Truppführerlehrgang	6

Lehrgangsart	Ausbildierzahl-Soll
Atemschutz	14
Maschinisten	8
Bahn	2
Sprechfunk	8
Absturzsicherung	8
Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall	8
Gesamt	66

5.1.6.1. Ausbildungseinrichtungen

Neben der personellen Ausstattung erfordert die Kreisausbildung umfangreiches sächliches Ausbildungsmaterial, welches an den Ausbildungsstandorten (i. d. R. kommunale Feuerwehrrhäuser) nicht vorgehalten wird.

Auch hat sich die Art der Erwachsenenbildung in den letzten Jahrzehnten sehr verändert. Kostengünstiger Frontalunterricht ist einem Lernen im Team gewichen; die Vermittlung von Wissen wurde durch ein Erlernen von Fähigkeiten und Fertigkeiten ersetzt. Diese zeitgemäße Aus- und Fortbildung ist einsatznah zu gestalten und erfordert praktische Darstellungsmöglichkeiten. Nur so können Einsatzsituationen realitätsnah und anspruchsvoll simuliert werden.

Diese Darstellungsmöglichkeiten müssen an der Ausbildungsstelle weitestgehend wetterunabhängig vorhanden und ohne größeren Aufwand und Wege betriebsbereit sein.

Insgesamt ist bei der Kreisausbildung dem Element des Ehrenamtes Rechnung zu tragen. Die (ehrenamtlichen) Auszubildenden und die (ehrenamtlichen) Kreisausbilder benötigen Rahmenbedingungen, die Spaß machen und für die es sich persönlich lohnt, an der Ausbildung teilzunehmen.

Unter diesen Gesichtspunkten besteht der Bedarf für ein Übungsgelände, auf dem Einsatzszenarien realitätsnah und ohne großen Vorbereitungsaufwand dargestellt werden können. Dieses soll nicht nur der praktischen Kreisausbildung, sondern auch den kommunalen Feuerwehren und anderen Katastrophenschutzeinheiten zur Verfügung stehen. Günstig wäre deshalb eine zentrale Lage im Kreisgebiet.

Das Übungsgelände ist mit baulichen Anlagen zu versehen, die möglichst das gesamte Einsatzspektrum abbilden.

Hinweis: Die Notwendigkeit eines solchen Übungsgeländes ergibt sich auch aus einem Wandel in der Verfügbarkeit privater baulicher Anlagen und Gebäude zu Übungszwecken. Immer mehr Hauseigentümer befürchten Beschädigungen durch den Übungsbetrieb, welche zumindest zum Teil auch nachvollziehbar sind. Als Beispiel seien hier die Wärmedämmung genannt, die durch das Instellungbringen von Anlegeleitern eingedrückt wird, oder die Vornahme von gefüllten Schlauchleitungen mit dem Risiko von Wasserschäden.

Hinzu kommen weitere Emission eines Übungsbetriebes, wie Geräusche, Licht, Schaummittel, Betriebsstoffe von Unfallfahrzeugen, die die alltägliche Gestaltung eines Übungsbetriebes außerhalb eines Übungsgeländes zunehmend erschweren.

Gerätewagen Kreisausbildung

Als Ausbildungsstätte ist dafür Sorge zu tragen, dass die Lehr- und Prüfungsunterlagen, ggf. vorhandene Exponate und sonstige Ausbildungsmaterialien für Theorie und Praxis zu Lehrgangsbeginn an den Ausbildungsstandorten zur Verfügung stehen. Da an letzteren in der Regel keine Lagerungsmöglichkeit besteht, werden diese Gegenstände zentral im Gefahrenabwehrzentrum vorgehalten. Im Interesse einer anschaulichen und qualifizierten Ausbildung sind diese in der Vergangenheit im mehr geworden, so dass ein Transport im Privat-PKW des Lehrgangleiters schon aus Platzgründen scheitert.

Vor diesem Hintergrund und zur Entlastung des Ehrenamtes ist eine Transportmöglichkeit anzustreben, mit dem der ehrenamtliche Kreisausbilder oder die hauptamtliche Kreisausbildungskordinierung die Ausbildungsgegenstände vor Lehrgangsbeginn vor Ort bringt und nach dem Lehrgang wieder abholt.

Um einen Doppelnutzen zu erzielen, sollte dieses Fahrzeug als Feuerwehreinsatzfahrzeug beschafft und ausgestattet werden. Es könnte dann auch als Zubringerfahrzeug für die Angehörigen der Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (Bedienpersonal des Einsatzleitwagens 2) und zu sonstigen Transportaufgaben bei Großschadenslagen genutzt werden.

5.1.6.2. Feuerwehrleistungsübungen

Im Rahmen dieser Aus- und Fortbildungspflichten obliegt dem Landkreis Limburg-Weilburg nach dem Erlass über die Hessischen Feuerwehrleistungsübungen die Durchführung des jährlichen Kreisentscheides. Hierzu sind Übungsgeräte erforderlich.

Außerdem ist die Gestellung von Schiedsrichtern für die Feuerwehrleistungsübungen anderer Landkreise, sowie auf Regierungsbezirks- und Landesebene erforderlich.

5.1.6.3. Florix

Weiterhin obliegt den Landkreisen, die Schnittstelle der landesweit eingeführten Feuerwehrverwaltungssoftware „Florix“ zu den kommunalen Anwendern zu besetzen. Die geschieht durch Benennung eines „Florix-Ansprechpartners“, dessen Aufgabengebiet nicht im Einzelnen beschrieben ist.

Festzustellen ist jedoch, dass durch die sukzessive Erweiterung des Florix-Datenbestandes und der Florix-Funktionalitäten die Anwenderunterstützung und -motivation heute deutlich mehr erforderlich ist, als zu den Florixanfängen. Dies zeigt sich besonders seit die der oberen Brandschutzaufsicht zu übermittelnden Jahresstatistiken ausschließlich über Florix zu erstellen sind.

Der Landkreis Limburg-Weilburg sollte hier nach vorheriger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden künftig mehr Verantwortung übernehmen und dabei für die Qualitätssicherung der kommunalen Daten sorgen.

Nur auf einer gesicherten Datenbasis lassen sich strukturelle und personelle Planungen aufbauen.

5.1.7. Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung

Die Brandschutzerziehung vermittelt Kindern und Jugendlichen die Gefahren des Feuers und das richtige Verhalten im Brandfall. Gleichzeitig ist sie eine sehr wichtige Form der Nachwuchswerbung für die Feuerwehren in den Kindertagesstätten und den Schulen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz hat der Landkreis Limburg-Weilburg nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 HBKG die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu planen und zu fördern. Parallel dazu verpflichtet § 3 Abs. 1 Nr. 6 HBKG die Gemeinden, für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.

Nach der Förderrichtlinie „Brandschutzerziehungs-Koordination“ des Landes Hessen ist es daher eine Aufgabe der Landkreise, eine Brandschutzerziehungs-Koordinatorin/einen Brandschutzerziehungs-Koordinator zu beschäftigen.

Das Land fördert die Schaffung einer solchen Stelle, wenn:

- die Stelle mindestens mit der Entgeltgruppe 9a TVöD (oder einer vergleichbaren Beamtenstelle) bewertet wird
- das Stellenprofil mindestens folgende Anforderungen enthält:
 - Grundlehrgang Brandschutzerziehung oder die Bereitschaft, diesen innerhalb eines Jahres nachzuholen
 - Lehrgang F II nach FwDV 2 (Truppführerqualifikation)
 - Lehrgang F-III- (Gruppenführerqualifikation) nach FwDV 2 oder die Bereitschaft, diese innerhalb einer Frist von zwei Jahren nachzuholen

Die Förderung beträgt vom ersten bis zum dritten Jahr jeweils bis zu 20.000 Euro. Im vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 10.000 Euro. Die Höhe der Förderung bezieht sich auf den Umfang der Koordinierungsstelle.

Daneben gibt es noch weitere Förderprogramme, von denen die Städte und Gemeinden partizipieren können. Hier gilt es gegebenenfalls Kopf- und Bündelstelle für die kommunale Brandschutzerziehung zu sein und als kompetenter Ansprechpartner für diese Förderprogramme zur Verfügung zu stehen.

Letztlich gilt es aber auch, die Städte und Gemeinden zu motivieren, nachhaltig eine qualitative und zielgerichtete Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben. Dies bedeutet Qualifikation der örtlichen Brandschutzerzieher*innen nach einheitlichen Standards, Bereitstellung von Lehr- und Anschauungsmaterialien, Durchführungskonzepten, etc.

Sinnvoll ist außerdem, dieses Aufgabengebiet auch der Sensibilisierung der Bevölkerung zur präventiven und operativen Selbsthilfe zu widmen (siehe Grünbuch-Spezial des Zukunftsforums Öffentliche Sicherheit vom

August 2021). Eine widerstands- und selbsthilfefähige Bevölkerung erfordert eine geringere Hilfestellung und erleichtert damit die Arbeit der Gefahrenabwehrbehörden.

5.1.8. Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes

Nach § 10 Abs. 7 HBKG sollen Vereine oder Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens von den Trägern des Brandschutzes – nach § 2 HBKG sind dies die Gemeinden, die Landkreise und das Land – gefördert und finanziell unterstützt werden.

Der Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e. V. erfüllt nach § 2 seiner Verbandssatzung diese Voraussetzungen.

5.2. Ist

5.2.1. Brandschutzdienststelle

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises Limburg-Weilburg ist Bestandteil des Fachdienstes Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzes, welcher dem Amt für Öffentliche Ordnung und dieses wiederum dem Dezernat II angehört:



Abbildung 42 Führungslinie Brandschutzdienststelle

5.2.1.1. Vorbeugender Brandschutz

Der personelle Anteil des Vorbeugenden Brandschutzes besteht derzeit aus insgesamt vier Vollzeitstellen. Die Mitarbeiter sind u. a. zuständig für die brandschutztechnischen Stellungnahmen in den Baugenehmigungsverfahren bzw. der Bauleitplanung bzw. für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen. Unterstützt werden diese Mitarbeiter durch eine Verwaltungskraft.

Drei Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle sind „Sachverständige der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ in Hessen.

Die Brandschutzdienststelle übt im vorbeugenden Brandschutz Tätigkeiten aus, die über das ihr rechtlich zukommende Prüffeld hinausgehen und in den Zuständigkeitsbereich anderer Fachbehörden fallen.

Nach der Anlage zur vfdb-Richtlinie 01/01-S1:2012-11 (01) ist es im Baugenehmigungsverfahren originäre Aufgabe der Brandschutzdienststellen zu bewirken, dass die Belange des abwehrenden Brandschutzes – insbesondere die Fremdrettung von Menschen, die Realisierung von wirksamen Lösch- und Rettungsmaßnahmen und der Eigenschutz der Einsatzkräfte – in die Bescheide der Baugenehmigungsbehörden einfließen. Die Schwerpunkte zu Art und Umfang der Beteiligung der Brandschutzdienststellen werden wie folgt beschrieben:

- Abgleich der Risikoanalyse aus der besonderen Art und Nutzung des Gebäudes mit den Schwerpunkten der Feuerwehr
- Anordnung der Feuerwehrezugänge/-zufahrten sowie deren Kennzeichnung
- Gewährleistung der Sicherstellung von Rettungswegen über Rettungsgeräte der Feuerwehr
- Anordnung der Angriffswege für die Feuerwehr (=Rettungswege) sowie deren Kennzeichnung
- Brandmeldeanlagen: Schutzzumfang, Abstimmung zum Konzept der BMA (insbesondere Anordnung der Feuerwehrbedieneinrichtungen und Alarmorganisation), Nachvollziehbarkeit des Zusammenwirkens der anlagentechnischen Maßnahmen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes, Verweis auf die jeweiligen Anschlussbedingungen bzw. Anforderungen aus diesen
- Feuerwehraufzüge: Einsatztaktische und technische Ausführungsdetails
- Notwendigkeit und Ausführung einer BOS-Funkversorgung
- Ausführung weiterer sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungen wie
 - Alarmierungseinrichtungen
 - Löschanlagen
 - Steigleitungen
 - Wandhydranten
 - Anlagen zur Rauchableitung/-freihaltung
- Ggf. Ausstattungen für die Brandsicherheitswache
- Brandschutzordnung
- Art und Umfang der Kennzeichnung der Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen
- Ggf. Konkretisierung zu den Vorgaben der Bereitstellung von Kleinlöschgeräten
- Information und Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde bei Einrichtung einer Werkfeuerwehr

- Art und Umfang der Sicherstellung sowie der tatsächlichen Ausführung der Löschwasserversorgung und -rückhaltung
- Detaillierte Anforderungen an die Erstellung des Feuerwehrplanes
- Anordnung und Ausführung der Flächen für die Feuerwehr sowie Definition deren Kennzeichnung
- Einrichtung von Feuerwehrschränke-Depots: Anforderungen an sie Installation und Ausführung
- Realisierung von zentralen Anlaufstellen für die Feuerwehr
- Möglichkeiten der Beratung bei der Auswahl der Eingangskriterien und Randbedingungen sowie Hinweise zur Plausibilitätsprüfung sofern die Belange des abwehrenden Brandschutzes berührt werden.
- Einschätzung von Abweichungen/Erleichterungen, insbesondere, wenn diese mit der Leistungsfähigkeit des abwehrenden Brandschutzes begründet werden

Dieser Prüfumfang wurde durch das gemeinsame Positionspapier des DFV und der AGBF vom März 2017 bestätigt.

Darüber hinaus prüft die Brandschutzdienststelle des Landkreises Limburg-Weilburg derzeit:

- Anordnung von Brandabschnitten/Brandbekämpfungsabschnitten und anderen brandschutztechnischen Unterteilungen, sowie Anforderungen an deren tragender Teile und die Qualität ihrer Öffnungsabschlüsse
- Anforderungen an Dächer oder Teile derselben
- Bauteil- und Baustoffanforderungen an Decken
- Anzahl, Führung und Anforderungen an bauliche Rettungswege über notwendige Treppen inner- oder außerhalb notwendiger Treppenträume und die Qualität ihrer Öffnungsabschlüsse
- Anzahl, Führung und Anforderungen an notwendige Flure und die Qualität ihrer Öffnungsabschlüsse
- Notwendigkeit anlagentechnischer Sicherheitseinrichtungen (Brandmeldeanlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Lüftungsanlagen, Rauch- und Wärmeabzüge ggf. incl. Zuluftflächen, Löschanlagen etc)
- Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit Länge, Führung, Ausbildung und Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen
- Notwendigkeit betrieblicher Brandschutzbeauftragter
- Anforderungen an Leitungs- oder Lüftungsführungen durch brandschutztechnische qualifizierte Bauteile
- Anwendung der TPrüfVO
- U. a. m.

Die Tätigkeiten im Rahmen der Gefahrenverhütungsschauen werden nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Landkreis Limburg-Weilburg“ vom 01. Juli 1999 berechnet; die Überprüfung der Anpassung der Satzung steht an.

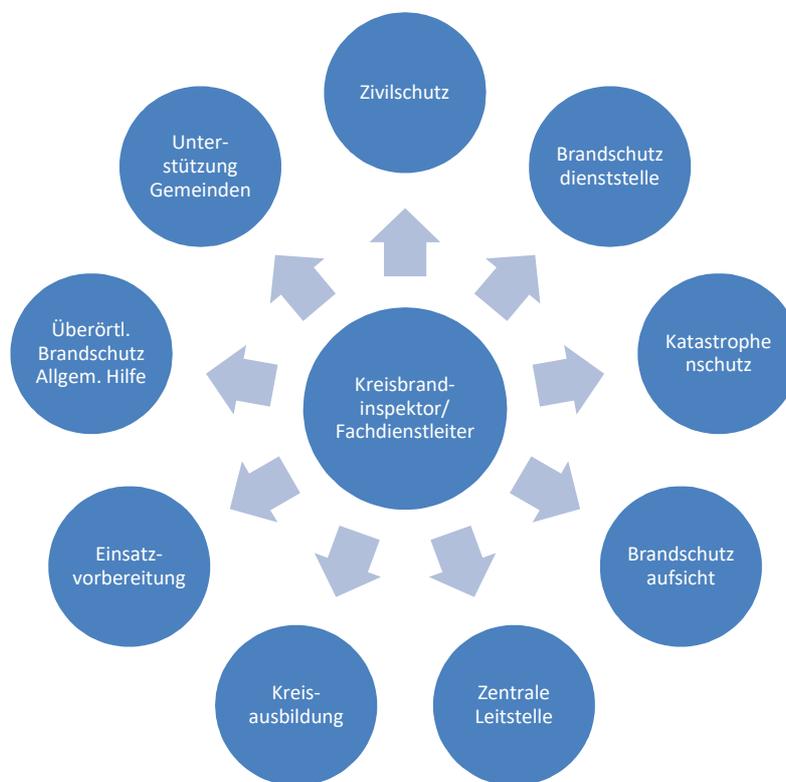
Eine weitere Tätigkeit des vorbeugenden Brandschutzes ist die Unterstützung des Jugendamtes bzw. der Träger von Kindergärten und -horten. Zur Erreichung einer Betriebserlaubnis ist es dort erforderlich, eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ vorzulegen. Auf Anforderung dieser Einrichtungsträger werden Ortstermine wahrgenommen und brandschutztechnische Bewertungen in Anlehnung an die GVSV vorgenommen.

5.2.1.2. Sonstige Aufgaben

Leiter der Brandschutzdienststelle ist der Kreisbrandinspektor, welcher in Personalunion auch den Fachdienst leitet. Beide Stellvertreterfunktionen werden ebenfalls in Personalunion ausgeübt.

Darüber hinaus ist der Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz für folgende Aufgaben zuständig:

Abbildung 43 Aufgaben Fachdienst



Insgesamt besteht der Fachdienst Brand-, Zivil und Katastrophenschutz aus acht hauptamtlichen und weiteren ehrenamtlichen Mitarbeitern. Letztere unterstützen den Fachdienst insbesondere bei folgenden in diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan noch nicht anderweitig genannten Tätigkeiten:

- Digitalfunk (technischer Servicepoint)
- Ansprechpartner FLORIX-Feuerwehrverwaltungsprogramm
- Schiedsrichter Feuerwehrleistungsübungen
- Kreisausbildung

5.2.2. Einsatzleitung/ Brandschutzaufsicht

Die Brandschutzaufsicht als Teil des Abwehrenden Brandschutzes der Brandschutzdienststelle besteht derzeit aus einem Kreisbrandinspektor und fünf ehrenamtlichen Kreisbrandmeistern.

Die Aufsichtsfunktion bei Einsätzen wird wechselnd ausgeübt, wobei der Kreisbrandinspektor im Regelfall wochentags die Aufsichtsfunktion innehat und die Wochenenden nach einem Dienstplan aufgeteilt werden.

Ferner wird Unterstützungersuchen der Städte und Gemeinden nachgekommen und anlassbezogen erfolgt eine Verfolgung von Mängeln an kommunalen Feuerwehreinrichtungen und Einsatzmitteln, Einhaltung von kollektiven und individuellen Ausbildungsvorgaben, Umsetzung von Maßnahmenplänen aus den kommunalen Bedarfs- und Entwicklungsplänen, Sicherstellung der Löschwasserversorgung, u. a. m.

5.2.3. Zentrale Leitstelle

Die Zentrale Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg ist mit mindestens zwei Einsatzbearbeitern rund um die Uhr besetzt. Grundlage hierfür ist ein Wechselschichtsystem (Frühschicht: 3-4; Spätschicht: 3-4; Nachschicht: 2). Personell stehen diesem 19 Einsatzbearbeiter – teilweise zeitlich eingeschränkt – zur Verfügung.

Der Landkreis hat sich ferner entschieden, eine eigene Brandmeldeempfangszentrale zu betreiben. Damit wurde auf Urteile aus anderen Bundesländern zum sogenannten Konzessionärverfahren reagiert. Die Umsetzung ist noch nicht vollständig abgeschlossen.

Auf die Zentrale Leitstelle sind folgende automatische Brandmeldeanlagen angeschaltet:

Tabelle 33 Anzahl Brandmeldeanlagen

Stadt/Gemeinde	Anzahl 2015	Anzahl 2019	Anzahl 2020
Bad Camberg	14	17	18
Beselich	3	6	7
Brechen	3	3	3
Dornburg	3	4	4
Elbtal	2	2	2
Elz	6	7	7
Hadamar	11	13	13
Hünfelden	6	7	7
Limburg	108	124	127
Löhnberg	7	8	8
Mengerskirchen	2	3	3
Merenberg	2	5	5
Runkel	4	6	6
Selters	2	2	2
Villmar	3	3	3
Waldbrunn	1	1	1
Weilburg	26	26	26
Weilmünster	8	10	10
Weinbach	1	1	1
gesamt	212	248	253

Insgesamt ergeben sich für die Tätigkeit der Zentralen Leitstelle folgende Kennzahlen:

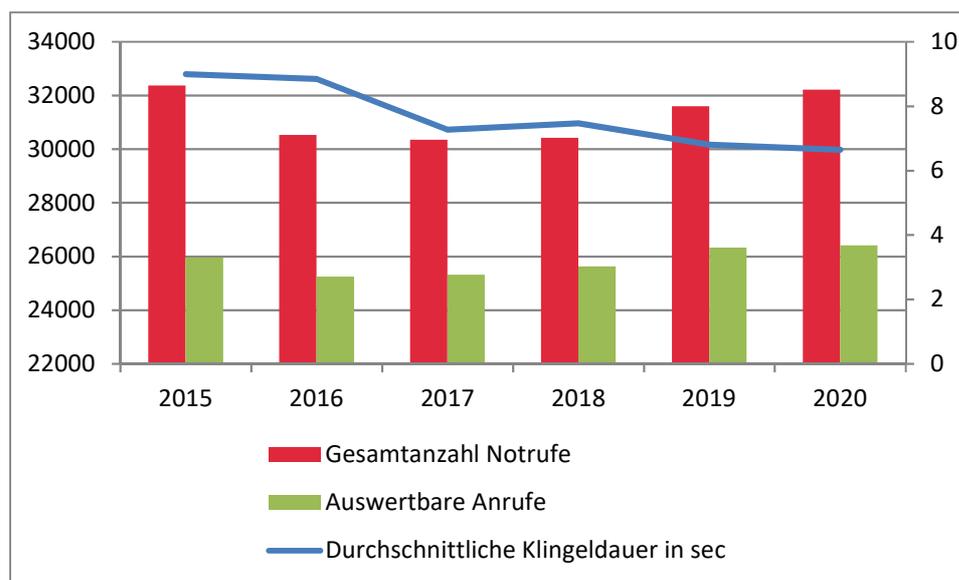


Abbildung 44 Einsätze Zentrale Leitstelle

Abbildung 45 Anrufe Zentrale Leitstelle

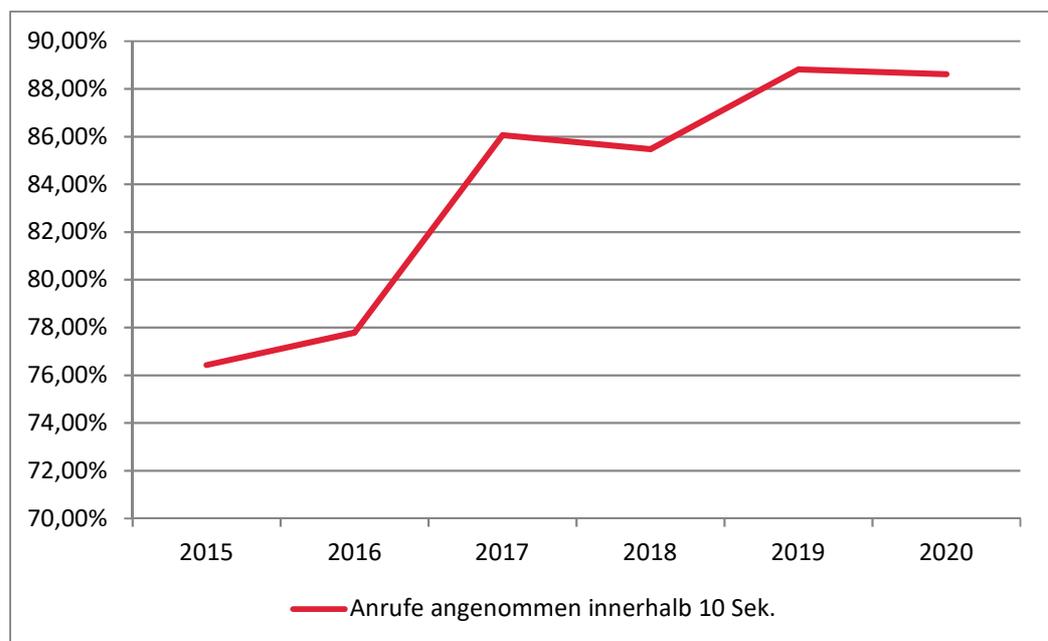
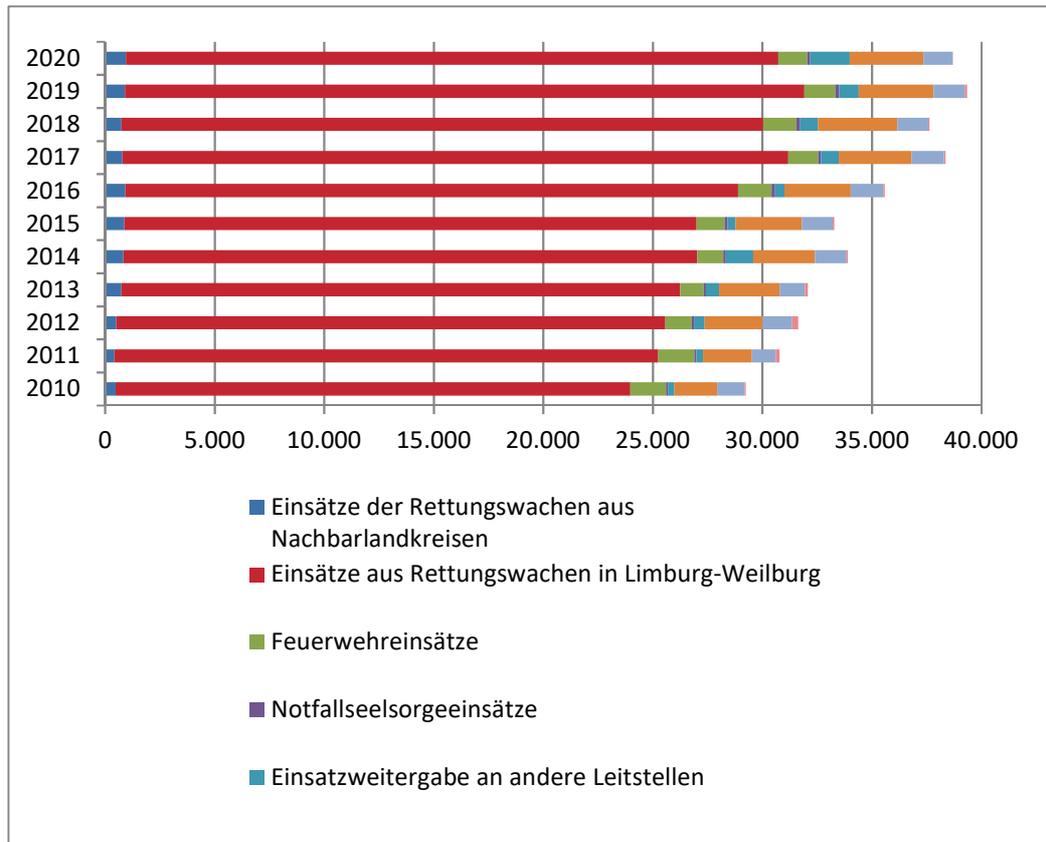


Abbildung 46 Annahmquote 10 sec. Zentrale Leitstelle

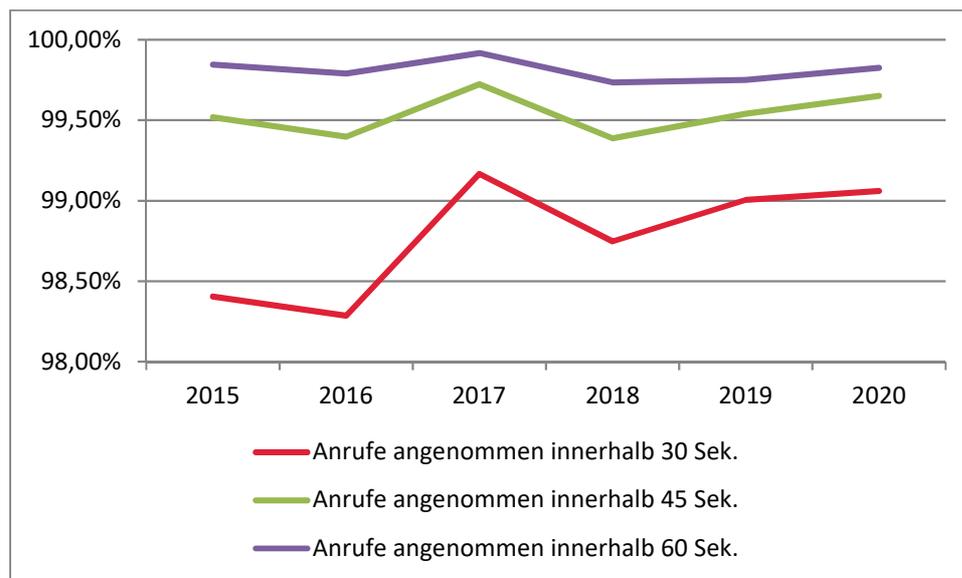


Abbildung 47 Annahmquote 30-60 sec. Zentrale Leitstelle

Die Aufgaben des Servicepoints Digitalfunk werden aus Kapazitätsgründen bislang noch nicht von Mitarbeitern der Zentralen Leitstelle wahrgenommen. Die hier anfallenden Arbeiten erledigen der Kreisbrandinspektor sowie drei ehrenamtliche Mitarbeiter des technischen Servicepoints. Eine Stelle ist im Haushaltsplan vorgesehen.

5.2.4. **Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brand-schutzes**

Der Landkreis Limburg-Weilburg unterhält keine Schlauch-, Atemschutzschutz- oder Zentralwerkstatt bzw. Pumpenprüfstand oder Kleiderkammer.

Eine Ausnahme bildet dabei der „Südkreis“. Zum Stand 02.07.21 planen die Gemeinden Weilrod, Selters, Hünfelden, Brechen und die Stadt Bad Camberg ein gemeinsames Dienstleistungszentrum, in dem die Bereiche Schlauch- und Atemschutz-, Elektro- und Schlosserwerkstatt sowie die zentrale Prüfung von Messgeräten abgebildet werden sollen.

Die Stadt Limburg unterhält und betreibt eine Atemschutzübungsanlage.

Ein Bürgertelefon ist aktuell aufgrund der Corona-Pandemie eingerichtet worden.

5.2.5. Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes

Die in Kapitel 3.2.4 aufgeführten Einsatzpläne sind teilweise zu überarbeiten bzw. auf ihre Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen; teilweise müssen Pläne auch neu aufgestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bedeutung der Pläne und der Umfang zur Erstellung und Aktualisierung unterschiedlich sind. Die Einsatzpläne sind kontinuierlich neu zu bewerten. Der Bedeutung der Aufgabe wird durch Schaffung einer neuen Stelle Rechnung getragen.

5.2.6. Aus-/ Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände

5.2.6.1. Kreisausbildung

Zum 01.01.21 hat der Landkreis Limburg-Weilburg die Stelle eines hauptamtlichen Kreisausbildungskoordinators besetzt. Dort werden nun folgende bis dahin ehrenamtlich abgewickelten Aufgaben erledigt:

- Aufstellung und Abstimmung des jährlichen Lehrgangsplanes
- Organisation und ggf. Vorbereitung der Lehrgangsorte
- Einteilung der für die Ausbildung durch die Städte und Gemeinden zur Verfügung zu stellenden Fahrzeuge
- Lehrgangseinberufungen
- Erfassung in der Feuerwehrverwaltungssoftware FLORIX
- Erstellung der Ausbildungsunterlagen
- Erstellung der Teilnahmeurkunden
- Auszahlung der Aufwandsentschädigungen an Lehrgangsteilnehmer und Kreisausbilder
- Abwicklung der für die Kreisausbildung entstehenden Sachkosten
- Abrechnung der Zuschüsse der Hessischen Landesfeuerwehrschule
- Die Abrechnung der verbleibenden Kosten mit den Städten und Gemeinden ist aufgrund der Mittelübernahme aus der Säule C zur Erhaltung der kommunalen Haushalte ausgesetzt
- Dienst- und Fachaufsicht über die ehrenamtlichen Kreisausbilder
- Nachwuchsgewinnung von Kreisausbildern
- Verwaltung und Pflege der Ausbildungsmaterialien
- (Ersatz)Beschaffung von Ausbildungsmaterialien

- Anpassung der Ausbildungsinhalte, -medien und -techniken auf den aktuellen Stand der Erwachsenenbildung (z. B. e-learning, blended-learning, HLFS-Lernwelten)
- Vorbereitung und Durchführung der Feuerwehrleistungsübungen auf Kreisebene

Für den Landkreis sind zum Stand 02.07.21 als ehrenamtliche Ausbilder tätig:

Tabelle 34 Übersicht Kreisausbilder

Lehrgangsart	Ausbilderzahl	Ausbildungsstandort
Truppmann Teil 1 (Grundlehrgang)	15	Limburg, Weilburg, Elz, Bad Camberg
Truppführerlehrgang		Limburg, Weilburg, Elz, Bad Camberg
Atemschutz	12	Limburg
Maschinisten	6	Weilburg, Villmar
Bahn	1	Limburg
Sprechfunk	9	Gefahrenabwehrzentrum Limburg
Absturzsicherung	10	Weilmünster
Technische Hilfeleistung	8	Limburg, Elz

Die Aus- und Fortbildung (Kreisausbildung) findet im Wesentlichen an/in den dort aufgeführten gemeindlichen/städtischen Feuerwehrhäusern statt. Eine Ausnahme hiervon bildet die Sprechfunkausbildung. Diese findet im kreiseigenen Gefahrenabwehrzentrum statt.

Für die Nutzung der Ausbildungsstandorte zahlt der Landkreis eine pauschale Entschädigung für anfallende Energie- und Reinigungskosten.

Wird ein Feuerwehrhaus nach der Bedarfs- und Entwicklungsplanung des Kreises auch für kreisweite Lehrgänge genutzt, so kann eine der zu erwartenden Teilnehmerzahl gemäße Förderung des Schulungsraums und des Sanitärbereichs nach der Brandschutzförderrichtlinie des Landes Hessen (2020; Anlage 1a) gewährt werden. In der Anlage 1b ist die Förderung für Sondereinrichtungen und Ausrüstungen u.a. für einen Lagerraum für die überörtliche Ausbildung zu kreisweiten Lehrgängen eröffnet.

Der Landkreis unterhält weder ein eigenes Übungsgelände, noch eine sonstige Ausbildungsstätte. Es bestehen insofern keine zeitgemäßen Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Möglichkeiten einer einsatznahen Ausbildung. Es existiert kein Brand- oder Übungshaus, in dem Einsatzszenarien dargestellt werden können.

Die Ausbildungsmittel des Kreisfeuerwehrverbandes lagern im Gefahrenabwehrzentrum und müssen vor einem Lehrgang an den jeweiligen Ausbildungsort gebracht werden.

Die praktische Ausbildung ist nur eingeschränkt an und in den kommunalen Feuerwehrhäusern möglich. Aus Sorge vor Beschädigungen stellen immer weniger Privatpersonen und Unternehmen ihre Liegenschaften für die Kreisausbildung zur Verfügung.

Es existieren auch keine Möglichkeiten, einer virtuellen Einsatzdarstellung durch Simulationsprogramme.

Ein kleines Übungsgelände besteht im Landkreis Limburg-Weilburg nur in Trägerschaft des Technischen Hilfswerkes, OV Limburg. Hinzu kommt neben der Atemschutzübungsstrecke der Stadt Limburg noch das Übungsgerüst für die Ausbildung zur Absturzsicherung am Feuerwehrhaus Weilmünster, dessen Bau vor Jahren im Umlageverfahren durch die Städte und Gemeinden finanziert wurde.

Ein Gerätewagen Kreisausbildung ist nicht vorhanden.

5.2.6.2. Feuerwehraleistungsübungen

Der Kreisentscheid der Hessischen Feuerwehraleistungsübungen wird jährlich in Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Villmar mit Unterstützung des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg durchgeführt. Die erforderlichen Übungsgeräte sind Eigentum des Landkreises.

Für die Feuerwehraleistungsübungen anderer Landkreise und auf Regierungsbezirk- und Landesebene stehen insgesamt 20 Schiedsrichter zur Verfügung.

5.2.6.3. Florix

Im Landkreis gibt es einen Florixbeauftragten, der mit hohem Einsatz ehrenamtlich für Anwenderfragen und Schulungen zur Verfügung steht.

5.2.7. Brandschutzerziehung/ Brandschutzaufklärung

Der Landkreis Limburg-Weilburg bedient sich des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg, welcher einen Fachbereich Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung unterhält. Der Sprecher des Fachbereiches ist derzeit Kreisbrandmeister des Landkreises Limburg-Weilburg.

Der KFV-Fachbereich Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung schult die Brandschutzerzieher/-aufklärer der örtlichen Feuerwehren, so dass diese in der Lage sind, ihre diesbezüglichen Aufgaben eigenständig zu erledigen. Außerdem nehmen Mitglieder des Fachbereiches regelmäßig an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen teil, in denen die Bevölkerung oder bestimmte Zielgruppen z. B. über richtiges Verhalten im Brandfall oder Maßnahmen zur Brandverhütung informiert werden.

Vier Anhänger des Kreisfeuerwehrverbandes, die für kommunale Veranstaltungen insbesondere der Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung zur Verfügung stehen, sind im Gefahrenabwehrzentrum untergestellt.

Was Planung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung durch den Landkreis angeht, sehen wir Verbesserungsmöglichkeiten, auch bezüglich der Koordinierung der örtlichen Aktivitäten bzw. der fachlichen Begleitung. **Siehe hierzu 5.1.7.**

5.2.8. Förderung des Kreisfeuerwehrbandes

Der Landkreis stellt dem Kreisfeuerwehrverband im Gefahrenabwehrzentrum Büro- und Lagerungsflächen zur Verfügung. Darüber hinaus unterstützt er in der Regel über die Kreissparkassen anlassbezogen durch Spenden (Unterstützungen für besondere Veranstaltungen; Förderung der Jugendarbeit, Zuschüsse für Anschaffungen).

5.3. Vergleich der Strukturen (SOLL/IST)

5.3.1. Brandschutzdienststelle

Die personelle Besetzung der Brandschutzdienststelle wird kontinuierlich zu bewerten sein. Auf die weitere Stelle zur Betreuung der Alarm- und Einsatzpläne wird erneut verwiesen.

Was die Tätigkeiten im Baugenehmigungsverfahren angeht, gehen diese über das einer Brandschutzdienststelle zukommende Prüffeld hinaus, was aber gewollt ist, um vorhandenen Sachverstand einfließen zu lassen.

Durch die zum 01.01.20 in Kraft getretene Gefahrenverhütungsschau-Verordnung wurde die Anzahl relevanter Objekte vergrößert. Die daraus resultierenden Entwicklungen bleiben abzuwarten.

Drei Viertel der Mitarbeiter haben eine Sachverständigenqualifikation.

Jährlichen werden von den Mitarbeitern Fortbildungen besucht.

5.3.2. Einsatzleitung/Brandschutzaufsicht

Im Bedarfsfall wird die Einsatzleitung/Brandschutzaufsicht durch den Kreisbrandinspektor, dessen Stellvertreter oder einen der Kreisbrandmeister der Brandschutzaufsicht wahrgenommen.

5.3.3. Zentrale Leitstelle

Die Zentrale Leitstelle kommt ihrer Aufgabenstellung nach. Notrufe und sonstige Hilfeleistungsersuchen werden vorschriftsmäßig angenommen und verarbeitet, Rettungs- und Einsatzmittel notruf- und lageentsprechend disponiert.

In Teilbereichen gibt es jedoch noch Optimierungspotenzial, welches im Rahmen der bevorstehenden Digitalisierung umgesetzt wird.

Für die Aufgaben des Servicepoints Digitalfunk ist eine Haushaltsstelle vorhanden.

5.3.4. Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes

Aktuell besteht weder ein Bedarf an solchen Anlagen und Einrichtungen, noch sind diese vorhanden.

Eine Ausnahme bildet dabei der „Südkreis“. Zum Stand 02.07.21 planen die Gemeinden Weilrod, Selters, Hünfelden, Brechen und die Stadt Bad Camberg ein gemeinsames Dienstleistungszentrum, in dem die Bereiche Schlauch- und Atemschutz-, Elektro- und Schlosserwerkstatt, sowie die zentrale Prüfung von Messgeräten abgebildet werden sollen.

Für den Eigenbedarf besteht der Bedarf an einer Kleiderkammer und einem Bürgertelefon bzw. an einer entsprechenden Beschreibung bzw. Planung (orientiert am gegenwärtig vorhandenen Bürgertelefon).

5.3.5. Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes

Erneut wird auf die im Stellenplan vorgesehene Stelle und die obigen Ausführungen verwiesen.

5.3.6. Aus-/ Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände

5.3.6.1. Kreisausbildung

Die zum 01.01.21 umgestellte Organisation der Kreisausbildung gilt es zu in ihren Abläufen zu festigen und zukunftsfähig zu erhalten.

5.3.6.1.1. *Ausbildungseinrichtung/Übungsgelände*

Die aktuell genutzten Ausbildungseinrichtungen bieten kein Entwicklungspotenzial. Sie sind abhängig von dem Kooperationswillen der originären Nutzer und aufwändig vorzubereiten. Bestimmte Übungsszenarien lassen sich überhaupt nicht darstellen.

Unterstützungsleistungen für die Standortausbildungen können nicht angeboten werden. Der daraus resultierende Bedarf nach einem kreiseigenen Ausbildungs- und Übungsgelände wird nicht gedeckt. Es bedarf der bereits angesprochenen Abstimmung mit den Kommunen.

Dies gilt auch für die Atemschutzübungsstrecke. Für die Nutzung ist eine Kooperation mit der Stadt Limburg erforderlich.

5.3.6.1.2. *Kreisausbilder*

Die Anzahl der Kreisausbilder entspricht nahezu dem intern festgestellten Personalbedarf. Der Bedarf und der Bestand der Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder werden fortlaufend betrachtet.

5.3.6.1.3. *Feuerwehrleistungsübungen*

Der Landkreis kommt seinen Aufgaben vollumfänglich nach.

5.3.6.2. Florix

Die Anbindung des Florix-Beauftragten an den Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz wird nach Abstimmung mit den Kommunen angestrebt.

Die Punkte Qualitätssicherung und Datenaufbereitung wurden bereits angesprochen.

5.3.7. Brandschutzerziehung/ Brandschutzaufklärung

Im Landkreis Limburg-Weilburg werden die kreisseitigen Aufgaben durch den Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg wahrgenommen.

In Liegenschaften des Landkreises erfolgt eine Unterbringung der Brandschutzerziehungsanhänger des Kreisfeuerwehrverbandes und die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für einen Kreisbrandmeister.

5.3.8. Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes

Eine gesonderte finanzielle Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes im Sinne des HBKG ist nicht gegeben.

Dieses Thema ist neu zu bewerten und wird auch dadurch beeinflusst, welchen Weg Landkreis und Kommunen gemeinsam gehen.

5.4. Maßnahmen

5.4.1. Brandschutzdienststelle

5.4.1.1. Vorbeugender Brandschutz

- keine

5.4.1.2. Sonstige Aufgaben

Zur Unterstützung der Städte und Gemeinden und der sonstigen Träger von Einrichtungen und Einheiten des Katastrophenschutzes sollte der Landkreis eine aktive Rolle in der Mitgliedergewinnung und -erhaltung übernehmen (siehe auch das Grünbuch-Spezial des Zukunftsforums Öffentliche Sicherheit vom August 2021). Zu diesem Zweck sollte gemeinsam mit den Kommunen ein entsprechendes Aufgabengebiet eingerichtet werden, dessen Aufgabengebiete noch näher zu beschreiben ist. Beispielhaft sei erwähnt:

- Anbindung des Kreisjugendfeuerwehrwartes und des Kreiskinderfeuerwehrwartes
- Organisationsübergreifende Bündelung von Aktivitäten der Mitgliedergewinnung und -erhaltung (z. B. die Kopfstelle für die landesweite Imagekampagne „1+1=2 Eine starke Verbindung“)
- Planung von kreisweiten Werbe- und Imagekampagnen
- Gestaltung von Werbemedien
- Einrichtung und Pflege von social media-Kanälen (siehe auch die einschlägige Rahmenempfehlung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz vom 07.04.16)
- Unterstützung von organisationsinternen Kinder- und Jugendveranstaltungen
- Gremienarbeit in Feuerwehrverbänden
- Maßnahmen zur Förderung von Wertschätzung und Anerkennung ehrenamtlicher Mitarbeit im Katastrophenschutz
- Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung
- ...

5.4.2. Einsatzleitung/ Brandschutzaufsicht

- keine

5.4.3. Zentrale Leitstelle

- Der Servicepoint Digitalfunk ist mit einer hauptamtlichen Vollzeitstelle zu besetzen.

5.4.4. *Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brand-schutzes*

- Es bleibt abzuwarten, ob die Vorhaltungen der Städte und Gemeinden an Schlauch-, Atemschutz- und Zentralwerkstätten bzw. Kleiderkammern in ihrem bisherigen Umfang aufrechterhalten werden (können). Sollte dies auf kommunaler Ebene nicht mehr möglich oder wirtschaftlich sein, sind derartige Einrichtungen im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen.
- Das Vorhaben zum Bau eines Dienstleistungszentrums des „Süd-kreises“ ist konstruktiv zu begleiten.
- Für den Eigenbedarf ist eine Kleiderkammer vorhanden.
- Es ist die für den Bedarfsfall sofortige Einrichtung und der Betrieb eines Bürgertelefons vorzuplanen. Hierbei kann auf den aktuellen Bestand und die Erfahrungen des Corona-Bürgertelefons zurückgegriffen werden. Die eingerichtete Technik muss dauerhaft und einsatzfähig vorgehalten, die Abläufe und die Struktur nachhaltig dokumentiert werden.

5.4.5. *Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbar-licher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes*

Ab dem Jahr 2022 ist eine neue Stelle zur Einsatzvorbereitung/-planung vorgesehen, welche zeitnah besetzt werden soll.

Ebenfalls wurden Mittel bereitgestellt, die zur Überprüfung vorhandener bzw. Umsetzung neuer Einsatzpläne zur Verfügung stehen.

5.4.6. *Aus-/ Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände*

- Der Landkreis Limburg-Weilburg prüft, ob gemeinsam mit den Städten und Gemeinden ein Übungshaus/-gelände geschaffen und betrieben werden kann. Gleiches gilt für die Anschaffung eines Gerätewagens Kreisausbildung.

Ggf. kann diese Maßnahme mit der Einrichtung eines Katastrophenschutzlagers und der Unterbringung kreiseigener Einsatzmittel verbunden werden.

- Die Anzahl der Kreisausbilder unterliegt der ständigen Fluktuation. Zur Aufrechterhaltung des für die Kreisausbildung notwendigen Ausbilderstabes sind entsprechende Personalhalte- und -gewinnungsmaßnahmen zu ergreifen.

5.4.7. Brandschutzerziehung/ Brandschutzaufklärung

Es ist zu prüfen, ob eine neue hauptamtliche Stelle zur Brandschutzerziehungskordinierung geschaffen und ein dementsprechender Förderantrag bei Land gestellt wird.

5.4.8. Förderung des Kreisfeuerwehrverbandes

Mit dem Kreisfeuerwehrverband ist zu klären, ob und wenn ja, in welchen Bereichen eine Unterstützung bei der Erfüllung der Kreisaufgaben stattfinden kann. Kooperationsvereinbarungen mit klaren Aufgaben- und Betätigungsfeldern wären die Folge.

Perspektivisch ist zur Entlastung des Ehrenamtes auch eine Übernahme von administrativen Aufgaben durch Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle zu prüfen. Sofern möglich, könnte dort eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

6. Vorhaltungen des Katastrophenschutzes im Landkreis

6.1. SOLL

Beruhend auf einer Gefährdungsanalyse hat das Land Hessen ein Katastrophenschutzkonzept entwickelt, 2002 in Kraft gesetzt, 2011 und 2016 fortgeschrieben. Diese Version wurde mit Erlass des HMdIS 11.12.2015 in Kraft gesetzt und mit Erlass vom 28.09.2020 dessen Gültigkeit bis zum 31.12.2023 verlängert.

Danach sind bezogen auf den Landkreis Limburg-Weilburg die u. g. Einheiten bzw. Einrichtungen aufzustellen. Nach Ziffer 2.1.2.1 des Hessischen Katastrophenschutzkonzeptes ist bei allen Einheiten und Einrichtungen eine personelle Doppelbesetzung anzustreben.

Der Einsatzmittelbedarf der notwendigen Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen ist im Katastrophenschutzplan dargestellt.

6.1.1. **KatS-Stab**

Für die operativ-taktische Führung aller Einheiten und Einrichtungen ist ein KatS-Stab einzurichten. Für Aufgaben und Gliederung des KatS-Stabes (§ 30 und § 43 Abs. 4 HBKG) gelten die bestehenden Vorgaben der FwDV 100. Um eine einheitliche Zusammenarbeit zu ermöglichen, ist in Bezug auf Funktionen, Personal und Ausbildung die Anlage 2.4 zu beachten. Der in § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HBKG vorgeschriebenen Aus- und Fortbildung des Stabpersonals kommt für eine wirkungsvolle Katastrophenabwehr große Bedeutung zu.

Da Katastrophen in der Regel mehrere Tage oder länger andauern, ist bei Aufstellung und Ausbildung des KatS-Stabes mindestens von zwei Schichten auszugehen (siehe Kapitel 1.9.2 Hess. KatS-Konzept).

Tabelle 35 Anzahl erforderliche Stabsfunktionen

Stabsfunktionen	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Leiter	2	2	4
Führungsassistent S1	2	2	4
Führungsassistent S2	2	2	4
Führungsassistent S3	2	2	4
Führungsassistent S4	2	2	4
Führungsassistent S5	2	2	4
Führungsassistent S6	2	2	4
Sichter	2	2	4
Lagekarte	2	2	4
Einsatztagebuch	2	2	4
Funktionszelle S 1/4	2	2	4
Funktionszelle S 1/4	2	2	4
Funktionszelle S 2/3	2	2	4
Funktionszelle S 2/3	2	2	4
Funktionsbereich S 5	2	2	4
Funktionsbereich S 6	2	2	4
Melder / Bote	2	2	4
FaBe Brandschutz	2	2	4
FaBe GABC	2	2	4
FaBe San/Bt	2	2	4
FaBe WRD	2	2	4
FaBe THW	2	2	4

Stabsfunktionen	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
FaBe	2	2	4
VePe Polizei	2	2	4
VePe Bundeswehr	2	2	4
gesamt	50	50	100

6.1.1.1. *Einsatz von Social Media*

Nach den Rahmenempfehlungen des Bundesamtes für den Bevölkerungsschutz für den Einsatz von Social Media im Bevölkerungsschutz vom 07.04.16 wird empfohlen, diese Medien u. a. zur Risiko- und Krisenkommunikation einzusetzen. Über die Auswertung aktueller Veröffentlichungen sollen Lagebilder ergänzt, sowie wichtige Lage- und Verhaltensinformation an die Bevölkerung verbreitet werden. Außerdem haben Erfahrungen vergangener Katastrophen gezeigt, dass über soziale Medien organisationsungebundene Helfer und Spontanhelfer gewonnen und gesteuert werden können. Außerdem besteht die Möglichkeit, Nachfragen und Angebote von Hilfsgütern, Nachbarschaftshilfe, etc. zu steuern.

Die Nutzung von Social Media setzt voraus, dass entsprechende Plattformen vor der Katastrophe eingerichtet und dauerhaft gepflegt und betreut werden. Diese Betreuung muss langfristig sichergestellt sein – von der inhaltlichen Pflege bis zur zeitnahen Beantwortung von Fragen – und ist ohne entsprechend qualifiziertes Personal nicht zu bewerkstelligen. Als Mindestqualifikation werden empfohlen: Erfahrung im Umgang mit Social Media und der Kommunikation mit Nutzern über Social Media (Community Management); gutes Verständnis für die Regelungen der Katastrophenschutzbehörde hinsichtlich der Kommunikation über Social Media; Erfahrungen in der Risiko- und Krisenkommunikation sowie mit Krisenmanagementstrukturen sind von Vorteil.

6.1.2. *Verwaltungsstab*

Für die administrativ-organisatorische Komponente in der Gesamteinsatzleitung nach § 29 HBKG ist bei jeder unteren KatS-Behörde ein Verwaltungsstab vorzusehen. Nach § 29 Abs. 2 HBKG gilt diese Forderung sinngemäß auch für die obere und oberste KatS-Behörde. Die operativ-taktische Zuständigkeit des KatS-Stabes bleibt hiervon unberührt.

Als Handlungsgrundlage für den Verwaltungsstab gilt der Aufgabengliederungsplan der jeweiligen Gebietskörperschaft oder eine gesonderte Dienstanweisung. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Verwaltungstabes wird in regelmäßigen Besprechungen der Führungskräfte aus der Verwaltung, der KatS-Behörde und anderer beteiligter Stellen durchgeführt werden.

Im Anschluss an diese Besprechungen organisieren die jeweils Verantwortlichen die vorgesehenen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Zur Koordination der Einladungen, für die Sitzungsprotokolle und die Erfolgskontrolle der Verwaltungsmaßnahmen sollte in jeder KatS-Behörde eine administrative Unterstützungskomponente für die Dauer der Katastrophenabwehr betrieben werden.

6.1.3. *luK-Zentrale*

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 HBKG hat die untere KatS-Behörde eine Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit einem Katastrophenschutzstab (KatS-Stab) und u.a. mit einer Informations- und Kommunikationszentrale (luKZt) einzurichten. Der Aufgabenumfang der luKZt sowie die personelle und materielle Ausstattung ist von der unteren KatS-Behörde u.a. entsprechend der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Lage der Arbeitsräume der KatSL, insbesondere des KatS-Stabes in unmittelbarer Nähe zur Zentralen Leitstelle/Leitfunkstelle oder an anderem Ort) festzulegen. Für eine „Grundversorgung“ der KatSL und des KatS-Stabes mit luK-Dienstleistungen müssen mindestens folgende Arbeitsbereiche (für die Dauer des Katastrophenfalles, also ggf. in zwei oder drei Schichten) besetzt sein:

- Alarmierung der taktischen Einheiten und Einrichtungen entsprechend der Alarm- und Ausrücke-Ordnung (AAO), dem KatS-Plan und / oder den Anweisungen des KatS-Stabes,
- fernmeldemäßige Führung aller Einsätze der taktischen Einheiten und Einrichtungen des KatS im eigenen Zuständigkeitsbereich,
- Entgegennahme von Status- und Lagemeldungen,
- Nachforderung von Einsatzkräften und –mitteln,
- Vornahme von Benachrichtigungen,
- Bereitstellen von Informationen,
- Ausübung der Funküberwachung,
- Umsetzung der Anordnung des S 6 zur Nutzung von (gemeinsamen oder abgesonderten) Funkkanälen.

Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve der IuK-Zentrale zu gewährleisten, bedarf es mindestens folgenden Personals:

Tabelle 36 Anzahl erforderliche Funktionen IuK-Zentrale

Funktionen IuK-Zentrale	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Staffelführer	1	1	2
Führungsassistent	1	1	2
Fernmelder 1	1	1	2
Fernmelder 2	1	1	2
Fernmelder 3	1	1	2
Fernmelder 4	1	1	2
gesamt	6	6	12

6.1.4. **FüGrTEL**

Für die Führung aller unterstellten Einheiten und Einrichtungen im Schadengebiet ist im Bereich jeder unteren KatS-Behörde mindestens eine FüGrTEL vorzusehen.

Die FüGrTEL unterstützt die oder den nach § 41 oder § 43 Abs. 4 HBKG zuständige(n) Einsatzleiterin/Einsatzleiter bei der Führung der Einsatzkräfte und bei allen sonstigen Aufgaben im Gefahrenbereich oder Schadengebiet.

Die FüGrTEL kann auch zur Technischen Einsatzleitung (TEL) nach § 43 Abs. 4 HBKG bestimmt werden. In diesem Fall ist die Leiterin/der Leiter der Führungsgruppe die Technische Einsatzleiterin/der Technische Einsatzleiter. Sie/er übernimmt mit der Führungsgruppe die Führung aller Einsatzkräfte im Gefahrenbereich oder Schadengebiet.

Die FüGrTEL:

- erkundet und meldet die Lage,
- erteilt Einsatzbefehle,
- ordnet den Einsatzraum (z.B. Trennungslinien / Grenzen / Einbahnstraßenregelung / Sicherheits- und Absperrmaßnahmen),
- fordert Verstärkung, Ablösung und Reserven an und setzt diese ein,
- regelt Versorgung, Unterbringung und Ablösung,
- regelt die Inanspruchnahme von Personen, Sachen, Gebäuden und Gelände,
- organisiert Führung, Information und Kommunikation, regelt die Abschlussmaßnahmen,
- erstellt einen Gesamteinsatzbericht,
- führt sonstige humanitäre Aufträge des KatS-Stabes aus.

Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve der Führungsgruppe Technische Einsatzleitung zu gewährleisten, bedarf es mindestens folgenden Personals:

Tabelle 37 Anzahl erforderliche Funktionen FüGrTEL

Funktionen FüGrTEL	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Leiter	1	1	2
Führungsassistent 1	1	1	2
Führungsassistent 2	1	1	2
Führungsassistent 3	1	1	2
Führungsassistent 4	1	1	2
Lagekartenführer	1	1	2
Einsatztagebuch	1	1	2
Melder 1	1	1	2
Melder 2	1	1	2
gesamt	9	9	18

6.1.5. *luK-Gruppe*

Für den Aufbau und Betrieb von im Einzelfall notwendigen zusätzlichen Kommunikationsverbindungen oder -netzen, z.B. im Bereich einer TEL, ist im Bereich jeder unteren KatS-Behörde eine Informations- und Kommunikationsgruppe (luKGr) vorgesehen.

Die luKGr stellt die für die Führung des Katastrophenschutzes zusätzlich erforderlichen luK-Verbindungen her und betreibt sie. Die luK-Gruppe:

- errichtet und betreibt luK-Stellen auf den verschiedenen Führungsebenen,
- schließt an Fernsprechnetze an,
- stellt Führungsmittel zur Verfügung,
- leistet Amtshilfe für Behörden und Dienststellen (z.B. kommunale TK-Bereiche) und
- führt sonstige humanitäre Aufträge des KatS-Stabes aus.

Erfahrungen aus den Starkregenereignissen im Jahr 2021 haben gezeigt, dass eine Warnung der Bevölkerung technisch nicht überall und unter allen Umständen möglich ist, da nicht in allen Kommunen funktionsfähige Sirenenanlagen vorgehalten werden oder wenn vorhanden, diese nicht ausfallsicher sind.

Es liegt deshalb nahe, das Aufgabenfeld der luK-Gruppe zu erweitern und diese auch mit der Fähigkeit regionaler Bevölkerungswarnungen bzw. -durchsagen auszustatten.

Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve dieser luK-Gruppe zu gewährleisten, bedarf es mindestens folgenden Personals:

Tabelle 38 Anzahl erforderliche Funktionen luK-Gruppe

Funktionen luK-Gruppe	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Gruppenführer ELW2	1	1	2
Fernmelder ELW2	1	1	2
Fahrer/Gerätewart ELW2	1	1	2
Staffelführer GW-luK	1	1	2
Führungsassistent GW-luK	1	1	2
Fernmelder 1 GW-luK	1	1	2
Fernmelder 2 W-luK	1	1	2
Fernmelder 3 GW-luK	1	1	2
Fahrer/Gerätewart GW-luK	1	1	2
gesamt	9	9	18

6.1.6. Brandschutz

Aufgabe des Brandschutzes ist die Rettung von Menschen und Tieren, die Bergung und der Schutz von Sachen, die Brandbekämpfung und die technische Hilfeleistung. Für den Brandschutz im Katastrophenschutz werden bei den Feuerwehren aus den kommunalen Fahrzeugen, die vom Land mit dem Regelfördersatz gefördert werden, aufgestellt.

Grundsätzlich sollte in den Landkreisen in jeder Gemeinde und in jeder kreisfreien Stadt ein derartiger Löschzug so aufgestellt werden, dass bei einem überörtlichen Einsatz dieses Zuges der örtliche Brandschutz sichergestellt bleibt. Soweit kleinere Gemeinden dies nicht sicherstellen können, kann ein solcher Zug auch in einer anderen Gemeinde/kreisfreien Stadt aufgestellt werden.

Für den Landkreis Limburg-Weilburg wären mindestens 19 Löschzüge aufzustellen, ausgenommen davon sind aufgrund der Größe des Gemeindegebietes, wie auch der Anzahl an Feuerwehren die Kommunen Elbtal und Weinbach.

Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve dieser Löschzüge zu gewährleisten, bedarf es jeweils mindestens folgenden Personals:

Tabelle 39 Anzahl erforderliche Funktionen Löschzug

Funktionen Löschzug	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Zugführer	1	1	2
Führungsassistent	1	1	2
Melder Zugtrupp	1	1	2
Fahrer Zugtrupp	1	1	2
Gruppenführer 1. Löschgruppe	1	1	2
Melder 1. Löschgruppe	1	1	2
Truppführer 1 1. Löschgruppe	1	1	2
Truppführer 2 1. Löschgruppe	1	1	2
Truppführer 3 1. Löschgruppe	1	1	2
Truppmann 1 1. Löschgruppe	1	1	2
Truppmann 2 1. Löschgruppe	1	1	2
Truppmann 3 1. Löschgruppe	1	1	2
Fahrer/Maschinist 1. Löschgruppe	1	1	2
Gruppenführer 2. Löschgruppe	1	1	2
Melder 2. Löschgruppe	1	1	2
Truppführer 1 2. Löschgruppe	1	1	2
Truppführer 2 2. Löschgruppe	1	1	2
Truppführer 3 2. Löschgruppe	1	1	2
Truppmann 1 2. Löschgruppe	1	1	2
Truppmann 2 2. Löschgruppe	1	1	2
Truppmann 3 2. Löschgruppe	1	1	2
Fahrer/Maschinist 2. Löschgruppe	1	1	2
gesamt	22	22	44

6.1.7. GABC-Zug

Durch den Aufgabenbereich Gefahrstoff-ABC sollen Gefahren und Schäden durch Gefahrstoffe (A: atomare, radioaktive Stoffe, B: biologische Stoffe, C: chemische Stoffe) erkannt, verhindert, gemindert und/oder beseitigt werden, die Menschen, Tiere und/oder die natürlichen Lebensgrundlagen beeinträchtigen.

In jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt war bis zum 31.12.15 ein GABC-Zug aufzustellen. Mit dem ab 01.01.16 gültigen hessischen Katastrophenschutzkonzept wurde dieser Zug aufgeteilt. Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve dieser KatS-Einheiten zu gewährleisten, bedarf es jeweils mindestens folgenden Personals:

6.1.7.1. Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe

Tabelle 40 Anzahl erforderliche Funktionen Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe

Funktionen Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Gruppenführer Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	1	1	2
Helfer 1 ABC-ErKrW Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	1	1	2
Helfer 2 ABC-ErKrW Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	1	1	2
Fahrer ABC-ErKrW Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	1	1	2
Truppführer GW-StrSpTr Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	1	1	2
Helfer GW-StrSpTr Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	1	1	2
Fahrer GW-StrSpTr Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	1	1	2
gesamt	7	7	14

6.1.7.2. Gefahrstoff-ABC-Zug

Tabelle 41 Anzahl erforderliche Funktionen Gefahrstoff-ABC-Zug

Funktionen Gefahrstoff-ABC-Zug	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Zugführer Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Führungsassistent Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Sprechfunker Zugtrupp Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Fahrer Zugtrupp	1	1	2
Gruppenführer Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoffgruppe	1	1	2
Melder Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoffgruppe	1	1	2
Truppführer 1 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoffgruppe	1	1	2
Truppführer 2 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoffgruppe	1	1	2
Truppführer 3 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoffgruppe	1	1	2
Truppmann 1 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoffgruppe	1	1	2
Truppmann 2 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoffgruppe	1	1	2
Truppmann 3 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoffgruppe	1	1	2
Fahrer/Maschinist Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoffgruppe	1	1	2
Gruppenführer Gerätegruppe Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Truppmann GW-G Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Fahrer/Maschinist GW-G Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Truppführer TLF 4000 Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Truppmann TLF 4000 Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Fahrer/Maschinist TLF 4000 Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Truppführer GW-A/S Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Truppmann GW- A/S Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2

Funktionen Gefahrstoff-ABC-Zug	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Fahrer/Maschinist GW- A/S Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
gesamt	22	22	44

6.1.7.3. Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug

Tabelle 42 Anzahl erforderliche Funktionen Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug

Funktionen Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Zugführer Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Führungsassistent Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Sprechfunker Zugtrupp Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Fahrer Zugtrupp Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Gruppenführer Logistikgruppe Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Melder Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoffgruppe	1	1	2
Truppführer 1 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Truppführer 2 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Truppführer 3 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Truppmann 1 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Truppmann 2 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Truppmann 3 Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Fahrer/Maschinist Löschgruppenfahrzeug Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Gruppenführer Dekon-Gruppe Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Truppführer 1 GW-Dekon P Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Truppführer 2 GW-Dekon P Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Truppmann 1 GW-Dekon P Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Truppmann 2 GW-Dekon P Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Fahrer/Gerätewart GW-Dekon P Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	1	1	2
Truppführer GW-L Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Truppmann GW-L Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
Fahrer/Maschinist GW-L Gefahrstoff-ABC-Zug	1	1	2
gesamt	22	22	44

6.1.8. **GABC-Messzentrale**

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 HBKG hat die untere KatS-Behörde eine Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit einem Katastrophenschutzstab (KatS-Stab) und u.a. einer Gefahrstoff-ABCMesszentrale (GABC-MZt) einzurichten. Der Aufgabenumfang sowie die personelle und materielle Ausstattung sind von der unteren KatS-Behörde entsprechend der örtlichen Gefahrenlage festzulegen.

Die GABC-MZt ist eine in unmittelbarer räumlicher Nähe eingerichtete und direkt dem Fü-Stab / oder KatS-Stab unterstellte Stelle.

In jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt ist eine GABC-Messzentrale aufzustellen.

Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve der GABC-MZt zu gewährleisten, bedarf es mindestens folgenden Personals:

Tabelle 43 Anzahl erforderliche Funktionen GABC-Messzentrale

Funktionen GABC-Messzentrale	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Staffelführer	1	1	2
Führungsassistent	1	1	2
Führungshilfspersonal 1	1	1	2
Führungshilfspersonal 2	1	1	2
Führungshilfspersonal 3	1	1	2
Fernmelder	1	1	2
gesamt	6	6	12

6.1.9. **Sanitätswesen**

Zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung sind in jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt, der/die nicht mit Medizinischen Task Forces ausgestattet sind, zwei Sanitätszüge aufzustellen. Durch die taktischen Einheiten ist die schnelle Verfügbarkeit eines Behandlungsplatzes 25 (BHP 25) mit Schnelleinsatzgruppen, oder die Einrichtung eines Behandlungsplatzes 50 (BHP 50) möglich.

Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve dieser Sanitätszüge zu gewährleisten, bedarf es jeweils mindestens folgenden Personals:

Tabelle 44 Anzahl erforderliche Funktionen Sanitätszug

Funktionen San-Zug	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Zugführer	1	1	2
Führungsassistent	1	1	2
Sprechfunker Zugtrupp	1	1	2
Fahrer Zugtrupp	1	1	2
Gruppenführer GW-San SEG-Behandlung	1	1	2
Notarzt GW-San SEG-Behandlung	1	1	2
Rettungsassistent 1 GW-San SEG-Behandlung	1	1	2
Rettungsassistent 2 GW-San SEG-Behandlung	1	1	2
Rettungsassistent 3 GW-San SEG-Behandlung	1	1	2
Fahrer/Gerätewart GW-San SEG-Behandlung	1	1	2
Rettungsassistent RTW SEG-Behandlung	1	1	2
Helfer RTW SEG-Behandlung	1	1	2
Fahrer RTW SEG-Behandlung	1	1	2
Gruppenführer Transportgruppe	1	1	2
Helfer KTW-B 1 Transportgruppe	1	1	2
Fahrer KTW-B 1 Transportgruppe	1	1	2
Rettungsassistent KTW-B 2 Transportgruppe	1	1	2
Helfer KTW-B 2 Transportgruppe	1	1	2
Fahrer KTW-B 2 Transportgruppe	1	1	2
Rettungsassistent KTW-B 3 Transportgruppe	1	1	2
Helfer KTW-B 3 Transportgruppe	1	1	2
Fahrer KTW-B 3 Transportgruppe	1	1	2
Rettungsassistent RTW/KTW Transportgruppe	1	1	2
Helfer RTW/KTW Transportgruppe	1	1	2
Fahrer RTW/KTW Transportgruppe	1	1	2
gesamt	25	25	50

6.1.10. *Betreuungsdienst*

Aufgabe der Betreuung ist die Hilfeleistung für in Not geratene Menschen. Hierunter fallen soziale Betreuung (einschließlich Psychosozialer Notfallversorgung), Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, vorübergehende Unterbringung sowie Suchdienstaufgaben.

6.1.10.1. **Betreuungszüge**

In jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt sind zwei Betreuungszüge aufzustellen. Durch die taktischen Einheiten ist die Einrichtung eines Betreuungsplatzes 50 (BtP 50) oder eines Betreuungsplatzes 500 (BtP 500) möglich.

Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve dieser Betreuungszüge zu gewährleisten, bedarf es jeweils mindestens folgenden Personals:

Tabelle 45 Anzahl erforderliche Funktionen Betreuungszug

Funktionen Betreuungszug	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Zugführer	1	1	2
Führungsassistent	1	1	2
Sprechfunker Zugtrupp	1	1	2
Fahrer Zugtrupp	1	1	2
Gruppenführer SEG-Betreuung	1	1	2
Truppführer 1 GW-Technik SEG-Betreuung	1	1	2
Truppführer 2 GW-Technik SEG-Betreuung	1	1	2
Helfer 1 GW-Technik SEG-Betreuung	1	1	2
Helfer 2 GW-Technik SEG-Betreuung	1	1	2
Fahrer/Gerätewart GW-Technik SEG-Betreuung	1	1	2
Truppführer Bt-Kombi SEG-Betreuung	1	1	2
Helfer Bt-Kombi SEG-Betreuung	1	1	2
Fahrer Bt-Kombi SEG-Betreuung	1	1	2
Gruppenführer Bt-Kombi Gruppe-Versorgung	1	1	2
Truppführer 1 Bt-Kombi Gruppe-Versorgung	1	1	2
Truppführer 2 Bt-Kombi Gruppe-Versorgung	1	1	2
Helfer 1 Bt-Kombi Gruppe-Versorgung	1	1	2
Helfer 2 Bt-Kombi Gruppe-Versorgung	1	1	2
Fahrer Bt-Kombi Gruppe-Versorgung	1	1	2
Gruppenführer GW-Betreuung Gruppe-Versorgung	1	1	2
Truppführer 1 GW-Betreuung Gruppe-Versorgung	1	1	2
Truppführer 2 GW-Betreuung Gruppe-Versorgung	1	1	2
Helfer 1 GW-Betreuung Gruppe-Versorgung	1	1	2
Helfer 2 GW-Betreuung Gruppe-Versorgung	1	1	2
Fahrer GW-Betreuung Gruppe-Versorgung	1	1	2
gesamt	25	25	50

6.1.10.2. *Betreuungsstelle*

Durch die zusätzliche Vorhaltung von zwei ortsfesten Betreuungsstellen 25 (BtSt) ist auch die schnelle Verfügbarkeit einer vorübergehenden ortsfesten Betreuung vorhanden.

Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve dieser Betreuungsstellen zu gewährleisten, bedarf es jeweils mindestens folgenden Personals:

Tabelle 46 Anzahl erforderliche Funktionen Betreuungsstellen

Funktionen Betreuungsstelle	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Gruppenführer	1	1	2
Melder	1	1	2
Truppführer 1	1	1	2
Truppführer 2	1	1	2
Truppführer 3	1	1	2
Helfer 1	1	1	2
Helfer 2	1	1	2
Helfer 3	1	1	2
Gerätewart	1	1	2
gesamt	9	9	18

6.1.10.3. *Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)*

Das Aufgabengebiet der Betreuung umfasst auch die PSNV der von einer Katastrophe betroffenen Personen, deren Angehörigen, Hinterbliebenen, sowie von Einsatzkräften.

Für diesen Aufgabenbereich werden vom Land keine eigenständigen Einheiten des Katastrophenschutzes vorgehalten. Hier wird das Potenzial anderer Hilfsorganisationen genutzt.

Eine Vorgabe, in welchem Umfang PSNV-Betreuungspersonal vorzuhalten ist, gibt es nicht.

6.1.10.4. *Kreisauskunftsbüro*

Auf Grundlage der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Deutschen Roten Kreuz zur Durchführung von Suchdiensttätigkeiten (Suchdienstvereinbarung) vom 28. Mai.1958 in der Fassung

vom 08.Juni 2001 ist in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt ein KAB einzurichten.

Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve dieses Kreisaukunftsbüro zu gewährleisten, bedarf es mindestens folgenden Personals:

Tabelle 47 Anzahl erforderliche Funktionen Kreisaukunftsbüro

Funktionen Kreisaukunftsbüro	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
KAB-Leiter	1	1	2
Führungsassistent Fü.-Gruppe	1	1	2
Führungshilfspersonal 1Fü.-Gruppe	1	1	2
Führungshilfspersonal 2 Fü.-Gruppe	1	1	2
Gruppenführer Gruppe Aufnahme	1	1	2
Helfer 1 Gruppe Aufnahme	1	1	2
Helfer 2 Gruppe Aufnahme	1	1	2
Helfer 3 Gruppe Aufnahme	1	1	2
Helfer 5 Gruppe Aufnahme	1	1	2
Helfer 4 Gruppe Aufnahme	1	1	2
Truppführer Trupp Verarbeitung	1	1	2
Helfer 1 Trupp Verarbeitung	1	1	2
Helfer 2 Trupp Verarbeitung	1	1	2
Helfer 3 Trupp Verarbeitung	1	1	2
Gruppenführer Gruppe Erfassung	1	1	2
Helfer 1 Gruppe Erfassung	1	1	2
Helfer 2 Gruppe Erfassung	1	1	2
Helfer 3 Gruppe Erfassung	1	1	2
Helfer 4 Gruppe Erfassung	1	1	2
Helfer 5 Gruppe Erfassung	1	1	2
Truppführer Trupp Auskunft	1	1	2
Helfer 1 Trupp Auskunft	1	1	2
Helfer 2 Trupp Auskunft	1	1	2
Helfer 3 Trupp Auskunft	1	1	2
gesamt	24	24	48

6.1.11. Wasserrettung

Neben den Regelvorhaltungen der öffentlichen Feuerwehren (§§ 2 Abs. 2 und 23 HBKG) sind für die Wasserrettung im Katastrophenschutz zusätzlich insgesamt zehn Wasserrettungszüge in Hessen aufzustellen.

Für den Landkreis Limburg-Weilburg ist ein Wasserrettungszug aufzustellen.

Um einen Schicht-Betrieb bzw. eine ausreichende Ausfallreserve des Wasserrettungszuges zu gewährleisten, bedarf es mindestens folgenden Personals:

Tabelle 48 Anzahl erforderliche Funktionen Wasserrettungszug

Funktionen Wasserrettungszug	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Zugführer	1	1	2
Führungsassistent	1	1	2
Sprechfunker	1	1	2
Fahrer Zugtrupp	1	1	2
Gruppenführer GW-Wasserrettung SEG-Wasserrettung	1	1	2
Taucheinsatzführer GW-Wasserrettung SEG-Wasserrettung	1	1	2
Taucher 1 GW-Wasserrettung SEG-Wasserrettung	1	1	2
Taucher 2 GW-Wasserrettung SEG-Wasserrettung	1	1	2
Bootsführer GW-Wasserrettung SEG-Wasserrettung	1	1	2
Fahrer/Gerätewart GW-Wasserrettung SEG-Wasserrettung	1	1	2
Truppführer MTW SEG-Wasserrettung	1	1	2
Bootsführer MTW SEG-Wasserrettung	1	1	2
Fahrer MTW SEG-Wasserrettung	1	1	2
Gruppenführer GW-Taucher Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
Taucheinsatzführer GW-Taucher Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
Taucher 1 GW-Taucher Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
Taucher 2 GW-Taucher Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
Bootsführer GW-Taucher Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
Fahrer GW-Taucher Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
Gruppenführer MTW Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
Truppführer SR MTW Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2

Funktionen Wasserrettungszug	Anzahl	anzustrebende Doppelbesetzung	gesamt
Strömungsretter 1 MTW Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
Strömungsretter 2 MTW Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
Bootsführer MTW Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
Fahrer MTW Erweiterte Wasserrettungsgruppe	1	1	2
gesamt	25	25	50

6.1.12. *Bergung und Instandsetzung*

Der Technische Zug der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) setzt sich aus einem Zugtrupp und einer ggf. zwei Bergungsgruppen zusammen, diese können durch Fachgruppen ergänzt werden. Je nach Art der Fachgruppe variiert die erforderliche Personalstärke.

Vorgaben hinsichtlich der Vorhaltung anderweitiger Einsatzmittel zur Bergung und Instandsetzung bestehen nicht.

6.1.13. *Sonstige Einsatzmittel*

6.1.13.1. *KatS-Lager*

Einsatzpläne für Großschadenlagen und den Katastrophenfall sehen eine Vorsorge durch Vorhaltung im Verantwortungsbereich der unteren KatS-Behörden vor. So empfiehlt z. B. der Sonderschutzplan Betreuungsdienst konkrete Mengen von Alltagsgegenständen vorzuhalten, um einen Betreuungsplatz für 500 Menschen für mindestens 48 Stunden autark betreiben zu können. Als weiteres Beispiel ist die Einlagerung von vom Land für den Fall einer A-Lage zur Verfügung gestellten Jod-Tabletten.

Neben dem planerischen Gesamtbedarf an Vorhaltungen haben die Flüchtlingskrise 2015 und noch deutlicher die Corona-Pandemie 2020/2021 gezeigt, dass auch eine freie Lagerfläche zur Reaktion auf kurzfristige Lagerbedarfe erforderlich ist.

An derartige Lager sind aber nicht nur hinsichtlich ihrer Fläche Anforderungen zu stellen. Es ist zu berücksichtigen, dass diese zeitkritisch, zu jeder Tages- und Nachtzeit, bei jeder Witterung und zu jeder Jahreszeit nutzbar sein müssen. (Zusammen)Lagerungsver- und -gebote, sowie Herstellervorgaben müssen dort umsetzbar sein.

Erfahrungen zeigen, dass neben Lager- auch Kommissionierflächen erforderlich sind.

Beispielhaft seien folgende qualitativen Anforderungen aufgeführt:

- Erdgeschosslagerung
- Laderampe zum niveaugleichen Abladen
- Vordach/Wetterschutz über Ladebereich
- Anfahrbarkeit für Sattel- und Gliederzüge
- Freifläche für Außenlagerung (in ggf. zu errichtenden Zelten/Leichtbauhallen)
- Lagerbüro mit Kommunikationsanschluss und -ausstattung
- Sanitäreanlage
- Einsatztaktisch günstige Lage
- Flurförderfahrzeug
- Lagerbereich für Gefahrstoffe
- TGA, die auf die Bedürfnisse des Lagergutes abgestimmt sind

6.2. *IST*

Die Vorhaltungen und Personalstände der einzelnen Einrichtungen und Einheiten des Katastrophenschutzes werden nachfolgend im Einzelnen dargestellt. Die vorhandenen Einsatzmittel der Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen sind im Katastrophenschutzplan dargestellt.

6.2.1. *KatS-Stab*

Der Katastrophenschutzstab des Landkreises Limburg-Weilburg besteht aus folgenden Funktionen:

Tabelle 49 Funktionen KatS-Stab Limburg-Weilburg

Funktionen
Einsatztagebuch
Fachberater Brandschutz
Fachberater GABC
Fachberater Hochwasser
Fachberater SAN/Bt
Fachberater THW
Fachberater Wasserrettung
Führungshilfspersonal Lagekarte
Führungshilfspersonal S 1
Führungshilfspersonal S 2
Führungshilfspersonal S 3
Führungshilfspersonal S 4
Koordinator
Lagekartenführer

Funktionen
Leiter op.-takt. Stab
OLRD
S 1
S 2
S 3
S 4
S 5
S 6
Verbindung Polizei
Verbindung Verwaltungsstab

Fast alle Funktionen sind für einen Zwei-Schicht-Betrieb doppelt, jedoch ohne personelle Ausfallreserve besetzt.

Ein großer Teil der Stabsangehörigen nimmt diese Aufgabe ehrenamtlich wahr. Der Übungsbetrieb erfolgt monatlich nach einem jährlichen Dienstplan.

6.2.1.1. Nutzung Social Media

Social Media wird im Katastrophenschutz derzeit nicht genutzt.

6.2.2. Verwaltungsstab

Die Zusammensetzung des Verwaltungsstabes ist lageabhängig. Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich ab dem 02.03.2020 ad hoc ein KatS-Verwaltungsstab gebildet, welcher zunächst in Präsenz dann über ein WEB-Konferenzsystem regelmäßig zusammenkommt.

Räumliche Vorkehrungen für die Funktionsfähigkeit eines Verwaltungsstabes wurden im Gefahrenabwehrzentrum getroffen, so dass die äußeren Rahmenbedingungen für ein bedarfsorientiertes Arbeiten des Verwaltungsstabes bestehen.

6.2.3. IuK-Zentrale

Die IuK-Zentrale befindet sich räumlich unmittelbar neben der Zentralen Leitstelle.

6.2.4. FüGrTEL

Die Führungsgruppe Technische Einsatzleitung des Landkreises Limburg-Weilburg setzt sich aus Angehörigen der Feuerwehren, des Deutschen Roten Kreuzes, des Malteser Hilfsdienstes und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft zusammen.

6.2.5. *luK-Gruppe*

Die Informations- und Kommunikationsgruppe besteht als Regieeinheit des Landkreises Limburg-Weilburg und setzt sich aus Feuerwehrangehörigen zusammen.

Sie ist ausgestattet mit einem Gerätewagen luK, jedoch ohne eine technische Vorkehrung regionaler Bevölkerungswarnungen bzw. -durchsagen.

6.2.6. *Brandschutz*

Im Landkreis Limburg-Weilburg bestehen zwölf Löschzüge, die durch die aufgeführten Städte und Gemeinden getragen werden:

Tabelle 50 Übersicht vorhandener Löschzüge

Zug	Träger
1. LZ	Selters
2. LZ	Elz
3. LZ	Limburg
4. LZ	Hadamar
5. LZ	Bad Camberg
6. LZ	Hünfelden
7. LZ	Runkel
8. LZ	Merenberg
9. LZ	Weilmünster
10. LZ	Villmar
12. LZ	Dornburg
14. LZ	Weilburg

6.2.7. *GABC-Zug*

6.2.7.1. *Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe*

Im Landkreis Limburg-Weilburg besteht eine Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe gemeinschaftlich getragen durch die Stadt Weilburg und den Marktflecken Weilmünster.

6.2.7.2. *Gefahrstoff-ABC-Zug*

Im Landkreis Limburg-Weilburg besteht ein Gefahrstoff-ABC-Zug getragen durch die Kreisstadt Limburg an der Lahn.

6.2.7.3. Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug

Im Landkreis Limburg-Weilburg besteht ein Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug gemeinschaftlich getragen durch die Stadt Runkel und die Gemeinde Beselich.

6.2.8. GABC-Messzentrale

Die GABC-Messzentrale des Landkreises Limburg-Weilburg ist personell nicht existent.

Die räumlichen Voraussetzungen wurden im Gefahrenabwehrzentrum geschaffen, wobei die Vollständigkeit der für die Aufgabenerledigung notwendigen Einsatz- und Führungsmittel noch nicht feststeht.

Die GABC-Messzentrale befindet sich noch in der Entstehungsphase und hat ihren regelmäßigen Ausbildungs- und Übungsbetrieb noch nicht aufgenommen.

6.2.9. Sanitätswesen

Im Landkreis Limburg-Weilburg bestehen zwei Sanitätszüge, die in Trägerschaft der beiden DRK-Kreisverbände stehen:

Tabelle 51 Übersicht Sanitätszüge Limburg-Weilburg

Zug	Träger
1. SZ	DRK KV Limburg
2. SZ	DRK KV Oberlahn

6.2.10. *Betreuungsdienst*

6.2.10.1. *Betreuungszüge*

Im Landkreis Limburg-Weilburg bestehen zwei Betreuungszüge, die in Trägerschaft des DRK-KV Limburg und des Malteser Hilfsdienstes stehen.

Tabelle 52 Übersicht Betreuungszüge Limburg-Weilburg

Zug	Träger
1. BtZ	MHD
2. BtZ	DRK KV Limburg

6.2.10.2. *Betreuungsstelle*

Im Landkreis Limburg-Weilburg bestehen zwei ortsfeste Betreuungsstellen.

Formeller Träger beider Betreuungsstellen ist gemeinschaftlich der DRK-KV Limburg, der DRK-KV Oberlahn und der Malteser Hilfsdienst. Die Betreuungsstellen werden durch Helfer dieser genannten Organisationen besetzt.

6.2.10.3. *Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)*

Die Psychosoziale Notfallversorgung im Landkreis Limburg-Weilburg wird durch die Notfallseelsorge Limburg-Weilburg e.V. wahrgenommen.

6.2.10.4. *Kreisauskunftsbüro*

Das Kreisauskunftsbüro wird durch das DRK KV Limburg betrieben.

6.2.11. *Wasserrettung*

Im Landkreis Limburg-Weilburg besteht ein Wasserrettungszug in der Trägerschaft des DRLG KV Limburg-Weilburg.

6.2.12. *Bergung und Instandsetzung*

Für den Bereich der Bergung und Instandsetzung erfolgt keine separate Vorhaltung des Landes und des Landkreises. Hierbei wird auf die Bundesanstalt THW zurückgegriffen, auf die jedoch auch im Katastrophenfall kein direkter Zugriff möglich ist.

Im Landkreis Limburg-Weilburg bestehen zwei Ortsverbände des Technischen Hilfswerkes:

- **OV Weilburg:**
 - 44 Helfer
 - 24 Jugendliche im Jugend-THW
 - Standort eines Technischen Zuges
 - Standort einer Fachgruppe Räumen A (Radlader)

- **OV Limburg:**
 - 44 Helfer
 - 22 Jugendliche im Jugend-THW
 - Standort eines Technischen Zuges
 - Standort einer Fachgruppe Räumen C (Teleskoplader)

6.2.13. *Sonstige Einsatzmittel*

6.2.13.1. *KatS-Lager*

- Der Landkreis Limburg-Weilburg verfügt über rund 2000 (leere) Sandsäcke und 3000 Feldbetten incl. Decken. Diese Einsatzmittel sind in einem 460 m² großen Katastrophenschutzlager eingelagert.
- Jod-Tabletten werden ebenfalls im Gefahrenabwehrzentrum eingelagert.
- Ebenfalls eingelagert sind die Einsatzmittel der Notfallstation sowie jene zur Errichtung einer Auffangwanne zur Dekontamination von Fahrzeugen.

Die Lagerstätten erfüllen jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht die unter 6.1.13.1 aufgeführten qualitativen Voraussetzungen.

6.2.13.2. *Sonstiges*

- In Trägerschaft der Stadt Weilburg befindet sich ein vom Land Hessen dem Landkreis Limburg-Weilburg überlassener 250 kVA-Stromerzeuger (auf Anhänger), welcher von der dortigen Feuerwehr im Einsatzfall betrieben wird.

- Das Land Hessen hat dem Landkreis für eine unbestimmte Zeit eine landeseigene Ausstattung für den medizinischen Katastrophenschutz (Bevorratungssatz San-KatS) als Grund-Ausstattung für ein „Sanitätsmittel-Depot Katastrophenschutz“ überlassen. Die Einlagerung dieser Heil- und Hilfsmitteln (für etwa 100 Verletzte) sowie die ordnungsgemäße Wälzung erfolgen in der Zentralapotheke des St. Vincenz Krankenhauses, Londoner Str. 6-8, 65552 Limburg. Der Bevorratungssatz San-KatS kann zur jederzeitigen eigenen Verwendung im Landkreis anlässlich von Großschadenslagen und Katastrophen mit Massenanfall Verletzter genutzt werden.
- Zur Warnung der Bevölkerung verfügt der Landkreis über einen Zugang zu HessenWarn. Über dieses digitale Medium können sehr schnell spezifische Informationen regional veröffentlicht werden.

Zum Stand 02.07.21 waren dort via App 21.017 Personen und 89 via SMS registriert. Dies entspricht nur etwa 12% der Bevölkerung des Landkreises.

Daneben verfügt der Landkreis einen Zugang zum „Modularen Warnsystem (MoWaS), welches auf mehrere digitale Warnplattformen zugreift.

- Als weiteres Informationsmedium steht eine Möglichkeit zur Veröffentlichung einer „Darksite“ zur Verfügung. Hier können im Bedarfsfall ebenfalls Bevölkerungsinformationen veröffentlicht werden.

6.3. SOLL/IST-Vergleich

Die durch den Landkreis Limburg-Weilburg als untere Katastrophenschutzbehörde durchzuführenden Aufgaben der Einrichtung, des Betriebes, der Überwachung und Verwaltung der Einheiten werden erfüllt. Alle erforderlichen Einheiten sind aufgestellt und einsatzbereit.

6.4. Maßnahmen

Zentrale Herausforderung der nachfolgend im Einzelnen dargestellten Maßnahmen ist die Stärkung des vorhandenen und Gewinnung von neuem Personal für den Katastrophenschutz im Landkreis Limburg-Weilburg. Da dieses Personal fast ausschließlich ehrenamtlich tätig ist, sind gemeinsam mit den Städten und Gemeinden sowie den weiteren im Katastrophenschutz tätigen Organisationen Personalentwicklungskonzepte zu erstellen, die das vorgegebene Schutzniveau der

täglichen Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes nachhaltig sichern. Eckpunkte hierbei sind:

- Motivation stärken
- Leistungsanreize setzen
- Administrative Aufgaben aus dem Ehrenamt entfernen
- Wertschätzung authentisch kommunizieren
- u. v. m.

Unterstützen könnte hierbei die 2019 und 2021 vorgestellte Imagekampagne „1+1=2 – Eine starke Verbindung“. Um das Bewusstsein von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um die Unentbehrlichkeit des Ehrenamts und den wirtschaftlichen Mehrwert der Beschäftigung von freiwilligen Helferinnen und Helfer zu erhöhen, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Hessen sowie der Arbeitsgemeinschaft Katastrophenschutz der Hilfsorganisationen in Hessen im Jahr 2019 diese Imagekampagne ins Leben gerufen. Sie verfolgt drei zentrale Ziele:

1. Menschen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen und Altersstufen, unabhängig von Geschlecht, Religion oder kultureller Herkunft, für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr sowie dem Katastrophenschutz gewinnen.
2. Den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Mehrwert der überwiegend ehrenamtlichen Einsatzkräfte, die täglich im Spannungsfeld zwischen Beruf und Ehrenamt Menschen helfen und Leben retten, verdeutlichen.
3. Mehr Akzeptanz und Verständnis der Zivilgesellschaft gegenüber den freiwilligen Einsatzkräften schaffen – insbesondere von Arbeitgebern wie auch Kolleginnen und Kollegen.

Gegenstand dieser neuen Imagekampagne sind sogenannte Roadshows, die durch die Landkreise mit dem Kampagnenbüro zu vereinbaren und durchzuführen sind. In dessen Folge sind mit den im Brand- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Aufgabenträgern weitere Maßnahmen zu vereinbaren, diese zu koordinieren und zu unterstützen.

Daneben könnte sich auch die Ehrenamtskampagne „Egal was Du kannst - Du kannst helfen“ des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (siehe dortige Pressemitteilung vom 28.06.21) zu Nutze gemacht werden.

Hierfür sind Mittel und Personalressourcen bereit zu stellen. Auf Ziffer 5.4.1.2 wird verwiesen.

Außerdem ist zu prüfen, ob die Leistungen der Notfallseelsorge Limburg-Weilburg e. V. in Anlehnung an die Förderung der anderen im Katastrophenschutz tätigen Organisationen gefördert werden kann.

6.4.1. KatS-Lager

Für die Errichtung und den Betrieb eines KatS-Lagers im Landkreis Limburg-Weilburg ist ein Anforderungskatalog zu erstellen, der die Ausführungen unter 6.1.13.1 berücksichtigt.

Anschließend ist zu überprüfen, wo mit welchen Mitteln dies umgesetzt werden kann. Ggf. besteht die Möglichkeit, im Eigentum des Landkreises bzw. dessen Eigenbetriebe stehende Liegenschaften zu ertüchtigen und zu nutzen.

7. Investitionsplanungen

Siehe vorherige Kapitel.

8. Berichtswesen

Das interne Berichtswesen richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben für die Verwaltung des Landkreises Limburg-Weilburg.

Zusätzlich werden die wichtigsten Jahreskennzahlen, jedoch aufgrund fehlender Zeitressourcen unregelmäßig, in einem statistischen Bericht aufgearbeitet und über den Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e. V. veröffentlicht.

Übergeordnete Aufsichtsbehörden werden über die vorgeschriebenen Jahresberichte/-statistiken unterrichtet.

9. Fortschreibung

9.1. Regelmäßige Fortschreibung

Nach § 5 Abs. 2 FwOV ist der Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises alle zehn Jahre oder bei erheblichen Änderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben.

9.2. Wesentliche Änderungen

Siehe Ausführungen zu Ziffer 9.1

10. Inkrafttreten

Mit Beschluss des Kreistages vom:

tritt dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan in Kraft.

Limburg-Weilburg, den _____

11. Anlagen

11.1. Abkürzungsverzeichnis

Tabelle 53 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Inhalt
A	Autobahn
AAO	Alarm- und Ausrückordnung
AB-AS	Abrollbehälter-Atemschutz
ABC	atomar, biologisch, chemisch
ABC-ErKrW	ABC-Erkundungskraftwagen
AB-Dekon	Abrollbehälter-Dekontamination
AB-G	Abrollbehälter-Gefahrgut
AB-K	Abrollbehälter-Kohlendioxid
AB-KatS	Abrollbehälter-Katastrophenschutz
AB-Kran	Abrollbehälter mit Kran
ABM	Autobahnmeisterei
AB-Mulde	Abrollbehälter mit Mulde
AB-Öl	Abrollbehälter-Öl
AB-Res	Abrollbehälter Reserve
AB-Rüst	Abrollbehälter mit Rüstmaterial
ABS	Antiblockiersystem
AB-S	Abrollbehälter-Schlauch
AB-SLM	Abrollbehälter-Sonderlöschmittel
Abt	Abteilung
AB-T	Abrollbehälter-Tank
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter Berufsfeuerwehren
AGT	Atemschutzgeräteträger
AiP	Arzt im Praktikum
AL	Anhängeleiter
AR	Amtsrat
ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
AT	Angriffstrupp
ATF	Angriffstrupp-Führer
ATM	Angriffstrupp-Mann
B	Bundesstraße
BA	Brandamtmann
BAB	Bundesautobahn
Baby-NAW	Baby-Notarztwagen
BAR	Brandamtsrat
BD	Branddirektor
BF	Berufsfeuerwehr
BGA	Bundesgesundheitsamt
BGS	Bundesgrenzschutz

Abkürzung	Inhalt
BHP	Behandlungsplatz
BI	Brandinspektor
BM	Brandmeister
BMI	Bundesminister des Inneren
BM-Rohr	B-Mehrzweckstrahlrohr
BOAR	Brandoberamtsrat
BOI	Brandoberinspektor
BOR	Brandoberrat
BR	Brandrat
Bt	Betreuung
BtP	Betreuungsplatz
BtSt	Betreuungsstelle
CBRN	chemical, biological, radiological, nuclear
CM-Rohr	C-Mehrzweckstrahlrohr
CO	Kohlenmonoxid
CSA	Chemikalienschutzanzug
Dekon	Dekontamination
DFV	Deutscher Feuerwehrverband
DG	Dachgeschoß
DIN	Deutsches Institut für Normung
DJF	Deutsche Jugendfeuerwehr
DL	Drehleiter
DLK	Drehleiter mit Korb
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
DM-Rohr	D-Mehrzweckstrahlrohr
DRF	Deutsche Rettungsflugwacht
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
EG	Erdgeschoß
EH	Erste Hilfe
EL	Einsatzleitung
ELD	Einsatzleitdienst
ELW	Einsatzleitwagen
EN	Europäische Norm
E-St	Einsatzstelle
FaBe	Fachberater
FF	Freiwillige Feuerwehr
FLB	Feuerlöschboot
FLF	Flugfeldlöschfahrzeug
FLMF	Flutlichtmastfahrzeug
FLP	Feuerlöschpumpe
FM	Feuerwehrmann
FMA	Feuerwehrmannanwärter
FME	Funkmeldeempfänger
FMS	Funkmeldesystem

Abkürzung	Inhalt
FmZt	Fernmeldezentrale
FP	Feuerlöschkreislspumpe
FS	Fernschreiben
FSp	Fernspruch
FTZ	Feuerwehrtechnisches Zentrum
FuG	Funksprechgerät
FüGrTEL	Führungsgruppe Technische Einsatzleitung
FuSp	Funkspruch
Fw	Feuerwehr
FW	Feuerwache
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
FwK	Feuerwehrran (KW)
FwOV	Feuerwehr-Organisationsverordnung
GABC	Gefahrstoff atomar, biologisch, chemisch
GBI	Gemeindebrandinspektor
GEL	Gesamteinsatzleitung
GF	Gruppenführer
GFLF	Großflughafenlöschfahrzeug
GKTW	Großraum-Krankentransportwagen
GM	Gelenkmast
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPS	Global Positioning System
GRTW	Großraum-Rettungswagen
GTLF	Großtanklöschfahrzeug
GVS	Gefahrenverhütungsschau
GVSVO	Gefahrenverhütungsschau-Verordnung
GW	Gerätewagen
GW-AS	Gerätewagen-Atemschutz
GW-AS	Gerätewagen-Atemschutz/Strahlenschutz
GW-Dekon	Gerätewagen-Dekontamination
GW-Funk	Gerätewagen-Funktechnik
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut
GW-luK	Gerätewagen Information Kommunikation
GW-L	Gerätewagen-Licht
GW-Mess	Gerätewagen-Messtechnik
GW-N	Gerätewagen-Nachschub
GW-Öl	Gerätewagen-Öl
GW-S	Gerätewagen-Strahlenschutz
GW-StrSpTr	Gerätewagen Strahlenspürtrupp
GW-T	Gerätewagen-Transport (GW-N)
GW-U	Gerätewagen-Umweltschutz
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
HBM	Hauptbrandmeister
HBO	Hessische Bauordnung
HE	Hessen

Abkürzung	Inhalt
HFM	Hauptfeuerwehrmann
HLF	Hilfeleistungslöschfahrzeug
HLM	Hauptlöschmeister
HöRG	Höhenrettungsgruppe
HTLF	Hilfeleistungstanklöschfahrzeug
ICE	Inter-City-Express
ITH	Intensivtransporthubschrauber
IuKGr	Information- und Kommunikation-Gruppe
IuKZt	Informations- und Kommunikationszentrale
IZ	Informationszentrale
JF	Jugendfeuerwehr
JFM	Jugendfeuerwehrmann
JFW	Jugendfeuerwehrwart
JUH	Johanniter-Unfall-Hilfe
K	Kreisstraße
KAB	Kreisauskunftsbüro
KatS	Katastrophenschutz
KatS-DV	Katastrophenschutz-Dienstvorschrift
KatSL	Katastrophenschutzleitung
KBI	Kreisbrandinspektor
KBM	Kreisbrandmeister
Kdow	Kommandowagen (ELW)
KFV	Kreisfeuerwehrverband
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kellergeschoß
KJFW	Kreisjugendfeuerwehrwart
km	Kilometer
KV	Kreisverband
kVA	kilo-Volt-Ampere
KW	Kranwagen
L	Landesstraße
LB	Löschboot
LdF	Leiter der Feuerwehr
LF	Löschgruppenfahrzeug
LFS	Landesfeuerweherschule
LF-TS	Löschgruppenfahrzeug mit Tragkraftspritze
LFV	Landesfeuerwehrverband
LG	Löschgruppe
LJFW	Landesjugendfeuerwehrwart
LKW	Lastkraftwagen (GW-N)
LM	Löschmeister
LNA	Leitender Notarzt
LSG	Leichtschaumgenerator
Lst	Leitstelle
Ltd ...	Leitender ...

Abkürzung	Inhalt
LZ	Löschzug
m	Meter
Ma	Maschinist
MAK	Maximale Arbeitsplatz Konzentration
Me	Melder
MHD	Malteser-Hilfsdienst
MIndBauRL	Muster-Industriebaurichtlinie
MLW	Messleitwagen
MTW	Mannschaftstransportwagen
MZB	Mehrzweckboot
MZF	Mehrzweckfahrzeug
MZt	Messzentrale
NA	Notarzt
NAW	Notarztwagen
NEF	Notarzt-Einsatzfahrzeug
NFS	Notfallseelsorge
NFV	Nassauischer Feuerwehrverband
ÖEL	Örtliche Einsatzleitung
ÖELtr	Örtlicher Einsatzleiter
OFM	Oberfeuerwehrmann
OG	Obergeschoß
OLM	Oberlöschmeister
OLRD	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
OV	Ortsverband
PA	Pressluftatmer
PAST	Polizei autobahnstation
PF	Pflichtfeuerwehr
PI	Polizeiinspektion
PL	Pulverlöscher
Pol	Polizei
PS	Polizeistation
PSNV	Psychosoziale Notfallversorgung
qkm	Quadratkilometer
RA	Rettungsassistent
RB	Rettungsboot (RTB)
RBA	Rettungsboot-Anhänger
RKL	Rundumkennleuchte
RS	Rettungssanitäter
RTB	Rettungsboot (RB)
RTH	Rettungshubschrauber
RTK	Rundumleuchten-Ton-Kombination
RTW	Rettungswagen
RTZ	Rettungszug der DB
RW	Rüstwagen
RW	Rettungswache

Abkürzung	Inhalt
RW-G	Rüstwagen-Gefahrgut
RW-Kran	Rüstwagen mit Kran
RW-ÖL	Rüstwagen-Öl
RW-Schiene	Eisenbahnunfälle
RW-U	Rüstwagen-Umweltschutz
RW-W	Rüstwagen-Wasserrettung
RZ	Rüstzug
SanZ	Sanitätszug
SBI	Stadtbrandinspektor
SEG	Schnelle-Einsatzgruppe
SJFW	Stadtjugendfeuerwehrwart
SpFu	Sprechfunker
S-Rohr	Schnellangriffsrohr
St	Staffel
STF	Schlauchtrupp-Führer
STM	Schlauchtrupp-Mann
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
SW	Schlauchwagen
SW-Tr	Schlauchwagen mit Truppbesatzung
TE	Technischer Einsatzleiter
TEL	Technische Einsatzleitung
TF	Truppführer
THW	Technisches Hilfswerk
TLF	Tanklöschfahrzeug
TM	Truppmann
TP	Tauchpumpe
Tr	Trupp
TroFLF	Trockenflugplatzlöschfahrzeug
TroLF	Trockenlöschfahrzeug (PLF)
TroSLF	Trocken-Sonderlöschfahrzeug
TroSTLF	Trocken-Schaum-Tanklöschfahrzeug
TroTLF	Trockentanklöschfahrzeug
TS	Tragkraftspritze
TSA	Tragkraftspritzenanhänger
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	TSF mit Löschwasserbehälter
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
VB	Vorbeugender Brandschutz
VePe	Verbindungsperson
VRW	Vorausrüstwagen
WF	Werkfeuerwehr
WF	Wehrführer
WGK	Wassergefährdungsklasse
WLF	Wechseladerfahrzeug

Abkürzung	Inhalt
WT	Wassertrupp
WTF	Wassertrupp-Führer
WTM	Wassertrupp-Mann
ZF	Zugführer
ZLst	Zentrale Leitstelle

11.2. Zitierte Regelwerke

- Hessisches Statistisches Landesamt, Hessische Gemeindestatistik 2013
- Hessisches Statistisches Landesamt, Hessische Kreiszahlen, Band 1, 2014, 2. korrigierte Auflage, 59. Jahrgang

11.3. Fahrzeitermittlungen/Berechnungen

Siehe Ausführungen in Kapitel 4.4.

11.4. Ggf. Hinweise zum Rettungsdienst gemäß Bereichsplan

Die Rettungsdienstaufsicht wird im Landkreis Limburg-Weilburg durch das Gesundheitsamt, Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Verwaltung, wahrgenommen.

11.5. **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1 Bevölkerungsentwicklung in Zukunft	18
Abbildung 2 Entwicklung Altersdurchschnitt in der Bevölkerung	19
Abbildung 3 Entwicklung der Altersgruppen in Hessen	19
Abbildung 4 Hessenkarte	23
Abbildung 5 Deutschlandkarte	23
Abbildung 6 Übersicht seismische Ereignisse seit 2009 im Bereich Breite: 50 - 51 N, Länge: 8 - 10 E	24
Abbildung 7 Übersicht der Erdbebenzonen Limburg-Weilburg	25
Abbildung 8 hydrogeologische Bewertung Selters	26
Abbildung 9 hydrogeologische Bewertung Lahngegend	26
Abbildung 10 Starkregen-Hinweiskarte des HLNUG für Limburg-Weilburg, Stand 2020	28
Abbildung 11 Flächenbrand (13 ha) Mensfelder Kopf am 31.07.19	29
Abbildung 12 Verteilung der Unfälle des Jahres 2016	30
Abbildung 13 Verteilung der Verkehrstoten des Jahres 2016	31
Abbildung 14 Unfälle mit Personenschäden in 2019 aus Unfallatlas	31
Abbildung 15 Nahverkehrsstrecken	32
Abbildung 16 ICE-Lahnbrücke Limburg	32
Abbildung 17 Lahnverlauf Limburg-Weilburg	33
Abbildung 18 Anzahl Bootswanderer der Lahn	33
Abbildung 19 Aufbau Kats-Zelte in Limburg-Staffel im Juli 2015	40
Abbildung 20 Aufbau von 550 Doppelstockbetten im Dezember 2015	40
Abbildung 21 Brandschutztechnische Stellungnahmen	41
Abbildung 22 Gefahrenverhütungsschauen	42
Abbildung 23 Maßnahmen Brandschutzerziehung und -aufklärung	43
Abbildung 24 Maßnahmen Brandschutzerziehung und -aufklärung mehrjährig	44
Abbildung 25 Anzahl Kreisausbilderstunden	46
Abbildung 26 Personal und Anzahl der Einsatzabteilungen	51
Abbildung 27 Altersbaum	51
Abbildung 28 Personal und Anzahl der Jugendfeuerwehren	53
Abbildung 29 Personal und Anzahl der Kinderfeuerwehren	55
Abbildung 30 Übersicht Feuerwehrfahrzeuge	56
Abbildung 31 Übersicht Gefahrenart Brandschutz	63
Abbildung 32 Übersicht Gefahrenart Technische Hilfe	63
Abbildung 33 Übersicht Gefahrenart ABC	64
Abbildung 34 Übersicht Gefahrenart Wassernotfälle	64
Abbildung 35 Einsatzradius Rüstwagen	81
Abbildung 36 Einsatzradius Gerätewagen Atemschutz	82
Abbildung 37 Einsatzradius Gerätewagen-L1 Hochwasserschutz	83
Abbildung 38 Einsatzradius Schlauchwagen 2000 - Bund	84
Abbildung 39 Einsatzradius Einsatzleitwagen 2	85
Abbildung 40 Einsatzradius Strahlenspürtruppfahrzeug	86
Abbildung 41 Einsatzradius Dekon P	87
Abbildung 42 Führungslinie Brandschutzdienststelle	105
Abbildung 43 Aufgaben Fachdienst	109
Abbildung 44 Einsätze Zentrale Leitstelle	111
Abbildung 45 Anrufe Zentrale Leitstelle	112
Abbildung 46 Annahmquote 10 sec. Zentrale Leitstelle	112
Abbildung 47 Annahmquote 30-60 sec. Zentrale Leitstelle	113

11.6. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Gefahrenarten/Gefährdungsstufen nach FwOV	14
Tabelle 2 Entwicklung Bevölkerungszahlen Limburg-Weilburg	17
Tabelle 3 Flächennutzung im Landkreis Limburg-Weilburg (Stand 2021)	22
Tabelle 4 Anzahl der Wohngebäude/Wohnungen	22
Tabelle 5 Ereignisse mit einer Magnitude größer 2,5	24
Tabelle 6 Straßen des überörtlichen Verkehrs	29
Tabelle 7 Brückenbauwerke Limburg-Weilburg	34
Tabelle 8 Tunnelbauwerke Limburg-Weilburg	35
Tabelle 9 Gewässer II. Ordnung Limburg-Weilburg	35
Tabelle 10 EU-Badegewässer Limburg-Weilburg	36
Tabelle 11 Stromnetzbetreiber Limburg-Weilburg	36
Tabelle 12 Gasnetzbetreiber Limburg-Weilburg	36
Tabelle 13 Einsatzstatistik Feuerwehr Limburg-Weilburg	37
Tabelle 14 Fehlalarmstatistik Feuerwehr Limburg-Weilburg	38
Tabelle 15 Brandeinstätze Feuerwehr Limburg-Weilburg	38
Tabelle 16 Hilfeleistungseinsätze Feuerwehr Limburg-Weilburg	39
Tabelle 17 Brandsicherheitsdienste Limburg-Weilburg	39
Tabelle 18 Anzahl Kreislehrgänge und deren Teilnehmer	45
Tabelle 19 Übersicht Einsatzpläne Limburg-Weilburg	47
Tabelle 20 Übersicht durchgeführte Großübungen	48
Tabelle 21 Übersicht Vorträge Herbst-Informationstagungen	49
Tabelle 22 Übersicht Bearbeitungsstand Bedarfs- und Entwicklungspläne	50
Tabelle 23 Verhältnis Einwohner zur Anzahl der FwEinsatzkräfte	52
Tabelle 24 Voraussetzungen der Gefährdungsstufen	59
Tabelle 25 Gefährdungsstufen der Städte und Gemeinden	62
Tabelle 26 GVS-pflichtige Sonderbauten 2013 bis 2019	65
Tabelle 27 GVS-pflichtige Sonderbauten 2020	66
Tabelle 28 Gefahren aufgrund von Naturereignissen	68
Tabelle 29 Gefahren aufgrund von Technologie-Unfällen	69
Tabelle 30 Gefahren aufgrund von menschlichen Fehlhandlungen	69
Tabelle 31 Schutzziele der Städte und Gemeinden	72
Tabelle 32 Übersicht der notwendigen Kreisausbilder	100
Tabelle 33 Anzahl Brandmeldeanlagen	111
Tabelle 34 Übersicht Kreisausbilder	115
Tabelle 36 Anzahl erforderliche Stabsfunktionen	127
Tabelle 37 Anzahl erforderliche Funktionen IuK-Zentrale	130
Tabelle 38 Anzahl erforderliche Funktionen FüGrTEL	131
Tabelle 39 Anzahl erforderliche Funktionen IuK-Gruppe	132
Tabelle 40 Anzahl erforderliche Funktionen Löschzug	133
Tabelle 41 Anzahl erforderliche Funktionen Gefahrstoff-ABC-Mess-Gruppe	134
Tabelle 42 Anzahl erforderliche Funktionen Gefahrstoff-ABC-Zug	134
Tabelle 43 Anzahl erforderliche Funktionen Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	135
Tabelle 44 Anzahl erforderliche Funktionen GABC-Messzentrale	136
Tabelle 45 Anzahl erforderliche Funktionen Sanitätszug	137
Tabelle 46 Anzahl erforderliche Funktionen Betreuungszug	138
Tabelle 47 Anzahl erforderliche Funktionen Betreuungsstellen	139
Tabelle 48 Anzahl erforderliche Funktionen Kreisaukunftsbüro	140
Tabelle 49 Anzahl erforderliche Funktionen Wasserrettungszug	141

<i>Tabelle 50 Funktionen KatS-Stab Limburg-Weilburg</i>	143
<i>Tabelle 51 Übersicht vorhandener Löschzüge</i>	145
<i>Tabelle 52 Übersicht Sanitätszüge Limburg-Weilburg</i>	146
<i>Tabelle 53 Übersicht Betreuungszüge Limburg-Weilburg</i>	147
<i>Tabelle 54 Abkürzungsverzeichnis</i>	153



Beschlussvorlage (KT)

VL-74/2022

Referat Büro Landrat

Datum	04.02.2022
Sachbearbeiter*in	Frau Meister

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. Februar 2022	beschließend
Kreistag	5.	18. Februar 2022	beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr	4.	30. März 2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	5.	27. Juni 2022	vorberatend
Kreistag	6.	1. Juli 2022	beschließend

Betreff:

Satzung für den Mobilitätsbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den beigefügten Entwurf einer Satzung für den Mobilitätsbeirat.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der vorliegenden Satzung wird eine Entschädigung der Beiratsmitglieder in Form eines Sitzungsgeldes, sowie in Form von notwendigen Fahrtkosten zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirats geregelt.

Begründung:

Bereits in seiner Sitzung am 11. September 2020 hat der Kreistag einen Antrag der Fraktionen CDU und SPD aufgegriffen, mit welchem die Fraktionen die weitere Stärkung der Arbeit der Beiräte, Kommissionen und Gremien im Landkreis Limburg-Weilburg anregen.

Mit Beschluss aus gleicher Sitzung wurde der Kreisausschuss gebeten, eine Übersicht der Kommissionen, Beiräte und weiterer Kreisgremien zu erarbeiten, die schwerpunktmäßig auf folgende Punkte eingeht:

1. Inhaltliche Ausrichtung und Aufgaben
2. Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums
3. Wahl- oder Benennungsverfahren

sowie zu gegebener Zeit eine sich daraus ergebende Vorlage für die weitere Stärkung und Entwicklung der Gremien an aktuelle Erfordernisse zu erstellen.

In seiner Sitzung am 17.12.2021 nahm der Kreistag daraufhin die vom Kreisausschuss erstellte Übersicht zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang beschloss der Kreistag, dass auf Grundlage einer ebenfalls vom Kreisausschuss erstellten Mustersatzung für solche Beiräte eine entsprechende Satzung erstellt wird, die im Landkreis Limburg-Weilburg auf der Grundlage des § 8 b Satz 2 HKO gebildet werden. Dies sind derzeit der Integrationsbeirat, der Seniorenbeirat und der Mobilitätsbeirat. Der zur Beschlussfassung vorgelegte Satzungsentwurf basiert auf der abgestimmten Mustersatzung.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Mobilitätsbeirates

Präambel

Die Einrichtung eines Mobilitätsbeirates im Landkreis Limburg-Weilburg verfolgt das Ziel, einen aktiven kommunalpolitischen Dialog zu fördern. Insbesondere wird angestrebt, mittels der inhaltlichen Arbeit des Beirats Kundenfreundlichkeit und Außenwirkung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Landkreis Limburg-Weilburg zu verbessern.

§ 1

Aufgaben und Ziele des Beirates

(1) Zur Vertretung der Interessen der Fahrgäste im Landkreis Limburg-Weilburg wird ein Mobilitätsbeirat gebildet, der die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützt. Der Mobilitätsbeirat kann mangels eigener Rechtspersönlichkeit keine rechtsverbindlichen Erklärungen für den Landkreis Limburg-Weilburg als die ihn tragende Körperschaft abgeben.

(2) Der Mobilitätsbeirat ist die parteiunabhängige überkonfessionelle und selbständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die regelmäßig den ÖPNV nutzen. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und besteht aus elf Mitgliedern.

Die Mitglieder des Mobilitätsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Zusammenarbeit mit allen im Öffentlichen Personennahverkehr tätigen Verbänden und Vereinen
- (b) Beratung der Kreisgremien mittels Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die Fahrgäste des ÖPNV betreffen
- (c) Aufnahme von Anregungen und Beschwerden zur Weiterleitung an die Lokale Nahverkehrsorganisation
- (d) Vorbereitung von Stellungnahmen zu Anliegen, die die Lokale Nahverkehrsorganisation an den Landkreis Limburg-Weilburg heranträgt

§ 2

Haushaltsmittel, Geschäftsführung

(1) Der Landkreis Limburg-Weilburg stellt jährliche Haushaltsmittel zur Verfügung, die einerseits eine sachgemäße Aufgabenerfüllung nach § 1 dieser Satzung ermöglichen und andererseits durch den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung begrenzt werden.

(2) Die Geschäfte des Mobilitätsbeirats werden von einer vom Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg zu benennenden Organisationseinheit der

Kreisverwaltung geführt (Geschäftsstelle). Die Geschäftsstelle verwaltet die jährlichen Haushaltsmittel nach Absatz 1.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung des Beirates

(1) Die Mitglieder des Mobilitätsbeirates werden, soweit sie ihm nicht als Vertreter oder Vertreterinnen des Kreistags bzw. Kreisausschusses angehören, durch öffentlichen Aufruf ermittelt. Um eine repräsentative Vertretung zu erreichen, sollen die Mitglieder unterschiedlichen sozialen Gruppen, Altersschichten und Organisationen oder Verbänden angehören.

(2) Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg stimmt über die Annahme der Liste ab, in der die Geschäftsstelle die eingegangenen Bewerbungen im Sinne des Absatzes 1 zusammenführt und die der Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

(3) Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg beruft die Mitglieder des Mobilitätsbeirates für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg. Scheidet ein Mitglied des Mobilitätsbeirats vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt an seine Stelle der nächste noch nicht berufene Bewerber oder die nächste noch nicht berufene Bewerberin der Liste im Sinne des Absatzes 2. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der erste nachrückende Bewerber oder die erste nachrückende Bewerberin auf eine Berufung verzichtet. Stehen auf der Liste keine Bewerberinnen oder Bewerber mehr zur Verfügung, kann der Kreisausschuss eine Nachrückerin oder einen Nachrücker berufen.

(4) Der Kreistag Limburg-Weilburg kann aus seiner Mitte zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreterin oder Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen. Der Kreisausschuss beruft die gewählten Mitglieder.

(5) Der Kreisausschuss Limburg-Weilburg kann aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags Limburg-Weilburg berufen. Er kann die benannten Vertreterinnen oder Vertreter jederzeit abberufen und durch andere Vertreterinnen oder Vertreter aus seiner Mitte ersetzen. In Fällen der Verhinderung der benannten Vertreterinnen oder Vertreter zur Teilnahme an Sitzungen des Mobilitätsbeirates kann der Kreisausschuss andere ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter seiner Wahl entsenden.

§ 4

Geschäftsgang

(1) Der Mobilitätsbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen, die der/die Vorsitzende des Vorstands als stimmberechtigtes Mitglied leitet.

(2) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder des Mobilitätsbeirates unter Angabe der von dem oder der Vorsitzenden des Vorstands vorgegebenen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen, in eiligen Fällen von drei Tagen, zur Sitzung.

(3) Der Mobilitätsbeirat tritt zu seiner ersten Sitzung innerhalb eines Monats nach der Berufung seiner Mitglieder, im Übrigen mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Er hat unverzüglich zusammenzukommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der/die Vorsitzende dies beantragen.

(4) Der Mobilitätsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, doch sind auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmungen möglich.

(5) Die Beschlüsse sind, soweit sie an die Kreisgremien gerichtet sind, von der Geschäftsstelle als Anregung an den Kreisausschuss weiterzuleiten. Der Mobilitätsbeirat kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(6) Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Mobilitätsbeirates verbindlich teil. Es ist auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(7) Der Mobilitätsbeirat ist berechtigt, Personen von Behörden und Organisationen sowie sachkundige Bürger/Bürgerinnen themenbezogen zu seinen Sitzungen einzuladen.

(8) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzungen des Mobilitätsbeirates wird eine Niederschrift gefertigt, die von einem Mitglied der Geschäftsstelle, das als Schriftführerin oder Schriftführer fungiert, und dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats zuzuleiten.

(9) Im Übrigen gelten für das Verfahren und die innere Ordnung der Beiratsarbeit sinngemäß die Bestimmungen für den Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg und dessen Ausschüsse.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand des Mobilitätsbeirats besteht aus dem für die Geschäftsstelle zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin des Landkreises Limburg-Weilburg als Vorsitzende(n) und seiner Stellvertretung, diese aus der Mitte des Beirats. Die Stellvertretung ist auf zwei begrenzt. Abwesenheitsvertreterinnen und Abwesenheitsvertreter des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ist für den Fall, dass der Landrat/die Landrätin den Vorsitz führt, der/die Erste Kreisbeigeordnete. Führt der/die Erste Kreisbeigeordnete den Vorsitz, ist sein/e/ihr/e Abwesenheitsvertreterin bzw. Abwesenheitsvertreter der Landrat/die Landrätin.

(2) Der Vorstand des Mobilitätsbeirates kommt auf Einladung der Geschäftsstelle nach Themenvorgabe durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu einer regelmäßigen Sitzung pro Kalenderhalbjahr sowie dann zusammen, wenn die Geschäftsstelle oder

der/die für diesen zuständigen Dezernenten/in des Landkreises Limburg-Weilburg darum nachsuchen. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen verbindlich teil. Es ist auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(3) Soweit der Vorstand Beschlüsse zu fassen hat, gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Hinsichtlich der Anfertigung einer Niederschrift über die Sitzungen des Vorstands gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt für den Mobilitätsbeirat im Rahmen seiner Kompetenzen nach außen auf.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen des Beirates in den Vorstandssitzungen nach § 5 dieser Satzung, sowie regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Beirat
- Abgabe von Stellungnahmen auf Anforderung durch den Kreistag oder Kreis-ausschuss Limburg-Weilburg.
- jährlicher Bericht gegenüber dem Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg

(3) Der oder dem Vorsitzenden ist vom Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einzuräumen, um den Willen des Mobilitätsbeirats zu vertreten. Dieses Recht bezieht sich auf den Themenbereich, der unmittelbar die Angelegenheiten der vom Beirat vertretenen Menschen berührt. Auf Wunsch des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg soll sich der Mobilitätsbeirat zu diesen Themen äußern.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt über die Wahlperiode hinaus bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger aus.

§ 7 Entschädigung

Die Mitglieder des Mobilitätsbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nach § 4 dieser Satzung Sitzungsgelder in der Höhe, die die Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg für Kreistagsabgeordnete festlegt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vorstands hinsichtlich der Teilnahme an Sitzungen nach § 5 dieser Satzung. Die Mitglieder des Beirats und des Vorstands haben für die Teilnahme an den vorgenannten Sitzungen oder für die Teilnahme an Fortbildungs- bzw. sonstigen Veranstaltungen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG).

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Mobilitätsbeirates“ vom 2. Dezember 2015 außer Kraft.

Limburg, den ... 2022

Michael Köberle
Landrat

ENTWURF



Beschlussvorlage (KT)	
VL-32/2022	
Sozialamt	
Datum	20.01.2022
Sachbearbeiter*in	Jung

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. Februar 2022	beschließend
Kreistag	6.	18. Februar 2022	beschließend
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport	4.	27. Juni 2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	4.	27. Juni 2022	vorberatend
Kreistag	5.	1. Juli 2022	beschließend

Betreff:

Beschluss einer Satzung für den Inklusionsbeirat (vormals Beirat für Behindertenfragen)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die erstmals zur Beschlussfassung vorgelegte Satzung des Inklusionsbeirates (vormals Beirat für Behindertenfragen) und setzt diese umgehend in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der vorliegenden Satzung wird eine Entschädigung der Beiratsmitglieder in Form eines Sitzungsgeldes, sowie in Form von notwendigen Fahrtkosten zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirats geregelt.

Begründung:

Bereits in seiner Sitzung am 11. September 2020 hat der Kreistag einen Antrag der Fraktionen CDU und SPD aufgegriffen, mit welchem die Fraktionen die weitere Stärkung der Arbeit der Beiräte, Kommissionen und Gremien im Landkreis Limburg-Weilburg anregen.

Mit Beschluss aus gleicher Sitzung wurde der Kreisausschuss gebeten, eine Übersicht der Kommissionen, Beiräte und weiterer Kreisgremien zu erarbeiten, die schwerpunktmäßig auf folgende Punkte eingeht:

1. Inhaltliche Ausrichtung und Aufgaben
2. Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums
3. Wahl- oder Benennungsverfahren

sowie zu gegebener Zeit eine sich daraus ergebende Vorlage für die weitere Stärkung und Entwicklung der Gremien an aktuelle Erfordernisse zu erstellen.

In seiner Sitzung am 17.12.2021 nahm der Kreistag daraufhin die vom Kreisausschuss erstellte Übersicht zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang beschloss der Kreistag, dass auf Grundlage einer ebenfalls vom Kreisausschuss erstellten Mustersatzung für solche Beiräte eine entsprechende Satzung erstellt wird, die im Landkreis Limburg-Weilburg auf der Grundlage des § 8 b Satz 2 HKO gebildet werden. Dies sind derzeit der Integrationsbeirat, der Seniorenbeirat und der Mobilitätsbeirat.

Aufgrund eines Beschlusses des Kreisausschusses aus dem Jahre 1983 ist zudem der Beirat für Behindertenfragen seither tätig.

Im Zuge der Harmonisierung der übrigen Beiratssatzungen wurde erstmals auch für diesen Beirat eine Satzung ausgearbeitet. Der zur Beschlussfassung vorgelegte Satzungsentwurf basiert auf der abgestimmten Mustersatzung.

In diesem Zusammenhang wurde die Namensgebung des Beirates von „Beirat für Behindertenfragen“ in „Inklusionsbeirat“ angepasst.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Inklusionsbeirates

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg hat aufgrund der §§ 5, 8 a und 29 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), in seiner Sitzung vom folgende Satzung über die Bildung eines Inklusionsbeirates beschlossen:

Präambel

Die Einrichtung eines Inklusionsbeirates im Landkreis Limburg-Weilburg verfolgt das Ziel, einen aktiven kommunalpolitischen Dialog zwischen Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zu fördern. Insbesondere wird angestrebt, dass Menschen mit Behinderungen ihre besonderen Interessen und Bedürfnisse einbringen, die geeignet sind, ihre Lebensqualität und ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Landkreis zu verbessern.

Ziel ist ein inklusives Gemeinwesen, in dem alle Menschen ganz selbstverständlich ihren Platz haben.

Die unterschiedlichen Lebensbedingungen von Kindern, Frauen und Männern mit Behinderungen müssen berücksichtigt und Benachteiligungen beseitigt werden.

§ 1

Aufgaben und Ziele des Beirates

(1) Zur Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Limburg-Weilburg wird ein Inklusionsbeirat gebildet, der die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützt. Er ist Sprecher der Menschen mit Behinderungen - in Zusammenarbeit mit den Institutionen, Verbänden, Gruppen, die sich mit deren Anliegen befassen. Der Inklusionsbeirat kann mangels eigener Rechtspersönlichkeit keine rechtsverbindlichen Erklärungen für den Landkreis Limburg-Weilburg als die ihn tragende Körperschaft abgeben.

(2) Der Inklusionsbeirat ist die parteiunabhängige überkonfessionelle und selbstständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die sich für eine inklusive Gesellschaft im Landkreis einsetzen. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und besteht aus 11 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Zusammenarbeit mit allen in der Inklusionsarbeit tätigen Verbänden und Vereinen
- b. Beratung der Kreisgremien mittels Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen
- c. Mitwirkung bei der Planung und Koordination von Veranstaltungen oder Maßnahmen bzw. Programmen mit kreisweiter Bedeutung für Menschen mit Behinderungen und für ein inklusives Gemeinwesen

- d. Unterstützung der Planung und Gestaltung einer barrierefreien Umwelt im Landkreis Limburg-Weilburg
- e. Mitwirkung an Planungen und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderungen
- f. Unterstützung der Hilfen zur Selbsthilfe

§ 2

Haushaltsmittel, Geschäftsführung

(1) Der Landkreis Limburg-Weilburg stellt jährliche Haushaltsmittel zur Verfügung, die einerseits eine sachgemäßen Aufgabenerfüllung nach § 1 dieser Satzung ermöglichen und andererseits durch den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung begrenzt werden.

(2) Die Geschäfte des Inklusionsbeirats werden von einer vom Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg zu benennenden Organisationseinheit der Kreisverwaltung geführt (Geschäftsstelle). Die Geschäftsstelle verwaltet die jährlichen Haushaltsmittel nach Absatz 1.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung des Beirates

(1) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates werden, soweit sie ihm nicht als Vertreter oder Vertreterinnen des Kreistags bzw. Kreisausschusses Limburg angehören, durch öffentlichen Aufruf ermittelt. Um eine repräsentative Vertretung zu erreichen, sollen die Mitglieder unterschiedlichen sozialen Gruppen, Altersschichten und Organisationen oder Verbänden angehören.

(2) Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg stimmt über die Annahme der Liste ab, in der die Geschäftsstelle die eingegangenen Bewerbungen im Sinne des Absatzes 1 zusammenführt und die der Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

(3) Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg beruft die Mitglieder des Inklusionsbeirates für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg. Scheidet ein Mitglied des Inklusionsbeirats vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt an seine Stelle der nächste noch nicht berufene Bewerber oder die nächste noch nicht berufene Bewerberin der Liste im Sinne des Absatzes 2. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der erste nachrückende Bewerber oder die erste nachrückende Bewerberin auf eine Berufung verzichtet. Stehen auf der Liste keine Bewerber mehr zur Verfügung, kann der Kreisausschuss eine Nachrückerin oder einen Nachrückerin berufen.

(4) Der Kreistag Limburg-Weilburg kann aus seiner Mitte zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen. Der Kreisausschuss beruft die gewählten Mitglieder.

(5) Der Kreisausschuss Limburg-Weilburg kann aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags Limburg-Weilburg berufen. Er kann die benannten Vertreter jederzeit abberufen und durch andere Vertreter aus seiner Mitte ersetzen. In Fällen der Verhinderung der benannten Vertreter zur Teilnahme an Sitzungen des Inklusionsbeirates kann der Kreisausschuss andere ehrenamtliche Vertreter seiner Wahl entsenden.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Der Inklusionsbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen, die der/die Vorsitzende des Vorstands als stimmberechtigtes Mitglied leitet.

(2) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder des Inklusionsbeirates unter Angabe der von dem oder der Vorsitzenden des Vorstands vorgegebenen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen, in eiligen Fällen von drei Tagen, zur Sitzung.

(3) Der Inklusionsbeirat tritt zu seiner ersten Sitzung innerhalb eines Monats nach der Berufung seiner Mitglieder, im Übrigen mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Er hat unverzüglich zusammenzukommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der/die Vorsitzende dies beantragen.

(4) Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, doch sind auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmungen möglich.

(5) Die Beschlüsse sind, soweit sie an die Kreisgremien gerichtet sind, von der Geschäftsstelle als Anregung an den Kreisausschuss weiterzuleiten. Der Inklusionsbeirat kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(6) Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Inklusionsbeirates verbindlich teil. Es ist auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(7) Der Inklusionsbeirat ist berechtigt, Personen von Behörden und Organisationen sowie sachkundige Bürger/Bürgerinnen themenbezogen zu seinen Sitzungen einzuladen.

(8) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzungen des Inklusionsbeirates wird eine Niederschrift gefertigt, die von einem Mitglied der Geschäftsstelle, das als Schriftführer fungiert, und dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats zuzuleiten.

(9) Im Übrigen gelten für das Verfahren und die innere Ordnung der Beiratsarbeit sinngemäß die Bestimmungen für den Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg und dessen Ausschüsse.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand des Inklusionsbeirats besteht aus dem für die Geschäftsstelle zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin des Landkreises Limburg-Weilburg als Vorsitzende(n) und seiner Stellvertretung, diese aus der Mitte des Beirats. Die Stellvertretung ist auf zwei begrenzt. Abwesenheitsvertreter des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ist für den Fall, dass der Landrat/die Landrätin den Vorsitz führt, der/die Erste Kreisbeigeordnete. Führt der/die Erste Kreisbeigeordnete den Vorsitz, ist sein/ihr Abwesenheitsvertreter der Landrat/die Landrätin.

(2) Der Vorstand des Inklusionsbeirates kommt auf Einladung der Geschäftsstelle nach Themenvorgabe durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu einer regelmäßigen Sitzung pro Kalenderhalbjahr sowie dann zusammen, wenn die Geschäftsstelle oder der/die für diese zuständige Dezernent/in des Landkreises Limburg-Weilburg darum nachsuchen. Die Sitzungen des Vorstandes des Inklusionsbeirates sind nicht öffentlich. Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen verbindlich teil. Es ist auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(3) Soweit der Vorstand Beschlüsse zu fassen hat, gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Hinsichtlich der Anfertigung einer Niederschrift über die Sitzungen des Vorstands gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt für den Inklusionsbeirat im Rahmen seiner Kompetenzen nach außen auf.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen des Beirates in den Vorstandssitzungen nach § 5 dieser Satzung, sowie regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Beirat
- Abgabe von Stellungnahmen auf Anforderung durch den Kreistag oder Kreisausschuss Limburg-Weilburg.
- jährlicher Bericht gegenüber dem Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg

(3) Der oder dem Vorsitzenden ist vom Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einzuräumen, um den Willen des Inklusionsbeirats zu vertreten. Dieses Recht bezieht sich auf den Themenbereich, der unmittelbar die Angelegenheiten der vom Beirat vertretenen Menschen berührt. Auf Wunsch des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg soll sich der Inklusionsbeirat zu diesen Themen äußern.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt über die Wahlperiode hinaus bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger aus.

§ 7 Entschädigung

Die Mitglieder des Inklusionsbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nach § 4 dieser Satzung Sitzungsgelder in der Höhe, die die Aufwandsentschädigungssatz des Landkreises Limburg-Weilburg für Kreistagsabgeordnete festlegt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vorstands hinsichtlich der Teilnahme an Sitzungen nach § 5 dieser Satzung. Die Mitglieder des Beirats und des Vorstands haben für die Teilnahme an den vorgenannten Sitzungen oder für die Teilnahme an Fortbildungs- bzw. sonstigen Veranstaltungen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG).

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Limburg, den ...

Michael Köberle
Landrat



Beschlussvorlage (KT)

VL-30/2022

Sozialamt

Datum 20.01.2022

Sachbearbeiter*in Jung

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. Februar 2022	beschließend
Kreistag	7.	18. Februar 2022	beschließend
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport	2.	27. Juni 2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	2.	27. Juni 2022	vorberatend
Kreistag	3.	1. Juli 2022	beschließend

Betreff:

Neufassung der Satzung des Integrationsbeirats

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die vorliegende Neufassung der Satzung des Integrationsbeirates und setzt diese umgehend in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der vorliegenden Satzung wird eine Entschädigung der Beiratsmitglieder in Form eines Sitzungsgeldes, sowie in Form von notwendigen Fahrtkosten zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirats geregelt.

Begründung:

Bereits in seiner Sitzung am 11. September 2020 hat der Kreistag einen Antrag der Fraktionen CDU und SPD aufgegriffen, mit welchem die Fraktionen die weitere Stärkung der Arbeit der Beiräte, Kommissionen und Gremien im Landkreis Limburg-Weilburg anregen.

Mit Beschluss aus gleicher Sitzung wurde der Kreisausschuss gebeten, eine Übersicht der Kommissionen, Beiräte und weiterer Kreisgremien zu erarbeiten, die schwerpunktmäßig auf folgende Punkte eingeht:

1. Inhaltliche Ausrichtung und Aufgaben
2. Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums
3. Wahl- oder Benennungsverfahren

sowie zu gegebener Zeit eine sich daraus ergebende Vorlage für die weitere Stärkung und Entwicklung der Gremien an aktuelle Erfordernisse zu erstellen.

In seiner Sitzung am 17.12.2021 nahm der Kreistag daraufhin die vom Kreisausschuss erstellte Übersicht zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang beschloss der Kreistag, dass auf Grundlage einer ebenfalls vom Kreisausschuss erstellten Mustersatzung für solche Beiräte eine entsprechende Satzung erstellt wird, die im Landkreis Limburg-Weilburg auf der Grundlage des § 8 b Satz 2 HKO gebildet werden.

Dies sind derzeit der Integrationsbeirat, der Seniorenbeirat und der Mobilitätsbeirat.

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Satzungsentwurf basiert auf der abgestimmten Mustersatzung.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Satzung zur Neufassung der „Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Integrationsbeirates“ vom 10. Dezember 2010

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg hat aufgrund der §§ 5, 8 a und 29 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), in seiner Sitzung vom xxx folgende Satzung zur Neufassung der „Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Integrationsbeirates“ vom 10. Dezember 2010 beschlossen:

Präambel

Die Einrichtung eines Integrationsbeirates im Landkreis Limburg-Weilburg verfolgt das Ziel, einen aktiven kommunalpolitischen Dialog zwischen der deutschen und ausländischen Bevölkerung zu fördern sowie eine Interessenvertretung der im Landkreis lebenden Einwanderer und deren Nachkommen zu schaffen. Der Integrationsbeirat soll die Themen Integration, Vielfalt und Teilhabe als Querschnittsaufgaben im Kreis verankern und sie fachlich unterstützen und weiterentwickeln. Integration wird als Prozess angesehen, an dem alle gesellschaftlichen Gruppen einzubeziehen sind; sie kann nicht verordnet werden, sondern muss von allen Beteiligten angestrebt und gelebt werden. Ziel ist es, den gesellschaftlichen Frieden zu sichern, soziale Spannungen zu vermeiden und abzubauen und einen konstruktiven Dialog aller Teile der Gesellschaft im Sinne einer aktiven Bürgergesellschaft zu fördern.

§ 1

Aufgaben und Ziele des Beirates

(1) Zur Vertretung der Interessen der Einwanderer und ihrer Nachkommen im Landkreis Limburg-Weilburg wird ein Integrationsbeirat gebildet, der die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützt. Er ist Sprecher der Ausländer*innen, Eingewanderten und Menschen mit Migrationshintergrund, in Zusammenarbeit mit den Institutionen, Verbänden, Gruppen, die sich mit deren Anliegen befassen – sowohl auf Seiten der Aufnahmegesellschaft als auch der Migrantenselbstorganisationen und Religionsgemeinschaften. Der Integrationsbeirat kann mangels eigener Rechtspersönlichkeit keine rechtsverbindlichen Erklärungen für den Landkreis Limburg-Weilburg als die ihn tragende Körperschaft abgeben.

(2) Der Integrationsbeirat ist die parteiunabhängige überkonfessionelle und selbstständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die an einer aktiven Integrationslandschaft im Landkreis arbeiten. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und besteht aus 11 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Integrationsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Zusammenarbeit, Austausch, Netzwerkpflege und dauerhafter Dialog mit allen in der Integrationsarbeit tätigen Verbänden und Vereinen;
- (b) Beratung der Kreisgremien mittels Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die Ausländer*innen, Einwanderer und ihre Nachkommen sowie die Aufnahmegesellschaft betreffen;
- (c) Mitwirkung bei der Planung und Koordination von Veranstaltungen oder Entwicklung von ganzheitlichen Maßnahmen bzw. Programmen und Handlungsempfehlungen mit kreisweiter Bedeutung für die Themen Integration, Migration, Vielfalt und Teilhabe;
- (d) Hinwirkung auf den Abbau institutioneller und struktureller Hindernisse zur Integration und gleichberechtigten Teilhabe, insbesondere auch Positionierung bei rassistischen und diskriminierenden Vorfällen;
- (e) Förderung sprachlicher, schulischer, beruflicher, kultureller und sozialer Integration sowie Sensibilisierung der Aufnahmegesellschaft durch die Schaffung von Begegnungsräumen und Empowerment-Angeboten.

§ 2

Haushaltsmittel, Geschäftsführung

(1) Der Landkreis Limburg-Weilburg stellt jährliche Haushaltsmittel zur Verfügung, die einerseits eine sachgemäßen Aufgabenerfüllung nach § 1 dieser Satzung ermöglichen und andererseits durch den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung begrenzt werden.

(2) Die Geschäfte des Integrationsbeirates werden von einer vom Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg zu benennenden Organisationseinheit der Kreisverwaltung geführt (Geschäftsstelle). Die Geschäftsstelle verwaltet die jährlichen Haushaltsmittel nach Absatz 1.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung des Beirates

(1) Die Mitglieder des Integrationsbeirates werden, soweit sie ihm nicht als Vertreter oder Vertreterinnen des Kreistags bzw. Kreisausschusses Limburg angehören, durch öffentlichen Aufruf ermittelt. Um eine repräsentative Vertretung zu erreichen, sollen die Mitglieder unterschiedlichen sozialen Gruppen, Altersschichten und Organisationen oder Verbänden angehören.

(2) Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg stimmt über die Annahme der Liste ab, in der die Geschäftsstelle die eingegangenen Bewerbungen im Sinne des Absatzes 1 zusammenführt und die der Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

(3) Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg beruft die Mitglieder des Integrationsbeirates für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg. Scheidet ein Mitglied des Integrationsbeirates vor Ablauf der

Wahlperiode aus, so tritt an seine Stelle der nächste noch nicht berufene Bewerber oder die nächste noch nicht berufene Bewerberin der Liste im Sinne des Absatzes 2. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der erste nachrückende Bewerber oder die erste nachrückende Bewerberin auf eine Berufung verzichtet. Stehen auf der Liste keine Bewerber mehr zur Verfügung, kann der Kreisausschuss eine Nachrückerin oder einen Nachrücker berufen.

(4) Der Kreistag Limburg-Weilburg kann aus seiner Mitte zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen. Der Kreisausschuss beruft die gewählten Mitglieder.

(5) Der Kreisausschuss Limburg-Weilburg kann aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags Limburg-Weilburg berufen. Er kann die benannten Vertreter jederzeit abberufen und durch andere Vertreter aus seiner Mitte ersetzen. In Fällen der Verhinderung der benannten Vertreter zur Teilnahme an Sitzungen des Integrationsbeirates kann der Kreisausschuss andere ehrenamtliche Vertreter seiner Wahl entsenden.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Der Integrationsbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen, die der/die Vorsitzende des Vorstands als stimmberechtigtes Mitglied leitet.

(2) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder des Integrationsbeirates unter Angabe der von dem oder der Vorsitzenden des Vorstands vorgegebenen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen, in eiligen Fällen von drei Tagen, zur Sitzung.

(3) Der Integrationsbeirat tritt zu seiner ersten Sitzung innerhalb eines Monats nach der Berufung seiner Mitglieder, im Übrigen mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Er hat unverzüglich zusammenzukommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der/die Vorsitzende dies beantragen.

(4) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, doch sind auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmungen möglich.

(5) Die Beschlüsse sind, soweit sie an die Kreisgremien gerichtet sind, von der Geschäftsstelle als Anregung an den Kreisausschuss weiterzuleiten. Der Integrationsbeirat kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(6) Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Integrationsbeirates verbindlich teil. Es ist auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(7) Der Integrationsbeirat ist berechtigt, Personen von Behörden und Organisationen sowie sachkundige Bürger/Bürgerinnen themenbezogen zu seinen Sitzungen einzuladen.

(8) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzungen des Integrationsbeirates wird eine Niederschrift gefertigt, die von einem Mitglied der Geschäftsstelle, das als Schriftführer fungiert, und dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats zuzuleiten.

(9) Im Übrigen gelten für das Verfahren und die innere Ordnung der Beiratsarbeit sinngemäß § 23 Abs. 1 HVwVfG sowie die Bestimmungen für den Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg und dessen Ausschüsse.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand des Integrationsbeirats besteht aus dem für die Geschäftsstelle zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin des Landkreises Limburg-Weilburg als Vorsitzende(n) und seiner Stellvertretung, diese aus der Mitte des Beirats. Die Stellvertretung ist auf zwei begrenzt. Abwesenheitsvertreter des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ist für den Fall, dass der Landrat/die Landrätin den Vorsitz führt, der/die Erste Kreisbeigeordnete. Führt der/die Erste Kreisbeigeordnete den Vorsitz, ist sein/ihr Abwesenheitsvertreter der Landrat/die Landrätin.

(2) Der Vorstand des Integrationsbeirates kommt auf Einladung der Geschäftsstelle nach Themenvorgabe durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu einer regelmäßigen Sitzung pro Kalenderhalbjahr sowie dann zusammen, wenn die Geschäftsstelle oder der/die für diese zuständige Dezernent/in des Landkreises Limburg-Weilburg darum nachsuchen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen verbindlich teil. Es ist auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(3) Soweit der Vorstand Beschlüsse zu fassen hat, gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Hinsichtlich der Anfertigung einer Niederschrift über die Sitzungen des Vorstands gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt für den Integrationsbeirat im Rahmen seiner Kompetenzen nach außen auf.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen des Beirates in den Vorstandssitzungen nach § 5 dieser Satzung, sowie regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Beirat
- Abgabe von Stellungnahmen auf Anforderung durch den Kreistag oder Kreis-ausschuss Limburg-Weilburg.
- jährlicher Bericht gegenüber dem Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg

(3) Der oder dem Vorsitzenden ist vom Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einzuräumen, um den Willen des Integrationsbeirats zu vertreten. Dieses Recht bezieht sich auf den Themenbereich, der unmittelbar die Angelegenheiten der vom Beirat vertretenen Menschen berührt. Auf Wunsch des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg soll sich der Integrationsbeirat zu diesen Themen äußern.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt über die Wahlperiode hinaus bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger aus.

§ 7 Entschädigung

Die Mitglieder des Integrationsbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nach § 4 dieser Satzung Sitzungsgelder in der Höhe, die die Aufwandsentschädigungssatz des Landkreises Limburg-Weilburg für Kreistagsabgeordnete festlegt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vorstands hinsichtlich der Teilnahme an Sitzungen nach § 5 dieser Satzung. Die Mitglieder des Beirats und des Vorstands haben für die Teilnahme an den vorgenannten Sitzungen oder für die Teilnahme an Fortbildungs- bzw. sonstigen Veranstaltungen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG).

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Integrationsbeirates“ vom 10. Dezember 2010 außer Kraft.

Limburg, den ...

Michael Köberle
Landrat



Beschlussvorlage (KT)

VL-31/2022

Sozialamt

Datum 20.01.2022

Sachbearbeiter*in Jung

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. Februar 2022	beschließend
Kreistag	8.	18. Februar 2022	beschließend
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport	3.	27. Juni 2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	3.	27. Juni 2022	vorberatend
Kreistag	4.	1. Juli 2022	beschließend

Betreff:

Neufassung der Satzung des Kreissenorenbeirats

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die vorliegende Neufassung der Satzung des Kreissenorenbeirates und setzt diese umgehend in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der vorliegenden Satzung wird eine Entschädigung der Beiratsmitglieder in Form eines Sitzungsgeldes, sowie in Form von notwendigen Fahrtkosten zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirats geregelt.

Begründung:

Bereits in seiner Sitzung am 11. September 2020 hat der Kreistag einen Antrag der Fraktionen CDU und SPD aufgegriffen, mit welchem die Fraktionen die weitere Stärkung der Arbeit der Beiräte, Kommissionen und Gremien im Landkreis Limburg-Weilburg anregen.

Mit Beschluss aus gleicher Sitzung wurde der Kreisausschuss gebeten, eine Übersicht der Kommissionen, Beiräte und weiterer Kreisgremien zu erarbeiten, die schwerpunktmäßig auf folgende Punkte eingeht:

1. Inhaltliche Ausrichtung und Aufgaben
2. Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums
3. Wahl- oder Benennungsverfahren

sowie zu gegebener Zeit eine sich daraus ergebende Vorlage für die weitere Stärkung und Entwicklung der Gremien an aktuelle Erfordernisse zu erstellen.

In seiner Sitzung am 17.12.2021 nahm der Kreistag daraufhin die vom Kreisausschuss erstellte Übersicht zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang beschloss der Kreistag, dass auf Grundlage einer ebenfalls vom Kreisausschuss erstellten Mustersatzung für solche Beiräte eine entsprechende Satzung erstellt wird, die im Landkreis Limburg-Weilburg auf der Grundlage des § 8 b Satz 2 HKO gebildet werden.

Dies sind derzeit der Integrationsbeirat, der Seniorenbeirat und der Mobilitätsbeirat.

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Satzungsentwurf basiert auf der abgestimmten Mustersatzung.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Satzung zur Neufassung der „Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Kreissenioresenbeirates vom 9. Dezember 2011 in Gestalt der Änderungssatzung vom 17. Februar 2017“

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg hat aufgrund der §§ 5, 8 a und 29 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), in seiner Sitzung vom folgende Satzung zur Neufassung der „Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Kreissenioresenbeirates“ vom 9. Dezember 2011 in Gestalt der Änderungssatzung vom 17. Februar 2017 beschlossen:

Präambel

Die Einrichtung eines Kreissenioresenbeirates im Landkreis Limburg-Weilburg verfolgt das Ziel, einen aktiven kommunalpolitischen Dialog zwischen Seniorinnen und Senioren und allen Akteuren, die für und mit älteren Menschen arbeiten, zu fördern. Insbesondere wird angestrebt, dass Seniorinnen und Senioren ihre besonderen Interessen und Bedürfnisse einbringen, die geeignet sind, die Lebensqualität im Alter im Landkreis zu verbessern.

§ 1

Aufgaben und Ziele des Beirates

(1) Zur Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Limburg-Weilburg wird ein Kreissenioresenbeirat gebildet, der die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützt. Er ist Sprecher der älteren Generation in Zusammenarbeit mit den Institutionen, Verbänden, Gruppen, die sich mit den Anliegen von Seniorinnen und Senioren befassen. Der Kreissenioresenbeirat kann mangels eigener Rechtspersönlichkeit keine rechtsverbindlichen Erklärungen für den Landkreis Limburg-Weilburg als die ihn tragende Körperschaft abgeben.

(2) Der Kreissenioresenbeirat ist die parteiunabhängige, überkonfessionelle und selbstständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und besteht aus 11 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Kreissenioresenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Zusammenarbeit mit allen in der Seniorenarbeit tätigen Verbänden und Vereinen
- (b) Beratung der Kreisgremien mittels Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen
- (c) Mitwirkung bei der Planung und Koordination von Veranstaltungen oder Maßnahmen bzw. Programmen mit kreisweiter Bedeutung für Seniorinnen und Senioren.

§ 2

Haushaltsmittel, Geschäftsführung

(1) Der Landkreis Limburg-Weilburg stellt jährliche Haushaltsmittel zur Verfügung, die einerseits eine sachgemäßen Aufgabenerfüllung nach § 1 dieser Satzung ermöglichen und andererseits durch den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung begrenzt werden.

(2) Die Geschäfte des Kreissenorenbeirats werden von einer vom Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg zu benennenden Organisationseinheit der Kreisverwaltung geführt (Geschäftsstelle). Die Geschäftsstelle verwaltet die jährlichen Haushaltsmittel nach Absatz 1.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung des Beirates

(1) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates werden, soweit sie ihm nicht als Vertreter oder Vertreterinnen des Kreistags bzw. Kreisausschusses Limburg angehören, durch öffentlichen Aufruf ermittelt. Um eine repräsentative Vertretung zu erreichen, sollen die Mitglieder unterschiedlichen sozialen Gruppen und Organisationen oder Verbänden angehören.

(2) Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg stimmt über die Annahme der Liste ab, in der die Geschäftsstelle die eingegangenen Bewerbungen im Sinne des Absatzes 1 zusammenführt und die der Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

(3) Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg beruft die Mitglieder des Kreissenorenbeirates für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg. Scheidet ein Mitglied des Kreissenorenbeirats vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt an seine Stelle der nächste noch nicht berufene Bewerber oder die nächste noch nicht berufene Bewerberin der Liste im Sinne des Absatzes 2. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der erste nachrückende Bewerber oder die erste nachrückende Bewerberin auf eine Berufung verzichtet. Stehen auf der Liste keine Bewerber mehr zur Verfügung, kann der Kreisausschuss eine Nachrückerin oder einen Nachrückerin berufen.

(4) Der Kreistag Limburg-Weilburg kann aus seiner Mitte zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen. Der Kreisausschuss beruft die gewählten Mitglieder.

(5) Der Kreisausschuss Limburg-Weilburg kann aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags Limburg-Weilburg berufen. Er kann die benannten Vertreter jederzeit abberufen und durch andere Vertreter aus seiner Mitte ersetzen. In Fällen der Verhinderung der benannten Vertreter zur

Teilnahme an Sitzungen des Kreissenorenbeirates kann der Kreisausschuss andere ehrenamtliche Vertreter seiner Wahl entsenden.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Der Kreissenorenbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen, die der/die Vorsitzende des Vorstands als stimmberechtigtes Mitglied leitet.

(2) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder des Kreissenorenbeirates unter Angabe der von dem oder der Vorsitzenden des Vorstands vorgegebenen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen, in eiligen Fällen von drei Tagen, zur Sitzung.

(3) Der Kreissenorenbeirat tritt zu seiner ersten Sitzung innerhalb eines Monats nach der Berufung seiner Mitglieder, im Übrigen mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Er hat unverzüglich zusammenzukommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der/die Vorsitzende dies beantragen.

(4) Der Kreissenorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, doch sind auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmungen möglich.

(5) Die Beschlüsse sind, soweit sie an die Kreisgremien gerichtet sind, von der Geschäftsstelle als Anregung an den Kreisausschuss weiterzuleiten. Der Kreissenorenbeirat kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(6) Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Kreissenorenbeirates verbindlich teil. Es ist auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(7) Der Kreissenorenbeirat ist berechtigt, Personen von Behörden und Organisationen sowie sachkundige Bürger/Bürgerinnen themenbezogen zu seinen Sitzungen einzuladen.

(8) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzungen des Kreissenorenbeirates wird eine Niederschrift gefertigt, die von einem Mitglied der Geschäftsstelle, das als Schriftführer fungiert, und dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats zuzuleiten.

(9) Im Übrigen gelten für das Verfahren und die innere Ordnung der Beiratsarbeit sinngemäß die Bestimmungen für den Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg und dessen Ausschüsse.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand des Kreissenorenbeirats besteht aus dem für die Geschäftsstelle zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin des Landkreises Limburg-Weilburg als Vorsitzende(n) und seiner Stellvertretung, diese aus der Mitte des Beirats. Die Stellvertretung ist auf zwei begrenzt. Abwesenheitsvertreter des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ist für den Fall, dass der Landrat/die Landrätin den Vorsitz führt, der/die Erste Kreisbeigeordnete. Führt der/die Erste Kreisbeigeordnete den Vorsitz, ist sein/ihr Abwesenheitsverteter der Landrat/die Landrätin.

(2) Der Vorstand des Kreissenorenbeirates kommt auf Einladung der Geschäftsstelle nach Themenvorgabe durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu einer regelmäßigen Sitzung pro Kalenderhalbjahr sowie dann zusammen, wenn die Geschäftsstelle oder der/die für diese zuständige Dezernent/in des Landkreises Limburg-Weilburg darum nachsuchen. Die Sitzungen des Vorstandes des Kreissenorenbeirates sind nicht öffentlich. Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen verbindlich teil. Es ist auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(3) Soweit der Vorstand Beschlüsse zu fassen hat, gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Hinsichtlich der Anfertigung einer Niederschrift über die Sitzungen des Vorstands gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt für den Kreissenorenbeirat im Rahmen seiner Kompetenzen nach außen auf.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen des Beirates in den Vorstandssitzungen nach § 5 dieser Satzung, sowie regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Beirat
- Abgabe von Stellungnahmen auf Anforderung durch den Kreistag oder Kreis-ausschuss Limburg-Weilburg.
- jährlicher Bericht gegenüber dem Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg

(3) Der oder dem Vorsitzenden ist vom Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einzuräumen, um den Willen des Kreissenorenbeirats zu vertreten. Dieses Recht bezieht sich auf den Themenbereich, der unmittelbar die Angelegenheiten der vom Beirat vertretenen Menschen berührt. Auf Wunsch des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg soll sich der Kreissenorenbeirat zu diesen Themen äußern.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt über die Wahlperiode hinaus bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger aus.

§ 7 Entschädigung

Die Mitglieder des Kreissenorenbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nach § 4 dieser Satzung Sitzungsgelder in der Höhe, die die Aufwandsentschädigungssatz des Landkreises Limburg-Weilburg für Kreistagsabgeordnete festlegt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vorstands hinsichtlich der Teilnahme an Sitzungen nach § 5 dieser Satzung. Die Mitglieder des Beirats und des Vorstands haben für die Teilnahme an den vorgenannten Sitzungen oder für die Teilnahme an Fortbildungs- bzw. sonstigen Veranstaltungen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG).

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Kreissenorenbeirates“ vom 9. Dezember 2011 in Gestalt der 1. Nachtragssatzung zur Neufassung der §§ 3 und 4 vom 17. Februar 2017 außer Kraft.

Limburg, den ...

Michael Köberle
Landrat



Beschlussvorlage (KT)

VL-75/2022

Amt für Jugend, Schule und Familie

Datum	07.02.2022
Sachbearbeiter*in	Johannes Hörter

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. Februar 2022	beschließend
Kreistag	9.	18. Februar 2022	beschließend

Betreff:

Entwidmung einer Teilfläche des Schulgrundstückes an der Grundschule Ahlbach anl. eines Grundstücktausches mit der Stadt Limburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss bittet den Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

An der Grundschule Ahlbach wird eine Teilfläche von ca. 300 m² zum Zwecke eines Grundstücktausches mit der Stadt Limburg entwidmet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es sich um einen unentgeltlichen Grundstückstausch handelt. Ausgleichszahlungen für Mehrflächen, die der Landkreis bei diesem Grundstückstausch erhält, werden vereinbarungsgemäß nicht erfolgen.

Begründung:

Die Stadt Limburg hat ein Interesse daran, hat eine Teilfläche des Schulgrundstückes in Ahlbach (rd. 300 m², Richtung Friedhofstrasse, sh. **Anlage 1** rot markiert) vom Landkreis Limburg-Weilburg zu übernehmen.

Dadurch könnten dort weitere städtische Parkflächen, z. B. für Friedhofsbesucher, entstehen. Diese hintere Teilfläche des Schulgrundstückes, wird von der Grundschule Ahlbach nicht genutzt und kann auch aus baulicher Sicht des Landkreises keine Verwendung finden.

Da andererseits von Seiten des Landkreises ein Interesse an der Übernahme einer städtischen Grundstücksparzelle bei der Grundschule Staffel besteht (Grünstreifen mit asphaltierter Parkfläche, rd. 800 m², sh. **Anlage 2**, blau), würde sich hier ein entsprechender **Grundstückstausch** anbieten.

Die Stadt Limburg (Stabsstelle für Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung) hat uns auf Nachfrage hin bereits signalisiert, dass man zu einem unentgeltlichen Grundstückstausch bereit ist. Ein entsprechender Magistratsbeschluss ist seitens der Stadt Limburg diesbezüglich noch herbeizuführen.

Ausgleichszahlungen für Mehrflächen, die der Landkreis bei diesem Grundstückstausch erhält, werden vereinbarungsgemäß nicht erfolgen.

Notar- und Vermessungskosten sollen von beiden Parteien je zur Hälfte getragen werden.

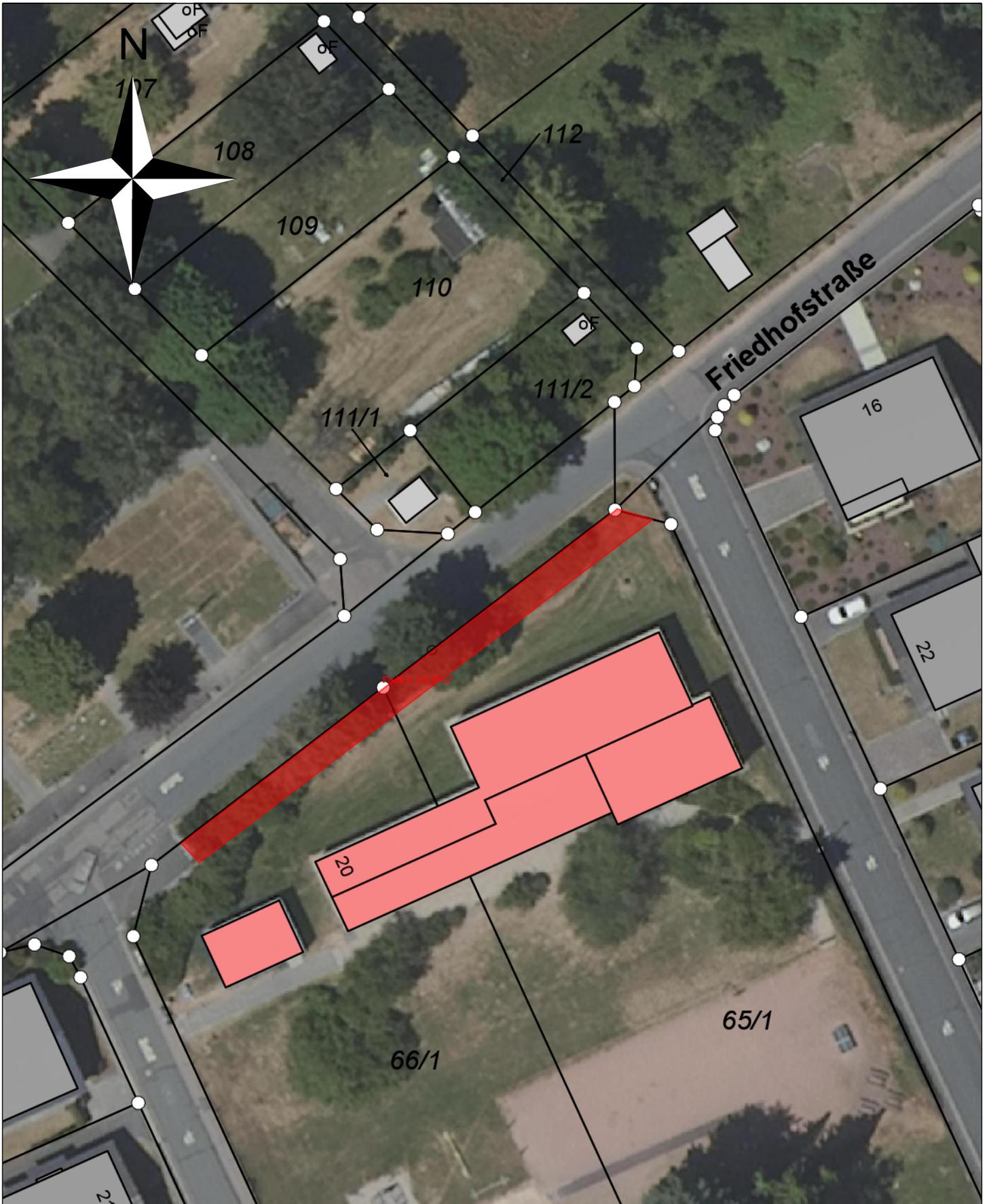
Da es sich bei der kreiseigenen Grundstücksfläche in Ahlbach um gewidmetes Schulgelände handelt, ist vor einer Flächenabgabe eine entsprechende **Entwidmung durch den Kreistag** erforderlich.

Da der Wert des Grundstücksgeschäftes unter 50.000,00 € liegt, obliegt die Entscheidung zum beabsichtigten Grundstückstausch satzungsgemäß der **Betriebsleitung** des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg.

Diese hat dem beabsichtigten Grundstücksgeschäft, für das ein notarieller Grundstückstauschvertrag erforderlich ist, bereits zugestimmt. Die **Schulaufsichtsbehörde** hat der Entwidmung der Teilfläche des Schulgeländes ebenfalls bereits zugestimmt.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Landkreis Limburg Weilburg

Maßstab: 1:545

Bearbeiter: Peter Bausch

Datum: 13.10.2021

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



Landkreis Limburg Weilburg

Maßstab: 1:1.090

Bearbeiter: Peter Bausch

Datum: 19.10.2021

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



Beschlussvorlage (KT)

VL-73/2022

Amt für Finanzen und Organisation

Datum	01.02.2022
Sachbearbeiter*in	Herr Günther/Herr Naumann

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		3. Februar 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss		7. Februar 2022	vorberatend
Kreistag		18. Februar 2022	beschließend

Betreff:

Änderung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Jahre 2022 und 2023 des Landkreises Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Änderung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes hinsichtlich der Liquiditätsdarstellung auf Seite C5. Der bisherige Prognosewert i. H. v. 20,0 Mio. Euro zum 31. Dezember 2021 wird durch den Ist-Wert in Höhe von 16.952.275,03 Euro ersetzt. Die Darstellung des Jahres 2021 sowie der der Folgejahre wird entsprechend angepasst.
2. Der Kreistag beschließt die Veränderung des Stellenplans, welche den Stellenmehrbedarf von 10,4 auf nunmehr 12,25 (mithin + 1,85 gegenüber dem Entwurf) vorsieht.
3. Weiterhin nimmt der Kreistag zur Kenntnis, dass keine separate Veranschlagung für die anfallenden Personal- und Sachkosten der Impfstelle im Haushalt vorgenommen wurde. Die kostenneutrale Abwicklung (100% Erstattung durch das Land Hessen) wird über Deckungsfähigkeit abgewickelt. Sofern für das Haushaltsjahr 2022 ein Nachtragshaushalt notwendig wird, würde die Veranschlagung nachgeholt.
4. Ebenfalls nimmt der Kreistag zur Kenntnis, dass sich der Hebesatz und die Höhe der LWV-Umlage geändert haben. Eine Anpassung des Entwurfs auf Grund der sich ergebenden planerischen geringeren Zahlungsverpflichtung von rund 450.000 Euro erfolgt nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Zu 1.

Der Kreisausschuss hatte in seiner Sitzung vom 18. November 2021 den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Jahre 2022 und 2023 festgestellt. Der festgestellte Entwurf wurde in der Kreistagssitzung vom 17. Dezember 2021 eingebracht.

Auf Seite C5 des Entwurfs wurde unter dem Muster des Finanzhaushaltes eine separate Tabelle zur prognostizierten Entwicklung der liquiden Mittel eingefügt. Diese sollte die sich im Haushaltsvollzug abweichende Entwicklung gegenüber dem Nachtragshaushalt abbilden (vgl. auch Ausführungen auf den Seiten A56 und A57 des Vorberichts).

Seiner Zeit wurde von einem prognostizierten Liquiditätsbestand in Höhe von 20,0 Mio. Euro zum 31.12.2021 ausgegangen. Gegenüber dem Nachtragshaushalt 2021 hätte dies somit einen um rund 5,6 Mio. Euro höheren Liquiditätsbestand bedeutet (planerischer Wert Nachtrag 14,4 Mio. Euro).

Der tatsächliche Liquiditätsbestand zum 31. Dezember 2021 beträgt jedoch 16.952.275,03 Euro. Die Differenz zu den prognostizierten 20,0 Mio. Euro liegt im Wesentlichen in folgenden Faktoren begründet:

1. Ausstehende Zahlungen durch das Land Hessen für den Betrieb der Impfstelle und die Vorfinanzierung des DigitalPakts Schule

Die für das Jahr 2021 angefallenen Aufwendungen für den Betrieb des Impfzentrums/Impfstelle sind gegenüber dem Land Hessen abgerechnet. Da die Prüfung durch das Land Hessen sowie die anschließende Auszahlung der Mittel nicht mehr im Dezember 2021 realisiert wurde, bestehen hier noch offene Forderungen. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Abwicklung des DigitalPakts Schule vom Landkreis erst ein Mittelabruf getätigt. Für die darüberhinausgehenden vorfinanzierten Maßnahmen wurden noch keine weiteren Mittelabrufe getätigt. Auch hieraus ergeben sich entsprechende Forderungen gegenüber dem Land Hessen, die im Laufe des Haushaltsjahres 2022 zu Zahlungseingängen führen werden.

2. Ausstehende Kreis- und Schulumlagezahlungen

Mit Stand per 31. Dezember 2021 bestehen gegenüber den Kommunen noch offene Forderungen aus Kreis- und Schulumlagezahlungen, welche ebenfalls im Jahr 2022 zahlungswirksam vereinnahmt werden.

Da die Zahlungseingänge für die o. g. Positionen im Jahr 2022 realisiert werden, stellt sich der prognostizierte Liquiditätsbestand in Höhe von 20,0 Mio. Euro als realitätsnah dar. Der zeitliche Verzug der Zahlungseingänge führt jedoch dazu, dass einige Werte auf Seite C5 des Haushaltsplanes aktualisiert werden müssen (fett gedruckt). Die neue Darstellung stellt sich wie folgt dar:

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025
38*	Gepl. Anfangsbestand/ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Haushaltsjahres	21.192.154,87	28.745.976,62	16.952.275,03	11.351.778,00	5.953.052,00	155.411,00
39*	Gepl. Veränd. des Bestandes/Veränderung Zahlungsmittel (34 u. 37)	7.553.821,75	-11.793.701,59	-5.600.497,03	-5.398.726,00	-5.797.641,00	-155.411,00
40*	Gepl. Endb. Zahlungsmittel/Best. Zahlungsmitteln Ende HH (nach Prognose)	28.745.976,62	16.952.275,03	11.351.778,00	5.953.052,00	155.411,00	0,00

Kreditermächtigungen würden demnach erst im Jahr 2025 notwendig

Wie hieraus ersichtlich bleibt die Planung für die Jahre 2023 ff. von diesen Verschiebungen unberührt, da der prognostizierte Liquiditätsbestand rechnerisch erreicht wird, sich die noch ausstehenden Zahlungen lediglich ins Haushaltsjahr 2022 verschieben.

Zu 2.

Die Änderung des Stelleplans hat eine Stellenmehrung von 1,85 Stellen im Vergleich zum eingebrachten Entwurf zum Inhalt (alt +10,4 neu +12,25 Stellen). Die Stellenmehrung betrifft im Wesentlichen die Bereiche Ausländerwesen (weiterhin steigende Fallzahlen und dadurch erhöhtes Arbeitsaufkommen), Fahrerlaubniswesen (Führerscheinumtauschaktionen über mehrere Jahre und hohe Arbeitsrückstände) neue Freistellung der Internen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (Beschlussfassung des Kreisausschusses) und dadurch die Notwendigkeit eines zusätzlichen Stellenanteils. Weiterhin wurden die seit der Aufstellung vorgenommenen Stellenbewertungen der Stellenplan- und Bewertungskommission in die vorliegende Veränderung eingeplant.

Der gesamte neue Stellenplan sowie die Veränderungsübersicht sind dieser Vorlage beigelegt.

Zu 3.

Mit Erlass vom 18. November 2021 hatte das Hessische Ministerium des Innern und Sport weitere Regelungen zur Behandlung für den Betrieb der Impfzentren zur Bekämpfung der Corona-Pandemie getroffen.

Ausweislich Ziffer 6 des Erlasses sollen „voraussichtlich anfallende Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in den Haushaltsplänen berücksichtigt werden. Sofern sich die Haushaltsaufstellungsverfahren für 2022 bereits in einem Stadium befinden, dass eine Berücksichtigung der haushaltsrelevanten Vorgänge in den Planwerken nicht mehr möglich ist, ist zu gegebener Zeit der Erlass einer Nachtragssatzung nach § 98 HGO zu prüfen.“

Der Entwurf der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplans für das Jahr 2022 wurde in der Sitzung des Kreisausschusses am 18. November 2021 (Datum des Erlasses) festgestellt. Die Einbeziehung der anfallenden Aufwendungen und Erträge für den Betrieb der Impfstelle in den Haushaltsplan war insofern nicht mehr möglich. Es wird davon ausgegangen, dass die anfallenden Aufwendungen zu 100% durch das Land Hessen erstattet werden. Somit ist die Abwicklung im Rahmen des Haushaltsvollzugs durch den Deckungsvermerk auf Seite A4 (Ziffer 2.1) sichergestellt. Demnach dürfen „zahlungswirksame Mehrerträge in den Teilergebnishaushalten für zahlungswirksame Mehraufwendungen... verwendet werden.“

Im Monat Januar, der von den anfallenden Aufwendungen her als repräsentativ angesehen werden kann, sind Sachkosten in Höhe von rund 225.000 Euro und Personalkosten in Höhe von 115.000 Euro angefallen. Die führt zu monatlichen Gesamtaufwendungen von rund 340.000 Euro, sofern das Impfzentrum weiterhin im derzeitigem Umfang weiterbetrieben wird.

Sollte sich im Rahmen des Haushaltsvollzuges der Erlass einer Nachtragssatzung als notwendig herausstellen, würden die im Zusammenhang mit der Impfstelle anfallenden Beträge entsprechend abgebildet.

Zu 4.

Auf den Seiten A 58 bis A 60 des Vorberichts sind die Planungs- sowie die dazugehörigen Berechnungsgrundlagen zum Kommunalen Finanzausgleich (KFA) erläutert und dargestellt. Grundlage für die damaligen Berechnungen war die Trendberechnung des Hessischen Ministeriums für Finanzen (HMdF) vom 27. Mai 2021.

Mit Datum vom 29. Oktober 2021 hatte das HMdF die Trendberechnung durch die vorläufigen Planungsdaten aktualisiert, die von der Trendberechnung vom 27. Mai 2021 nur marginal abwich. Die neu durchgeführten Berechnungen zum KFA hätten zu betragsmäßigen Verschiebungen in der Veranschlagung innerhalb der Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Schulumlage, der Krankenhausumlage sowie der Umlage an den LWV in Höhe von 42.608 Euro zu Gunsten des Landkreises geführt.

Da die Fertigstellung des Entwurfs des Haushaltes sich zu diesem Zeitpunkt in den finalen Zügen befand, wurde auf Grund der marginalen Verschiebungen auf eine Anpassung verzichtet.

Weiterhin wurde zum damaligen Zeitpunkt von einem LWV-Hebesatz von 10,977% ausgegangen (Grundlage hierfür war ebenfalls die Trendberechnung vom 27. Mai 2021). Mit Datum vom 15. Dezember 2021 wurde der Haushaltsentwurf des LWV eingebracht. Dieser hat einen Umlagehebesatz von 10,836% zum Inhalt, mithin um 0,141% niedriger, als im Entwurf des Kreishaushaltes angenommen.

Multipliziert man diesen niedrigeren Hebesatz mit den vorläufigen Planungsdaten vom 29. Oktober 2021, ergibt sich eine um 451.581 Euro niedrigere Zahlungsverpflichtung gegenüber dem LWV.

Eine Anpassung des Haushaltsentwurfs im Hinblick auf die Höhe der LWV-Umlage erfolgt jedoch nicht. Dies liegt im Wesentlichen in folgenden Punkten begründet:

- Da es sich bei den Zahlen des HMdF noch immer um vorläufige Planungsdaten handelt und auch die endgültige Verabschiedung des Haushaltes des LWV noch aussteht, sind weitere

Änderungen an den Planzahlen nicht ausgeschlossen. Daher wird in Bezug auf beide Parameter die endgültige Festsetzung abgewartet.

- Der betragsmäßigen Einsparung von rund 450.000 Euro stehen erhebliche Risiken im Bereich des Personalaufwandes (400.000 Euro je Änderung um 1% der Stellenbesetzungsquote) sowie im Bereich des Transferaufwandes, insbesondere im Amt für Jugend, Schule und Familie entgegen. Hierzu wird auf die Ausführungen des Vorberichts des Haushaltsentwurfs auf den Seiten A 91 ff. verwiesen.
- Wie auf Seite A 59 des Vorberichts dargestellt, wurde im Rahmen der Haushaltsplanung von einem konstanten LWV-Hebesatz in Höhe von 10,977% ausgegangen. Auf Grund der Entwicklung des Hebesatzes der letzten Jahre ist damit zu rechnen, dass sich die Erhöhung des Hebesatzes auch in den Jahren 2023 ff. fortsetzen und somit einen erhöhten Umlagebedarf nach sich ziehen wird. Die in diesem Jahr im Vergleich zum Plan eingesparten Aufwendungen könnten dann für etwaige Mehrbedarfe in den Folgejahren verwendet werden.

Der Kreisausschuss sowie der Kreistag werden im Rahmen der vierteljährlichen Controllingberichte über den Haushaltsvollzug auch über die Entwicklung der LWV-Umlage unterrichtet

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Stellenveränderungen 2022/2023

Teile A und B: Beamte und Beschäftigte

02	Referat Aus- und Jugendbildung	Umsetzung	+	0,5 Stelle	EG S 11b	von	Teil S
		und Umwandlung				nach	EG 9c
		Umwandlung		0,25 Stelle	EG 5	nach	EG 9b
10	Personalamt	Umwandlung		1 Stelle	A 11	nach A 10	
		Umsetzung		2,5 Stellen	EG 6	von	Stellenreserve
		neu	+	1 Stelle	EG 6		
20	Amt für Finanzen und Organisation	Umsetzung		0,25 Stelle	A 11	von	Amt 51
		Umwandlung		1 Stelle	A 9 g.D.	nach	A 10
		Umwandlung		1 Stelle	A 8	nach	A 10
		Umwandlung		1 Stelle	EG 12	nach	EG 13
		neu	+	1 Stelle	EG 12		
		Umwandlung		1 Stelle	EG 9b	nach	EG 10
		neu	+	0,25 Stelle	EG 8		
30	Amt für Öffentliche Ordnung	neu	+	0,2 Stelle	A 9 m.D.		
		Umwandlung		1 Stelle	A 9 m.D.	nach	A 11
		Umsetzung		2 Stellen	A 6	von	Stellenreserve Amt 60
		und Umwandlung				nach	A 9 m.D.
		und Wegfall			kw-Vermerk		
		neu	+	1 Stelle	EG 11		
		Umsetzung		1 Stelle	EG 9a	von	Stellenreserve Amt 60

		und Wegfall und Umwandlung		kw-Vermerk	nach	EG 9b	
40	Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Vet.wesen und Verbraucherschutz	neu	+	0,15 Stelle	EG 9a		
		neu	+	0,5 Stelle	EG 6		
		Umsetzung		1 Stelle	EG 6	von	Amt 51
		Umwandlung		2 Stellen	EG 6	nach	A 7
		Umwandlung		1 Stelle	EG 5	nach	A 6
		neu	+	1 Stelle	A 7		
		neu	+	1 Stelle	EG 15		
		neu	+	2 Stellen	EG 11		
		Umsetzung und Umwandlung	+	0,1 Stelle	EG 5	von nach	Teil C EG 9b
		50	Amt für Jugend, Schule und Familie	neu	+	0,5 Stelle	EG 9b
51	Sozialamt	neu	+	0,5 Stelle	EG 6		
		Umwandlung		0,8 Stelle	EG 5	nach	EG 9a
		Umwandlung		1 Stelle	A 11	nach	A 12
		neu	+	1 Stelle	A 11		
		Umsetzung		0,25 Stelle	A 11	nach	Amt 20
		Wegfall	-	0,25 Stelle	A 10		
		Umsetzung		0,5 Stelle	A 10	von	Stellenreserve Amt 51
		Umwandlung und Umsetzung		1,35 Stelle	A 10	nach nach	EG S 12 Teil S

		neu	+	1 Stelle	EG 9c		
		Umwandlung		1,7 Stellen	EG 9b	nach	A 10
		Wegfall	-	0,1 Stelle	EG 9b		
		Wegfall	-	0,25 Stelle	EG 9a		
		Umwandlung		4,75 Stellen	EG 8	nach	EG 9a
		Umsetzung		1 Stelle	EG 6	nach	Amt 30
		Umsetzung		0,95 Stelle	EG 5	nach	Amt 60
60 Gesundheitsamt		Wegfall	-	1 Stelle	A 10		
		Umwandlung		1 Stelle	A 7	nach	A 10
		Umsetzung		0,95 Stelle	EG 5	von	Amt 51
		und Umwandlung				nach	EG 6
		Umsetzung		2 Stellen	EG 5	von	Stellenreserve Amt 60
		und Umwandlung				nach	EG 8
		und Wegfall					kw-Vermerk
SD 2	Sonderdienst Frauenbüro	Umwandlung		1 Stelle	EG 9c	nach	EG 11
PR	Personalrat	Umwandlung		0,2 Stelle	EG 5	nach	A 11
		Umwandlung		0,2 Stelle	EG 5	nach	EG 9b
FG	Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	Umsetzung	+	0,5 Stelle	EG 9b	von	Teil C
		neu	+	0,5 Stelle	EG 9b		
999	Stellenreserve allgemein	Umsetzung	+	1 Stelle	EG 9a	von	Teil C
		Umsetzung		2,5 Stellen	EG 6	nach	Amt 10
	Stellenreserve Sozialamt	Wegfall	-	1,25 Stellen	A 10		
		Umsetzung		0,5 Stelle	A 10	nach	Amt 51

Stellenreserve Gesundheitsamt	Wegfall	-	0,5 Stelle	EG 9b		
	Wegfall	-	2,25 Stellen	EG 8		
	Wegfall	-	1 Stelle	EG 5		
	Umsetzung		2 Stellen	A 6	nach	Amt 30
	Wegfall	-	1 Stelle	A 6		
	Umsetzung		1 Stellen	EG 9a	nach	Amt 30
	Wegfall	-	1 Stelle	EG 5		
	Umsetzung		2 Stellen	EG 5	nach	Amt 60

+ 3,75 Stellen

Teil C: Erstattungsstellen

20 Amt für Finanzen und Organisation	neu	+	1 Stelle	A 11		
	und			kw-Vermerk		
	neu	+	1 Stelle	A 10		
	und			kw-Vermerk		
	neu	+	2 Stellen	EG 10		
30 Amt für Öffentliche Ordnung	Umwandlung		2 Stellen	A 12	nach	A 11
	Umwandlung		0,65 Stelle	A 10	nach	A 11
	Umsetzung	-	1 Stelle	EG 9a	nach	Teil B
40 Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Vet.wesen und Verbraucherschutz	kw-Vermerk		1 Stelle	A 14		

	Umwandlung			1 Stelle	A 10	nach	A 11
	Umsetzung	-		0,5 Stelle	EG 9b	nach	Teil B
	Umwandlung			1 Stelle	EG 9a	nach	A 7
	Umwandlung			1 Stelle	EG 7	nach	A 7
	Umsetzung	-		0,1 Stelle	EG 5	nach	Teil B
60 Gesundheitsamt	neu	+		1 Stelle	EG 9b		
	neu	+		0,5 Stelle	EG 14		
	neu	+		0,75 Stelle	EG 6		
15 Jobcenter Limburg-Weilburg	Umwandlung			1 Stelle	A 11	nach	A 12
	Umwandlung			1 Stelle	EG 9b	nach	EG 9c
		+		4,65 Stellen			
Teil S: Sozial- und Erziehungsdienst							
02 Referat Aus- und Jugendbildung	Umsetzung	-		0,5 Stelle	EG S 11b	nach	Teil B
51 Sozialamt	Umsetzung	+		1,35 Stelle	EG S 12	von	Teil B
	Wegfall	-		1 Stelle	EG S 12		
999 Stellenreserve	neu	+		4 Stellen	EG S 14		
		+		3,85 Stellen			
Veränderungen insgesamt							
		+		12,25 Stellen			

Teil A: B E A M T E
Sellenplan 2022/2023

Organisatorische Zuordnung	Besoldungsgruppen																Summe Beamte 2022/2023	Anzahl Stellen Nachtrag 2021	tatsächl. besetzte Stellen 30.06.2021	
	B			höherer Dienst A				gehobener Dienst A					mittlerer Dienst A							
	7	6	5	16	15	14	13	13	12	11	10	9	9	8	7	6				
01 – Referat Büro Landrat	1					1,0					1,75						3,75	3,75	2,75	
02 - Referat Aus- und Jugendbildung																2	2,00	2,00	1,00	
03 – Referat für Rechtsangelegenheiten						1,5		1									2,50	2,50	2,25	
04 - Büro Erster Kreisbeigeordneter			1							1							2,00	2,00	2,00	
10 - Personalamt					1				1	0,85	3,5				1,0		7,35	7,35	7,00	
20 - Amt für Finanzen und Organisation				1		1		1	3,65	3	6	1	2	3		1	22,65	22,40	21,40	
30 - Amt für Öffentliche Ordnung						1		1	4	7,25	8,5		5,5	1,0 a1	3	2	33,25	28,05	22,35	
40 - Ländlicher Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbr.schutz															1		1,00			
50 - Amt für Jugend, Schule und Familie				1				1	2	7,2 a2	10,75	7,5		1	2		32,45	32,45	30,40	
51 - Sozialamt					1			1	5	4,75	18,55						30,30	28,95	26,05	
60 - Gesundheitsamt				1	2	1,5		1			1		1				7,50	8,50	7,50	
SD 1 - Revision					1				4	6,5							11,50	11,50	10,10	
Eigenbetrieb "Gebäudewirtschaft"				1				1			1				1		4,00	4,00	3,00	
Personalrat / Gesamtpersonalrat									1 a1	0,2 a1							1,20	1,00	1,00	
Stellenreserve allgemein										2,2	1,75						3,95	3,95	1,00	
Stellenreserve Amt 51																		1,75		
Stellenreserve Amt 60																		3,00	3,00	
Stellenplan 2022/2023	1,0		1,0	4,0	5,0		6,0		7,00	20,65	32,95	52,80	8,50	8,50	6,00	7,00	5,00	165,40		
Nachtrag 2021	1,0		1,0	4,0	5,0		6,0		7,0	19,65	32,75	50,95	9,50	7,30	7,00	5,00	7,00		163,15	
																				140,80

Teil B: BESCHÄFTIGTE
Stellenplan 2022/2023

Organisatorische Zuordnung	Engeltgruppen TVöD																Anzahl Stellen 2022/2023	Anzahl Stellen Nachtrag 2021	tatsächl. besetzte Stellen 30.06.2021
	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2Ü			
01 – Referat Büro Landrat					1			3	1	1,5		4,7	0,5	0,5			12,20	12,20	9,60
02 – Referat Aus- und Jugendbildung				2			0,5	0,75		1		0,5	1,25				6,00	5,50	5,50
03 – Referat für Rechtsangelegenheiten			1					1				0,5					2,50	2,50	2,25
04 - Büro des Ersten Kreisbeigeordneten					1					1		1					3,00	3,00	3,00
10 - Personalamt												7					7,00	3,50	3,40
20 - Amt für Finanzen und Organisation			2	1	2	12		5 a5	4,3	4,1	2	8,35	3,1			0,6	44,45	43,20	40,70
30 - Amt für Öffentliche Ordnung			1	1	8,75	1	4	4	28,20	2,0	2,75	25,45	11,15				89,30	88,65	79,30
40 - Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	1		1		5			1	1	1		0,85					10,85	7,75	7,50
50 - Amt für Jugend, Schule und Familie				2	3	1	1,5	3	5,3		1	3,0	2				21,80	20,80	20,25
51 - Sozialamt							3	9,35	6,4	2		2	3,55				26,30	29,30	25,50
60 - Gesundheitsamt	2	0,35			2				3	2	4	9,5	3,7				26,55	23,60	23,55
SD 1 - Revision									0,5								0,50	0,50	0,50
SD 2 - Frauenbüro					1						1						2,00	2,00	2,00
Personalrat / Gesamtpersonalrat					1 a1			0,8 a1				1					2,80	3,00	2,80
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte								1									1,00		
Schulen																			
Grundschulen																			
Schulverwaltungskräfte												1	7,8				8,80	8,80	6,15
Schulhausverwalter/innen												2,20	9,6		2,6	0,7	15,10	15,10	12,80
Raumpfleger/innen																1,6	1,60	1,60	1,20
Grund-, Haupt- und Realschulen																			
Schulverwaltungskräfte												8					8,00	8,00	8,00
Schulhausverwalter/innen												2,7	7,65				10,35	10,35	10,90

STELLENPLAN TEIL C: ERSTATTUNGSSTELLEN

Stellenplan 2022/2023

BEAMTE														Summe Beamte 2022/ 2023	Anzahl der Stellen Nachtrag 2021	tatsächl. besetzte Stellen 30.06.2021
Organisatorische Zuordnung	Besoldungsgruppen															
	höherer Dienst A				gehobener Dienst A				mittlerer Dienst A							
	16	15	14	13	13	12	11	10	9	9	8	7	6			
20 - Amt für Finanzen und Organisation							1 e4	1 e4						2,00		
30 - Amt für Öffentliche Ordnung	1 e1				3 e1	2 e1	3,65 e1	3 e1		3 e1				15,65	15,65	13,60
40 - Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	1 e1	1 e1	3 e1,5		3 e1	1 e1	8 e1	4 e1		1 e1		2 e1		24,00	22,00	20,65
50 - Amt für Jugend, Schule und Familie (Betreuung "umA")							1,5 e1					1		2,50	2,50	2,15
Jobcenter Limburg-Weilburg						1 e2	2 e2	9,7 e2						12,70	12,70	11,70
Stellenplan 2022/2023	2,0	1,0	3,0		6,0	4,0	15,2	16,7		4,0		3,0		56,85		
Nachtrag 2021	2,0	1,0	3,0		6,0	5,0	12,5	18,35		4,0		1,0			52,85	
																48,10

BESCHÄFTIGTE																Summe Beschäftigte 2022/ 2023	Anzahl Stellen Nachtrag 2021	tatsächl. besetzte Stellen 30.06.2021
Organisatorische Zuordnung	EG 14	S 14	S 12	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3			
20 - Finanzen und Organisation						4 e1										4,00	2,00	
30 - Amt für Öffentliche Ordnung									0,5 e1				1			1,50	2,50	
40 - Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz				1 e1	9,25 e1			1,5 e1	7,75 e1	1 e1	2,5 e1	2,5 e1	1,60 e1			27,10	29,70	
50 - Amt für Jugend, Schule und Familie		3,95 e1	1 e1		3											7,95	7,95	
60 - Gesundheitsamt	0,5 e6		0,5 e3					1 e6				1,5				3,50	1,25	
15 - Jobcenter Limburg-Weilburg							2	7,65 e2			9,8	2,65 e2	1 e2			23,10	23,10	
Stellenplan 2022/2023	0,50	3,95	1,50	1,0	12,25	4,0	2,0	10,15	8,25	1,0	12,3	6,65	3,60			67,15		
Nachtrag 2021		3,95	1,5	1,0	12,25	2,0	1,0	10,65	10,25	1,0	13,3	5,90	3,70				66,50	
																	51,55	

Fußnoten:

e1: Erstattung durch Land Hessen

e2: Erstattung durch Bund

e3: Erstattung durch Krankenversicherungen

STELLENPLAN TEIL D: ZUSAMMENSTELLUNG

Stellenplan 2022/2023

Organisatorische Zuordnung	Zahl der Stellen Teil A und B Stellenplan 2022/2023			Zahl der Stellen Teil C (Erstattung) Stellenplan 2022/2023			Zahl Stellen Teil S 2022/2023	Summe Stellen 2022/ 2023	Zahl der Stellen Teil A und B Nachtrag 2021			Zahl der Stellen Teil C (Erstattung) Nachtrag 2021			Zahl Stellen Teil S Nachtrag	Summe Stellen Nachtrag	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021 Teile A und B			Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021 Teil C (Erstattung)			Tats. bes. Stellen 30.06.2021 Teil S	Summe tats. besetzte Stellen 30.06.2021	
	Beamte	Besch.	Summe	Beamte	Besch.	Summe		2023	Beamte	Besch.	Summe	Beamte	Besch.	Summe	2021	2021	Beamte	Besch.	Summe	Beamte	Besch.	Summe			
01 - Referat Büro des Landrats	3,75	12,20	15,95					15,95	3,75	12,20	15,95				15,95	2,75	9,60	12,35						12,35	
02 - Referat Aus- und Jugendbildung	2,00	6,00	8,00				2,00	10,00	2,00	5,50	7,50			2,50	10,00	1,00	5,50	6,50					2,50	9,00	
03 - Referat für Rechtsangelegenheiten	2,50	2,50	5,00					5,00	2,50	2,50	5,00				5,00	2,25	2,25	4,50						4,50	
04 - Büro des Ersten Kreisbeigeordneten	2,00	3,00	5,00					5,00	2,00	3,00	5,00				5,00	2,00	3,00	5,00						5,00	
10 - Personalamt	7,35	7,00	14,35					14,35	7,35	3,50	10,85				10,85	7,00	3,40	10,40						10,40	
20 - Amt für Finanzen und Organisation	22,65	44,45	67,10	2	4	6,00		73,10	22,40	43,20	65,60		2	2,00	67,60	21,40	40,70	62,10						62,10	
30 - Amt für Öffentliche Ordnung	33,25	89,30	122,55	15,65	1,50	17,15		139,70	28,05	88,65	116,70	15,65	2,50	18,15	134,85	22,35	79,30	101,65	13,60	1,50	15,10			116,75	
40 - Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbrau- cherschutz	1	10,85	11,85	24,00	27,10	51,10		62,95		7,75	7,75	22,00	29,70	51,70	59,45		7,50	7,50	20,65	25,85	46,50			54,00	
50 - Amt für Jugend, Schule und Familie	32,45	21,80	54,25	2,50	7,95	10,45	31,70	96,40	32,45	20,80	53,25	2,50	7,95	10,45	31,70	95,40	30,40	20,25	50,65	2,15	3,50	5,65	28,85	85,15	
51 - Sozialamt	30,30	26,30	56,60				10,35	66,95	28,95	29,30	58,25			10,00	68,25	26,05	25,50	51,55					8,70	60,25	
60 - Gesundheitsamt	7,50	26,55	34,05		3,50	3,50	4,75	42,30	8,50	23,60	32,10		1,25	1,25	4,75	38,10	7,50	23,55	31,05		0,50	0,50	4,75	36,30	
SD 1 - Revision	11,50	0,50	12,00					12,00	11,50	0,50	12,00				12,00	10,10	0,50	10,60						10,60	
SD 2 - Frauenbüro		2,00	2,00					2,00		2,00	2,00				2,00		2,00	2,00						2,00	
Personalrat / Gesamtpersonalrat	1,20	2,80	4,00					4,00	1,00	3,00	4,00				4,00	1	2,80	3,80						3,80	
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte		1,00	1,00					1,00																	
Schulen																									
Grundschulen		25,50	25,50					25,50		25,50	25,50				25,50		20,15	20,15							20,15
Grund, Haupt- und Realschulen		18,35	18,35					18,35		18,35	18,35				18,35		18,90	18,90							18,90
Gymnasien		8,50	8,50					8,50		8,50	8,50				8,50		6,95	6,95							6,95
Berufliche Schulzentren		17,90	17,90					17,90		17,90	17,90				17,90		17,45	17,45							17,45
Kreissporthalle		0,60	0,60					0,60		0,60	0,60				0,60		0,60	0,60							0,60
Förderschulen		4,50	4,50					4,50		4,50	4,50				4,50		4,55	4,55							4,55
Gesamtschulen		23,25	23,25					23,25		23,25	23,25				23,25		21,00	21,00							21,00
Jobcenter Limburg-Weilburg				12,70	23,10	35,80		35,80				12,70	23,10	35,80	35,80				11,70	20,20	31,90				31,90
Eigenbetrieb "Gebäudewirtschaft"	4,00		4,00					4,00	4,00		4,00				4,00	3,00		3,00							3,00
Ersatzplanstellen																									
Stellenreserve allgemein	3,95	4,35	8,30				5,00	13,30	3,95	5,85	9,80			1,00	10,80	1		1,00							1,00
Stellenreserve Amt 51									1,75	3,75	5,50				5,50										
Stellenreserve Amt 60									3,00	4,00	7,00				7,00	3	3,9	6,90							6,90
ZUSAMMEN	165,40	359,20	524,60	56,85	67,15	124,00	53,80	702,40	163,15	357,70	520,85	52,85	66,50	119,35	49,95	690,15	140,80	319,35	460,15	48,10	51,55	99,65	44,80	604,60	

Auszubildende und Anwärter/innen

Ausbildungsberuf / Ausbildungsbeginn	2019	2020	2022	
			2021 (geplant)	
Verwaltungsfachangestellte	2	5	3	3
Anwärter/innen mittlerer Dienst	6	3	4	2
Anwärter/innen gehobener Dienst	2	2	3	2
Studium Bachelor of Arts (Soziale Arbeit)	1	1	2	2
Studium Bachelor of Science (Bauingenieurwesen)		1	1	1
Fachinformatiker/innen für Systemintegration	1	3	3	2
Summe	12	15	16	12

Fußnoten zum Stellenplan 2022/2023 Teile A und B:

a1	KU-Vermerk
a2	davon 1 Stelle KU-Vermerk
a4	KW-Vermerk
a5	davon 1 Stelle KW-Vermerk



Beschlussvorlage (KT)

VL-77/2022

Amt für Finanzen und Organisation

Datum	16.02.2022
Sachbearbeiter*in	Herr Naumann/Herr Reitz

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss		14. Februar 2022	vorberatend
Kreistag		18. Februar 2022	beschließend

Betreff:

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Limburg-Weilburg für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Anlagen
- Haushaltsbegleitbeschlüsse und Berichtsanträge**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Haupt-, Finanz und Verwaltungsausschuss folgende Haushaltsbegleitbeschlüsse und Berichtsanträge

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

A. Haushaltsbegleitbeschlüsse

1. Antrag der CDU- und SPD-Kreistagsfraktionen wegen dem Ausbau von Schulbetreuung und Mittagsverpflegung

Der Kreisausschuss wird gebeten, ein Gesamtkonzept zum Ausbau der Schulbetreuung vorzulegen. Insbesondere die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung und die daraus resultierenden baulichen, organisatorischen und pädagogischen Anforderungen sollen dabei berücksichtigt werden. Zudem soll geprüft werden, inwieweit die Mittagsversorgung verbessert werden kann. Die möglichen Standorte im Kreisgebiet sowie eine Einbeziehung der Kommunen und Kindergartenträger sollen hierbei berücksichtigt werden.

2. Antrag der CDU- und SPD-Kreistagsfraktionen wegen digitalen Hausmeistern

Der Kreisausschuss wird gebeten zu prüfen, ob zur Umsetzung des Digitalpakts an den Schulen auch Honorarkräfte/ Werkverträge und Dienstleister vor Ort berücksichtigt werden können.

3. Antrag der CDU- und SPD-Kreistagsfraktionen wegen Berufseinstiegsbegleiter

Der Kreisausschuss wird gebeten zu prüfen, ob die vorhandenen Berufseinstiegsbegleiter neben der Zuordnung zu bestimmten Schulen auch an weiteren umliegenden Schulen im Landkreis eingesetzt werden können.

4. Antrag der CDU- und SPD-Kreistagsfraktionen wegen der Erweiterung der Freiherr-vom-Stein Schule in Dauborn

Der Kreisausschuss wird gebeten, über den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hünfelden ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, das die

unbedingt erforderlichen Erweiterungsmaßnahmen der Freiherr-vom -Stein Schule in Dauborn in Verbindung mit einer möglichen neuen Kindertagesstätte berücksichtigt.

5. Antrag der CDU- und SPD-Kreistagsfraktionen wegen dem Aufgabenzuwachs Donum Vitae

Der Kreisausschuss wird gebeten, die Aufgaben und die Arbeit des Vereins Donum Vitae zu prüfen und zu bewerten sowie sodann zu ermitteln, ob und inwieweit eine Anpassung der Förderung aufgrund eines möglichen Aufgabenzuwachses erforderlich ist.

6. Antrag der CDU- und SPD-Kreistagsfraktionen wegen einem Radverkehrskonzept

Der Kreisausschuss wird gebeten, im Zuge der Erstellung/Überarbeitung des Radverkehrskonzeptes auch die diesbezüglichen haushaltsmäßigen Maßnahmen - wie insbesondere erforderliche Instandsetzungen am vorhandenen Radwegenetz - in die Haushaltsplanung mit aufzunehmen.

7. Antrag der CDU- und SPD-Kreistagsfraktionen wegen der Kreismusikschule Limburg e. V.

Der Kreisausschuss wird darin bestätigt, die begonnenen Gespräche mit der Kreismusikschule Limburg e. V. und weiteren Partnern wie den Kommunen und der heimischen Wirtschaft zur Finanzierung des Schulbetriebs fortzuführen. Der Kreisausschuss wird ermächtigt, einen hierfür ggf. erforderlichen einmaligen Zuschuss des Landkreises zur Verfügung zu stellen, der an die Vorlage eines Konsolidierungskonzeptes gebunden ist. Der Kreisausschuss wird ermächtigt, in gleicher Weise auch für die Kreismusikschule Oberlahn e. V. zu verfahren.

8. Antrag der CDU- und SPD-Kreistagsfraktionen wegen statistischer Erhebungen

Der Kreisausschuss wird gebeten zu prüfen, eine eigene Statistik unabhängig vom Statistischen Landesamt zur Bevölkerungsentwicklung zu erheben und hierbei als Grundlage die Daten der Einwohnermeldeämter der Kommunen zu berücksichtigen.

9. Antrag der CDU- und SPD-Kreistagsfraktionen wegen der Dombibliothek Limburg

Der Kreisausschuss wird gebeten zu prüfen, vor dem Hintergrund des im Jahr 2020 neugefassten Trägerschaftsvertrages der Dombibliothek Limburg einen Zuschuss zur Verfügung zu stellen. Die Trägerschaft der Dombibliothek als öffentliche Bibliothek in der Kreisstadt liegt seitdem zu 50% bei der Stadt Limburg und zu 50% bei der Domkirchengemeinde. Im Zuge dieser Prüfung wird der Kreisausschuss gebeten, ebenso die übrigen öffentlichen Bibliotheken in den Städten und Gemeinden im Landkreis hinsichtlich einer Zuschussfähigkeit zu prüfen, da die öffentlichen Bibliotheken insgesamt einen wichtigen Beitrag zur Bereitstellung von Lernmitteln auch für den Landkreis als Schulträger leisten.

10. Antrag der FW-Kreistagsfraktion wegen der Vorlage der quartalsweise erstellten Controllingberichte des Landkreises Limburg-Weilburg

Die Controllingberichte zum jeweiligen Quartalsende werden zukünftig im Gremienportal eingestellt, so dass jeder Kreistagsabgeordnete die Möglichkeit hat, sich unmittelbar über den Haushaltsvollzug zu informieren. Mit den Quartalsberichten der Beteiligungen ist analog zu verfahren.

B. Berichtsanhträge

Darüber hinaus empfiehlt der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss (HFA) dem Kreistag folgende Anträge zur weiteren Erörterung und Berichtserstattung in die jeweiligen Fachausschüsse zu verweisen.

Der Tenor der entsprechenden Anträge ist der Niederschrift über die 7. Sitzung des HFA am 14. Februar 2022 zu entnehmen.

- 1. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen wegen dem Erweiterungsantrag LahnStar**
- 2. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen wegen der Installierung von E-Ladestationen**
- 3. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen wegen der Stärkung des Klimaschutzes**
- 4. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen wegen der Neubewertung der kreiseigenen Gebäude und Liegenschaften auf die Realisierung von PV-Anlagen**
- 5. Antrag der FW-Kreistagsfraktion wegen einer Machbarkeitsstudie zur Errichtung einer PV-Anlage auf der Kreisabfalldeponie in Beselich**
- 6. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen wegen eines Angebotes zur Nahmobilität**
- 7. Antrag der FW-Kreistagsfraktion wegen der Stärkung der Stabsstelle Klimaschutzmanagement und Radverkehr**
- 8. Antrag der FW-Kreistagsfraktion wegen einem Zuschuss an die Notfallseelsorge Limburg-Weilburg**
- 9. Antrag der FW-Kreistagsfraktion wegen der Aufnahme des Bahnhofes Limburg in das Modernisierungsprogramm der Bahnhöfe**
- 10. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion wegen der Neuordnung der Wirtschaftsförderung und des Tourismus**
- 11. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion wegen der Zukunft des Gesundheitsamtes**

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Beschlussvorlage (KT)

VL-25/2022

Amt für Finanzen und Organisation

Datum 17.01.2022

Sachbearbeiter*in Frau Becker

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	6.	7. Februar 2022	vorberatend
Kreistag	14.	18. Februar 2022	beschließend

Betreff:

Förderprogramm Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ – Änderung der Förderrichtlinie

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Förderrichtlinie des Förderprogramms Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Die Fortführung des Förderprogramms Zukunftsfonds Limburg-Weilburg – Stark und Innovativ wurde dem Grunde nach für die Jahre 2022 und 2023 durch den Kreistagsbeschluss am 17.12.2021 beschlossen.

Die Richtlinie wurde nun in einigen Punkten angepasst sowie ergänzt. Die Änderung der Förderrichtlinie wurde durch den Kreisausschuss am 13.01.2022 zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Änderung der Förderrichtlinie zu beschließen. Die nachfolgenden Punkte stellen die wesentlichsten Änderungen der Richtlinie dar:

Ergänzung unter Ziffer 2.4 (Allgemeines) – Zweckbestimmung und Prüfungsrechte

Die Richtlinie soll an der o. g. Passage mit dem folgenden Text ergänzt werden:

„Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus den Säulen A und B ist nach Abschluss der Maßnahme durch den Förderempfänger nachzuweisen. Sollten Umstände eintreten, die zu einer Verzögerung des Projektes führen, hat der Förderempfänger dem Landkreis dies unverzüglich dazulegen.“

Ergänzung unter Ziffer 3.5 (Säule A – Preisgünstiger Wohnungsbau) – Mietpreisbindung/Belegungsrecht

Die Richtlinie soll an der o. g. Passage mit dem folgenden Text ergänzt werden:

„Die Kommune hat dem Landkreis jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Januar, eine entsprechende Bestätigung über die Einhaltung der Mietpreisbindung vorzulegen.“

Ergänzung um Ziffer 3.6 (Säule A – Preisgünstiger Wohnungsbau) – Rückforderung der Zuschussung und Rechtsnachfolge

Die Förderrichtlinie enthält künftig eine Aufzählung an Voraussetzungen die den Landkreis Limburg-Weilburg dazu berechtigen, den bewilligten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuverlangen sowie erforderlichenfalls die Bewilligung ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen.

Weiterhin bedarf die Veräußerung des geförderten Wohnraums oder von geförderten Wohneinheiten der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises Limburg-Weilburg.

Sofern Umstände eintreten, die einen Rückforderungsanspruch begründen, hat die antragstellende Kommune den Landkreis Limburg-Weilburg unverzüglich zu unterrichten.

Ergänzung unter Ziffer 4.5 (Säule B – Kommunale Infrastruktur) – Höhe der Förderung

Für die Maßnahmen der Säule B beträgt die Fördersumme künftig nicht mehr 40%, sondern 70% der förderfähigen Kosten. Durch diese Änderung soll ein noch höheres Antragsaufkommen sichergestellt werden. Förderprogramme des Landes, des Bundes oder der EU haben in der Regel eine Förderquote, die sich im Rahmen um die 70% bewegt. Da die Förderrichtlinien dieser Programme oftmals einen Ausschluss der Doppelförderung zum Inhalt haben, nehmen Kommunen diese vorrangig in Anspruch.

Ergänzung unter Ziffer 6.5 (Säule D - Klimaschutz) – Höhe der Förderung

Maßnahmen können jetzt bis zu 80% gefördert werden. Die Höchstfördersumme beläuft sich auf 20.000 Euro je Maßnahme.

Alle Änderungen können der beigefügten Förderrichtlinie entnommen werden. Diese wurden in Gelb und Streichungen in rot markiert.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Förderprogramm

Zukunftsfonds Limburg-Weilburg

Stark und Innovativ

des Landkreises Limburg-Weilburg

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Finanzierung des Programms	4
1.1	Grundsatz und Herausforderungen	4
1.2	Zielsetzung	4
2	Fördergrundsätze	5
2.1	Antragsberechtigung	5
2.2	Antragsverfahren	5
2.3	Beginn der Maßnahme	6
2.4	Zweckbestimmung und Prüfungsrechte	6
2.5	Ausschlussklausel	6
3	Säule A – Preisgünstiger Wohnungsbau	7
3.1	Grundsatz	7
3.2	Förderfähige Maßnahmen	7
3.3	Einzureichende Unterlagen	8
3.4	Höhe der Förderung	8
3.5	Mietpreisbindung/Belegungsrecht	8
3.6	Rückforderung der Bezuschussung und Rechtsnachfolge	9
3.6.1	Rückforderung der Bezuschussung	9
3.6.2	Rechtsnachfolge	10
3.6.3	Verfahren Rückforderung	10
4	Säule B – Kommunale Infrastruktur	10
4.1	Grundsatz	10
4.2	Förderfähige Maßnahmen/Ausgaben	10
4.3	Weitere Voraussetzungen für die Revitalisierung von Ortskernen	11
4.4	Einzureichende Unterlagen	12
4.5	Höhe der Förderung	12
5	Säule C – Kommunaler Brandschutz	12
6	Säule D – Klimaschutz	13

6.1	Grundsätzliches	13
6.2	Förderfähige Maßnahmen/Ausgaben	13
6.3	Einzureichende Unterlagen	13
6.4	Besondere Befugnisse des Kreisausschusses in Säule D	14
6.5	Höhe der Förderung	14
7	Säule E – Vereinsförderung	14
8	Inkrafttreten	14

Richtlinie über die Förderung des neu aufgelegten Kreis- ausgleichsstock für die Jahre 2022 und 2023

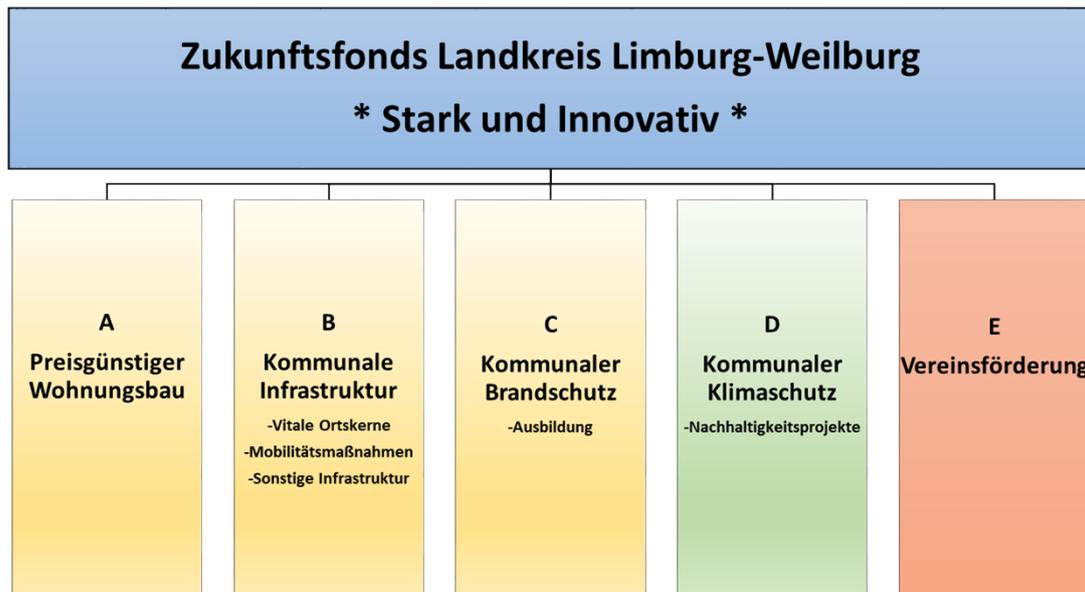
1 Ziel und Finanzierung des Programms

1.1 Grundsatz und Herausforderungen

Ländliche Räume zu stärken und zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in Stadt und Land beizutragen, gehört zu den Aufgaben des Landkreises Limburg-Weilburg. Ziel ist es, die Zukunftsfähigkeit ländlicher Regionen, in denen mehr als die Hälfte unserer Einwohner im Landkreis lebt, zu sichern. Um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Landkreis Limburg-Weilburg zu gewährleisten und Disparitäten abzubauen, müssen deshalb ganz besonders die Bereiche in den Blickpunkt rücken, die durch schrumpfende Bevölkerung und Leerstand geprägt werden. Diese Bereiche waren in den letzten Jahren bedingt durch die Kombination mit der Erschließung von Neubaugebieten bei gleichzeitiger konzeptioneller Vernachlässigung vorhandener Wohnraum- und Grundstückspotenziale in zunehmendem Maße die Ortskerne, die teils entvölkert wurden beziehungsweise verödeten. Dazu bedarf es in diesen Regionen einer Stärkung im Hinblick auf die Infrastruktur, um die Mobilität, insbesondere für ältere Einwohner*innen, sicherzustellen. Hierzu zählt auch die Förderung und Ausbildung im kommunalen Brandschutz sowie den in den Fokus rückenden Klimaschutz gilt es ebenfalls zu beachten und in die Förderung mit einzubeziehen. Zusätzlich gilt es Unterstützungsleistungen für Vereine zu schaffen.

1.2 Zielsetzung

Mit dem Förderprogramm „Zukunftsfonds Limburg-Weilburg – Stark und Innovativ“ soll den unter Ziffer 1.1 dargestellten Herausforderungen entgegengetreten werden. Daher ist es notwendig, (das „Förderprogramm Zukunftsfonds Limburg-Weilburg – Stark und Innovativ auch in den Jahren 2022 und 2023 fortzuführen) die „Richtlinie des Landkreises Limburg-Weilburg zur Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsbaues aus Mitteln des Kreisgleichsstocks“ auszuweiten und die bereits bestehende Säule zu erweitern. Auch künftig wird es daher fünf Säulen geben, die die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsbaus, die Stärkung infrastruktureller Maßnahmen, die Unterstützung von Brand- und Klimaschutz sowie die Vereinsförderung zum Inhalt haben.



2 Fördergrundsätze

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt im Sinne dieser Förderrichtlinie sind die Städte und Gemeinden im Landkreis Limburg-Weilburg. Für Säule E (Vereinsförderung) sind gemeinnützige eingetragene Vereine, die einen Nachweis zum Beitrag am gesellschaftlichen Leben erbringen können und im Landkreis ansässig sind antragsberechtigt.

2.2 Antragsverfahren

Der Antrag für Maßnahmen der Säulen A und B ist schriftlich von den Städten und Gemeinden unter folgender Postanschrift einzureichen:

Landkreis Limburg-Weilburg
 Amt für Finanzen und Organisation
 Schiede 43
 65549 Limburg

Antragsberechtigt für Fördermittel aus Säule D – Klimaschutz sind die Städte und Gemeinden des Landkreises sowie juristische Personen und Verbände. Des Weiteren können im Landkreis Limburg-Weilburg städte- und gemeindeübergreifende Klima- und Nachhaltigkeitsprojekte des Landkreises gefördert werden.

Der Antrag für die Säule D (Klimaschutz) ist schriftlich unter folgender Postanschrift einzureichen:

Landkreis Limburg-Weilburg
Büro Erster Kreisbeigeordneter
Schiede 43
65549 Limburg

Der Antrag für die Säule E (Vereinsförderung) ist schriftlich von den Vereinen unter folgender Postanschrift einzureichen:

Landkreis Limburg-Weilburg
Referat Büro Landrat
Sachgebiet Sport und Ehrenamt
Schiede 43
65549 Limburg

Mit den Anträgen einzureichende Unterlagen werden in der Beschreibung der jeweiligen Säulen konkretisiert.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ergeht ein Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid an die jeweilige Kommune bzw. an den jeweiligen Verein. Durch einen Bewilligungsbescheid geht das beantragte Projekt in die konkrete Durchführung. Ein Ablehnungsbescheid beendet das Verfahren. Die Entscheidung über die Förderung einzelner Projekte dem Grunde sowie der Höhe nach obliegt dem Kreisausschuss. Diesem ist es ebenfalls vorbehalten, Anträge in begründeten Einzelfällen abzulehnen.

2.3 Beginn der Maßnahme

Die beantragte Maßnahme darf erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Zuvor entstandene Kosten sind nicht förderfähig.

2.4 Zweckbestimmung und Prüfungsrechte

Die Fördermittel sind zweckgebunden zu verwenden. Der Landkreis Limburg-Weilburg ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Fördermittel zu überprüfen. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Landkreis. Der Landkreis ist berechtigt die Fördermittel zurückzufordern, sofern die Mittel nicht zweckentsprechend genutzt oder die Bestimmungen der Richtlinie bzw. des Förderbescheids nicht eingehalten werden.

Die Überwachung der zweckentsprechenden Nutzung der Mittel bzw. die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie bzw. des Förderbescheids obliegt in den Säulen A und B der antragstellenden Kommune.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus den Säulen A und B ist nach Abschluss der Maßnahme durch den Förderempfänger nachzuweisen. Sollten Umstände eintreten, die zu einer Verzögerung des Projektes führen, hat der Förderempfänger dem Landkreis dies unverzüglich darzulegen.

2.5 Ausschlussklausel

Bei denen im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfonds Limburg-Weilburg – Stark und Innovativ“ bereit gestellten Mittel handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landkreises. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Dem Landkreis steht es frei, die Richtlinie durch Kreistagsbeschluss im Falle von finanziellen Engpässen ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden in den Haushaltsplänen durch Kreistagsbeschluss dem Grunde und der Höhe nach festgesetzt. Nicht verausgabte Fördermittel aus Vorjahren können durch den Kreisausschuss ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Hierbei bleiben die Mittel der Säulen A und B weiterhin gegenseitig deckungsfähig. Die zur Verfügung gestellten Mittel i. H. v. 2,7 Mio. Euro pro Jahr gelten zunächst für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, wobei die Mittel der Säulen A und B gegenseitig deckungsfähig sind. Nachträglich werden gemäß Kreistagsbeschluss für das Jahr 2020 1.000.000 € (überplanmäßige Aufwendungen) für Säule E bereitgestellt sowie für das Jahr 2021 für Säule B 400.000 € zusätzlich zur Verfügung. Über eine Verlängerung dieser Richtlinie dem Grunde sowie der Höhe nach, entscheidet der Kreistag. Der Kreisausschuss wird ermächtigt nähere Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Richtlinie behält sich der Landkreis Limburg-Weilburg die Rückforderung des Förderbetrages vor.

3 Säule A – Preisgünstiger Wohnungsbau

3.1 Grundsatz

Der Kreistag erkennt den in einem Gutachten des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU) bis zum Jahr 2040 prognostizierten Wohnungsfehlbedarf an und fördert gemäß den nachfolgenden Kriterien den Wohnungsbau im preisgünstigen Segment. Die Förderung von neuen, bisher nicht vorhandenen Wohngebäuden mit zusätzlichem Wohnraum, erfolgt gemäß dem Wohnraumbedarf bis 2030 (Gutachten IWU, Tabelle 23) wie folgt:

- In Limburg und Bad Camberg in allen Stadtteilen,
- In allen übrigen Städten und Gemeinden nur in maximal zwei jeweils vor Ort festzulegenden Stadtteilen/Orsteilen (Schwerpunkt). Diese Festlegung kann

jährlich neu getroffen werden und ist zu Jahresbeginn dem Amt für Finanzen und Organisation mitzuteilen.

In allen Stadt- und Ortsteilen der Kommunen des Landkreises Limburg-Weilburg erfolgt zusätzlich zur Neubauförderung eine Förderung im Bereich der Sanierung vorhandener Wohnungen bzw. vorhandener Gebäude mit anschließender Wohnraumnutzung. Voraussetzung für eine Förderung bei Sanierung ist die Verbesserung der Wohnraumqualität und die Entstehung von zusätzlichen Wohneinheiten.

3.2 Förderfähige Maßnahmen

Der Zuschuss kann verwandt werden:

- Für Baumaßnahmen der Stadt/Gemeinde selbst.
- Für Baumaßnahmen von Dritten (Investoren) durch Weiterleitung des Zuschusses.

Der Landkreis wünscht sich Wohnbaumodelle, bei denen die Stadt/Kommune gegenüber Investoren Grundstücke im Wege des Erbbaurechts übergibt. In diesen Fällen hat die Kreisförderung darüber hinaus zu einer Nettokaltmiete von höchstens 7,00 Euro ~~(vorher 6,20 Euro)~~ je qm Wohnfläche zu führen.

Eine Kreisförderung erfolgt auch bei Modellen ohne Grundstücksübergabe im Wege des Erbbaurechts. In diesen Fällen ist eine Nettokaltmiete von höchstens 8,00 Euro ~~(vorher 7,20 Euro)~~ je qm Wohnfläche zu erreichen.

Bei seniorenrechtlichem Wohnen liegt die Grenze bei 9,00 Euro ~~(vorher 8,50 Euro)~~ je qm Wohnfläche (Nettokaltmiete).

3.3 Einzureichende Unterlagen

Die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen können der als Anlage beigefügten Checkliste entnommen werden.

3.4 Höhe der Förderung

Es erfolgt eine Förderung des Landkreises bei

- Neubauten in Höhe von bis zu 300 Euro je qm Wohnfläche (nur in den Kommunen zu Ziffer 1 mit den entsprechenden Bedarfen), und bei
- Sanierungen von Bestandsgebäuden in Höhe von bis zu 150 Euro je qm Wohnfläche (gilt in allen Kommunen des Landkreises).

Die Höchstförderung je Wohneinheit beträgt bei Neubauten 24.000 Euro und bei Sanierungen 12.000 Euro. Die Höchstförderung je Projekt beträgt 500.000 €. In begründeten Fällen kann der Kreisausschuss auch Ausnahmen machen/ zulassen.

3.5 Mietpreisbindung/Belegungsrecht

Für die entstehende Nettokaltmiete (höchstens 7,00 Euro, 8,00 Euro bzw. 9,00 Euro ~~– vorher 6,20 Euro, 7,20 Euro und 8,50 Euro~~) ist zwischen Landkreis und Kommune oder aber zwischen Kommune und Investor eine feste Bindung zu vereinbaren. Ab dem 61. Monat der erstmaligen Vermietung ist eine Mietpreisanpassung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß dem vom Statistischen Landesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Hessen (Kennziffer M I 2) zulässig; höchstens jedoch bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete. Die vorgenannte Mietpreisbindung wird Bedingung im Förderbescheid des Landkreises und gilt für einen Zeitraum von 15 Jahren. Die Kommune hat dem Landkreis jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Januar, eine entsprechende Bestätigung über die Einhaltung der Mietpreisbindung vorzulegen.

Bedingung der Förderung ist ein Belegungsrecht der jeweiligen Kommune, in welcher der Wohnraum entsteht. Das Belegungsrecht wird nach Fertigstellung der Wohnungen ausgeübt. Im Weiteren kann es jeweils nach frei werden der Wohnung ausgeübt werden. Wird es nicht ausgeübt (Erklärung innerhalb von 2 Wochen), kann die Vermietung durch den Eigentümer im eigenen Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der Mietpreisbindung erfolgen.

3.6 Rückforderung der Bezuschussung und Rechtsnachfolge

3.6.1 Rückforderung der Bezuschussung

Der Landkreis Limburg-Weilburg kann den Zuschuss ganz oder teilweise (insbesondere zeitanteilig unter Berücksichtigung der Bindungsdauer) zurückverlangen sowie erforderlichenfalls die Bewilligung ganz oder teilweise zurücknehmen oder widerrufen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Die Antragsunterlagen enthalten unrichtige Angaben oder verschweigen Tatsachen, die für die Beurteilung der Förderfähigkeit und Förderungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren.
2. Der Förderempfänger hält Auflagen oder Bedingungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht ein.
3. Das Bauvorhaben zur Schaffung des geförderten Wohnraums wird nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewilligung aus vom Förderempfänger zu vertretenden Gründen begonnen.
4. Das Bauvorhaben zur Schaffung des geförderten Wohnraums wird nicht innerhalb des dem Landkreis Limburg-Weilburg mitgeteilten Termins aus vom Förderempfänger zu vertretenden Gründen bezugsfertig gestellt.

5. Das Bauvorhaben weicht ohne Zustimmung des Landkreises Limburg-Weilburg von der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Baubeschreibung ab.
6. Für das Grundstück, auf dem sich der geförderte Wohnraum befindet, wird während der Bindungsdauer die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet.
7. Geförderter Wohnraum wird unter Verstoß gegen die Mietpreis- und Belegungsbindungen vermietet oder überlassen.
8. Geförderter Wohnraum wird während der Bindungsdauer nicht ordnungsgemäß in Stand gehalten oder steht aus Gründen, die der Förderempfänger zu vertreten hat, länger als drei Monate leer.
9. Es treten Tatsachen ein oder werden bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Förderempfänger nicht mehr leistungsfähig, zuverlässig, kreditwürdig oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage ist.
10. Das Grundstück des geförderten Wohnraums oder der geförderten Wohneinheiten werden ohne Zustimmung des Landkreises Limburg-Weilburg verkauft (siehe auch Ziffer 3.6.2).

3.6.2 Rechtsnachfolge

Eine Veräußerung des geförderten Wohnraums oder von geförderten Wohneinheiten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises Limburg-Weilburg. Bei einer Veräußerung des geförderten Wohnraums oder von geförderten Wohneinheiten sind die aus der Bewilligung resultierenden Bindungen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen, d.h. der Förderempfänger ist verpflichtet, seine aus der Inanspruchnahme von Zuschüssen ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seine Rechtsnachfolge in gleicher Weise zu binden.

3.6.3 Verfahren Rückforderung

Sollten Umstände eintreten, die einen Rückforderungsanspruch begründen, hat die antragstellende Kommune den Landkreis Limburg-Weilburg unverzüglich zu unterrichten.

Ergibt sich aus der Prüfung des Sachverhaltes ein Rückforderungsanspruch des Landkreises (ganz oder teilweise), ergeht ein entsprechender Rückforderungsbescheid an die Kommune, die dann zur Rückzahlung der im Bescheid festgesetzten Fördersumme verpflichtet wird.

4 Säule B – Kommunale Infrastruktur

4.1 Grundsatz

Um der Entvölkerung der Ortskerne und des ländlichen Raumes entgegenwirken und soziale Strukturen in der Dorfmitte wiederaufbauen zu können, sollen Förderanreize

für Maßnahmen gesetzt werden, die die Ortskerne revitalisieren und somit gleichbedeutend soziale Strukturen und gemeinschaftliches Miteinander wiederaufleben lassen. Denkmalpflegerische Gesichtspunkte sollen hierbei nicht außer Acht gelassen werden. Die Förderung geplanter Maßnahmen soll hierbei auf einem möglichst niedrigschwelligem Antragsverfahren beruhen, was neben dem monetären gleichzeitig einen zweiten Anreiz weckt, nämlich den einfachen und unkomplizierten Zugang zu Fördergeldern. Darüber hinaus soll die Mobilität in den ländlichen Regionen zusätzlich gestärkt und die Infrastruktur weiterentwickelt werden. Für alle Städte und Gemeinden sind maximal zwei Projekte pro Jahr mit einer maximalen Gesamtförderung in Höhe von 100.000 Euro möglich.

4.2 Förderfähige Maßnahmen/Ausgaben

Die Förderung von Investitionen konzentriert sich auf folgende Schwerpunkte:

- Umnutzung vorhandener Bausubstanzen.
- Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierung vorhandener Bausubstanzen).
- 1. Ortsbildgerechte Neubauten in Baulücken.
- 2. Abriss alter Gebäude und Neubau an gleicher Stelle oder Umwandlung zu einem Dorfplatz.
- 3. Herrichtung und Neugestaltung von Dorfplätzen.
- 4. Rückbau alter Gebäude zur Umnutzung und Flächenvorbereitung.
- 5. Verbesserung der Infrastruktur insbesondere
 - a. Einrichtung Anrufsammeltaxi,
 - b. Nachtbussen,
 - c. Mitfahrbänke, Dorfläden, etc.,
 - d. Verbesserung der Breitbandversorgung,
 - e. Ausbau von flächendeckenden Radverkehrsnetzen,
 - f. Ridesharingmaßnahmen,
 - g. Maßnahmen zur Gesundheitsversorgung
 - h. Soziale Einrichtungen (Kinderbetreuung, etc.)
- 6. Einzelfallentscheidungen

4.3 Weitere Voraussetzungen für die Revitalisierung von Ortskernen

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme im Sinne von Ziffer 4.2, Nr. 1-4, handelt, sind folgende weiteren Voraussetzungen zu beachten:

- Übergeordnete Vorschriften (z. B. Denkmalschutz, Gestaltungssatzungen) sind im Hinblick auf den gestalterischen Aspekt zu beachten. Die Sicherung vorhandener Bausubstanzen hat Vorrang vor Neubaumaßnahmen.

- Das geförderte Objekt muss mindestens 10 Jahre im Eigentum des Vorhabenträgers zur Eigennutzung oder Vermietung verbleiben. Ändern sich die Eigentumsverhältnisse vor Ablauf dieser Zeit, ist je angefangenem Jahr der vorzeitigen Aufgabe 1/10 des erhaltenen Förderbetrages an den Landkreis zurückzuzahlen.
- Die beantragte Maßnahme muss sich im Fördergebiet befinden. Fördergebiete sind die Ortsmitten/Dorfkerne in den Städten und Gemeinden im Landkreis Limburg-Weilburg. Ob eine Maßnahme räumlich den Ortskern der jeweiligen Kommune berührt, entscheidet der Landkreis Limburg-Weilburg in Abstimmung mit der betroffenen Kommune selbst.
- Die jeweilige Kommune muss mindestens 20% der Kosten für die Maßnahme selbst tragen.
- Die Weiterleitung der Zuschüsse an Dritte ist zulässig, hier gilt, dass mindestens 20% der Zuschusshöhe als Eigenmittel erbracht werden.

4.4 Einzureichende Unterlagen

Dem Antrag beizufügen ist eine ausführliche Projektbeschreibung. Diese hat den Inhalt der Maßnahme darzustellen und die positiven Auswirkungen auf die Revitalisierung der Ortskerne bzw. Verbesserung der Infrastruktur zu erläutern. Den inhaltlichen Ausführungen ist ein detaillierter Kostenplan beizufügen.

Die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen können der als Anlage beigefügten Checkliste entnommen werden.

4.5 Höhe der Förderung

Für alle Punkte unter Ziffer 4.2 beträgt die Fördersumme **70%** ~~40%~~ der förderfähigen Kosten, in der Summe jedoch maximal 75.000 Euro. Im Falle der Ziffern 5 und 6 erfolgt dies als Anschubfinanzierung. Zusätzlich kann bei diesen Maßnahmen eine Förderung der laufenden Kosten über maximal 7.500 Euro jährlich (**70%** ~~40%~~ der förderfähigen Kosten) bis zum Auslauf der Richtlinie erfolgen. Nach Auslauf und eventueller Verlängerung der Richtlinie ist ein Antrag auf Verlängerung zur Förderung der laufenden Kosten zu stellen.

Als förderfähige Kosten gelten durch Originalrechnung nachgewiesene Fremdleistungen und Materialkosten. Die Originalrechnung muss an die/den Antragsteller/in ausgestellt werden. Gewährte Rabatte und Skonti sind zu berücksichtigen.

Nicht förderfähige Kosten sind:

- Kommunale Pflichtabgaben

- Maschinen und Werkzeuge
- Einrichtung und Ausstattung für den privaten Zweck
- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten

5 Säule C – Kommunalen Brandschutz

Der Landkreis wird die Ausbildung im kommunalen Brandschutz mit kreiseigenem Personal fördern und unterstützen. Die über das Förderprogramm bereitgestellten Mittel dienen zur Finanzierung des hierfür notwendigen Personals und ggf. der Koordination von interkommunalen Maßnahmen.

6 Säule D – Klimaschutz

6.1 Grundsätzliches

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2030 ~~2020~~ um ~~65~~ ~~40~~ Prozent, bis 2040 um 88 Prozent ~~und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent~~ unter das Niveau von 1990 zu reduzieren ~~und bis 2045 klimaneutral zu sein~~. Diese Ziele wurden bereits mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ~~Integrierten Energie- und Klimaprogramm (IEKP)~~ der Bundesregierung beschlossen.

Auch der Landkreis Limburg-Weilburg will sich aktiv an der Förderung des Klimaschutzes beteiligen und sich dieser gesamtstaatlichen Aufgabe annehmen.

6.2 Förderfähige Maßnahmen/Ausgaben

Förderfähig sind alle Maßnahmen, die dazu beitragen, den Klimaschutz und ~~die Nachhaltigkeit~~ im Landkreis Limburg-Weilburg aktiv zu verbessern. ~~Die Beurteilung dazu obliegt dem Klimaschutzmanagement im Dezernat 2. (z.B. Baumpflanzaktionen, Streuobstwiesen, etc.).~~ ~~Zwendungsfähig sind Ausgaben für bauliche oder technische Maßnahmen sowie landschaftsgestalterische Projekte, die dem Klimaschutz oder der Energieeffizienz dienen.~~

Projektbeispiele finden sich auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-limburg-weilburg.de/politik-verwaltung/klimaschutz.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zwendungsfähig. Nicht zwendungsfähig sind insbesondere

- Eigenleistungen,

- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Planungsarbeiten und Voruntersuchungen,
- Finanzierungskosten,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6.3 Einzureichende Unterlagen

Dem Antrag beizufügen ist eine ausführliche Projektbeschreibung. Diese hat den Inhalt der Maßnahme darzustellen und die positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erläutern. Den inhaltlichen Ausführungen ist ein detaillierter Kostenplan beizufügen.

6.4 Besondere Befugnisse des Kreisausschusses in Säule D

Im Rahmen der in Säule D außerhalb des Kreisausgleichsstocks bereitgestellten Mittel ~~(100.000 Euro)~~ kann der Kreisausschuss besondere Formen der Mittelverwendung wählen. Er kann insbesondere

- a. eine Spende an die bestehende Sparkassen-Stiftung Limburg-Weilburg mit Verwendungszweck beschließen oder
 - a. Einzelprojekte fördern und
 - b. Ausnahmen von den Regelungen nach Ziffer 6.2 und 6.5 zulassen.

6.5 Höhe der Förderung

~~Einzelmaßnahmen können mit bis zu 50% gefördert werden. Die Höchstförderung je Maßnahme beläuft sich auf 10.000 Euro.~~ Einzelmaßnahmen können bis zu 80% gefördert werden. Je Projekt gilt eine Höchstförderung von 20.000 €.

7 Säule E – Vereinsförderung

Die Säule E (Vereinsförderung) schafft zusätzliche Unterstützungsleistungen für Vereine. Dies erfolgt im Hinblick auf die Vereinsarbeit unter Corona-Bedingungen, welche zusätzliche Ressourcen erfordert.

Die Mittel werden haushaltsrechtlich im Produkt Sport und Ehrenamt bereitgestellt und dort bewirtschaftet. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Vereine eine ei-

genständige Antragsberechtigung erhalten. Eine Bereitstellung der Mittel über den Kreisausgleichsstock ist daher nicht möglich. Die grundsätzliche Mittelbereitstellung und Verausgabung sowie Förderbedingungen erfolgen separat per Kreistagsbeschluss. Über die konkrete Förderung von Einzelmaßnahmen entscheidet der Kreis-ausschuss.

Eine dauerhafte Mittelbereitstellung in dieser Säule ist nicht vorgesehen, sondern erfolgt situativ.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige eingetragene Vereine, die einen Nachweis zum Beitrag am gesellschaftlichen Leben erbringen können.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft und gilt **zunächst bis zum 31. Dezember 2023**.



Antrag

AT-33/2021

Antrag der Fraktion CDU

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	14.	17. Dezember 2021	beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr	3.	10. Februar 2022	vorberatend
Kreistag	15.	18. Februar 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	10.	27. Juni 2022	vorberatend
Kreistag	10.	1. Juli 2022	beschließend

Betreff:

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes: Prüfung On-Demand System (Beispiel: „Lahn Star Limburg“)

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg bittet den Kreisausschuss zu prüfen, ob bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplan 2014 (NVP) auch ein On-Demand System wie der "Lahn Star Limburg" integriert werden kann. Bei dieser Prüfung soll die Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbh (VLDW) und der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) mit eingebunden werden.

2. Der Betriebsleiter der Stadtlinie Limburg, Herr Erster Stadtrat Michael Stanke, wird in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr des Landkreises Limburg-Weilburg zum Bericht und Austausch über die Erfahrungen in der Stadt Limburg mit der Konzeption und Einführung des „Lahn Star“ eingeladen.

Begründung:

Anruf-Sammeltaxen und Rufbusse sind im kommunalen ÖPNV seit geraumer Zeit bekannt und teilweise verbreitet. Als Instrumentarium einer sich weiterentwickelnden ÖPNV-Gestaltung waren sie gerade in ländlichen Regionen oder städtischen Vororten ein ÖPNV-Baustein, der bedarfsgerecht Lücken im ÖPNV-Netz schließen konnte. Obwohl diese Systeme bereits auf Abruf funktioniert haben, waren sie doch aufgrund der langen Vorbestellzeiten und starren Routen ebenfalls wenig flexibel. Durch die Digitalisierung im ÖPNV-System gibt es seit einiger Zeit die Möglichkeit, die Idee der Anrufsammeltaxis so weiterzuentwickeln, dass sie einen Einstieg in einen flexiblen, zuverlässigen und digitalen ÖPNV bieten. Auch wenn solche Systeme oftmals mit Großstädten in Verbindung gebracht werden, so liegen hier gerade die Chancen im ländlichen Raum.

On-Demand bedeutet, dass Menschen mit Hilfe einer App oder eines Anrufs bei einer Telefonzentrale ihren Fahrtwunsch spontan oder im Voraus planen und buchen können. Abhängig vom Fahrtwunsch bekommen sie das Angebot einer Fahrt gemacht, die über einen Algorithmus geplant wird. Das Angebot ist an Haltestellen gebunden und eine moderne Form des ÖPNV.

Ziel ist es, in Gebieten oder Zeiten, in denen sich der Einsatz von Bussen auf festen Linien zu festen Abfahrtszeiten nicht lohnt, Fahrtenwünsche in einer Region zu bündeln und in kleineren Fahrzeugen

Menschen von A nach B zu bringen. Dabei sind gerade für den ländlichen Raum drei Einsatzszenarien denkbar:

- 1.) Verkehre als Ersatz von Linienverkehren in entweder weniger dicht besiedelten Gebieten oder zu Randzeiten (Abend- und Nachtstunden, Wochenende).
- 2.) Verkehre zu großen Gefäßen wie Zuglinien oder Schnellbuslinien.
- 3.) Tangentialverkehre in Unterzentren und Zielen wie Arztpraxen, Einzelhandel, Gastronomie in kleineren Orten.

Die Stadt Limburg bzw. der Eigenbetrieb Stadtlinienvkehr hat im November ein eigenes On-Demand-Angebot installiert. Dieses ersetzt das alte Anrufsammeltaxi und somit den ÖPNV in den Abend- und Nachtstunden. Es schafft aber nun ganztags ein Angebot, die einzelnen Limburger Stadtteile miteinander zu vernetzen. Limburger Umlandkommunen sind dabei in Gespräche mit der Stadt über den Wunsch eingetreten, das Angebot auf ihre Kommunen zu erweitern. Dies zeigt, dass auch bei den Kommunen ein erhebliches Interesse besteht, den ÖPNV deutlich zu stärken.

Mit Blick auf die Themenkomplexe „Verkehrswende / Mobilität / Klimaschutz“ sollten wir solche Innovationen der ÖPNV-Gestaltung in die Überlegungen auf Kreisebene einbeziehen. Hierfür eignet sich ein Diskurs im Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr zu den Erfahrungen in Limburg mit der Konzeption und Einführung des „Lahn Star“.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag

AT-1/2022

Antrag der Fraktionen CDU und SPD

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport	4.	10. Februar 2022	vorberatend
Kreistag	16.	18. Februar 2022	beschließend
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport	2.	28. November 2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport	3.	7. Februar 2024	zur Kenntnis

Betreff:

Vorstellung der „Liga der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Limburg-Weilburg“

Beschlussvorschlag:

Die „Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V./Ortsliga im Landkreis Limburg-Weilburg“ soll in eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport eingeladen werden und dort über ihre Arbeit berichten. Ziel ist eine Intensivierung des Austauschs zwischen Liga und Kreispolitik, insb. zur Sozialplanung in den aktuellen Pandemiezeiten.

Begründung:

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände in Hessen. Darunter gruppieren sich die einzelnen Ortsligen der jeweiligen Landkreise. Die Ortsliga im Landkreis Limburg-Weilburg setzt sich aus der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, der Diakonie, dem Deutschen Roten Kreuz und der Parität zusammen.

Als Interessenvertretung der regionalen Wohlfahrtsverbände ist die Liga für die Politik, kommunale Stellen, Behörden und weitere Institutionen des öffentlichen Lebens erste Ansprechpartnerin im Bereich Soziales. Sie verfügt über ein breites Netzwerk auf Landes- und kommunaler Ebene, vertritt und bündelt die Interessen der Mitgliedsverbände und nimmt Einfluss über die Liga Hessen e.V. auf die Landesgesetzgebung in Hessen. Ziel ist dabei, optimale soziale Rahmenbedingungen für die Menschen in Hessen zu schaffen.

Die Liga ist eine starke, unverzichtbare und auch kritische Partnerin der hessischen Sozialpolitik. Mit ihrer hohen Fach-Expertise und viel Engagement beteiligt sie sich an aktuellen politischen Debatten, gibt wichtige Denkanstöße und sozialpolitische Handlungsempfehlungen. Die Ortsliga im Landkreis ist ebenfalls seit mehr als zwanzig Jahren etabliert und in dieser Zeit im stetigen Austausch mit dem Landratsamt sowie den Amtsleitungen des Sozialamtes und des Jugendamts.

Die Antragssteller regen eine direkte Verweisung an den Fachausschuss nach § 18 (4) der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg an.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag

AT-3/2022

Antrag der Fraktionen CDU und SPD

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	17.	18. Februar 2022	beschließend
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport	3.	22. Juni 2022	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport	4.	2. November 2022	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport	5.	26. Juni 2023	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport	3.	28. November 2023	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport	5.	7. Februar 2024	zur Kenntnis

Betreff:

Kommunale Gesundheitsstrategie

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg bittet den Kreisausschuss den Bedarf für die Einführung eines sogenannten „Medi-Busses“ im Landkreis zu prüfen, der in Form einer mobilen Hausarztpraxis einzelne Ortschaften im Versorgungsgebiet anfahren könnte. Über das Ergebnis dieser Prüfung möge im Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport berichtet werden.

Begründung:

Als Beitrag zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung wird in verschiedenen Landkreisen derzeit die Einführung von sog. „Medi-Bussen“ geprüft, die als mobile Hausarztpraxis im Versorgungsgebiet zur Verfügung stehen könnten. Dieses Modell könnte auch für den Landkreis Limburg-Weilburg interessant sein, um mit neuen Lösungsansätzen Antworten auf den Hausarztmangel zu geben und die Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum zu stärken.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag

AT-4/2022

Antrag der Fraktion FW

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	18.	18. Februar 2022	beschließend

Betreff:

Intensivieren des Ärztlicher Notdienst/ Limburg a.d. Lahn durch einen Bereitschaftsdienst ggf. auch Hintergrunddienst von Fachärzten der Augenheilkunde und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird gebeten zu prüfen ob es möglich ist den Ärztlicher Notdienst/ Limburg a.d. Lahn durch einen Bereitschaftsdienst ggf. auch Hintergrunddienst von Fachärzten der Augenheilkunde und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde zu intensivieren.

Begründung:

Über den Jahreswechsel 2021 /2022, bei den Brückentagen in 2021 als auch an Wochenenden wurden bzw. werden Patienten mit ernsthaften Erkrankungen der Augen und des Hals-Nasen-Ohren(HNO) Bereiches an die Ambulanzen der Kliniken in Dillenburg, Gießen und Wiesbaden verwiesen. Neben der persönlichen Sorge um die lebenswichtige Sinnesorgane (Sehen, Sprechen und Hören) ist das Aufsuchen der Bereitschaftsdienste der Fachärzte in den vorgenannten Standorten noch mit Stress bezüglich der An- und Rückfahrt, sehr langen Wartezeiten in den Ambulanzen sowie sozialen Ängsten verbunden. Dies gilt es zukünftig zu vermeiden.

Für einen Landkreis mit 172.000 Einwohnern in 19 Städten und Gemeinden sollte es möglich sein an einem zentralen Ort innerhalb des Landkreises einen fachärztlichen Notdienst ggf. Hintergrunddienst der Augenheilkunde und Hals- Nasen-Ohrenheilkunde sicherzustellen.

(Weiter Begründung erfolgt mündlich)

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag

AT-5/2022

Antrag der Fraktion FW

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	19.	18. Februar 2022	beschließend

Betreff:

Gewinnverwendung aus der Energiegewinnung Betrieb gewerblicher Art Photovoltaikanlage und Gasmotor Deponie Beselich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird gebeten eine gebührenrechtliche Prüfung durchführen zu lassen, ob die Nichtberücksichtigung des Überschusses aus der Energiegewinnung des Betriebes gewerblicher Art Photovoltaik und Gasmotor des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg bei der Gebührensatzberechnung mit dem Gebührenrecht vereinbar ist.

Begründung:

Im Jahresabschluss 2020 des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg ist ein Jahresverlust i.H.v. 1.717.370,07 € entstanden. Dieser resultiert aus einem Überschuss aus dem Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 28.597,09 € und einem Fehlbetrag aus dem hoheitlichen Bereich (Gebühren) i.H.v. 1.745.967,16 €

Der Jahresverlust aus dem Gebührenbereich wurde teilweise mit der Gebührenaussgleichsrücklage verrechnet. Bei der Neukalkulation der Gebühren für 2022 wurde, wie in der Vergangenheit, der Jahresüberschuss aus dem Betrieb gewerblicher Art i.H.v. 28.597,09 € nicht berücksichtigt, obwohl die Investitionskosten für den Betrieb gewerblicher Art mit Mitteln aus dem hoheitlichen Bereich (Gebührenzahler) finanziert wurden.

In der Kreistagssitzung vom 24. Juli 2020 wurde von unserer Fraktion ein gleichlautender Antrag zurückgezogen, nachdem der 1. Kreisbeigeordnete Jörg Sauer berichtete, dass zukünftig die Überschüsse aus dem Betrieb gewerblicher Art auch bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt würden. Eine Stellungnahme sei bereits eingeholt worden. Bedauerlicherweise wurde, trotz Bitte des damaligen Fraktionsvorsitzenden (siehe Protokollvermerk), der Bericht des Ersten Kreisbeigeordneten nicht dem Protokoll des Kreistages beigelegt.

Nach unserer Auffassung verstößt diese Verfahrensweise gegen das geltende Gebührenrecht.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag

AT-6/2022

Antrag der Fraktion FW

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	20.	18. Februar 2022	beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr	2.	30. März 2022	vorberatend
Kreistag	6.	6. Mai 2022	beschließend

Betreff:

Anmeldefrist zum Netzfahrplan 2023 beim RMV/DB mit Hinweis auf die Beseitigung/ Aufheben der bekannten anstehenden Mängel des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Limburg- Weilburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

- A) Der Kreistag bittet den Kreisausschuss rechtzeitig vor dem Ende der Anmeldefrist im April 2022 zum Netzfahrplan 2022/2023, erneut beim RMV vorstellig zu werden, damit die bekannten anstehenden Mängel des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Limburg- Weilburg (nachstehend aufgeführt) im Rahmen des Jahresfahrplanes/Netzfahrplanes 2022/2023 behoben werden.
- Sicherstellung der Halte der Pendlerzüge von und nach Limburg im Bahnhof Frankfurt-Höchst Farbwerke
 - Verlängernde Zeiten zum Umsteigen im Bahnhof Limburg
 - Grundsätzlicher Einsatz von Fahrzeugen der Baureihe 643 mit ausreichenden Fahrradplätzen für die Züge der Linie RE 25. Ausschluss der Baureihe 640.
 - Halt aller Regionalexpresszüge der Linie RE 25 Koblenz-Gießen bzw. Gießen-Koblenz in Eschhofen zum vorgelagerten verbesserten Umstieg der Linien z. B. RE 20 und RE 25 für Reisende mit eingeschränkter Mobilität und zur Entlastung der Innenstadt Limburg durch den Individualverkehr aus Umweltschutzgründen:
- B) Der Kreisausschuss wird gebeten in Zusammenarbeit mit der Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH, die Beratungen zum Netzfahrplan und den Mehrjahresplänen ausreichend zu begleiten, zu prüfen und zu analysieren,.
Gegen weitere Verschlechterungen (wie z. B. 2021 Streichung der Halte im Bahnhof Frankfurt-Höchst Farbwerke) bzw. über Jahre anstehende nicht erfolgte notwendige Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Limburg- Weilburg rechtzeitig und nachhaltig zu intervenieren.

Der Kreisausschuss wird gebeten regelmäßig dem Kreistag über die aktuellen Erkenntnisse zu berichten.

Begründung:

Die Streichung der Halte von Pendlerzüge im Bahnhof Frankfurt-Höchst Farbwerke im Jahresfahrplan 2021/2022 zeigt auf, dass es einer intensiver Begleitung/Anhörung/Stellungnahme von der rechtzeitigen Beantragungen zu Jahresfahrplan im April bis zum Fahrplanwechsel im Dezember durch den Landkreis als Gesellschafter des RMV bedarf.

Schon lange anstehende Mängel wie der Einsatz von kleineren Fahrzeugen der Baureihe 640 auf der Lahntalbahn, als gelegentliche Ersatzfahrzeuge durch den RMV deklariert ist mehr als widersprüchlich. Die Baureihe 640 ist fest im Umlaufplan verwurzelt .

Ein Duldung bis zum Jahre 2031 einer Neuausschreibung kann nicht hingenommen werden.

Der Weiterhin verweigerte RE Halt im Bahnhof Eschhofen mit Anschlussverlusten in Gießen und Koblenz zu begründen ist nicht haltbar. Nach aktuellem Fahrplan sind die Umsteigezeiten in den vorgenannten Bahnhöfen, auch für Bürgerinnen und Bürger mit eingeschränkter Mobilität, mehr als ausreichend. Was für den Knotenbahnhof Limburg nicht zutrifft.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann

Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Josef-Ludwig-Straße 18, 65549 Limburg

An den Vorsitzenden des Kreistages
Herrn Joachim Veyhelmann
Schiede 43
65549 Limburg

Kreistagsfraktion
Limburg-Weilburg

Sabine Häuser-Eltgen
Fraktionsvorsitzende

Marktplatz 4
65520 Bad Camberg
E-mail: haeusereltgen@aol.com
Tel.: 06434/903501

Josef-Ludwig-Straße 18
65549 Limburg
Fon: 06431 23 6 21
Fax: 06431 288 425

Limburg den, 16. Feb.,
2022

Änderungsantrag zum Antrag AT 6/2022 der FWG Fraktion um Bahnverkehr

Sehr geehrter Herr Veyhelmann,

die Fraktion Bündnis 90/ Die GRÜNEN stellt hierzu folgenden Änderungsantrag:

Numer 1. des Antrags wird wie folgt geändert:

Der Kreisausschuss wird aufgefordert rechtzeitig beim RMV folgende Wünsche für den Fahrplan 2023 anzumelden:

- **Ausreichende Umsteigezeiten am Bahnhof Limburg für mobilitätseingeschränkte Personen auch zu den Anschlüssen der Linien zum VRM vorzusehen.**
- **Berücksichtigung des zunehmenden Bedarfs an Fahrradabstellplätzen in den Zügen der Lahntalbahn in Verbindung mit dem VRM insbesondere an Wochenenden mit dem Einsatz zusätzlicher Wagen.**
- **Den Systemhalt für RE-Züge in Eschhofen auf alle Linien auszuweiten, bzw. sicherzustellen, weil dort genügend Parkmöglichkeiten für den P+R-Verkehr vorhanden sind.**
- **Einrichten eines Sonderhaltes für Berufspendelnde für den Bahnhof Farbwerke Höchst zu den Bedarfzeiten.**

Numer 2. des Ursprungsantrages wird beibehalten.

Begründung:

Der Antrag der FWG enthält Ungenauigkeiten bei den Ansprechpartnern. Der RMV ist Auftraggeber für den Regionalverkehr nach Frankfurt/Wiesbaden und Gießen. Er schreibt auch die Ausstattung des Wagen und die Anzahl der Radabstellplätze vor. Er ist mit der DB durch langfristige Verträge auch zu dem eingesetzten Zugmaterial gebunden. Veränderungen sind nur im Rahmen des Spielraums der Verträge möglich.

Dieses wird geregelt in einem eignen Nahverkehrsplan, der mit den Fahrgastbeiräten und den

Kreisen als Trägern des Nahverkehrs abgestimmt wird. Auf der Lahntalstrecke sind Abstimmungen mit Rheinland-Pfalz erforderlich, weil der RE-Verkehr von beiden Ländern, bzw. deren Verkehrsverbänden beauftragt wird. Zur besseren Durchsetzbarkeit unseres Anliegens sollte deshalb auf Details, wie Antrag der FWG, verzichtet werden.

11/10 - dummes



Stellungnahme RMV vom 18. März 2022 zu Anträge Anmeldung Netzfahrplan 2023 und Wegfall Haltestelle Frankfurt-Höchst Farbwerke

Einige der vorgetragenen Sachverhalte wurden bereits in der Vergangenheit diskutiert und erläutert. Wir möchten nachfolgend auf die einzelnen Punkte eingehen und Ihnen den jeweils aktuellen Sachstand darlegen.

1. Ausreichende Umsteigezeiten am Bahnhof Limburg, auch zu den Linien des VRM

Die elektronischen Fahrplansysteme berechnen Anschlussverbindungen unter Zugrundelegung einer Mindestübergangszeit. Die Netzbetreiber legen diese Zeit anhand der örtlichen Gegebenheiten an den Bahnhöfen fest, sofern nicht Standardwerte zur Anwendung kommen. In Limburg betragen die Zeiten 3 Minuten bei bahnsteiggleichem Umstieg und 4 Minuten bei Bahnsteigwechsel. Die Fahrpläne des SPNV berücksichtigen im Regelfall die ausgewiesenen Mindestübergangszeiten. Die Umsteigeverbindung zwischen der Linie RB90 und den Linien nach Frankfurt hat mit 4 Minuten dabei den kürzesten Übergang. Die weiteren Umsteigezeiten variieren zwischen 5 Minuten und ca. 15 Minuten. Lediglich Anschlüsse von der Linie RB90 auf die Linie RB45 Richtung Gießen können leider nicht hergestellt werden.

Für Umstiege zwischen Bus und Schiene wird der Fußweg zum ZOB Nord bzw. dem ZOB Süd in der RMV-Fahrplanauskunft mit 5 Minuten angesetzt. Sofern der VRM Buslinien ohne zeitliche Abstimmung auf die Fahrplanzeiten des SPNV in Limburg planen sollte, bitten wir den Sachverhalt dort vorzutragen.

2. Erhöhung der Fahrradbeförderungskapazität bei Zügen auf der Lahntalbahn an Wochenenden

Die Verkehrsnachfrage im Freizeitverkehr unterliegt großen, oft witterungsbedingten Schwankungen. Dadurch kann es zu unterschiedlichen Zeiten zu Belastungsspitzen kommen, die nicht vorhersehbar sind. Eine generelle Erhöhung der Kapazität, um alle Eventualitäten abzufangen, würde erhebliche zusätzliche Betriebskosten verursachen. Angesichts der aktuellen Finanzierungssituation im ÖPNV, bei der gestiegene Energiekosten und gesunkene Fahrgelderlöse zu verkraften sind, bitten wir um Verständnis, dass eine pauschale Kapazitätsausweitung derzeit nicht möglich ist. Wir werden aber gerne den Sachverhalt über stichprobenartig die Verkehrsbeobachtungen weiterverfolgen und eruieren, ob sich konkrete einzelne Zeiten herausstellen, zu denen wiederholt Kapazitätsengpässe festgestellt werden.

3. Einsatz der BR643 bei der Linie RE25

Der RE25 wird vom RMV mit einer Kapazitätsvorgabe bestellt, die von der Baureihe 640 nicht erfüllt wird. Grundsätzlich lösen Minderleistungen eine Pönalisierung des Verkehrsunternehmens aus. Der RMV ist nicht Federführer in dem Verkehrsvertrag für den RE25. Der RMV wird den federführenden Zweckverband SPNV Nord in Rheinland-Pfalz erneut darauf hinweisen, sich für die Einhaltung der bestellten Kapazität einzusetzen.

4. Halt des RE in Eschhofen

Der Halt der Linie RE25 in Eschhofen wird vom RMV stets bestellt, jedoch zeigt das Ergebnis der Trassenprüfung, dass dieser nicht realisierbar ist. An diesem Sachverhalt hat sich auch mit den Fahrplananpassungen im Raum Wetzlar zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021 nichts geändert. Grund dafür ist, dass durch den Halt die Fahrzeit verlängert würde, was zu nicht lösbaren Fahrplankonflikten im Abschnitt Wetzlar – Gießen führen würde.

5. Halt der RB22 in Einzellagen für Berufspendler in Frankfurt Höchst Farbwerke

Die vier zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021 entfallenen Halte werden vom RMV für das Fahrplanjahr 2023 bestellt. Ferner wird eine Prüfung der Wiedereinrichtung zum sogenannten kleinen Fahrplanwechsel im Juni dieses Jahres veranlasst. Ob die Halte in der jeweiligen Fahrplanperiode eingerichtet werden können, obliegt der Entscheidung der DB Netz AG.

Wir hoffen, mit diesen Angaben Ihnen den aktuellen Stand zu den einzelnen Punkten dargelegt zu haben und bitten um Verständnis, dass wir auf den mündlichen Vortrag dieses Sachstands und damit auf die Teilnahme an der Ausschusssitzung absehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Thomas Busch

Prokurist, Geschäftsbereichsleiter Verkehrs- und Mobilitätsplanung



Antrag

AT-7/2022

Antrag der Fraktion FDP

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	21.	18. Februar 2022	beschließend

Betreff:

Status, Nutzungen der Fläche „Auf dem See“ in Runkel-Dehrn

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird gebeten, zu folgenden Fragen im Umweltausschuss zu berichten:

- 1. Welche konkreten Erkenntnisse zur Bodenbeschaffenheit der in Rede stehenden Fläche liegen insbesondere mit Blick auf die frühere Nutzung (Bergwerk, Ablagerung Erdaushub) aktuell vor? Steht man hier im Austausch mit den oberen Fachbehörden (RP und HLNUG)?**
- 2. Was wird mit den offenkundig seit geraumer Zeit stattfindenden Messungen dort konkret untersucht? Insbesondere von Interesse ist hierbei die Frage, ob mit diesen Messungen nach möglicherweise umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen gesucht wird und welche um welche Stoffe es sich dabei handelt.**
- 3. Wann und in welcher Form beabsichtigt der Kreisausschuss, die Bevölkerung über den Zustand der Fläche sowie die ggfs. aktuelle oder zu erwartende Schadstoff-Emission zu informieren?**
- 4. Für den Fall, dass weiter eine Entwicklung der Fläche als Gewerbegebiet geplant ist:**
 - 4a. Ist der Untergrund im Lichte der früheren Nutzungen, der jüngeren Vorgeschichte für die Lagerung von Erdaushub überhaupt für eine solche Nutzung geeignet und können Setzungsprozesse – gerade auch durch die frühere Nutzung als Bergwerk für die Zukunft ausgeschlossen werden?**
 - 4b. Ist ein umfassender und dauerhafter Schutz des Trinkwassers insbesondere im Bereich der Gemeinde Dehrn auch bei einem Eingriff in die bestehende Struktur des Geländes sichergestellt und können Gefährdungen der Bevölkerung ausgeschlossen werden?**
 - 4c. Ist es bei der besonderen topografischen Lage mit teilweise starker Hang- bzw. Schräglage sowie den beachtlichen Erdaufschüttungen auszuschließen, dass es insbesondere bei den künftig vermehrt zu erwartenden Starkregen-Ereignissen zu Gefährdungen und/oder Risiken für angrenzende Nutzflächen und/oder Wohngebiete kommen kann?**
- 5. Für den Fall, dass im Zuge der Messungen oder während der Durchführung möglicher Baumaßnahmen gefährliche Altlasten aus der früheren Nutzung auftreten bzw.**

gefunden werden: Welche Präventivmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung werden heute bzw. künftig getroffen?

Begründung:

Es ist schon seit einigen Jahren geplant, gibt es Ideen die Fläche „Auf dem See“ an der Abfahrt Richtung Dehrn an der B49 gewerblich zu nutzen. Trotz vieler zunächst vielversprechender Vorschläge und Pläne ist bis heute kein Gewerbegebiet an dieser Stelle entstanden. Die Fläche erscheint auf den ersten Blick grundsätzlich geeignet und eine gewerbliche Nutzung naheliegend.

Bei genauerer Betrachtung der Historie, der Nutzung für Bauschutt und die Erfahrungen mit solchen „Schuttlagerungen“ in der näheren Umgebung (Offheim, Lindenholzhausen) stellen sich allerdings insbesondere hinsichtlich der Topografie und der früheren Nutzung der Fläche, zumindest Fragen die Zweifel an der Eignung aufkommen lassen. Ist es ratsam, dort größere Erdbewegungen vorzunehmen? Sicher sind die Schritte mit oberen Fachbehörden abgestimmt. Hierzu, Erkenntnissen und Parameter sollte aber breit öffentlich informiert werden. Hierzu sind Messergebnisse offen zu legen.

Dies gegeben, erscheint es dringend notwendig und für weitergehende Maßnahmen unerlässlich, die Bürgerinnen und Bürger des Kreises sowie insbesondere die Einwohner der unmittelbar angrenzenden Gemeinden transparent und nachvollziehbar darüber zu informieren, mit welchen Auswirkungen und Belastungen aus einem solchen Vorhaben resultieren können und wie mögliche Belastungen für Umwelt und Gesundheit vermieden, mindestens jedoch auf ein erträgliches Maß reduziert werden können.

Größere Erdbewegungen sollten nach den schlimmen Erfahrungen u.a. im Ahrtal ganz besonders auf den Prüfstand; dies gilt natürlich auch für Versiegelungen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann